

## Gesetzentwurf

### der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen am 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen werden.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

##### B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 1. Januar 2020 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

##### C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel angesehen.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel haben sich auf mehrere Neugliederungskonstellationen erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel darstellt.

**D. Kosten**

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen Kosteneinsparungen zum Ziel. Laut einem im Auftrag der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen erstellten Gutachten lassen sich infolge eines Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden mittel- bis längerfristig jährliche Kosten von rund 250 000 Euro einsparen.

Das Land wird der aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildeten neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewähren.

**Landesgesetz  
über den Zusammenschluss der  
Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel  
und Rockenhausen**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Nordpfälzer Land“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2020. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen enden am 31. Dezember 2019. Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen endet vorzeitig am 31. Dezember 2019.

(2) Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen, bei dessen Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen berufene Beigeordnete. Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Rockenhausen an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

### § 3

(1) Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen hat ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B. Für ihn besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen in das Amt des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Für den Zeitraum bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

### § 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Verwendung findet, entsprechend erhöht. In diesem Zeitraum kann der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

### § 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein



Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen. Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und ihre Vertreter bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zuständig. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

#### § 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD)

berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

#### § 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

#### § 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf die neue Verbandsgemeinde über.

#### § 9

Für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

#### § 10

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen, der bisherigen beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die beauftragte Person vertreten haben. Die Gesamtabschlüsse nach Absatz 1 sind dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

## § 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

## § 12

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel als Grundzentren, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG. Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde, die Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) und die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erhalten für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Stadt Eisenberg (Pfalz) und Stadt Kirchheimbolanden als Mittelzentren, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG. Sie haben die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Stadt Eisenberg (Pfalz) und Stadt Kirchheimbolanden entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(3) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Die Zuweisung erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

## § 13

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

## § 14

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet hat spätestens ab dem 1. Januar 2030 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

## § 15

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

## § 16

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

## § 17

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises.

## § 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

## § 19

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358) und § 19 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 361), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Bezirk des Amtsgerichts Rockenhausen  
die Verbandsgemeinden Eisenberg (Pfalz), Göllheim, Kirchheimbolanden, Nordpfälzer Land und Winnweiler,“.

## § 20

Es treten in Kraft:

1. § 19 am 1. Januar 2020,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

#### Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

#### Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7a) und das

Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

#### Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

#### Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund fünfzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montaubaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115)



schaften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

#### Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBl. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 [GVBl. S. 21], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

### Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2018 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 143 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 16 000 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 31. Dezember 2015 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 31. Dezember 2015) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 695 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

### Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist

nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sind umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt worden.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen haben sich auf die folgenden Themenbereiche erstreckt:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur  
(Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung,  
rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen  
(Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen,

verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),

- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 befürwortet, dass Gebietsänderungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform sobald als möglich fortgeführt werden.

#### Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

## Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des

Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

#### Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.



Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 13. April 2010; veröffentlicht im Internet unter [www.mdi.rlp.de](http://www.mdi.rlp.de) > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW,

bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, dass kleine und große verbandsfreie Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig

auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa

13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Übersorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

#### Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar

an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten (veröffentlicht im Internet unter [www.mdi.rlp.de](http://www.mdi.rlp.de) > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten).

Bei den primären Ausnahmegründen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG handelt es sich um eine Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, eine Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmehasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat es für erforderlich gehalten, dass eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergeht. Ansonsten kann eine anzuvisierende Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden. Mithin ist für kleinere Kommunen die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher



Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen. Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung. Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt positiver Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt aktuellere Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die derzeitige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

### Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012 (veröffentlicht im Internet unter [www.mdi.rlp.de](http://www.mdi.rlp.de) > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten).

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Ge-

meinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamtäumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können

Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt

zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Wohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenz-enthül-

lung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt

bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widersprechenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.



Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungs-

maßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkerheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner

bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante		
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162 (+5 066)	19 895 (+4 799)	18 430 (+3 334)
Fläche (Quadratkilometer)	94,3	125,9 (+31,6)	124,3 (+30,0)	115,1 (+20,8)
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden)	14	18 (+4)	19 (+5)	17 (+3)
Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+14)	558 (+18)	555 (+15)
Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW	290	257 (-33)	253 (-37)	264 (-26)
Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	-2,11 (-0,01)	-2,08 (+0,02)	-2,08 (+0,02)

#### Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land einmalige einwohnerbezogene Zuweisungen, so genannte „Hochzeitsprämien“, gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind die Einwohnerzahlen der kleineren Partner maßgebend gewesen. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und

Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt:

für die ersten 5 000 EW	2010: 130 Euro, 2011: 100 Euro und 2012: 70 Euro;
für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner:	2010: 100 Euro je EW, 2011: 80 Euro je EW und 2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde gewährt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley (die Verbandsgemeinde ist später in „Verbandsgemeinde Loreley“ umbenannt worden) aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde ist später in "Verbandsgemeinde Rheinauen" umbenannt worden) aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92) realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309, BS 2020-110) und
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5, BS 2020-114),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 83, BS 2020-115),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86, BS 2020-116),



- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89, BS 2020-117),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 3. September 2018 (GVBl. S. 273, BS 2020-118),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 1. Januar 2020 geregelt worden.

#### Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde hat zunächst den Namen "Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden" geführt und ist später in „Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf“ umbenannt worden) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben") aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,

- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden abgelehnt worden.

### Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der

Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

#### Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 23. Juli 2019 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen den beiden Verbandsgemeinden und ihren Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, der Verbandsgemeinde Meisenheim und ihren Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und ihren Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden Rüdesheim, Wöllstein und Lauterecken-Wolfstein sowie dem Donnersbergkreis und dem Landkreis Bad Kreuznach übersandt. Ferner sind sie darin gebeten worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 14. September 2018 zu übermitteln. Daraufhin sind dem Ministerium des Innern und für Sport die folgenden Stellungnahmen zugegangen:

#### Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

##### (Beschluss des Verbandsgemeinderates in der Sitzung am 12. September 2018)

Der Rat der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 mehrheitlich einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und dem Entwurf einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen über die Fusion zugestimmt.

Im Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen spiegeln sich die Inhalte des Entwurfs der Fusionsvereinbarung vielfach wieder.

Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bittet darum, einen Zeitraum von zwölf Monaten statt eines Zeitraums von sechs Monaten, wie in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen, ab der Gebietsänderung für die Wahlen, Bestellungen und Ernennungen der ehrenamtlichen Angehörigen der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde gesetzlich zu regeln und sicherzustellen, dass von den Vorgaben zur Wahl der ehrenamtlichen Angehörigen der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen § 14 Abs. 1 Satz 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 103), BS 213-50, unberührt bleibt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs werden innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion hält fest, dass die neue Verbandsgemeinde innerhalb von zwölf Monaten ab der Gebietsänderung über die Struktur ihrer Feuerwehr entscheiden soll. Dazu gehört die Entscheidung, inwieweit die neue Verbandsgemeinde eine hauptamtliche Wehrleitung haben soll.

Mit der Bestimmung eines Zeitraums von zwölf Monaten in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und der Aufnahme des ergänzenden Hinweises in der Begründung zu § 5 des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, dass § 5 Abs. 1 Satz 2 die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG unberührt lässt, wird der Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen Rechnung getragen. § 14 Abs. 1

Satz 3 LBKG regelt, dass in einer Gemeinde mit freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jeweils eine hauptamtliche Feuerwehrangehörige oder einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter und zur hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellen kann.

Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel fordert, in § 12 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen auch zu regeln, dass aus Anlass dieser Gebietsänderungsmaßnahme über die Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro hinaus erhöhte Projektförderungen seitens des Landes gewährt werden.

Das Land hatte für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen außer einer Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro Projektförderungen signalisiert. In der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat keine Mehrheit der Räte der Ortsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner dem Zusammenschluss zugestimmt. Demzufolge wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen nicht als eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Im Hinblick darauf, dass in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nur ganz knapp keine Mehrheit der Räte der Ortsgemeinden für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen gestimmt hat, ist vom Ministerium des Innern und für Sport der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungsmaßnahme inhaltlich so ausgerichtet worden, als ob es sich dabei um eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme handelt. Mithin enthält § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs Regelungen, wonach der neuen Verbandsgemeinde aus Anlass ihrer Bildung eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro gewährt wird. Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel geht davon aus, dass das Land ebenso an seiner Zusage festhält, aus Anlass der Bildung der neuen Verbandsgemeinde zudem Projektförderungen zu gewähren.

### Ortsgemeinde Alsenz

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 4. September 2018)

Die Ortsgemeinde Alsenz verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme zum ihr vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

### Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 8. August 2018)

Die Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler gibt keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ab.

### Ortsgemeinde Gaugrehweiler

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 24. September 2018)

Die Ortsgemeinde Gaugrehweiler gibt keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ab.

### Ortsgemeinde Kalkofen

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 25. September 2018)

Die Ortsgemeinde Kalkofen gibt keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ab.

### Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 9. August 2018)

Die Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln sieht keine Notwendigkeit für die Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

### Ortsgemeinde Münsterappel

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 11. September 2018)

Die Ortsgemeinde Münsterappel lehnt einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ab.

### Ortsgemeinde Niedermoschel

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 27. August 2018)

Die Ortsgemeinde Niedermoschel ist nach wie vor gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

Der Gesetzentwurf geht auf den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen des Rates der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, soweit er sich auf deren Gebietsänderung erstreckt, ein. Die Ortsgemeinde Niedermoschel fordert, dass auch der Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen des Verbandsgemeinderates Rockenhausen, soweit er sich mit einer Gebietsänderung befasst, im Gesetzentwurf wiedergegeben wird.

### Ortsgemeinde Stadt Obermoschel

(Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 6. September 2018)

Eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Stadt Obermoschel zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land wird nicht abgegeben.

Das Land wird auf seine nicht gesetzeskonforme Deutung der Beschlüsse der Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu einem (freiwilligen) Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen hingewiesen.

Gefordert wird, eine Verlagerung von Arbeitsplätzen nach Obermoschel weiterhin offen zu halten.

### Ortsgemeinde Schiersfeld

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 19. September 2018)

Eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Schiersfeld zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird nicht abgegeben.



## Ortsgemeinde Unkenbach

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 7. September 2018 sowie Schreiben der Ortsgemeinde Unkenbach an das Ministerium des Innern und für Sport vom 12. September 2018 mit einer Stellungnahme und einem Antrag zum Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen)

- Die Ortsgemeinde Unkenbach weist den vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zurück.
- Bei einem Bürgerentscheid zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Jahr 2012 hat eine Mehrheit von 87,32 % der Unkenbacher Bürgerinnen und Bürger eine Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach befürwortet. Der Bürgerwille ist zu beachten, zumal auch die Unkenbacher Bürgerinnen und Bürger einen hohen ehrenamtlichen Einsatz zugunsten der Dorfgemeinschaft leisten. Bei dem Bürgerwillen handelt es sich um das höchste Gut in einer Demokratie.
- Die Ortsgemeinde Unkenbach fordert, in den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen die folgenden Punkte zwingend aufzunehmen:
  - a) In der Ortsgemeinde Alsenz muss es eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde geben.
  - b) Die Ortsgemeinde Unkenbach beteiligt sich nicht an der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo). Daraus dürfen der Ortsgemeinde Unkenbach keine finanziellen Verpflichtungen entstehen.
  - c) Die seitens des Landes für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen signalisierten Projektförderungen sind der daraus gebildeten neuen Verbandsgemeinde zu gewähren, auch wenn diese Gebietsänderungsmaßnahme nicht auf freiwilliger Basis zustande kommen wird.
  - d) Die „Hochzeitsprämie“ von zwei Millionen Euro als finanzielle Förderung der Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen durch das Land sollte in einem Betrag an die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete neue Verbandsgemeinde ausgezahlt werden, um so eine Schuldenreduzierung mittelbar zu erreichen.

e) Für die Ortsgemeinde Unkenbach ist die Möglichkeit einer Ausgliederung in den Landkreis Bad Kreuznach vorzusehen.

Des Weiteren bittet die Ortsgemeinde Unkenbach um die Klärung der folgenden Punkte:

- a) inhaltliche Differenzen zwischen der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion und dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und
- b) Herbeiführung der Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, obwohl nach dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen die Schulden dagegen sprechen.

#### Ortsgemeinde Waldgrehweiler

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 25. August 2018)

Dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird vollinhaltlich zugestimmt.

Die Ortsgemeinde Waldgrehweiler steht nach wie vor zu ihrer Stellungnahme zur Gebiets- und Verwaltungsreform aus dem Jahr 2015. Sie begrüßt, dass nun zusammenkommt, was zusammengehört. Die Ortsgemeinde Waldgrehweiler steht zum Donnersbergkreis und damit auch zur Eingliederung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in die Verbandsgemeinde Rockenhausen. Der Zusammenschluss der beiden Nordpfalz-Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 1. Januar 2020 wird als längst notwendige und einzig mögliche Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform gesehen.

#### Ortsgemeinde Winterborn

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 13. August 2018)

Die Ortsgemeinde Winterborn gibt keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ab.

### Verbandsgemeinde Rockenhausen

(Beschluss des Verbandsgemeinderates in der Sitzung am 14. August 2018)

Die Verbandsgemeinde Rockenhausen sieht den ihr vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen positiv und nimmt ihn zustimmend zur Kenntnis.

Die im Gesetzentwurf wiedergegebenen Ausführungen des Vorsitzenden des Ortsgemeinderates Oberhausen an der Appel im Vorfeld von dessen Beschluss in der Sitzung am 29. Juni 2018 sind teilweise falsch gewesen. Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates Oberhausen an der Appel hat sich schriftlich verpflichtet, ihm gegenüber seine falschen Ausführungen richtig zu stellen. Gebeten wird, im Gesetzentwurf die wiedergegebenen Ausführungen des Vorsitzenden des Ortsgemeinderates Oberhausen an der Appel in dessen Sitzung am 29. Juni 2018, soweit sie falsch sind, zu entfernen.

### Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler

(Beratung in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 11. September 2018)

Der Ortsgemeinderat hält eine Stellungnahme der Ortsgemeinde zum ihr vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für nicht erforderlich.

### Ortsgemeinde Bisterschied

(Beratung in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 5. September 2018)

Der Ortsgemeinderat hält eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für nicht erforderlich.

### Ortsgemeinde Gehrweiler

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 8. August 2018)

Die Ortsgemeinde Gehrweiler gibt keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land ab.

### Ortsgemeinde Gerbach

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 27. August 2018)

Der Ortsgemeinderat sieht keine Veranlassung zur Abgabe einer Stellungnahme der Ortsgemeinde zu dem ihr vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen. Seitens des Ortsgemeinderates ist ein entsprechender Beschluss einstimmig gefasst worden.

### Ortsgemeinde Ruppertsecken

(Beschluss des Ortsgemeinderates in der Sitzung am 21. August 2018)

Die Ortsgemeinde Ruppertsecken verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

### Ortsgemeinde Seelen

(Beratung in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 23. August 2018)

Der Ortsgemeinderat hält eine Stellungnahme der Ortsgemeinde zum ihr vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf wird vom Ortsgemeinderat positiv zur Kenntnis genommen.

### Donnersbergkreis

(Beschluss des Kreistages in der Sitzung am 25. September 2018 und Schreiben der Kreisverwaltung an das Ministerium des Innern und für Sport vom 26. September 2018)

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und damit der Verbleib aller 16 Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Donnersbergkreis werden begrüßt.

Zuversicht besteht, dass dadurch für die Bürgerinnen und Bürger eine neue leistungsstarke, wettbewerbsfähige und zukunftsgerichtete Verbandsgemeinde geschaffen wird, die sich den vielfältigen kommunalen Aufgaben stellen und gemeinsam mit dem Landkreis die Region „Donnersbergkreis“ voranbringen kann und diese lebenswert macht.

Nach dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes hat die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises unmittelbar mehrere Zuständigkeiten. So sieht der Gesetzentwurf vor, dass sie den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildet wird, und den Tag der unter Umständen notwendigen Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde festsetzt, die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, sofern der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Rockenhausen als Bewerber daran teilnehmen, bestimmt, für den Zeitraum bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel eine beauftragte Person, der die Aufgaben ihrer Bürgermeisterin oder ihres Bürgermeisters obliegen, bestellen kann und über die Genehmigung einer kommunalen Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen enthält, entscheidet. Hinsichtlich der Festsetzung des Wahltages und des Tages einer eventuell notwendigen Stichwahl entsprechen die Regelungen des Gesetzentwurfs § 60 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes, wonach die Aufsichtsbehörde zuständig ist. Soweit erforderlich wird die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel obliegen, bestellen.

Die in § 5 des Gesetzentwurfs aufgenommene Regelung hinsichtlich der Verpflichtung, für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder einen Wehrleiter und eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen, wird als problematisch erachtet. § 14 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ermöglicht grundsätzlich auch jeweils die Bestellung einer hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen oder eines hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter und zur hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter in einer Gemeinde mit Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen. Fehlt es an einer solchen Person, könnte die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jemanden neu einstellen und zu hauptamtlichen

Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter ernennen (vgl. Kommentar Eisinger/Gräff u. a. Nr. 1.3 zweiter Absatz zu § 14 LBKG). Die in § 5 getroffene Regelung stellt einen Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit der neu zu bildenden Verbandsgemeinde dar und wäre entsprechend abzuändern. Der neu zu bildenden Verbandsgemeinde sollte diesbezüglich die gesetzliche Wahlmöglichkeit belassen werden.

Begrüßt wird, dass der vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen trotz der knapp verfehlten Mehrheit bezüglich der Zustimmung der Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel regelt, der daraus gebildeten neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von zwei Millionen Euro zu gewähren. Darin wird eine wesentliche finanzielle Entlastung der neuen Verbandsgemeinde gesehen. Sie wird letztlich auch den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen. Gehofft wird auf darüber hinausgehende Unterstützung des Landes in Form von Projektförderungen, um den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die Vorzüge der Kommunal- und Verwaltungsreform aufzuzeigen und der neuen Verbandsgemeinde eine Wahrnehmung ihrer Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah zu ermöglichen.

Sehr begrüßt würde auch eine Förderung mit Mitteln aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes, wie es im Kontext der Fusion der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg geschehen ist.

Die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete neue Verbandsgemeinde wird sehr hohe Schulden pro Einwohnerin und Einwohner haben. Deshalb sollte ihre weitere finanzielle Förderung durch das Land in Betracht gezogen werden.

#### Verbandsgemeinde Meisenheim und ihre Ortsgemeinden

(Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim an das Ministerium des Innern und für Sport vom 17. September 2018)

Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Meisenheim und ihrer Ortsgemeinden zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden nicht abgegeben.

### Anmerkungen:

Der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus diesen beiden bisherigen Verbandsgemeinden nicht als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft, gleichwohl wie eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme behandelt wird.

Eine Folge davon ist die Gewährung einer Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro an die neue Verbandsgemeinde sowie die Gewährung erhöhter Zuweisungen für Projekte an die bisherigen Verbandsgemeinden und die neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Alsenz, die nicht Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde sein wird, in einem festgelegten Zeitraum.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs regelt, dass seitens des Landes der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von zwei Millionen Euro gewährt wird. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs erhält die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Wie § 12 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs regelt, wird die Zuweisung jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Für freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind grundsätzlich gesetzliche Regelungen herbeigeführt worden, die den Regelungen des § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs entsprechen. Besondere Gründe, weshalb im Falle des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu einer neuen Verbandsgemeinde eine andere Auszahlung der Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro als in § 12 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehen, etwa eine Auszahlung der kompletten Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro im Jahr des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, gesetzlich geregelt werden soll, sind weder von kommunaler Seite substantiiert vorgebracht worden noch ansonsten ersichtlich.

In der Begründung zu § 12 des Gesetzentwurfs ist ergänzt worden, dass aufgrund der Behandlung der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wie eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme das Land auch erhöhte Zuweisungen für Projekte (Maßnahmen) gewähren wird. Wie in der Begründung zu § 12 des Gesetzentwurfs ferner ergänzt worden ist, können Empfängerinnen solcher erhöhter Zuweisungen die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, die daraus gebildete neue Verbandsgemeinde sowie die Ortsgemeinde Alsenz im Hinblick darauf, dass sie nicht Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird, sein.

Nicht verkannt wird, dass die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete Verbandsgemeinde sehr hohe Schulden haben wird. Den Schulden der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden gilt es daher entgegenzuwirken. Infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen mittel- bis längerfristig auch merkliche Kosteneinsparungen erzielt werden. Mit Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz können weitere Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung reduziert werden. Außerdem wird das Land der neuen Verbandsgemeinde eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro gewähren. Damit kann zu einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beigetragen werden. Die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden werden zudem gehalten sein, die Einnahmepotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren. Der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises als Aufsichtsbehörde wird es auch obliegen, die finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden verstärkt im Auge zu behalten und im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse diese kommunalen Gebietskörperschaften zu beraten und die erforderlichen Maßnahmen ihnen gegenüber zu treffen.

Über die Schulden hinaus sind in die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel etliche Belange eingeflossen. Zwar wird bei den Schulden der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen unter den näher betrachteten Neugliederungskonstellationen nicht als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewertet. Allerdings wird nach der Gesamtabwägung, das heißt nach der Abwägung, in die zahlreicher Belange einbezogen



worden sind, der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen als sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel erachtet.

Der Gesetzentwurf gibt den im Zusammenhang mit einer Gebietsänderung stehenden Inhalt der Niederschriften über kommunale Ratssitzungen und Kreistagssitzungen, soweit angezeigt, wieder. Dies gilt mithin auch für den einschlägigen Inhalt von Niederschriften über die Sitzungen des Verbandsgemeinderates Rockenhausen.

Im Begründungsteil des Entwurfs eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird ergänzend eine in der Sitzung des Ortsgemeinderates Oberhausen an der Appel am 11. September 2018 erfolgte Erklärung seines Vorsitzenden wiedergegeben. Der Vorsitzende hat in der Erklärung ausgeführt, dass seine im Kontext des Entwurfs einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über deren Fusion zum Themenbereich der Windkraft und der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AÖR EnIRo) in öffentlicher Sitzung am 29. Juni 2018 getätigten Äußerungen falsch gewesen sind. Wie der Vorsitzende des Ortsgemeinderates in der Erklärung mitgeteilt hat, sind insbesondere seine Aussagen über ein angebliches fünfstelliges Jahresgehalt des Geschäftsführers der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AÖR EnIRo) nicht richtig gewesen. In seiner Erklärung hat der Vorsitzende des Ortsgemeinderates diese unrichtigen Aussagen bedauert und sich dafür öffentlich entschuldigt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch den Inhalt der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion vom 20. Juni 2018. Soweit für erforderlich oder zumindest sinnvoll gehalten, um dem Inhalt der Fusionsvereinbarung zu entsprechen, sind Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Darüber hinaus wird im Begründungsteil des Gesetzentwurfs auf den Inhalt der Fusionsvereinbarung eingegangen.

Die Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion sieht vor, dass es in der Ortsgemeinde Alsenz eine weitere Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde geben soll.

Wie die Fusionsvereinbarung ferner festhält, soll auch die Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz ein Bürgerbüro umfassen. Nach der Fusionsvereinbarung soll in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz zur Dienstleistungsgrundversorgung ein erweiterter Bürgerservice dauerhaft angeboten werden. Dazu gehört, so die Fusionsvereinbarung, ein Bürgerservice für Dienstleistungen in den Bereichen des Sozialamtes, der Rentenberatung, des Standesamtes, des Ordnungsamtes einschließlich des Meldeamtes und der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle (vier bis fünf Stellen laut Empfehlung in einem Personalgutachten). Ferner ergibt sich aus der Fusionsvereinbarung, dass der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz die Stelle der Jugendsozialarbeiterin oder des Jugendsozialarbeiters zugeordnet werden soll. Nach der Fusionsvereinbarung soll in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz darüber hinaus einer der folgenden Fachbereiche angesiedelt werden:

- Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen mit derzeit 13,31 Stellenanteilen),
- Fachbereich 3 (Bürgerdienste mit derzeit 16,52 Stellenanteilen abzüglich der Stellenanteile für den Bürgerservice in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz),
- Fachbereich 4 (Finanzen mit derzeit 13,99 Stellenanteilen) oder
- Fachbereich 5 (Kommunale Betriebe mit derzeit 8,92 Stellenanteilen).

Um welchen Fachbereich es sich dabei handelt, gilt es, so die Fusionsvereinbarung, noch festzulegen.

Mithin wird keine gesetzliche Regelung zu einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz für erforderlich gehalten.

§ 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist in Satz 2 geändert und um einen neuen Satz 5 ergänzt worden.

Nun gibt § 5 Abs. 1 Satz 2 vor, innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder einen Wehrleiter und eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu er-

nennen. Bisher hat § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen, dass diese Wahlen, Bestellungen und Ernennungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorzunehmen sind.

Der neue § 5 Abs. 1 Satz 5 enthält die klarstellende Regelung, wonach § 14 Abs. 1 Satz 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 103), BS 213-50, unberührt bleibt.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG ermöglicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in einer Gemeinde mit Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen jeweils eine hauptamtliche Feuerwehrangehörige oder einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter und zur hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter zu bestellen.

Mithin kann für eine Freiwillige Feuerwehr der aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildeten neuen Verbandsgemeinde mit einer oder einem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen auch eine Bestellung zu einer oder zu einem hauptamtlichen Angehörigen der Wehrleitung erfolgen.

Die Fusionsvereinbarung enthält Ausführungen zur Beteiligung an der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) und zur NaturEnergie Rockenhauser Land GmbH (NERo; 50 %ige Tochtergesellschaft der AöR EnIRo). Ausdrücklich hält die Fusionsvereinbarung fest, dass Sinn und Zweck ihrer Festlegungen zur Beteiligung an der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) ist, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel von jeglichen Geschäftsvorfällen der Anstalt (Erträge und Aufwendungen, Zahlungszuflüsse und Zahlungsabflüsse) freizustellen. Nach der Fusionsvereinbarung wird die Verbandsgemeinde Rockenhausen zum jetzigen Zeitpunkt einen 12 %-igen Anteil als Beteiligung an der Anstalt des öffentlichen Rechts „Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo)“ bilanzieren. Die Fusionsvereinbarung führt ferner aus, dass die Zahlungsströme und daraus resultierend die zweckgebundene Finanzierung dieser Beteiligung ab der Gebietsänderung, wie bisher, ausschließlich durch die Ortsgemeinden der bisherigen

Verbandsgemeinde Rockenhausen erfolgen sollen. Um dies rechtssicher zu gestalten, soll die neue Verbandsgemeinde, so die Fusionsvereinbarung, eine vertragliche Regelung als anderweitiger Ausgleich im Sinne des § 26 Abs. 2 LFAG mit den sonstigen Gewährträgern der AöR EnIRo treffen. Nach der Fusionsvereinbarung sollen hierin alle denkbaren Geschäftsvorfälle der Beteiligung, etwa die Erträge aus der Ausschüttung der Beteiligung, etwaige Nachschussverpflichtungen oder die Erhöhung des Stammkapitals, erfasst werden. Die Fusionsvereinbarung hält fest, dass demzufolge die neue Verbandsgemeinde im Rahmen der Rechtsnachfolge zwar Gewährträger, jedoch aus der Haftung im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen freigestellt sein wird. Entsprechend soll dies, so die Fusionsvereinbarung, für Erträge/Einzahlungen aus der Beteiligung an der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) gelten. Die Fusionsvereinbarung weist darauf hin, dass die Verbandsgemeinde Rockenhausen auch Bürgschaftsgeber für die NaturEnergie Rockenhauser Land GmbH (NERo; 50 %ige Tochtergesellschaft der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) ist. Wie sich der Fusionsvereinbarung entnehmen lässt, wird die Bürgschaftssumme zum 31. Dezember 2019 3 562 743,21 Euro betragen. Die Verbandsgemeinde wird, so die Fusionsvereinbarung, hierfür eine jährliche Avalprovision erhalten. Nach der Fusionsvereinbarung verpflichtet sich die EnIRo, ab der Gebietsänderung im Innenverhältnis gegenüber der neuen Verbandsgemeinde in die Bürgschaft einzutreten, falls diese in Anspruch genommen wird. Die Fusionsvereinbarung sieht vor, dass dies vertraglich zu dokumentieren ist. Wie die Fusionsvereinbarung festhält, erstattet die Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) für den Fall einer Inanspruchnahme der Bürgschaft und damit einer gegebenenfalls notwendigen Darlehensaufnahme der neuen Verbandsgemeinde die Schuldendienstleistungen (Zins- und Tilgungsleistungen). Nach der Fusionsvereinbarung soll aufgrund dessen ab der Gebietsänderung die Auszahlung der jährlichen Avalprovision von der neuen Verbandsgemeinde an die Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) erfolgen.

Mit einer Umsetzung der Festlegungen, wie sie sich aus der Fusionsvereinbarung ergeben, wird dem von Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel vorgebrachten Anliegen im Hinblick auf die Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) Rechnung getragen. Für eine gesetzliche Regelung wird insoweit kein Bedarf gesehen.

Eine Umgliederung der Ortsgemeinde Unkenbach in den Landkreis Bad Kreuznach zu einem späteren Zeitpunkt kann in Betracht kommen, wenn es dafür nach der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den ganzen bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen eintretende neue hinreichende Gemeinwohlgründe gegeben wird. Für Umgliederungen von Ortsgemeinden sind in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung Regelungen vorhanden. So lassen § 65 Abs. 2 Satz 2 GemO die Eingliederung oder Ausgliederung einer Ortsgemeinde aus Gründen des Gemeinwohls durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums und § 6 Nr. 4 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus Gründen des Gemeinwohls aus einem Landkreis in einen anderen Landkreis zu.

Welche konkreten inhaltlichen Differenzen zwischen der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion und dem Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bestehen sollen, hat die Ortsgemeinde Unkenbach nicht dargelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Begründungsteil des Gesetzentwurfs verwiesen.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1**

Nach § 1 Abs. 1 wird aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion. Daraus ergibt sich, dass aus den beiden Verbandsgemeinden zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll.

Die Vereinbarung haben die Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 7. Juni 2018 und der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen am 20. Juni 2018 unterzeichnet.

Für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG unterschritten. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz belief sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 30. Juni 2009 auf 7 071 EW.

Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist die einwohnerschwächste Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel umfasst eine Fläche von 102,98 qkm.

Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel besteht aus 16 Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Alsenz (1 747 EW [30. Juni 2009]), Finkenbach-Gersweiler (329 EW), Gaugrehweiler (559 EW), Kalkofen (198 EW), Mannweiler-Cölln (426 EW), Münsterappel (515 EW), Niederhausen an der Appel (238 EW), Niedermoschel (510 EW), Oberhausen an der Appel (145 EW), Stadt Obermoschel (1 136 EW), Oberndorf (263 EW), Schiersfeld (249 EW), Sitters (115 EW), Unkenbach (233 EW), Waldgrehweiler (220 EW) und Winterborn (188 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu. So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich. § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrzunehmen. Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Ihre Einwohnerzahl hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 unterhalb des Korridors von 10 000 EW bis 12 000 EW gelegen.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen solchen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt. Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel liegt naturräumlich im Nordpfälzer Bergland. Wesentliche Anteile haben die Moschelhöhen, die fast den gesamten Westteil des Verbandsgemeindegebietes einnehmen, das Alsenztal, das die Verbandsgemeinde in Nord-Süd-Richtung in zwei Hälften teilt, und die Appelhöhen im Osten des Verbandsgemeindegebietes. Im Norden erfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel Teile der Lemberg-Hochfläche und der Rheingrafensteiner Hochfläche sowie des Nahe-Alsenz-Felsentals. Kleinflächige Anteile am Verbandsgemeindegebiet haben im Südwesten der Lichtenberg-Höhenrücken und im Südosten der Bürgerwald. Bei den Moschelhöhen handelt es sich um eine Hochfläche zwischen Glan und Alsenz, die im Norden durch Quellmulden und Kerbtäler zerschnitten ist. Vereinzelt bilden Melaphyraustritte schärfere Bergformen und Engtalstrecken. Die höchsten Erhebungen, der Roterberg, die Kahlforster Höhe, der Galgenberg und die Schiersfelder Höhe, reichen bis zu einer Höhe von 350 Metern. Das Alsenztal liegt etwa 100 Meter tiefer als die angrenzenden Randhöhen. Die Talsohle ist durchschnittlich etwa 150 Meter breit. Bei Mannweiler-Cölln und Alsenz verbreitert sich die Talauflage auf bis zu 400 Meter. Die Appelhöhen sind die Fortsetzung der Moschelhöhen östlich der Alsenz. Das Tal der Appel zerteilt sie in zwei Flügel. Ihre höchsten Erhebungen liegen auf einem vergleichbaren Höhenniveau



wie die der Moschelhöhen. Sie überschreiten die Höhe von 350 Metern lediglich geringfügig, so der Spannagel mit 356 Metern. Der Lichtenberg-Höhenrücken ist ein höheres Flächenstockwerk auf der Niveaulage um 420 Meter, über das einzelne Bergkuppen hinausragen. Mit 446 Metern tritt der Roßberg aus der Fläche hervor. Er ist zugleich die höchste Erhebung im Verbandsgemeindegebiet. In der Ortsgemeinde Gaugrehweiler reicht der Bürgerwald in das Verbandsgemeindegebiet hinein. Dieser Sockel des Donnersbergkreises ist in seinem Nordteil durch Quellbäche aufgegliedert. Die Lemberg-Hochfläche und Rheingrafensteiner Hochfläche südlich der Nahe sind porphyritische Hochflächen, die im Verbandsgemeindegebiet von der Alsenz durchschnitten werden. Nördlich von Alsenz geht das Tal aus einem relativ breitsohligen Talraum in eine Engtalzone über. Sie setzt sich bis zur Mündung der Alsenz in die Nahe fort. Das zur Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gehörende Durchbruchstal zwischen Elkersberg und Hohberg weist eine Breite von nur etwa 50 Metern auf. In der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind die Alsenz, der Appelbach und der Moschelbach Hauptvorfluter. Der Appelbach und die Alsenz fließen in nördlicher Richtung der Nahe zu. Die Moschel ist ein Seitengewässer der Alsenz. Die Mündung der Moschel liegt südlich des Ortes Alsenz. Größere Nebengewässer in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind der Unkenbach und der Wind(Katz-)bach linksseitig des Moschelbaches, der Ransenbach und der Sulzbach rechtsseitig der Moschel, der Mörsbach, der Taler-Graben und der Ohlbach rechtsseitig der Alsenz, der Feilerbach linksseitig des Appelbaches sowie der Gutenbach, der Grundbach, der Nonbach und der namenlose Seitenbach bei Niederhausen rechtsseitig der Appel. Bei dem Appelbach und der Alsenz handelt es sich um Gewässer zweiter Ordnung, bei allen übrigen Fließgewässern im Verbandsgemeindegebiet handelt es sich um Gewässer dritter Ordnung.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind am 31. Dezember 2015

- 61,5 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 41,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
- 29,0 % auf Waldflächen (Anteil von 47,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 0,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

8,7 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)  
und  
0,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)  
entfallen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich größer als der Anteil der Waldflächen. Entsprechendes gilt für den Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Vergleich zum Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Demgegenüber ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel deutlich kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Relativ geringfügig unterschreitet der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind die Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Rockenhausen im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel, die Verbandsgemeinden Meisenheim, Rüdesheim und Bad Kreuznach im Landkreis Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bilden die Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel ein Grundzentrum in Funktionsteilung (grundzentraler Verbund mit Kooperationsangebot). Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind demselben Nahbereich zugeordnet. Er umfasst das ganze Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gehört zum Mittelbereich Kirchheimbolanden mit den kooperierenden Mittelzentren der Ortsgemeinden Stadt Eisenberg (Pfalz), Stadt Kirchheimbolanden und Stadt Rockenhausen. Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel liegt im Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Kaiserslautern.

Besondere Ausnahmegründe für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel stellen auch nicht die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung nach der mittleren Variante für den Donnersbergkreis, ausgehend vom Basisjahr 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl auf 71 649 EW im Jahr 2025 (-3 543 EW [-4,71 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [75 192 EW]), auf 67 857 EW im Jahr 2035 (-7 335 EW [-9,76 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 57 623 EW im Jahr 2060 (-17 569 EW [-23,37 %] gegenüber dem Basisjahr 2013), einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 12 202 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil: 17,00 %; -2 386 EW [-16,36 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [14 588 EW; Bevölkerungsanteil: 19,40 %]), auf 11 087 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil: 16,30 %; -3 501 EW [-24,00 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 8 972 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil: 15,60 %; -5 616 EW [-38,50 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und einen Anstieg der Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 19 001 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil: 26,50 %; +4 259 EW [+28,89 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [14 742 EW; Bevölkerungsanteil: 19,60 %]), auf 22 301 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil: 32,90 %; +7 559 EW [+51,28 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 20 103 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil: 34,90 %; +5 361 EW [+36,37 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ermittelt. Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Ge-

meinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) werden in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Einwohnerzahl auf 6 363 EW im Jahr 2025 (-451 EW [-6,62 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [6 814 EW] und auf 5 997 EW im Jahr 2035 (-817 EW [-11,99 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und die Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 1 125 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil: 17,70 %; -161 EW [-12,52 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 (1 286 EW; Bevölkerungsanteil: 18,90 %) und auf 1 047 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil: 17,50 %; -239 EW [-18,58 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) sinken sowie die Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 1 735 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil: 27,30 %; +233 EW [+15,51 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [1 502 EW; Bevölkerungsanteil: 22,00 %]) und auf 1 925 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil: 32,10 %; +423 EW [+28,16 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ansteigen. Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum Stichtag des 30. Juni 2009 17 zum Kreis der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte zählende Personen gewohnt. Die nicht kasernierten Soldatin-

nen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl hinzugerechnet. Bei Berücksichtigung eines Anteils von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und Hinzurechnung der demnach ermittelten Personenzahl zur originären Einwohnerzahl wird für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 7 080 (7 071 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 17 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [9]) angesetzt. Demzufolge bleibt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel erheblich unter dem Einwohnerschwellenwert von 12 000 EW für die Verbandsgemeinden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Einen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel stellt auch nicht die Wirtschafts- und Finanzkraft dar. Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel je Einwohnerin und Einwohner hat im

Zeitraum von 2001 bis 2009 361 Euro (-177 Euro [-32,90 %] pro Einwohnerin und Einwohner unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [538 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) betragen. Mithin hat bei der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gelegen.

Für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt positiven Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde. Dabei wird der Mehrjahresdurchschnitt von 2001 bis 2009 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden) verwiesen. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel auf -782 093 Euro im Jahr 2001, auf -1 170 175 Euro im Jahr 2002, auf -838 069 Euro im Jahr 2003, auf 236 412 Euro im Jahr 2004, auf -249 638 Euro im Jahr 2005, auf -233 029 Euro im Jahr 2006, auf 109 458 Euro im Jahr 2007, auf -79 419 Euro im Jahr 2008 und auf -200 892 Euro im Jahr 2009 belaufen. Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) zwei negative Finanzierungssalden, nämlich in den Jahren 2008 und 2009, erzielt. Mithin ist von der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Zeitraum von 2001 bis 2009 keines der beiden Kriterien, ein mehrjahresdurchschnittlich positiver Finanzierungssaldo

und maximal ein negativer Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, erfüllt worden.

Dagegen, dass die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG, das heißt die Gewähr für eine langfristige fachlich qualitativ hochwertige, wirtschaftliche, bürger-, sach- und ortsnahe Wahrnehmung der eigenen und übertragenen Aufgaben zu bieten, erfüllt, sprechen ihre auch zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2015 den einschlägigen Schwellenwert von 12 000 EW erheblich unterschreitende Einwohnerzahl und ihre in der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelte deutlich rückläufige Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035. So liegt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 4 929 EW (-41,08 %) unter dem einschlägigen Schwellenwert von 12 000 EW. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum Stichtag des 31. Dezember 2015 6 696 EW. Diese Einwohnerzahl unterschreitet den einschlägigen Schwellenwert von 12 000 EW um 5 305 EW (-44,21 %). Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Jahr 2025 451 EW (-6,62 %) und im Jahr 2035 817 EW (-11,99 %) weniger als im Jahr 2013 haben. In die Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner ihre mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft eingeflossen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (538 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) um 177 Euro (-32,90 %) erheblich unterschritten. Ebenso ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Zeitraum von 2006 bis 2015 mit 575 Euro pro Einwohnerin und Einwohner um 216 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-27,31 %), das heißt merklich niedriger als der einschlägige Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (791 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) gewesen. Ferner sind im Vergleichszeitraum von 2006 bis 2015 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel negativ und die Finanzierungssalden in den drei letzten Jahren dieses Zeitraums, das heißt in den Jahren 2013 bis 2015, jeweils negativ gewesen. Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Alsenz-

Obermoschel in den Jahren 2006 bis 2015 Finanzierungssalden von -233 029 Euro im Jahr 2006, von 109 458 Euro im Jahr 2007, von -79 419 Euro im Jahr 2008, von -200 892 Euro im Jahr 2009, von -521 150 Euro im Jahr 2010, von -197 672 Euro im Jahr 2011, von -375 488 Euro im Jahr 2012, von -156 467 Euro im Jahr 2013, von -201 139 Euro im Jahr 2014 und von -36 883 Euro im Jahr 2015 aufgewiesen.

Ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform besteht auch für die Verbandsgemeinde Meisenheim im Landkreis Bad Kreuznach als Nachbarverbandsgemeinde der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Sie hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 8 081 EW und zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2015 7 836 EW. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim umfasst eine Fläche von 100,24 qkm. Ihr gehören 15 Ortsgemeinden an. Für die Verbandsgemeinde Meisenheim liegen keine Ausnahmegründe im Sinne des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG vor.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach im Landkreis Bad Kreuznach als weitere Nachbarverbandsgemeinde der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 ebenfalls einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufgewiesen. Ihre Einwohnerzahl lag zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei 8 997 EW und zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2015 bei 9 080 EW. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach umfasste zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 48,09 qkm. Ihr gehörten zum Stichtag des 30. Juni 2009 neun Ortsgemeinden an. Für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach greift keine Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 3 KomVwRGrG. Dem eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist durch die Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 entsprochen worden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111) ist die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 aufgelöst worden. Gleichzeitig sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in



die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingegliedert worden. Wie § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes vorsieht, bleibt eine weitere Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Infolge der Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten hat sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach wesentlich erhöht. So hatten laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015 die Ortsgemeinde Altenbamburg 731 EW, die Ortsgemeinde Feilbingert 1 582 EW, die Ortsgemeinde Hallgarten 788 EW und die Ortsgemeinde Hochstätten 613 EW. Mithin belief sich die Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zum Stichtag des 31. Dezember 2015 auf 12 794 EW.

Die ebenfalls an die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel grenzende Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms hatte ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 11 877 EW. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 61,43 qkm. Ihr gehören acht Ortsgemeinden an. In seinem Gutachten zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Wöllstein ein hinreichender besonderer Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG konstatiert worden.

Für die anderen Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, die Verbandsgemeinden Rockenhausen und Kirchheimbolanden im Donnersbergkreis, die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel, besteht kein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinde Rockenhausen erfüllt die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie hatte laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 11 421 EW und zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2015 10 936 EW. Mithin liegt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rockenhausen im Korridor von 10 000 bis 12 000 EW, der sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG ergibt. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen umfasst eine

Fläche von 140,77 qkm. 20 Ortsgemeinden bilden die Verbandsgemeinde Rockenhausen. Demnach überschreiten die Flächengröße und die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen die in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG geregelten Schwellenwerte.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Einwohnerschwellenwert von 12 000 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 erheblich überschritten. Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zum Stichtag des 30. Juni 2009 19 422 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 19 440 EW.

Einen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat ebenso wenig die Verbandsgemeinde Rüdesheim. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim ist erst seit der dortigen Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg zum 1. Januar 2017 Nachbarverbandsgemeinde der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Sehr deutlich liegt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rüdesheim über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 EW. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte sie zum Stichtag des 30. Juni 2009 25 097 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 25 064 EW. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen hatten ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Gesamteinwohnerzahl von 28 611 EW (Ortsgemeinde Duchroth [540 EW], Ortsgemeinde Niederhausen [545 EW], Ortsgemeinde Norheim [1 531 EW], Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe [374 EW] und Ortsgemeinde Traisen [557 EW]).

Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Rockenhausen, Kirchheimbolanden und Rüdesheim gegen die Regelvermutungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 und des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hatte laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015 18 828 EW. Sie ist

nach § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89) zum 1. Juli 2014 entstanden. Die Verbandsgemeinde Wolfstein wies nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Demgegenüber bestand für die Verbandsgemeinde Lauterecken kein solcher eigener Gebietsänderungsbedarf. Sie erfüllte die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG.

Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein	4,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wöllstein	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Meisenheim	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Eberburg	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Wöllstein	3,500

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rockenhausen	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Meisenheim	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Rockenhausen	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Winnweiler	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Kirchheimbolanden	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Göllheim	3,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wolfstein	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirn-Land	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Otterberg	3,125

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterberg	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Rockenhausen	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Wolfstein	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Weilerbach	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Wolfstein	3,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg	2,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Kirchheimbolanden	2,875

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterbach und Otterberg	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Rockenhausen und Otterberg	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterbach	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Rockenhausen	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirchheimbolanden	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wolfstein und Otterbach	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen und Meisenheim	2,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Wolfstein	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Kirchheimbolanden	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Otterberg	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wolfstein und Otterberg	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Wolfstein und Otterberg	2,625

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen, Otterberg und Otterbach	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Winnweiler	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen und Wolfstein	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Wolfstein	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Wolfstein und Otterbach	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Enkenbach-Alsenborn	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Wolfstein	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Altenglan	2,250

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg	2,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wolfstein	1,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach	1,875

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Bad Kreuz- nach und Wöllstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel und Wöllstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Bad Kreuz- nach und Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Bad Kreuz- nach und Bad Münster am Stein- Ebernburg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Wöllstein und Sprend- lingen-Gen- singen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Meisenheim und Wöll- stein
Pendlerverflechtung	2 Punkte	0 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltung- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	0 Punkt	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	1 Punkt	4 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,125 Punkte	3,625 Punkte	3,625 Punkte	3,625 Punkte	3,625 Punkte	3,500 Punkte



Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Wöll- stein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel und Kirchheim- bolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Bad Kreuz- nach und Rocken- hausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Bad Kreuz- nach und Sprend- lingen-Gensin- gen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Bad Kreuz- nach, Wöll- stein und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Wöllstein und Rocken- hausen
Pendlerverflechtung	1 Punkt	0 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Fläche	4 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	1 Punkt	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	0 Punkt	4 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,500 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,250 Punkte

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Rocken- hausen und Winnweiler	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Wöllstein und Kirch- heim-bolan- den	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Kirchheim- bolanden und Göll- heim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel und Bad Kreuz- nach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Bad Kreuz- nach und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz- Obermoschel, Meisenheim und Kirm- Land
Pendlerverflechtung	5 Punkte	1 Punkt	4 Punkte	0 Punkt	0 Punkt	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	0 Punkt	2 Punkte
Fläche	0 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	5 Punkte	4 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte

Kredite zur Liquiditätssicherung	2 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhäuser und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Wolfstein und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Rockenhäuser	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Wöllstein und Wolfstein
Pendlerverflechtung	4 Punkte	5 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	4 Punkte	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	0 Punkt
Fläche	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	2 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	0 Punkt	2 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	0 Punkt	4 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Wolfstein und Weiler- bach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Bad Kreuz- nach, Bad Münster am Stein-Ebern- burg und Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Bad Kreuz- nach, Wölt- stein und Wolfstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel und Bad Münster am Stein- Ebernburg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel und Rockenhaus- en	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Meisenheim und Bad Sobernheim
Pendlerverflechtung	0 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	4 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Fläche	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	1 Punkt	4 Punkte	0 Punkt	0 Punkt	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	0 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Bad Kreuz- nach und Kirchheim- bolanden	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Wolfstein, Otterbach und Otter- berg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Bad Kreuz- nach, Rockenhaus- en und Ot- terberg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Wolfstein und Otter- bach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Rocken- hausen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Alsenz- Ober- moschel, Meisenheim und Kirch- heim-bolan- den
Pendlerverflechtung	0 Punkt	3 Punkte	4 Punkte	1 Punkt	4 Punkte	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Fläche	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	4 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte

Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	4 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte

Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Kreuznach, Wolfstein und Otterbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Kreuznach, Spremlingen-Gensingen und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Kreuznach und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Eberburg und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim, Wolfstein und Otterbach
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Fläche	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	4 Punkt
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	0 Punkt	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	1 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	5 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte

Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Kreuznach, Wolfstein und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Wöllstein, Wolfstein und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Rockenhausen, Otterberg und Otterbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Wolfstein, Otterberg und Winnweiler	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Kreuznach, Spremlingen-Gensingen und Wolfstein
Pendlerverflechtung	0 Punkt	0 Punkt	5 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	0 Punkt	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt
Fläche	1 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	1 Punkt	4 Punkt	5 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte

Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Rockenhausen und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Wöllstein, Wolfstein und Otterbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Wolfstein, Otterberg und Enkenbach-Alsenborn
Pendlerverflechtung	1 Punkt	4 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Fläche	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte

Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	0 Punkt	0 Punkt	2 Punkte	0 Punkt	3 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	0 Punkt	1 Punkt	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,500 Punkte	2,500 Punkte	2,500 Punkte	2,500 Punkte	2,500 Punkte	2,500 Punkte

Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Kirchheimbolanden und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Wolfstein und Altenglan	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach
Pendlierverflechtung	0 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Fläche	0 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	0 Punkt	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	0 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	2,375 Punkte	2,250 Punkte	2,000 Punkte	1,875 Punkte	1,875 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn	4,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Alsenz-Obermoschel	3,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Lauterecken	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Weilerbach	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterberg	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Alsenz- Obermoschel und Bad Kreuznach	3,375
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen und der verbandsfreien Stadt Kirn	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Kirn-Land	3,125

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterbach	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Alsenz-Obermoschel und der verbands- freien Stadt Kirn	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Wolfstein und der verbandsfreien Stadt Kirn	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Alsenz-Ober- moschel	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Rockenhausen	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Bad Münster am Stein-Ebern- burg und Bad Kreuznach	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Otterbach	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Altenglan	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Kirn-Land	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Bad Sobernheim	2,875



Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg und der verbandsfreien Stadt Kirn	2,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wolfstein	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Kreuznach und Wolfstein	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Sprendlingen-Gensingen und Bad Kreuznach	2,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wolfstein	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Bad Sobernheim	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Alsenz-Obermoschel	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein	2,625

Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Lauterecken	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Rockenhausen	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Altenglan und Otterberg	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg	2,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach	1,875

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Kim- Land und der ver- bandsfreien Stadt Kim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Kreuz- nach und Alsenz- Ober- moschel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Lauter- ecken	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel und Wöllstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Kreuz- nach und Bad Münster am Stein- Ebernburg
Pendlerverflechtung	5 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	5 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Fläche	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte

Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	5 Punkte	0 Punkt	4 Punkte	5 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,000 Punkte	3,625 Punkte	3,625 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Weilerbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wöllstein, Aisenz-Obermoschel und Bad Kreuznach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirn-Land	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Rhauen und der verbandsfreien Stadt Kirn	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Aisenz-Obermoschel und Kirn-Land
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	5 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Fläche	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,500 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,125 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Otterbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Aلسenz-Obermoschel und der verbandsfreien Stadt Kirn	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Wolfstein und der verbandsfreien Stadt Kirn	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Rhauen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Aلسenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Aلسenz-Obermoschel und Rockenhau-sen
Pendlerverflechtung	1 Punkt	5 Punkte	5 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	4 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte
Fläche	4 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	0 Punkt	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Aلسenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein, Otterberg und Otterbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Alten-glan	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Kirn-Land	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Aلسenz-Obermoschel und Bad Sobernheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg und der verbandsfreien Stadt Kirn
Pendlerverflechtung	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	5 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	2 Punkte
Fläche	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte

Kredite zur Liquiditätssicherung	1 Punkt	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	3 Punkte	0 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,000 Punkte	3,000 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Aisenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Kreuznach und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Rhaunen und Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Aisenz-Obermoschel, Sprendlingen-Gensingen und Bad Kreuznach
Pendlerverflechtung	0 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	2 Punkte
Fläche	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkt	2 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	2 Punkte	1 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	3 Punkte	0 Punkt	5 Punkte	3 Punkte	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,875 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Alsenz-Obermoschel und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Bad Sobernheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein, Otterberg und Alsenz-Obermoschel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Alsenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Münster am Stein-Ebernburg
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt
Fläche	5 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	0 Punkt	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,500 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Lauterecken	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Rockenhausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein, Altenglan und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg
Pendlerverflechtung	4 Punkte	3 Punkte	1 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt
Fläche	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte

Kredite zur Liquiditätssicherung	0 Punkt	2 Punkte	0 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,500 Punkte	2,500 Punkte	2,375 Punkte	2,375 Punkte	2,375 Punkte	2,125 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach
Pendlerverflechtung	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt
Fläche	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	2 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	1,875 Punkte

Verbandsgemeinde	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Bad Kreuznach	
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein	4,125

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Langenlonsheim	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wöllstein	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Bad Münster am Stein-Ebernburg	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen	3,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Münster am Stein-Ebernburg	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Sprendlingen-Gensingen	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Alsenz-Obermoschel und Meisenheim	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Bad Münster am Stein-Ebernburg	3,250



Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim	3,250
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	3,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Wolfstein	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Bad Münster am Stein-Ebern- burg und Meisenheim	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Alsenz- Obermoschel und Wolfstein	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Kirchheimbolanden	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Rockenhausen und Otterberg	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Wolfstein und Otterbach	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Meisenheim und Wolf- stein	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Sprendlingen-Gensingen und Meisenheim	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Wolfstein und Otterberg	2,625

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Sprendlingen-Gensingen und Wolfstein	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein	2,500

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Aلسenz-Obermoschel und Wöllstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen und Langenlonsheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Bad Münster am Stein-Ebernburg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen
Pendlerverflechtung	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	3 Punkte	0 Punkt	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	4,125 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,625 Punkte

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Aisenz- Ober- moschel und Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Aisenz- Ober- moschel und Bad Münster am Stein- Ebernburg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Bad Münster am Stein-Ebern- burg und Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Aisenz- Ober- moschel und Rocken-hau- sen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Aisenz- Ober- moschel und Sprendlin- gen-Gensin- gen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Wöll- stein, Aisenz- Ober- moschel und Meisenheim
Pendlerverflechtung	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Fläche	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	0 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	0 Punkt	4 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,625 Punkte	3,625 Punkte	3,500 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Sprendlin- gen-Gensin- gen und Bad Münster am Stein-Ebern- burg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Bad Münster am Stein-Ebern- burg und Bad Sobern- heim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach und Aisenz- Ober- moschel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach und Bad Münster am Stein- Ebernburg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Aisenz- Ober- moschel und Wolffstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Bad Kreuz- nach, Aisenz- Ober- moschel, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Meisen- heim
Pendlerverflechtung	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	0 Punkt	3 Punkte
Fläche	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte

Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	0 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,000 Punkte

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein, Ailsenz-Obermoschel und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Ailsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Ailsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Ailsenz-Obermoschel, Wolfstein und Otterbach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Meisenheim und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Ailsenz-Obermoschel, Spremlingen-Gensingen und Meisenheim
Pendlerverflechtung	1 Punkt	0 Punkt	4 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	2 Punkte
Fläche	2 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	2 Punkt	2 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,000 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Alsenz-Obermoschel, Wolfstein und Otterberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Alsenz-Obermoschel, Sprendlingen-Gensingen und Wolfstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Alsenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein
Pendlerverflechtung	0 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Fläche	1 Punkt	2 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	2 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,500 Punkte

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird auf die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste, als viertbeste, als sechstbeste, als achtbeste und als zehntbeste Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Meisenheim (auch als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (auch als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und mit der Verbandsgemeinde Meisenheim (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss) vertieft eingegangen. Der Zusammenschluss der Verbandsge-

meinden Alsenz-Obermoschel, Bad Kreuznach und Meisenheim wird deshalb näher betrachtet, weil in ihn zwei Verbandsgemeinden, die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf und eine Verbandsgemeinde, die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, die zum Stichtag des 30. Juni 2009 einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufgewiesen hat, eingebunden sind. Dem eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist durch die Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zum 1. Januar 2017 nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg entsprochen worden. Wie § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg regelt, bleibt eine weitere Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Nicht näher getreten wird den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als viertbeste, als fünftbeste, als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste, als neuntbeste und als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein (auch als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rockenhausen (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Winnweiler, mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Kirchheimbolanden, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirn-Land (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Göllheim, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Rockenhausen (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim (auch als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Kirchheimbolanden (auch als zehntbeste Gebietsände-

rungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirchheimbolanden (auch als neunbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Otterbach-Otterberg. Diese Zusammenschlüsse binden jeweils drei Verbandsgemeinden ein, wovon mindestens eine Verbandsgemeinde laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist oder eine Verbandsgemeinde die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt oder eine Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat. Die Zusammenschlüsse mit zwei anderen Verbandsgemeinden werden für die Verbandsgemeinden, die wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen oder die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllen oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, als unverhältnismäßig erachtet. Für diese Zusammenschlüsse wird ein Erfordernis, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Maßnahme zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel umzusetzen, nicht gesehen. Außerdem liegen die in die Zusammenschlüsse einbezogenen Verbandsgemeinden in verschiedenen Landkreisen, so die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, Göllheim, Kirchheimbolanden, Rockenhausen und Winnweiler im Donnersbergkreis, die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Kirn-Land und Meisenheim im Landkreis Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Landkreis Mainz-Bingen und die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms. Die Verbandsgemeinde Meisenheim soll mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zur neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen werden. Zudem ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn zu

einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 vorgesehen. Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85) zum 1. Juli 2014 geschaffen worden.

Ebenso werden die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste, als sechstbeste und als neuntbeste Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Meisenheim (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim und als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen und Meisenheim (auch als neunbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim und als elftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss) außer Betracht gelassen. Dabei handelt es sich jeweils um eine Gebietsänderungsmaßnahme unter Einbindung von vier kommunalen Gebietskörperschaften, wovon eine Verbandsgemeinde laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ist oder die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat. Die Zusammenschlüsse mit drei anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden für die Verbandsgemeinden, die laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf sind oder die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllen oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, als unverhältnismäßig angesehen. Ein Erfordernis für diese Zusammenschlüsse



vermag nicht erkannt zu werden, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Maßnahme zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu realisieren. Ferner gehören die in die Zusammenschlüsse eingebundenen kommunalen Gebietskörperschaften unterschiedlichen Landkreisen an, so die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel dem Donnersbergkreis, die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Meisenheim und Kirn-Land und die verbandsfreie Stadt Kirn dem Landkreis Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinde Wöllstein dem Landkreis Alzey-Worms und die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen dem Landkreis Mainz-Bingen. Für die Verbandsgemeinde Meisenheim ist ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zur neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis anvisiert. Ebenso sollen die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen werden.

Außer Betracht bleiben auch die Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Wöllstein, mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Wöllstein (auch als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Rockenhausen, die Herr Professor Dr. Junkerheinrich als zweitbeste, als drittbeste und als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewertet hat. Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein haben lediglich eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein gibt es keine direkte Verbindung mit einer klassifizierten Straße oder einem ÖPNV-Verkehrsmittel. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Regelmäßig können nämlich in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten, nur qualitativ, wirtschaftlich und kostenmäßig eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, eine Neugliederungskonstellation unter Einbindung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein dennoch zu realisieren, lässt sich nicht identi-

zieren. Ungeachtet dessen beziehen die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Wöllstein jeweils drei Verbandsgemeinden ein. Darunter sind im Falle der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen eine Verbandsgemeinde, die laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat, und eine Verbandsgemeinde, für die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform kein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht, und im Falle der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Wöllstein eine Verbandsgemeinde, die laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist. Die Zusammenschlüsse mit zwei anderen Verbandsgemeinden wird für Verbandsgemeinden, die laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, als unverhältnismäßig erachtet. Ein Erfordernis, einen Zusammenschluss unter Beteiligung dreier Verbandsgemeinden, wovon für mindestens eine Verbandsgemeinde laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG kein eigener Gebietsänderungsbedarf oder nach Maßgabe

des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten kein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht, herbeizuführen, damit eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderungsmaßnahme erreicht wird, lässt sich nicht erkennen. Außerdem liegen die in die Gebietsänderungsmaßnahmen eingebundenen Verbandsgemeinden in verschiedenen Landkreisen. So gehören die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum Donnersbergkreis, die Verbandsgemeinde Meisenheim zum Landkreis Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinde Wöllstein zum Landkreis Alzey-Worms und die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zum Landkreis Mainz-Bingen. Für die Verbandsgemeinde Meisenheim ist ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis vorgesehen.

Die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste, als drittbeste, als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste, als neuntbeste, als zehntbeste, als elfbeste, als zwölftbeste, als dreizehntbeste, als vierzehntbeste und als fünfzehntbeste Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wolfstein (auch als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Weilerbach, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim und als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Wolfstein (auch als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit der Verbandsgemeinde Bad

Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterbach und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Rockenhausen und Otterberg (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterbach, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Rockenhausen, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wolfstein und Otterbach (auch als elftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Wolfstein (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Kirchheimbolanden, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Otterberg (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wolfstein und Otterberg (auch als zwölftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Wolfstein und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Winnweiler, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen und Wolfstein (auch als zwölftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein (auch als dreizehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Wolfstein und Otterbach, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Enkenbach-Alsenborn, mit den Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Altenglan, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg, mit der Verbandsgemeinde Wolfstein und mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach können nicht realisiert werden. Nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am

Stein-Eberburg sind zum 1. Januar 2017 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg ausgelöst sowie ihre Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und ihre Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingegliedert worden. Bereits zuvor, das heißt zum 1. Juli 2014 sind durch § 1 der Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Eberburg vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg ausgegliedert, die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert worden. Ferner sind auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89) aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein zum 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108) aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 die neue Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan entstanden.

Der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wird im Gesetzentwurf, der sich auf die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Meisenheim erstreckt, näher betrachtet.

Nicht weiterverfolgt wird der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn, den Herr Professor Dr. Junkernheinrich als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewertet hat. Die Gebietsänderungsmaßnahme bezieht drei kommunale Gebietskörperschaften ein, wovon zwei kommunale Gebietskörperschaften nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbe-

darf haben und eine kommunale Gebietskörperschaft die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt und deshalb keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist. Ein Zusammenschluss mit zwei anderen kommunalen Gebietskörperschaften, für die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht, ist für die Verbandsgemeinde Kirn-Land, nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, da bei ihr die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG vorliegen, unverhältnismäßig. Ein Erfordernis zum Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, um für die Verbandsgemeinde Meisenheim eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderungsmaßnahme umzusetzen, ist nicht ersichtlich. Ferner ist anvisiert, dass die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen werden. Eine andere kommunale Gebietskörperschaft kommt für einen Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn als kommunale Gebietskörperschaft mit eigenem Gebietsänderungsbedarf nicht in Betracht. So wird insbesondere die Verbandsgemeinde Herrstein als Nachbarkommune der verbandsfreien Stadt Kirn zum 1. Januar 2020 mit der Verbandsgemeinde Rhaunen im selben Landkreis zur neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen. Der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land bleibt außer Betracht, da diese Kommune mit der verbandsfreien Stadt Kirn fusioniert werden soll.

Eine Umsetzung der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste, als viertbeste, als fünftbeste, als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste, als neuntbeste, als zehntbeste, als elftbeste, als zwölfbeste, als dreizehntbeste und als vierzehntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Lauterecken, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Eberburg (auch als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Weilerbach, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen

und der verbandsfreien Stadt Kirn, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterbach, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Wolfstein und der verbandsfreien Stadt Kirn, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterbach und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Altenglan, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Kirn-Land, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg und der verbandsfreien Stadt Kirn, mit der Verbandsgemeinde Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Kreuznach und Wolfstein (auch als elftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Bad Sobernheim, mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Lauterecken, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Rockenhausen, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Altenglan und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg und mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach ist nicht möglich. So sind nämlich zum 1. Juli 2014 die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg auf freiwilliger Basis, zum 1. Juli 2014 die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein auf freiwilliger Basis, zum 1. Juli 2014 die Ausgliederung der Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, die Auflösung der Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und die Eingliederung ihres Gebietes in die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach, zum 1. Januar 2017 die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim auf freiwilliger Basis und zum 1. Januar 2018 die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Verbandsgemeinde Rhaunen wird mit der

Verbandsgemeinde Herrstein zur neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen auf freiwilliger Basis zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen.

Dem von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteten Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Langenlonsheim wird nicht näher getreten. Die Gebietsänderungsmaßnahme bezieht mehrere Verbandsgemeinden ein, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben. Zusammenschlüsse mit mehreren anderen Verbandsgemeinden sind für die Verbandsgemeinden, die keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, unverhältnismäßig. Ebenso besteht kein Erfordernis für einen Zusammenschluss mit mehreren Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, um eine Maßnahme zu einer weiteren Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu realisieren. Darüber hinaus ist für die Verbandsgemeinde Langenlonsheim als Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Stromberg, eine Verbandsgemeinde, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat, zum 1. Januar 2020 vorgesehen.

Die Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim und mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste, als siebtbeste und als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewertet hat, können nicht vorgenommen werden. Denn zum 1. Juli 2014 sind die Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ausgegliedert, die Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst und ihr Gebiet in die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach eingegliedert und zum 1. Januar 2017 ist die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim herbeigeführt worden.



Bei der Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das ganze Land haben

für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

- die erste und die zweite Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein und
- die dritte Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim,

für die Verbandsgemeinde Meisenheim

- die erste und die zweite Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und
- die dritte Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

sowie

für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

- die erste und die zweite Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Alsenz-Obermoschel und
- die dritte Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg,

als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

#### Zusammenschlusskriterien nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Verbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2017,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden,
- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbargemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015,
- Schulden zum 31. Dezember 2015,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

## Befassung der kommunalen Räte und Bürgerbeteiligung

Der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel hat in der Sitzung am 12. Mai 2009 mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung den Erhalt der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gefordert. Darüber hinaus ist die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt worden, weitere Kooperationsmöglichkeiten und andere Umgestaltungsmöglichkeiten für Verwaltungsleistungen auszuarbeiten sowie die daraus erwarteten Kosteneinsparungen aufzuzeigen.

Ebenso ist das Thema der Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel am 8. Dezember 2009 ausführlich behandelt worden.

Der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel hat in der Sitzung am 8. Februar 2010 einer ergebnisoffenen Untersuchung und Bewertung wirtschaftlich sinnvoller Verfahrensabläufe in den Aufgabenstrukturen für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Lauterecken auf Kosten des Landes einstimmig zugestimmt. Wie vom Verbandsgemeinderat weiter beschlossen worden ist, gilt es dabei insbesondere auch die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses im Vergleich zu einer Kooperation im Hinblick auf die angestrebten Ziele zu betrachten. Ferner hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass das Ministerium des Innern und für Sport in einer zentralen Bürgerversammlung für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform Rede und Antwort stehen soll.

In den Sitzungen am 5. Oktober 2010, am 16. Dezember 2010 und am 11. April 2011 hat sich der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel erneut mit der Kommunal- und Verwaltungsreform näher befasst.

Seitens des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel ist in der Sitzung am 11. April 2011 mit 13 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt worden, den Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf der Grundlage des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform auszuarbeiten. Nach dem Be-

schluss des Verbandsgemeinderates ist Ziel, dass noch im Jahr 2011 die Entscheidungen der kommunalen Vertretungen zu einem solchen freiwilligen Zusammenschluss herbeigeführt werden. Wie der Verbandsgemeinderat ausdrücklich hervorgehoben hat, sind dabei die Interessen der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu wahren.

In der Sitzung am 22. Dezember 2011 hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel deren Verbandsgemeinderat über die Gebietsänderung dieser Kommune informiert.

Der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel hat sich auch in der Sitzung am 26. März 2012 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Umfrage der Bürgerinitiative „Alternative Fusion“ zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel befasst. Nach wie vor ist sich der Verbandsgemeinderat einig gewesen, dass eine Vereinbarung über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen ausgearbeitet werden soll. Aus seiner Sicht müssen dann die Entscheidungen der Verbandsgemeinderäte Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und der Ortsgemeinderäte in den beiden Verbandsgemeinden über eine Zustimmung zu der Vereinbarung abgewartet werden.

In der Sitzung am 18. Juni 2012 ist vom Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel mit 13 Ja-Stimmen bei sieben Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen der vorliegenden Vereinbarung über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zugestimmt worden.

Ferner hat der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel in der Sitzung am 18. Juni 2012 das am 5. Juni 2012 bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereichte, von der Bürgerinitiative „Alternative Fusion“ auf den Weg gebrachte Bürgerbegehren, zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel für zulässig erklärt. Ebenso ist vom Verbandsgemeinderat als Termin für den darauf basierenden Bürgerentscheid der 23. September 2012 festgelegt worden.

Der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel hat sich in der Sitzung am 27. September 2012 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform auseinandergesetzt. Dies ist vor

dem Hintergrund des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel vom 23. September 2012 geschehen.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat ihrem Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 12. Dezember 2012 einen Sachstandsbericht zur Kommunal- und Verwaltungsreform gegeben.

In der Sitzung am 20. Mai 2015 hat der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel mit 16 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen, dass er dem Mehrheitsvotum der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde, die auch die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim mit den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg umfassten und dem Landkreis Bad Kreuznach zugeordnet wird, folgt und in das Landesgesetz für die Gebietsänderungsmaßnahme eine Regelung über die Einrichtung und den Betrieb einer Verwaltungsstelle der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz aufgenommen werden soll.

In der Sitzung am 23. August 2017 informierte der Vorsitzende den Rat der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel über ein Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 2017. In diesem werde die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gebeten, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen bis zum 31. Oktober 2017 zu klären, ob ihr Zusammenschluss auf freiwilliger Basis erfolgen könne. In dem Schreiben werde, so der Vorsitzende, weiter ausgeführt, dass für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel deren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme darstelle und der Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nun darauf ausgerichtet werden solle. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ließe sich innerhalb desselben Landkreises herbeiführen. Zwar habe die Verbandsgemeinde Rockenhausen keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Allerdings gelte dies nur deshalb, weil sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform – Einwohnerzahl von 10 000 bis 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Fläche von mehr als 100 Quadratkilometer und mehr als 15 Ortsgemeinden – erfülle. Der Vorsitzende erläuterte ferner, dass

ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim im Landkreis Bad Kreuznach durch das Ministerium des Innern nicht angestrebt werde. Denn einem Zusammenschluss einer Verbandsgemeinde mit einer Verbandsgemeinde in einem anderen Landkreis trete das Land nur dann näher, wenn er sich auf freiwilliger Basis, also auch mit Zustimmung des betroffenen Landkreises, umsetzen lässt. Der Kreistag des Donnersbergkreises habe allerdings eine solche Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel abgelehnt. Insofern ging der Vorsitzende auf die Ergebnisse des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm ein. Der Landtag Rheinland-Pfalz hatte in seiner 20. Sitzung am 25. Januar 2017 den Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm in erster Lesung beraten und an den Innenausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen. Der Innenausschuss hatte zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchgeführt und zur Frage der Verfassungsmäßigkeit Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Professor Dr. Dr. h.c. Jan Ziekow und Professor Dr. Siegfried Jutzi angehört. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erörterungsbedürftig habe sich dabei im Wesentlichen die Frage der Zulässigkeit der Bildung einer Kreisgrenzen überschreitenden Verbandsgemeinde für eine Übergangszeit herausgestellt. Zusammenfassend würden Ziekow und Jutzi den Gesetzentwurf für verfassungsgemäß halten, währenddessen Oebbecke von einer Verfassungswidrigkeit unter mehreren Aspekten ausgehe. Auf Grund der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Bewertung der Anzuhörenden habe der Innenausschuss des Landtags den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Stellungnahmen der angehörten Sachverständigen nochmals zu würdigen. Nach Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Gesetzgebungsverfahren hinzugezogenen Anzuhörenden erweist sich das beabsichtigte Gesetzesvorhaben nach Auffassung des wissenschaftlichen Dienstes im Wesentlichen als verfassungskonform. In Bezug auf die vorübergehende Bildung einer Landkreisgrenzen überschreitenden Verbandsgemeinde würden sich jedoch grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken ergeben. Die vorübergehende Bildung einer solchen Verbandsgemeinde dürfte aus Rechtsstaatsgesichtspunkten nur dann zulässig sein, wenn die Dauer der Abweichung vom System nicht in der Schwebe bleibt, sondern für einen

von vornherein bestimmten, klar definierten Zeitraum beschlossen wird, so die vom wissenschaftlichen Dienst vertretene Ansicht. Abschließend hob der Vorsitzende hervor, dass das Land lediglich bei einer freiwilligen Gebietsänderung der neuen Verbandsgemeinde eine Entschuldungshilfe von 2 000 000 Euro gewähren werde. Sofern es zu keiner Verständigung mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen über einen Zusammenschluss kommen sollte, werde das Land die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ohne Zustimmung der betroffenen Kommunen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform realisieren, so der Vorsitzende weiter. Vor diesem Hintergrund werde dem Verbandsgemeinderat seitens der Exekutive empfohlen, sich auf einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen auf der Grundlage des im Jahr 2012 ausgehandelten Fusionsvertrages, der bereits am 18. Juni 2012 vom Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel mehrheitlich beschlossen und durch Bürgerentscheid vom 23. September 2012 außer Kraft gesetzt worden sei, zu verständigen, wie der Vorsitzende ausführte. Dies sei, so der Vorsitzende weiter, eine zweite Chance für eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen verbunden mit einer finanziellen Entlastung. Zudem hätte man bei einer Zwangsfusion keinerlei Mitspracherechte, betonte der Vorsitzende abschließend. Daraufhin führte die Vorsitzende der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat aus, dass sowohl der wissenschaftliche Dienst als auch Herr Professor Dr. Junkernheinrich in seinem Gutachten zur Kommunal- und Verwaltungsreform zu dem Ergebnis gekommen seien, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim nicht näher getreten werden solle. Dies habe das Ministerium des Innern bereits im Juli 2016 mitgeteilt. Damit seien die Ausführungen des Ministeriums des Innern im Schreiben vom 26. Juli 2017 lediglich konsequent. Sie halte sowohl die getroffene Entscheidung als auch den Zeitplan für gut, erklärte die SPD-Fraktionsvorsitzende. Der Vorsitzende der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen äußerte zwar keine grundlegenden sachlichen Bedenken gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen. Für seine Fraktion stünde allerdings die Wahrung des sozialen Friedens in der Verbandsgemeinde im Vordergrund. Es gelte darauf zu achten, dass der Bürgerwillen als wichtiger Abwägungsbelang im Fusionsprozess ausreichend Berücksichtigung finden würde, betonte der Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen. Er verwies insofern auf den Bürgerentscheid aus dem Jahre 2012. „Mit dem Schreiben des Ministeriums des Innern sei erneut Öl ins Feuer gegossen worden“, so der Fraktionsvorsitzende von Bündnis

90/Die Grünen. Ferner vertrat er die Auffassung, die Entschuldungshilfe in Höhe von 2.000 000 Euro müsse auch im Falle einer Zwangsfusion ausgeschüttet werden. Der Vertreter der „Freien Liste“ im Verbandsgemeinderat schloss sich im Wesentlichen den bisherigen Ausführungen an. Auch für ihn stünde der Bürgerwille an erster Stelle. Daraufhin meldete sich ein weiteres Ratsmitglied zu Wort. Das Mitglied wies darauf hin, dass in einer Demokratie die Äußerungen der Menschen etwas zählen müssten und nahm Bezug auf den Bürgerentscheid aus dem Jahr 2012, bei dem sich eine Zweidrittelmehrheit für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim ausgesprochen hätte. Seiner Meinung nach seien die Perspektiven im Landkreis Bad Kreuznach besser als im Donnersbergkreis. Der Donnersbergkreis werde eine Kreisreform nicht überleben, erklärte das Ratsmitglied. Denn im Falle einer Kreisreform würde die Verbandsgemeinde Winnweiler dem Kreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Rockenhausen dem Kreis Kusel zugeordnet werden. Ferner vertrat das Ratsmitglied die Auffassung, dass das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 2017 Teil eines „abgekarteten Spieles“ gewesen sei. Er unterstütze den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der „Freien Liste“, vor der Aufnahme weiterer Fusionsgespräche ein klärendes Gespräch mit dem Innenministerium anzustreben. Der FDP-Fraktionsvorsitzende hob hervor, dass man im Falle einer Zwangsfusion keinerlei Mitspracherechte hätte. Dies halte er vor allem auch mit Blick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung für bedenklich. Der Vorsitzende der Wählergemeinschaft stellte fest, dass das Land fünf bis sechs Jahre zur Umsetzung der aus den Untersuchungen gewonnenen Ergebnissen gebraucht hätte. Man versuche jetzt nach fünf Jahren Stillstand im Fusionsprozess der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer kurzfristigen Entscheidung die Angelegenheit zu Ende zu bringen, so die seitens des Vorsitzenden der Wählergemeinschaft vertretene Auffassung. Vor diesem Hintergrund halte er ebenfalls ein Gespräch mit Vertretern des Innenministeriums vor der Aufnahme von Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen für geboten. Außerdem sollte seiner Meinung nach für die anstehenden Vertragsabschlüsse ein Mediator eingesetzt werden. Anschließend wird ein Antrag der CDU-Fraktion / Freien Liste mit folgendem Inhalt vorgestellt: „Der Verbandsgemeinderat beschließt, sich vor einer möglichen Aufnahme von Verhandlungen, im Rahmen eines Gespräches im Innenministerium (wünschenswerter Weise unmittelbar mit Herrn Innenminister Lewentz) eingehend und direkt über die Umstände, Fakten und Gründe der an-



gedrohten Zwangsfusion zu informieren, Dieser Termin muss rechtzeitig vor dem gesetzten Termin 31. Oktober 2017 stattfinden. An diesen Gesprächen sollen Mitglieder aus allen Fraktionen des Verbandsgemeinderates teilnehmen können. Erst nach diesen Gespräch soll dann eine Abstimmung darüber erfolgen, ob Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen aufgenommen werden.“ Ein Vertreter der CDU-Fraktion führte erläuternd aus, dass sich ein großer Teil des Verbandsgemeinderates nach dem ihrer Ansicht nach für sie überraschenden Schreiben des Herrn Staatssekretärs Kern vom 26. Juli 2017 und der darin anberaumten, nach Erachten der Antragsteller viel zu kurzen, Frist bis zum 31. Oktober 2017 bei weitem nicht ausreichend informiert fühle, um bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu entscheiden, ob mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen Fusionsverhandlungen aufgenommen werden sollten. Danach stellte ein weiteres Ratsmitglied einen Antrag mit folgendem Inhalt vor: „Aufgrund der eindeutigen juristischen Sach- und Rechtslage zur kreisübergreifenden Fusionen von Verbandsgemeinden und zur Abwendung einer drohenden Zwangsfusion und damit verbundenen Verlustes einer Entschuldungshilfe in Höhe von 2 Mio. Euro, spricht sich der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel für die Aufnahme von Verhandlungen für eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen auf der Grundlage des Fusionsvertrages vom 18. Juni 2012 und der Aufnahme folgender Ergänzung aus: Sollte bei einer Kreisreform der Donnersbergkreis in seiner jetzigen Zusammensetzung verändert werden, hat jede einzelne Gemeinde der jetzigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Möglichkeit, sich für einen Kreis zu entscheiden.“ Nachdem der Verbandsgemeinderat die Ausführungen zu den Anträgen der CDU-Fraktion / Freie Liste und des weiteren Ratsmitgliedes zur Kenntnis genommen hatte, übergab der Vorsitzende das Wort an den Vertreter des Personalrates der Verbandsgemeindeverwaltung. Dieser begrüßte die Zusage, dass eine Mitwirkung des Personalrates an der Ausarbeitung eines Fusionsvertrages ausdrücklich gewollt sei. Anschließend übergab der Vorsitzende das Wort an den Bürgermeister der Ortsgemeinde Winterborn. Dieser gab stellvertretend eine Erklärung für alle Bürgermeister der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ab, die mehrheitlich eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Meisenheim befürworten. Es handele sich dabei, so Bürgermeister Mettel, um die Ortsgemeinden Alsenz, Finkenbach-Gersweiler, Kalkofen, Münsterappel, Niedermoschel, Oberhausen/Appel, Obermoschel, Oberndorf, Sitters, Unkenbach und Winterborn. Darüber hinaus kritisierte er den wechselnden Kurs des Landes im Fusionsprozess der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel: „2012 sei die Aussage getroffen worden, man habe bis

zum Jahr 2019 Zeit, sich einen Fusionspartner zu suchen. Dann sei man von der Möglichkeit einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Meisenheim ausgegangen. Und jetzt sei wieder eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen angestrebt. Dies führe zu Politikverdrossenheit.“ Ferner führte der Bürgermeister aus, dass auch er um eine Vertragung der Entscheidung bitte, da zunächst Informationsgespräche mit dem Innenministerium geführt werden sollten. Abschließung plädierte er an die Ratsmitglieder, sich nicht gegen die Mehrheit der Bürger zu stellen. Nachdem man im Verbandsgemeinderat die Anträge und Wortbeiträge zur Kenntnis genommen hatte, wird folgender Beschluss gefasst: „Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Aufnahme der Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen werden ruhen gelassen. Der Verbandsgemeinderat fordert die Aufnahme von Gesprächen mit dem Innenministerium bis 15. September 2017, wenn möglich innerhalb der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Egal ob die Gespräche stattfinden oder nicht, wird es eine Verbandsgemeinderatssitzung am 29. September 2017 mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Fusion“ geben. Der Kreis der einzuladenden Teilnehmer wird neben den Ratsmitgliedern erweitert um die Ortsbürgermeister und den Personalrat.“ Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Der Rat der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat in der Sitzung am 20. Juni 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung folgenden Inhalts mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zugestimmt:

- Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen werden.
- Die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete neue Verbandsgemeinde wird rund 17 600 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Fläche von 243,75 Quadratkilometern und 36 Ortsgemeinden haben.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Nordpfälzer Land“ führen und ihren Sitz in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen haben.
- Die neue Verbandsgemeinde soll je eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen haben. Dabei soll jede Verwaltungsstelle ein Bürgerbüro umfassen. In der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz sollen dauerhaft ein erweiterter Bürgerservice für Dienstleistungen aus den Bereichen des Sozialamtes, der Rentenberatung, des Standesamtes, des Meldeamtes und der KFZ-Zulassungsstelle und des Ordnungsamtes im Übrigen (Umfang von vier bis fünf Stellen

laut Empfehlung nach dem Personalbedarfsgutachten) zur Dienstleistungsgrundversorgung erbracht und die Stelle der Jugendsozialarbeiterin oder des Jugendsozialarbeiters sowie einer der folgenden Fachbereiche angesiedelt werden:

Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen mit derzeit 13,31 Stellen),

Fachbereich 3 (Bürgerdienste mit derzeit 16,52 Stellen abzüglich der Stellen für den erweiterten Bürgerservice),

Fachbereich 4 (Finanzen mit derzeit 13,99 Stellen),

Fachbereich 5 (Kommunale Betriebe mit derzeit 8,92 Stellen).

Die Verbandsgemeindeverwaltungen Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen ein Personalentwicklungskonzept und ein Raumkonzept als Grundlagen für die unter Beteiligung des Personalrats zu treffende Entscheidung, welcher Fachbereich der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Alsenz zugeordnet wird, erstellen. Die Verbandsgemeinderäte Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen entsprechend informiert werden.

- Die neue Verbandsgemeinde soll ein Wappen und eine Flagge führen.
- Den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde soll die Aufsichtsbehörde festsetzen.
- Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde soll der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete sein.
- Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl, soll das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen maßgebend sein.
- Der am 31. Dezember 2019 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen soll für den Rest seiner Amtszeit einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde gewährt bekommen. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) soll für ihn nicht bestehen. Bei seiner

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand soll § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

- Die neue Verbandsgemeinde soll drei (ehrenamtliche) Beigeordnete haben. Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde soll in dem Zeitraum, in dem der am 31. Dezember 2019 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen als ihr hauptamtlicher Beigeordneter Verwendung findet, entsprechend erhöht werden. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) soll auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in seinem restlichen Ernennungszeitraum keine Anwendung finden. Er soll im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in seinem restlichen Ernennungszeitraum zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister einer ihrer Ortsgemeinden sein können.
- Mit der Gebietsänderung sollen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Auszubildenden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sollen gleich zu bewertende Ämter, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder entsprechen, übertragen werden. Die neue Verbandsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände und Eingruppierungen sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung sollen aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sein. Im Übrigen soll § 5 Abs. 2 KomVwRGrG gelten.
- Die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildeten Personalräte sollen übergangsweise die Geschäfte gemeinsam fortführen. Die Übergangszeit soll ab dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bis zur Wahl des bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 31. März 2020, dauern.

- Die neue Verbandsgemeinde soll Schulträgerin der Grundschulen in den Ortsgemeinden Alsenz, Gerbach, Imsweiler, Münsterappel, Stadt Obermoschel, Stadt Rockenhausen und Waldgrehweiler werden.
- Seit dem Schuljahr 2011/12 gibt es in der Nordpfalzschule in der Ortsgemeinde Alsenz eine Außenstelle der Berufsbildenden Schule Rockenhausen des Donnersbergkreises (Schulträger), Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik. Sie soll bei entsprechenden Anmeldezahlen ausgebaut werden. Die neue Verbandsgemeinde soll sich für die Einrichtung weiterer schulischer Ausbildungsgänge in der Trägerschaft des Donnersbergkreises am Schulstandort in der Ortsgemeinde Alsenz einsetzen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Trägerin der Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Rockenhausen (VG-Kita-ROK) in den Ortsgemeinden Bisterschied, Dielkirchen, Gundersweiler, Seelen und Würzweiler werden.

In der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind die Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln Trägerin der dortigen Kindertagesstätte und der Kindergartenzweckverband „Unteres Münstertal“, dem als Verbandsmitglieder die Ortsgemeinden Gaugrehweiler, Münsterappel, Niederhausen an der Appel, Oberhausen an der Appel und Winterborn angehören, Träger der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Münsterappel.

Die Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln und der Kindergartenzweckverband „Unteres Münstertal“ sollen die Trägerschaften ihrer Kindertagesstätten auf die neue Verbandsgemeinde zu übergehen lassen können. Soweit die Trägerschaften der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln für die dortige Kindertagesstätte und des Kindergartenzweckverbandes „Unteres Münstertal“ für die Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Münsterappel bestehen bleiben werden, soll die neue Verbandsgemeinde von ihren Ortsgemeinden, die dadurch bevorteilt sind, Sonderumlagen erheben. So soll eine finanzielle Mehrbelastung der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde in den Einzugsbereichen der Kindertagesstätten in den Ortsgemeinden Mannweiler-Cölln und Münsterappel ausgeschlossen werden.

Eine entsprechende Regelung soll für die Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde gelten, die konfessionelle Kindertagesstätten entsprechend dem Kindertagesstättengesetz mitfinanzieren.

Die neue Verbandsgemeinde soll in die Trägervereinbarung mit dem Verein Lebenshilfe Westpfalz e.V. für die Integrativen Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen eintreten.

- Die Stützpunktfeuerwehren im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen bestehen bleiben. Dabei sollen die Feuerwehreinheiten in den Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel eine Stützpunktfeuerwehr mit zwei Standorten bilden.

Das Ministerium des Innern und für Sport erachtet nach Prüfung eine Feuerwehr-Einsatzzentrale im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde als ausreichend.

Die neue Verbandsgemeinde soll innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab der Gebietsänderung über die Struktur der Feuerwehr entscheiden.

Der neuen Verbandsgemeinde wird dringend empfohlen, mindestens zwei hauptamtliche Gerätewarte vorzuhalten.

- Die neue Verbandsgemeinde soll die Aufgaben der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und des Betriebs des Naturerlebnisbades Rockenhausen in einem Eigenbetrieb wahrnehmen.

Die neue Verbandsgemeinde soll anstelle der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen Mitglied des Zweckverbands Wasserversorgung „Westpfalz“ werden.

Die neue Verbandsgemeinde soll für die Kalkulationen der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung die von den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln. Innerhalb dieses Zeitraums sollen die in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung angeglichen werden. Eine Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen soll spätestens bis zum 31. Dezember 2029 erfolgen. Die neue Verbandsgemeinde soll einen Wirtschaftsprüfer mit den Entgeltkalkulationen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung mit der wirtschaftlichen Zusammenführung der Eigenbetriebe der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen beauftragen.

- Die neue Verbandsgemeinde soll die Aufgaben der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

In der Verbandsgemeinde Rockenhausen werden diese Aufgaben von einem Zweckverband wahrgenommen. Dagegen haben die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel auf sie die wichtigsten Schwerpunktaufgaben der Tourismusförderung übertragen.

Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen empfehlen der neuen Verbandsgemeinde dringend, auf eine einheitliche Struktur für die Wahrnehmung der Aufgaben der Tourismusförderung, etwa Aufgabenwahrnehmung durch einen Zweckverband, hinzuwirken.

Sofern im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde außer ihr Träger die Aufgaben im Bereich der Tourismusförderung wahrnehmen werden, soll sie von den dadurch bevorzogenen Ortsgemeinden Sonderumlagen nach § 26 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) erheben.

- Die Verbandsgemeinde Rockenhausen wird einen 12%igen Anteil als Beteiligung an der Anstalt des öffentlichen Rechts „Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo)“ bilanzieren. Die Zahlungsströme und daraus resultierend die zweckgebundene Finanzierung dieser Beteiligung sollen auch nach der Gebietsänderung ausschließlich durch die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen erfolgen. Um dies rechtssicher zu gestalten, wird die neue Verbandsgemeinde einen anderweitigen Ausgleich im Sinne von § 26 Abs. 2 LFAG mit den sonstigen Gewährträgern der AöR EnIRo vertraglich regeln. Die vertraglichen Regelungen sollen alle denkbaren Geschäftsvorfälle der Beteiligung, wie Erträge aus der Ausschüttung der Beteiligung, etwaige Nachschussverpflichtungen oder Erhöhung des Stammkapitals, etc. erfassen. Rechtsfolge dieser Vereinbarung wird sein, dass die neue Verbandsgemeinde im Rahmen der Rechtsnachfolge zwar Gewährträger der AöR EnIRo, jedoch aus der Haftung im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen freigestellt ist. Dies gilt entsprechend auch für Erträge/Einzahlungen aus der Beteiligung an der AöR EnIRo.

Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde Rockenhausen Bürgschaftsgeber für die NaturEnergie Rockenhauser Land GmbH (NERo, 50%ige Tochtergesellschaft der AöR EnIRo). Die Verbandsgemeinde Rockenhausen erhält hierfür eine jährliche Avalprovision in Höhe von 0,1% der verbleibenden Bürgschaftssumme. Die Bürgschaftssumme wird sich zum 31. Dezember 2019 auf 3.562.743,21 EUR belaufen. Die EnIRo verpflichtet sich im Innenverhältnis gegenüber der neuen Verbandsgemeinde, ab der Gebietsänderung in die Bürgschaft einzutreten, falls diese in Anspruch genommen wird.

Dies ist vertraglich zu dokumentieren. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Bürgerschaft und damit einer gegebenenfalls notwendigen Darlehensaufnahme wird die AöR der neuen Verbandsgemeinde die Schuldendienstleistungen (Zins und Tilgungsleistungen) erstatten. Aufgrund dessen wird ab der Gebietsänderung die Auszahlung der jährlichen Avalprovision durch die neue Verbandsgemeinde an die AöR EnlRo erfolgen.

- Die neue Verbandsgemeinde soll auch Trägerin aller anderen öffentlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll die Beteiligungen und Mitgliedschaften der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen weiterführen, soweit nichts Abweichendes festgelegt ist.
- Die neue Verbandsgemeinde soll einen Flächennutzungsplan aufstellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.
- Die neue Verbandsgemeinde soll ab der Gebietsänderung von ihren Ortsgemeinden (allgemeine) Verbandsgemeindeumlagen mit einheitlichen Umlagesätzen erheben.
- Für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen sein. Für die neue Verbandsgemeinde werden Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen sein.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird die Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für das Haushaltsjahr 2019 aufstellen müssen. Für die ersten Jahresabschlüsse der neuen Verbandsgemeinde werden die Buchwerte aus den Jahresabschlüssen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für das Jahr 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sein. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden haben. Ihm werden die für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellenden Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird über die Feststellung der für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bis zum 31. Dezember



2020 zu beschließen haben. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird über die Entlastung der Beauftragten der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die Beauftragte oder den Bürgermeister vertreten haben, gesondert entscheiden müssen.

- Die Ortsgemeinde Alsenz und die Ortsgemeinde Stadt Obermoschel sollen auch nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen Grundzentrum in Funktionsteilung (Doppelfunktion) sein. Die neue Verbandsgemeinde soll dann für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel als Grundzentren, der am 31. Dezember 2019 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG erhalten. Ebenso soll die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen auch nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Kirchheimbolanden sein. Dann soll die neue Verbandsgemeinde für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen als kooperierendes Mittelzentrum, der am 31. Dezember 2019 im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchstaben a und b und Satz 2 LFAG erhalten. Im Weiteren soll die neue Verbandsgemeinde den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Alsenz entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an die Ortsgemeinde Alsenz, den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Obermoschel entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an die Ortsgemeinde Stadt Obermoschel und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen weiterleiten.
- Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 soll die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gelten.
- Das am 31. Dezember 2019 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus in

deren bisherigen Gebieten fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

- Die neue Verbandsgemeinde soll ein Amtsblatt als Bekanntmachungsorgan bestimmen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden.
- Das Land wird bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2.000.000 Euro als Entschuldungshilfe gewähren.
- Das Ministerium des Innern und für Sport, Mainz, hat in Aussicht gestellt, im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen Projektförderungen zu gewähren. Dabei kommen nach Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport Projektförderungen aus den Förderprogrammen des Investitionsstocks, der Sportstättenförderung, der Dorferneuerung und der Städtebauförderung in Betracht.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen und die Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind aufgefordert, entsprechende Projektförderungen mit dem Ministerium des Innern und für Sport abzuklären.

- Das Land Rheinland-Pfalz soll bei einer Gebietsänderung des Donnersbergkreises im Rahmen der Gebietsreform auf der Kreisebene auf Antrag von Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel deren Umgliederung prüfen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll sich für den Erhalt der Filialen der Sparkasse Donnersberg in den Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel einsetzen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll sich für die Optimierung der Nahverkehrsangebote mit Bussen und Bahnen in ihrem Gebiet einsetzen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll sich nachhaltig für den Verbleib eines polizeilichen Bezirksdienstes in Alsenz einsetzen.

Gefasst hat der Verbandsgemeinderat den Beschluss mit 14 Ja-Stimmen bei sechs Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Der Beschlussfassung liegt insbesondere Folgendes zugrunde:

- Der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel hat in seiner Sitzung am 29. September 2017 mehrheitlich beschlossen, Gespräche mit Vertretern der Verbandsgemeinde Rockenhausen über eine Vereinbarung zu einer freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden zu führen. Ein gleich lautender Beschluss ist vom Verbandsgemeinderat Rockenhausen in der Sitzung am 21. August 2017 gefasst worden. Die Beschlüsse sind Ausfluss der Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, dass für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform nur noch eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen im Donnersbergkreis in Frage kommen wird. Zudem hat das Ministerium des Innern und für Sport einen Gesetzentwurf, der einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen vorsieht, angekündigt, auch wenn bis zum 30. Juni 2018 nicht geklärt ist, ob dieser Zusammenschluss auf freiwilliger Basis erfolgen kann.
- In dem Willen, den Prozess zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen aktiv mitzugestalten, haben sich nach den Grundsatzbeschlüssen der Räte der beiden Verbandsgemeinden eine Lenkungsgruppe und ihre zuständigen Ausschüsse mehrfach getroffen und die Eckwerte des Entwurfs einer Fusionsvereinbarung beraten. Dabei ist Grundlage der Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihren Zusammenschluss aus dem Jahr 2012 gewesen. Ergänzend sind Anregungen der Verbandsgemeinderäte, von Ausschussmitgliedern, der Ortsgemeinde Stadt Obermoschel und von anderen Ortsgemeinden eingeflossen. Ferner ist die Verbandsgemeindeverwaltung in den Prozess eingebunden worden.
- In der Sitzung der Lenkungsgruppe und in der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Rockenhausen und des Ausschusses Verwaltungs- und Gebietsreform der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 28. Mai 2018 sind letzte inhaltliche Änderungen am Entwurf einer Fusionsvereinbarung aufgrund eines Gesprächs im Ministerium des Innern und für Sport am 14. Mai 2018 und eines Gesprächs der Behördenleitungen der Verbandsgemeindeverwaltungen Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit den Vorsitzenden der bei ihnen gebildeten Personalräte über die mögliche Personalausstattung der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde

Alsens am 23. Mai 2018 vorgenommen worden. Dies betrifft die folgenden Änderungen:

- a) Festlegung des Zeitpunkts des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsens-Obermoschel und Rockenhausen auf den 1. Januar 2020;
  - b) Festlegung des Namens „Nordpfälzer Land“ als Name der neuen Verbandsgemeinde aufgrund einer Empfehlung der Ausschüsse der beiden Verbandsgemeinden;
  - c) Ergänzung des Satz, dass die Verbandsgemeinderäte entsprechend informiert werden, nach dem Satz, dass die Verwaltung beauftragt wird, ein Personalentwicklungskonzept und ein Raumkonzept zu erstellen, auf deren Grundlage die Organisationsentscheidung im Benehmen mit dem Personalrat getroffen wird, aufgrund einer Empfehlung der Ausschüsse der beiden Verbandsgemeinden;
  - d) Festlegung, dass nach der Prüfung durch das Ministerium des Innern und für Sport eine Feuerwehr-Einsatzzentrale für das Gebiet der neuen Verbandsgemeinde ausreichend sein wird und dass die neue Verbandsgemeinde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab der Gebietsänderung über die Struktur der Feuerwehr entscheiden wird;
  - e) Ergänzung des Satzes, dass Sinn und Zweck der Bestimmungen zur Beteiligung an der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) ist, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsens-Obermoschel von jeglichen Geschäftsvorfällen der Anstalt (Erträge und Aufwendungen, Zahlungszuflüsse und Zahlungsabflüsse) freizustellen sind, als Empfehlung der Ausschüsse der beiden Verbandsgemeinden;
  - f) Austausch des Begriffs „Bäderbetrieb“ durch den Begriff „Naturerlebnisbad“ und Austausch des Begriffs „Gebührenkalkulation“ durch den Begriff „Entgeltkalkulation“;
  - g) Ausführungen zu Strukturfördermaßnahmen und
  - h) Ausführungen zur Prüfung einer Umgliederung von Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsens-Obermoschel bei einer Gebietsänderung des Donnersbergkreises im Rahmen einer Gebietsreform auf der Kreisebene.
- Der Verbandsgemeinderat Rockenhausen hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsens-Obermoschel zugestimmt. Für die Sitzung des Verbandsge-

meinderates Alsenz-Obermoschel am 20. Juni 2018 ist dessen Entscheidung über diesen Vereinbarungsentwurf vorgesehen. Seitens des Landes wird von einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ausgegangen, wenn in jeder der beiden Verbandsgemeinden auch die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Das Land erwartet, dass ihm bis zum 30. Juni 2018 mit kommunalen Ratsbeschlüssen aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen dargelegt wird, ob deren Zusammenschluss auf freiwilliger Basis zustande kommen kann.

- Das Ministerium des Innern und für Sport wird bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen den Inhalt einer ihm bis dahin vorliegenden Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion soweit als möglich aufgreifen.
- Aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird das Land der neuen Verbandsgemeinde eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro und besondere Projektförderungen gewähren. Dabei hat das Ministerium des Innern und für Sport nur Förderungen für sinnvolle und wirtschaftliche Projekte aus vorhandenen Förderprogrammen in seinem Zuständigkeitsbereich, wie die Programme des Investitionsstocks, der Dorferneuerung, der Städtebauförderung und der Sportstättenförderung, signalisiert. Förderprojekte im Kontext eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen können dem Ministerium des Innern und für Sport auch nach dem 30. Juni 2018 angetragen werden. Mithin wird der kommunalen Seite ausreichend Zeit bleiben, neue Denkansätze und Projektideen für solche Förderungen zu entwickeln. Die nach einer Auswertung der Eingaben der Ortsgemeinden auf der Verbandsgemeindeebene priorisierten Projekte „Ausbau Mobilfunk“, „Gewerbegebiet Alsenz“, Förderung Tourismuskonzepte“ und „Behördenarbeitsplätze Obermoschel“ können nicht aus Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport finanziell unterstützt werden. Das Ministerium des Innern und für Sport verfügt nämlich über keine solchen Programme. Eventuell ist eine finanzielle Förderung eines Gewerbegebietes in der Ortsgemeinde Alsenz und von Tourismuskonzepten durch das fachlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau möglich.
- Vorsitzende des Verbandsgemeinderates:

- a) Für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel kommt als Fusionspartner lediglich noch die Verbandsgemeinde Rockenhausen in Betracht.
- b) Das Ministerium des Innern und für Sport erwartet bis zum 30. Juni 2018 von kommunaler Seite eine auf kommunale Ratsbeschlüsse aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gestützte Klärung, ob ihr Zusammenschluss als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme möglich ist. Falls es bis dahin nicht geklärt ist, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis erfolgen kann, wird das Ministerium des Innern und für Sport anschließend gleichwohl einen Gesetzentwurf ausarbeiten, der diese Gebietsänderungsmaßnahme vorsieht. Damit hätte die kommunale Seite erheblich weniger Möglichkeiten, an der Ausgestaltung des Gebietsänderungsprozesses mitzuwirken. Ebenso würde das Land dann keine Entschuldungshilfe und keine besonderen Projektförderungen gewähren.
- c) Vieles zur Gebietsänderung ist oder wird gesetzlich geregelt. Allerdings gibt es für eine Vereinbarung über eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme einen genügenden inhaltlichen Gestaltungsspielraum.
- d) Auf verschiedene Punkte des Entwurfs einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre freiwillige Fusion näher ein. Dazu gehören der Zeitpunkt der Realisierung der Gebietsänderungsmaßnahme, der Name der neuen Verbandsgemeinde, die Beteiligung an Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnlRo), die Erhebung unterschiedlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in einem Übergangszeitraum und die Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz. Der Fachbereich der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde, der in ihrer Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz angesiedelt werden soll, ist im Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre freiwillige Fusion nicht festgelegt worden. Gleiches gilt für die konkrete Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz in diesem Fachbereich und im erweiterten Bürgerservice eingesetzt werden sollen. Insoweit bedarf es organisatorischer und personeller Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der

neuen Verbandsgemeinde. Außerdem sind zuvor noch die einzelnen Organisationseinheiten der Verbandsgemeindeverwaltungen Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen oder der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu durchleuchten. Ferner gilt es im Hinblick auf die personelle Ausstattung der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz Veränderungswünsche und soziale Gesichtspunkte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen. Die einschlägigen Ausführungen im Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre freiwillige Fusion sind mit den Personalratsvorsitzenden bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der beiden Verbandsgemeinden abgestimmt worden.

- e) Die Sanierung des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz ist für die dortige Verwaltungsstelle der neuen Verbandsgemeinde dringend notwendig.
- f) Eine Gebietsreform auf der Kreisebene steht heute noch nicht in Aussicht.
- Vorsitzende der Fraktion der SPD im Verbandsgemeinderat:
  - a) Bis zur fertigen Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre freiwillige Fusion ist es ein langer Weg gewesen. Mit einer darauf basierenden Vereinbarung wird die Möglichkeit genutzt, die Zukunft der Verbandsgemeinde selbst zu gestalten.
  - b) In über 20 Treffen in überwiegend gutem Klima ist der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung ausgearbeitet worden.
  - c) Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird sicherlich Veränderungen mit sich bringen.
  - d) Die bürgerrelevanten Dienstleistungen der neuen Verbandsgemeinde werden in deren Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz erbracht.
  - e) Die SPD-Fraktion wird dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zustimmen.
- Mitglied der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
  - a) Die Zustimmung des Verbandsgemeinderates zu dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist eine „dunkle Stunde für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und die Demokratie“.

- b) Das Verfahren zur Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen wird für nicht gut gehalten. Denn der Bürgerwille spricht gegen eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und die Beauftragten sind nur die Marionetten dieser Fusion. Das Land hat den früheren Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel Mohr daran gehindert, sein Amt weiter auszuüben und stattdessen Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bestellt. Diese Kritik richtet sich ausdrücklich nicht gegen die Person der jetzigen Beauftragten in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.
  - c) Ebenso wenig ist sein Misstrauen gegen die Verwaltung der Verbandsgemeinde Rockenhausen gerichtet. Allerdings hat sich die Verbandsgemeinde Rockenhausen nie für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel eingesetzt.
  - d) Das Land arbeitet im Hinblick auf die Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit Druck und Erpressung.
  - e) Nach seiner politischen Einschätzung hat der Donnersbergkreis keine Zukunft.
  - f) Kritisiert wird auch, dass es bei den Fusionsverhandlungen kein ordentliches Verfahren gegeben hat, um die Interessen der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel klarzustellen.
  - g) Die Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von zwei Millionen Euro wird in der neuen Verbandsgemeinde untergehen. Die finanziellen Förderungen der noch zu konkretisierenden Projekte werden lediglich nach der Haushaltslage gewährt.
  - h) Dies spricht gegen eine Fusionsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen auf der Basis des vorliegenden Entwurfs.
- Mitglied der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
- a) Der landesseitig gesetzte Termin des 30. Juni 2018, bis zu dem vor Ort geklärt werden soll, ob ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis möglich ist, wird als politische Nötigung angesehen.
  - b) Allerdings gibt es wohl keine andere Möglichkeit als einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen.
  - c) Die im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gewährte Entschuldungshilfe in Höhe



von zwei Millionen Euro wird zwar leider nicht den Ortsgemeinden unmittelbar zufließen. Andererseits kann vor Ort darauf nicht verzichtet werden.

- d) Der Landkreis Bad Kreuznach hat nie ein Interesse an der Fusion einer seiner Verbandsgemeinden mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gezeigt. Die Verbandsgemeinde Meisenheim passt besser zur Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.
  - e) Sicher ist es eine schwierige Situation, aber letztlich wird der freiwilligen Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zugestimmt werden müssen. Ansonsten wird es zu einer Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen kommen.
- Vorsitzender der Fraktion „Freie Liste“ im Verbandsgemeinderat:
- a) In der Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist keine Freiwilligkeit erkennbar.
  - b) Die Entschuldungshilfe in der Höhe von zwei Millionen Euro ist wohl willkürlich festgelegt worden. Eigentlich ist von kommunaler Seite eine höhere Zuwendung gewollt gewesen. Eine höhere Zuweisung des Landes wird die neue Verbandsgemeinde jedoch nicht erhalten.
  - c) Die Ortsgemeinden werden keinen Vorteil von der Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen haben.
  - d) Die Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel werden vom Land wohl als Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse gesehen. Dies zeigt sich nicht nur bei der Gebietsänderung, in deren Zusammenhang die Bürgerinnen und Bürger keine Bürgermeisterin oder keinen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mehr wählen durften und stattdessen Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel für mehr als zwei Jahre bestellt worden sind, sondern auch im Kontext des Westpfalzlinikums.
  - e) Bei der Abstimmung über den Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu deren freiwilliger Fusion gilt es zu überlegen, ob als verlängerter Arm des Landes oder als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter der Verbandsgemeinde gehandelt wird. Eine Mehrheit der Bürger will den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen nicht. Deshalb hätte ein neuer Bürgerentscheid durchgesetzt werden müssen.

- f) Kritisiert wird ebenfalls, dass bei den Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen fast nichts im Interesse der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel erreicht worden ist. Denn nach dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist im Interesse der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel lediglich das dort festgelegte Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz. Der Vereinbarungsentwurf enthält dagegen keine Festlegung, welche konkrete Fachabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in ihrer Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz angesiedelt werden soll.
- g) Zu den förderfähigen Projekten im Kontext eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wäre eine frühere Information des Landes wünschenswert gewesen.
- h) Weiterhin sieht der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung keine Regelung zum Sitz der Feuerwehr-Einsatzzentrale der neuen Verbandsgemeinde vor.
- i) Zu den Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung wird beanstandet, dass bisher keine Kalkulation zu ihrer Entwicklung in der neuen Verbandsgemeinde vorgelegt worden ist.
- j) Einsparungen infolge der Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen können nicht dokumentiert werden.
- k) Ebenso wenig liegt eine Zusage des Landes zur Möglichkeit der Umgliederung von Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Falle einer Gebietsreform auf der Kreisebene vor. Das Gutachten mit Ergebnissen zu einer Gebietsreform auf der Kreisebene, das im Auftrag des Landes erstellt wird, gibt es noch nicht.
- l) In Betracht kommt, einer freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zuzustimmen und die damit verbundene Entschuldungshilfe des Landes von zwei Millionen Euro anzunehmen oder es auf eine Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ankommen zu lassen und die Möglichkeit einer dagegen gerichteten Klage zu prüfen. Das Land hat schon so oft sein Wort gebrochen. Daher ist es nicht sicher, ob bei der Ablehnung eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen eine Zwangsfusion der beiden Verbandsgemeinden überhaupt kommen wird.

- m) Vorgeschlagen wird, dass die Vorsitzende des Verbandsgemeinderates nicht an dessen Abstimmung über eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und über den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion teilnimmt. Die Vorsitzende des Verbandsgemeinderates ist nämlich nur zur Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bestellt. Nach der Beendigung der Beauftragung wird sie von der Fusion nicht mehr betroffen sein. Ihre Nichtteilnahme an der Abstimmung des Verbandsgemeinderates wäre deshalb fair.
- n) Eine Fusion wird abgelehnt, um die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am Leben zu halten.
- Vorsitzender der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Verbandsgemeinderat:
  - a) Über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wird seit 2012 und früher gesprochen.
  - b) Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat etliche Gebietsänderungsgesetze des Landes überprüft.
  - c) Das Ministerium des Innern und für Sport hat zur Klärung vor Ort, ob ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen erfolgen kann, als Deadline den 30. Juni 2018 festgelegt.
  - d) Der Bürgerentscheid zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel liegt nun schon mehr als eine Wahlzeit zurück.
  - e) Jetzt sollte für eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen entschieden werden.
- Vorsitzender der FDP-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
  - a) Befürwortet wird eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen.
  - b) Nur eine freiwillige Fusion ermöglicht eine Mitgestaltung bei der Entwicklung der neuen Verbandsgemeinde.
  - c) Die Fusionsverhandlungen sind nicht immer schön gewesen.
- Mitglied der Fraktion „Freie Liste“ im Verbandsgemeinderat:
  - a) Die Landesregierung hat ihre Glaubwürdigkeit verloren. Dies lässt sich auch am Wegfall der inneren medizinischen Abteilung am Krankenhaus in Rockenhausen festmachen

- b) Das Land wird aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen als Projektförderungen wohl lediglich Zuweisungen für Sanierungsmaßnahmen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde gewähren.
  - c) Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung enthält keine definitiven Zusagen.
  - d) Infolge des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen wird sich die Pro-Kopf-Verschuldung im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gegenüber heute verdoppeln.
  - e) Die neue Verbandsgemeinde und der Donnersbergkreis werden wirtschaftlich dauerhaft keine Perspektive haben.
- Mitglied der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
- a) Eine Alternative zur Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen wird nicht gesehen.
  - b) Wünschenswert wäre eine große, schlagkräftige und zukunftsfähige Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Meisenheim, Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Bad Münster am Stein-Ebernburg gewesen. Dies ist aber an der Landkreisgrenzenproblematik gescheitert.
  - c) Der Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über deren freiwillige Fusion aus dem Jahr 2012 ist deutlich besser als der jetzt vorliegende Vereinbarungsentwurf gewesen. Der aktuelle Vereinbarungsentwurf erstreckt sich nicht auf Punkte, die die Ortsgemeinden betreffen. Ebenso wenig enthält er Ausführungen zu den Behördenarbeitsplätzen in Obermoschel. Dies resultiert aber nicht aus dem Verhalten der Verbandsgemeinde Rockenhausen.
  - d) Deshalb wird er sich schweren Herzens bei der Abstimmung zur freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und zu dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung im Verbandsgemeinderat enthalten.

In der Sitzung am 12. September 2018 hat der Verbandsgemeinderat Alsenz-Ober-

moschel mit zehn Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen, dass zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land eine Stellungnahme abgegeben wird.

Einen Antrag, wonach in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen werden soll, die die Möglichkeit einer Ausgliederung von Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bei einer Kreisgebietsreform vorsieht, hat der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel in seiner Sitzung am 12. September 2018 mit zehn Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Der Ortsgemeinderat Alsenz hat in der Sitzung am 30. Oktober 2012 einstimmig bei einer Enthaltung das klare Votum des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel vom 23. September 2012 begrüßt. Das Ergebnis des Bürgerentscheids mit einer Zustimmung von 68 % der gültigen Stimmen für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach bei einer Abstimmungsbeteiligung von rund 60 % der Abstimmungsberechtigten ist aus der Sicht des Ortsgemeinderates Alsenz eine klare und demokratisch stark legitimierte Entscheidung für eine Zukunft in einer Verbandsgemeinde Nordpfalz, gemeinsam mit Kommunen, die heute im Landkreis Bad Kreuznach liegen. Der Ortsgemeinderat Alsenz hat um die Ausarbeitung eines beschlussfähigen Entwurfs einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim gebeten. In die Gespräche darüber sollen auch alle weiteren fusionswilligen Gemeinden des ehemaligen Landkreises Rockenhausen, die heute zur Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg gehören, einbezogen werden. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gilt es über die Gespräche mit fusionswilligen Partnern und über die Gesprächsinhalte zeitnah zu unterrichten.

Der Ortsgemeinderat Alsenz hat in der Sitzung am 12. Mai 2015 mit elf Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen beschlossen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu einer Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde, die auch die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim mit den Ortsgemeinden Feilbingert, Hall-

garten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg einbezieht und dem Landkreis Bad Kreuznach zugeordnet wird, zuzustimmen. Ferner ist vom Ortsgemeinderat die dauerhafte Einrichtung einer umfänglichen Verwaltungsstelle in Alsenz, der Erhalt der Schulstandorte der Grundschulen und der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs in Richtung Meisenheim gefordert worden. Den Antrag eines Ratsmitglieds, nochmals eine Bürgerbefragung durchzuführen, hat der Ortsgemeinderat mit elf Stimmen bei fünf Gegenstimmen abgelehnt.

In der Sitzung am 26. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Alsenz einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit acht Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Alsenz hat in seiner Sitzung am 4. September 2018 einstimmig beschlossen, auf eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land zu verzichten.

Seitens des Ortsgemeinderates Finkenbach-Gersweiler ist in der Sitzung am 22. April 2015 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung beschlossen worden, dass dem Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 entsprochen werden soll. Dabei haben in der Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach befürwortet. Dieses Ergebnis erfasst auch einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim.

Der Gebietsänderungsprozess der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel war Gegenstand der Sitzung des Ortsgemeinderates Finkenbach-Gersweiler am 21. September 2017.

Der Ortsgemeinderat Finkenbach-Gersweiler hat in der Sitzung am 19. Juni 2018 der freiwilligen Gebietsänderung dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Finkenbach-Gersweiler ist in der Sitzung am 8. August 2018 mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen worden, dass keine Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land abgegeben wird.

In der Sitzung am 17. Dezember 2012 hat sich der Ortsgemeinderat Gaugrehweiler mit der Kommunal- und Verwaltungsreform beschäftigt. Dabei ist es auch um das in Gaugrehweiler erzielte Ergebnis des auf der Verbandsgemeindeebene durchgeführten Bürgerentscheids zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gegangen. Der Ortsgemeinderat hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Entwicklung der Diskussionen über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel abzuwarten und zu gegebener Zeit weitere Beschlüsse zu dem Thema zu fassen.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Gaugrehweiler am 26. Februar 2014 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform behandelt worden. Der Ortsgemeinderat möchte die Entwicklung der Diskussionen über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel abwarten und zu gegebener Zeit weitere Beschlüsse in der Angelegenheit fassen.

In der Sitzung am 8. April 2015 hat der Ortsgemeinderat Gaugrehweiler durch Beschluss mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 bei den zukünftigen Entscheidungen des Landes im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform Berücksichtigung finden wird. Bei dem Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Gaugrehweiler ist die Mehrheit der

Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach gewesen. Den auch von der Ortsgemeinde Gaugrehweiler favorisierten freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen hat das Land aufgrund des in der gesamten Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel erzielten Ergebnisses des Bürgerentscheids nicht realisiert.

Der Ortsgemeinderat Gaugrehweiler hat in der Sitzung am 13. September 2017 den Bericht des Beauftragten der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel über den aktuellen Sachstand zu ihrem Fusionsprozess zur Kenntnis genommen. Dabei wurde insbesondere auf das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 2017 eingegangen. Das darin geäußerte Vorhaben eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen wurde ausführlich thematisiert. Der Beauftragte der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel stellte darüber hinaus die bestehenden rechtlichen Bedenken gegen einen landkreisübergreifenden Zusammenschluss von zwei Verbandsgemeinden dar.

Der Ortsgemeinderat Gaugrehweiler hat in der Sitzung am 18. Juni 2018 dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel auf freiwilliger Basis und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Gaugrehweiler hat in der Sitzung am 24. September 2018 einstimmig beschlossen, dass zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen keine Stellungnahme gegenüber dem Land abgegeben wird.

In den Sitzungen am 11. Oktober 2012 und 5. Mai 2015 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform vom Ortsgemeinderat Kalkofen thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Kalkofen hat in der Sitzung am 19. Mai 2015 das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 einstimmig anerkannt. Zudem ist von ihm die dauerhafte Einrichtung



einer umfänglichen Verwaltungsstelle in Alsenz sowie der Erhalt der Schul- und Kindergartenstandorte in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gefordert worden.

Seitens des Ortsgemeinderates Kalkofen ist in der Sitzung am 20. Juni 2018 unter Protest gegen die desaströse Informationspolitik der Landesregierung zur Fusion dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit drei Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Kalkofen hat in seiner Sitzung am 25. September 2018 einstimmig beschlossen, dass zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land keine Stellungnahme abgegeben wird.

In der Sitzung am 23. April 2015 hat der Ortsgemeinderat Mannweiler-Cölln einstimmig den Ortsbürgermeister beauftragt, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) auszuarbeiten, wonach sich die Ortsgemeinde gegen ihre Einbindung in eine Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim einschließlich der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten wendet und stattdessen ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rockenhausen befürwortet. Ferner ist vom Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen worden, dass die Ortsgemeinde ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rockenhausen zum 1. Januar 2016 beantragt.

In der Sitzung am 20. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Mannweiler-Cölln den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis und den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über die freiwillige Fusion einstimmig befürwortet.

Der Ortsgemeinderat Mannweiler-Cölln hat in der Sitzung am 9. August 2018 keine Notwendigkeit für die Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land gesehen. Nach Darlegung des Ortsgemeinderates hat er mit Beschluss vom 20. Juni 2018 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zugestimmt, was als klare Aussage und Stellungnahme genügen sollte. In der Sitzung am 9. August 2018 hat der Ortsgemeinderat einen entsprechenden Beschluss einstimmig gefasst.

Der Ortsgemeinderat Münsterappel hat in der Sitzung am 6. Mai 2015 unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim und den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg mit sechs Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt. Mit fünf Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung ist vom Ortsgemeinderat der Antrag eines Ratsmitglieds, eine erneute Bürgerbefragung zur Gebietsänderung durchzuführen, abgelehnt worden.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel ist Gegenstand der Sitzung des Ortsgemeinderates am 17. August 2017 gewesen. Dabei wurde insbesondere das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 2017 erörtert. Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates kritisierte unter anderem, dass die Landesregierung dem Bürgerbegehren innerhalb der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, bei dem die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner eine Fusion in den Kreis Bad Kreuznach bevorzugt hätten, keine Beachtung schenken würde. Weiterhin vertrat er die Auffassung, dass eine Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim „lukrativer“ sei als eine solche mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen.

In der Sitzung am 8. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Münsterappel einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen

und den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion einstimmig abgelehnt.

Der Beschluss ist aufgrund der Vorlage folgenden Inhalts gefasst worden:

- Weder durch die Landesregierung noch in den Verhandlungen zum vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist die Wirtschaftlichkeit der Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen berechnet, diskutiert und festgestellt worden.
- Weder im Hinblick auf die Ergebnisse der Personalanalyse noch im Hinblick auf die nur dürftig offen gelegten Daten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen können mittel- oder langfristig überhaupt Einsparungen infolge der Umsetzung der Gebietsänderungsmaßnahme erwartet werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen Kosten produziert werden, wie zum Beispiel durch eine Angleichung der EDV-Systeme, den Umzug der Verwaltung und der Feuerwehr-Einsatzzentrale. Sofern keine signifikanten Kosteneinsparungen durch eine Gebietsreform erzielt werden, entfällt der ursächliche Grund dieser Reform.
- Ein Blick nach Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt mit entsprechenden negativen Ergebnissen von Gebietsreformen ist anschaulich in der Fernsehsendung Frontal am 21. August 2017 dargestellt worden.
- Die Landesregierung hat den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bei ihrer „freiwilligen“ Fusion und ihrer Zustimmung zur Fusionsvereinbarung eine Zuweisung von zwei Millionen Euro zugesagt. Für den Fall, dass diese „freiwillige“ Fusion nicht zustande kommen wird, hat die Landesregierung die Zwangsfusion angekündigt. Diese erzwungene „Freiwilligkeit“ gleicht einer aus anderen Kulturkreisen bekannten Zwangshochzeit. Von Freiwilligkeit kann in keiner Weise gesprochen werden. Heirat mit Geschenk oder Zwangsheirat ist keine Freiwilligkeit und sollte einer demokratischen Landesregierung unwürdig sein.
- Die Zuwendungen des Landes, im speziellen die Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro für die neue Verbandsgemeinde, stellt sich zwischenzeitlich als eine Zuwendung in drei Zahlungen ab 2020 heraus. Die Kosten der Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, die bei aktuellen Haushalten gleichfalls aus Krediten finanziert werden müssen, lässt diese Entschuldungshilfe als „Tropfen auf einen heißen

Stein" erscheinen. Eine anteilige Auszahlung dieser Entschuldungshilfe an die Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde ist nicht vorgesehen.

- Weiterhin hat das Land Projektförderungen aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in Aussicht gestellt. Bisher sind in den Fusionsverhandlungen vor Ort keine förderwürdigen Projekte definiert und damit auch seitens der Landesregierung keine Projektförderungen verbindlich zugesagt worden.
- 2012 hat bei einem Bürgerentscheid mit sehr großer Abstimmungsbeteiligung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die deutliche Mehrheit der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer deren Fusion mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad-Kreuznach favorisiert. Dies ist klarer, demokratisch festgestellter Bürgerwille und Auftrag an die kommunalen Räte. Eine Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen entspricht nicht diesem demokratischen Bürgerentscheid. Das bisherige Aussitzen des Bürgerentscheides durch die Landesregierung macht die Situation nicht besser, sondern zeigt vielmehr, wie wenig die SPD Landesregierung den Bürgerwillen achtet. Der Ortsgemeinderat Münsterappel hält es für erforderlich, vor einer Fusion, welche nicht durch diesen einzigen Bürgerentscheid gedeckt ist, eine erneute Befragung durchzuführen.
- Deshalb wird der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgelehnt und ergeht die Empfehlung, die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in der jetzigen Form zu erhalten, bis eine klare Gesamtsicht auf Wirtschaftlichkeit, Zuwendungen und Projektförderungen, auch auf die angekündigte Kreisreform, vorliegt. Bei einer Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und einer betonten Freiwilligkeit ist zwingend im Vorfeld ein Bürgerentscheid durchzuführen und der Bürgerwille abzufragen.

Vor der Beschlussfassung ist in der Sitzung des Ortsgemeinderates insbesondere Folgendes ausgeführt worden:

- Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates vergleicht den in dessen vorheriger Sitzung aufgestellten Forderungskatalog der Ortsgemeinde Münsterappel Punkt für Punkt mit dem Inhalt des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung.
- Der Ortsgemeinderat ist der Auffassung, dass die Forderungen der Ortsgemeinde Münsterappel in dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung kaum Beachtung gefunden haben.

- Auf die einzelnen Forderungen aus den Ortsgemeinden für eine Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen über eine freiwillige Fusion geht die Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel näher ein. Nach umfassender Darlegung der Beauftragten in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist versucht worden, die Interessen jeder ihrer Ortsgemeinden im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zu verankern. Einige Forderungen aus den Ortsgemeinden lassen sich in einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre freiwillige Fusion nicht regeln. Denn die Angelegenheiten, auf die sie sich erstrecken, fallen in keinen Aufgabenbereich einer Verbandsgemeinde, etwa der Mobilfunkausbau oder der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs.
- Seitens des Vorsitzenden des Ortsgemeinderates wird die eigens erstellte Beschlussvorlage vorgetragen.

In der Sitzung am 11. September 2018 hat der Ortsgemeinderat Münsterappel eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Niederhausen an der Appel hat sich in der Sitzung am 4. Oktober 2012 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 13. April 2015 ist vom Ortsgemeinderat Niederhausen an der Appel einstimmig beschlossen worden, vor der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015), der im Begründungsteil die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim mit den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten vorsieht, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger in dieser Angelegenheit einzuholen. Dabei sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel ab dem 16. Lebensjahr befragt werden, ob sie für deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Meisenheim sind. Soweit sie

dies verneinen werden, soll ihnen die Angabe einer anderen von ihnen präferierten Verbandsgemeinde für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel möglich sein.

In seiner Sitzung am 11. Mai 2015 hat der Ortsgemeinderat Niederhausen an der Appel festgelegt, dass die Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit der darin vorgesehenen Gebietsänderungsmaßnahme in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates am 28. Mai 2015 beraten und beschlossen wird.

Seitens des Ortsgemeinderates Niederhausen an der Appel ist in der Sitzung am 28. Mai 2015 einstimmig beschlossen worden, der Landesregierung eine Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) zu übersenden, wonach die Ortsgemeinde entsprechend dem Ergebnis einer bis zum 11. Mai 2015 durchgeführten schriftlichen Bürgerbefragung ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Meisenheim ablehnt und ihren Verbleib im Donnersbergkreis befürwortet.

In der Sitzung am 19. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Niederhausen an der Appel dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhäuser auf freiwilliger Basis und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über die freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Niedermoschel hat in der Sitzung am 19. Oktober 2012 die Kommunal- und Verwaltungsreform thematisiert.

In der Sitzung am 5. Mai 2015 ist vom Ortsgemeinderat mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim und den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zugestimmt worden. Er hat seinen Beschluss unter anderem mit Verweisen auf die Ergebnisse einer Bürgerbefragung der Bürgerinitiative „Alternative Fusion“ zur Gebietsänderung in der

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 24. Februar 2012 und eines Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 begründet. Zudem ist sein Beschluss mit der Erwartung verbunden, dass die neue Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz dauerhaft eine Verwaltungsstelle betreiben wird. Nach dem Willen des Ortsgemeinderates sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Niedermoschel auch künftig ihre Verwaltungsangelegenheiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung weitgehend ortsnah erledigen können.

In der Sitzung am 18. August 2017 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Ortsgemeinderat erneut thematisiert worden. Dabei informierte der Vorsitzende ausführlich über den aktuellen Sachstand und ging dabei insbesondere auch auf das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 2017 ein. Anschließend erläuterte der Beauftragte der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die gegen einen landkreisübergreifenden Zusammenschluss zweier Verbandsgemeinden bestehenden rechtlichen Bedenken. Die Ratsmitglieder erkundigten sich unter anderem nach der Möglichkeit über die Frage eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer anderen Verbandsgemeinde erneut einen Bürgerentscheid herbeiführen zu können.

Der Ortsgemeinderat Niedermoschel hat in der Sitzung am 27. Juni 2018 einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit fünf Stimmen bei drei Gegenstimmen abgelehnt.

Zuvor ist im Ortsgemeinderat in der Angelegenheit vor allem Folgendes ausgeführt worden:

- Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
  - a) Das Land hat verdeutlicht, dass für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel als Fusionspartner nur noch die Verbandsgemeinde Rockenhausen in Betracht kommt.
  - b) Bei einer Positionierung des Rates geht es nicht um einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen, sondern um die Bildung der neuen Verbandsgemeinde „Nordpfälzer Land“ aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen. Diese neue

Verbandsgemeinde wird mit ihren 36 Ortsgemeinden die größte Verbandsgemeinde im Donnersbergkreis. Ihr Einfluss im Donnersbergkreis wird entsprechend groß sein.

- c) Die Ortsgemeinde hat sich in den Gebietsänderungsprozess rege eingebracht, so auch mit einem Forderungskatalog, der die Forderungen nach einer Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Breitbandversorgung und der Mobilfunkversorgung enthält.
- d) Zu der Möglichkeit der Umgliederung einer Ortsgemeinde aus der Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen neu gebildet werden soll, zu einem späteren Zeitpunkt ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung keine Ausführungen. Die Gemeindeordnung und Landkreisordnung sehen bereits nähere Regelungen zu einer solchen Umgliederungsmöglichkeit vor.
- e) An die Verantwortung der Ratsmitglieder bei ihrer Beschlussfassung zum freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und zum vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird erinnert.
- f) Auf die Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro und die Projektförderungen, die das Land für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen signalisiert hat, sollte nicht verzichtet werden.
- g) Die Entschuldungshilfe des Landes wird über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt an die neue Verbandsgemeinde ausgezahlt.
- h) Eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen lässt außerdem die Möglichkeit einer aktiven Mitwirkung an der Ausgestaltung der neuen Verbandsgemeinde, die daraus gebildet werden soll, erwarten. Bei einer Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ist damit wohl nicht zu rechnen. Insbesondere die Realisierung einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz wird bei einer Zwangsfusion der beiden Verbandsgemeinden als gefährdet angesehen.
- i) Verwiesen wird darauf, dass beim Bürgerentscheid im Jahr 2012 nicht gefragt worden ist, ob die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde



Rockenhausen fusionieren soll, sondern gefragt worden ist, ob die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde des Landkreises Bad Kreuznach fusionieren soll.

- j) Seitens der Ratsmitglieder können die Gründe für eine zwischenzeitlich geänderte Haltung zu einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen dargelegt werden. In anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat sich die Haltung der Ratsmitglieder zu einem solchen Zusammenschluss wegen der fehlenden Alternative, wozu ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim gehört, ebenfalls geändert. Die Ratsmitglieder müssen nicht auf einer zu Beginn der Wahlzeit des Ortsgemeinderates eingenommenen Haltung beharren. Jeder sollte sich überlegen, ob er die Verantwortung für eine schlechtere Ausgangssituation der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel durch eine Zwangsfusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen tragen kann.
- k) In der Verbandsgemeinde Rockenhausen haben die Räte aller 20 Ortsgemeinden dem freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bereits zugestimmt.
- l) Das Land hat sich zu einer räumlichen Aufteilung der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde auf mehrere Verwaltungsstandorte bei einer Zwangsfusion bisher nicht klar geäußert. Nicht vorstellbar ist allerdings, dass im Falle einer Zwangsfusion die in einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihren Zusammenschluss auch dazu erfolgten Festlegungen Berücksichtigung finden.

- Ratsmitglied

Gefragt wird nach dem Zeitraum der Auszahlung der Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro in Teilbeträgen durch das Land.

- Weiteres Ratsmitglied

- a) Eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen wird abgelehnt. Diese nicht umzustimmende Haltung wird mit seiner Wahl in den Ortsgemeinderat durch die Bürgerinnen und Bürger zu Verhinderung der Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen begründet.
- b) In vielen seiner Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern haben sie einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen nicht begründet. Dies bestätigt der Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde.

- Weiteres Ratsmitglied

Gefragt wird nach dem Verbleib von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Verwaltungsstandort der Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz bei einer Zwangsfusion. Dies muss ebenfalls in die Entscheidungsfindung der Ratsmitglieder des Ortsgemeinderates zu einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einfließen. Die Verantwortung liegt nun bei den Ratsmitgliedern.

In der Sitzung am 27. August 2018 hat der Ortsgemeinderat Niedermoschel mit vier Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land abgegeben wird.

Der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Appel hat in der Sitzung am 26. September 2012 einstimmig die Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel gebeten, sich an das Ergebnis des Bürgerentscheids zu einer Gebietsänderung vom 23. September 2012 zu halten und für dessen Umsetzung einzutreten.

In der Sitzung am 5. Mai 2015 ist vom Ortsgemeinderat Oberhausen an der Appel mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim und den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zugestimmt worden. Seinen Beschluss hat der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Appel auch auf das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 gestützt. Dabei sind in der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach gewesen. Der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Appel hat dafür votiert, dass diesem Ergebnis des Bürgerentscheids entsprochen wird.

In der Sitzung am 29. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Appel einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und

Rockenhausen und den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit drei Stimmen bei einer Gegenstimme abgelehnt.

Der Beschluss ist auf einer Vorlage folgenden Inhalts gefasst worden:

- Ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen kommt auf freiwilliger Basis zustande, wenn ihm auch die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde zugestimmt haben. Derzeit haben die Räte von acht Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 3 922 Einwohnerinnen und Einwohner dem freiwilligen Zusammenschluss zugestimmt und die Räte von sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 2 923 Einwohnerinnen und Einwohnern den Zusammenschluss abgelehnt. Bei einer fehlenden Zustimmung einer Mehrheit der Räte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde wird das Land eine Zwangsfusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen herbeiführen.
- Die Wirtschaftlichkeit eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird nicht gegeben sein. Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung lässt nicht erkennen, wo sich durch den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen Synergieeffekte und andere Vorteile für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und die Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel ergeben könnten. Vielmehr ist infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit Mehrkosten zu rechnen, da beispielsweise die EDV-Systeme der beiden Verbandsgemeinden für viel Geld angeglichen werden müssen und es laut Personalbedarfsgutachten, das die beiden Verbandsgemeinden erstellen gelassen haben, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter seitens der neuen Verbandsgemeinde einzustellen gilt. In der neuen Verbandsgemeinde sollen zwei Verwaltungsstandorte der Verbandsgemeindeverwaltung unterhalten werden. Daraus werden Kosten resultieren. Einsparungen aufgrund des Wegfalls der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen werden nicht, wie avisiert, erreichbar sein. Denn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde wird wegen

der höheren Einwohnerzahl dieser kommunalen Gebietskörperschaft wesentlich höher als die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen zu besolden sein.

- Die Zuweisungen des Landes an die neue Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden, wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei wird die Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro in Teilbeträgen von jeweils circe 700 000 Euro ab dem Jahr 2020 an die neue Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land übermittelt. Die Kosten der Fusion, die bei aktuellen Haushalten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen aus Krediten finanziert werden müssen, lassen die Entschuldungshilfe quasi verpuffen. Bis zur Auszahlung des ersten Teilbetrags der Entschuldungshilfe wird die neue Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land sicherlich neue Schulden von einer Million Euro haben. Eine anteilige Auszahlung der Entschuldungshilfe an die einzelnen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist nicht vorgesehen. Weiterhin hat das Land Projektförderungen im Zusammenhang mit einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen signalisiert. Bisher sind in den Fusionsverhandlungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen keine förderwürdigen Projekte definiert und keine Projektförderungen durch das Land verbindlich zugesagt worden.
- Für die Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel wird die Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen keinen Vorteil ergeben. Andererseits werden die Entgeltpflichtigen im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit höheren Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung belastet. In dieser Angelegenheit haben die Verantwortlichen der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel jedoch bereits vorgebaut. Denn berechnet worden ist, dass die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel auch ohne deren Fusion ansteigen müssten. Im Hinblick auf diese Berechnungen, die im Kontext der Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen vorgenommen worden sind, bekommt die in der Vergangenheit seitens Vertretern der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel getätigte Aussage, dass die Verbandsgemeindewerke sehr gut aufgestellt sind und deswegen die Entgelte für die

Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung stabil bleiben werden, ein „Geschmäcke“. Die bisherige Verbandsgemeinde Rockenhausen hat andere Entgeltsysteme für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. In der Verbandsgemeinde Rockenhausen spielen in den Entgeltsystemen die Grundstücksgrößen eine wesentliche Rolle, nicht nur die Wasser- und Abwassermengen. Dies wird dort als ungerecht empfunden, da Entgeltpflichtige mit kleinen Grundstücken und großen Wasser- und Abwassermengen geringere Entgelte als Entgeltpflichtige mit großen Grundstücken, die jeweils eine einzelne Person bewohnen, und kleinen Wasser- und Abwassermengen entrichten müssen. Deswegen führen in der Verbandsgemeinde Rockenhausen die jedes Jahr erhobenen wiederkehrenden Beiträge zum Unmut vieler Bürgerinnen und Bürger. An den roten Zahlen für die Donnersberghalle und das Natur-Erlebnisbad in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen und die weiteren Prestige-Objekten der neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land werden die Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ebenfalls beteiligt. Die jährlichen „Mahnungen“ der Kommunalaufsicht an die Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel, die Gebühren und Steuern zu erhöhen, und die Schwierigkeiten des Ortsgemeinderates, damit umzugehen, werden in Erinnerung gerufen. Eine Fusion der sehr hoch verschuldeten Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (18 Millionen Euro und 40 Millionen Euro) lassen noch mehr Druck der Kommunalaufsicht zur Verbesserung der Haushaltssituation erwarten. Letztlich muss irgendwer die Schulden bezahlen. Dies werden nicht die Schuldener sein.

- Zur Zeit werden in der gesamten Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mehr als 50 Windräder betrieben. In der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel gibt es aktuell zwei Windräder, die betrieben werden. Seit 2014 hat die Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel aus den beiden Windrädern jährliche Einnahmen von circa 38 000 Euro. Dies wird sich ungefähr in den nächsten 20 Jahren fortsetzen. Mit den finanziellen Zuflüssen aus den beiden Windrädern kann die Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel sich entschulden und kleinere Projekte angehen. Niemand kann garantieren, dass in der neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land insoweit alles wie bisher bleiben wird. Momentan wird versprochen, dass die Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel nicht in die Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (Anstalt des öffentlichen Rechts EnlRo) eintreten muss. Wer garantiert aber dies auch für einen langen Zeitraum in der Zukunft? Die Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (An-

stalt des öffentlichen Rechts) leistet sich einen Geschäftsführer, dessen jährliche Bezüge im oberen fünfstelligen Eurobereich liegen. Von schwarzen Zahlen ist die Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land weit entfernt. Sie braucht auch die Windräder in der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel und wird daher diese Windräder einkassieren.

- Der Rat der neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird auch für die Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel und ihre Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden. Ihm werden mehrheitlich Ratsmitglieder aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen angehören.
- Das Land hat eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in Aussicht gestellt. Ferner ist vom Land die Zwangsfusion der beiden Verbandsgemeinden angekündigt worden, sofern es nicht zu deren freiwilligem Zusammenschluss kommen wird. Die somit erzwungene „Freiwilligkeit“ gleicht einer Zwangshochzeit. Von Freiwilligkeit kann in keiner Weise gesprochen werden. Die Entschuldungshilfe des Landes von zwei Millionen Euro ist als Bestechungsgeld zu bezeichnen. Seine Gewährung sollte einer demokratischen Landesregierung unwürdig sein.
- Ein Bürgerentscheid in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Jahr 2012 mit einer sehr großen Abstimmungsbeteiligung hat gezeigt, dass die deutliche Mehrheit der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer im Falle ihrer Gebietsänderung den Zusammenschluss mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach favorisiert. Das Ergebnis des Bürgerentscheides ist klarer, demokratisch festgestellter Bürgerwille und ein Auftrag an die kommunalen Räte in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.
- Vor dem Hintergrund wird der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgelehnt. Empfohlen wird, die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in der jetzigen Form zu erhalten, bis eine klare Gesamtsicht auf Wirtschaftlichkeit, Projektförderungen und sonstige Zuwendungen und auf die angekündigte Kreisgebietsreform gegeben ist. Der Landesregierung wird zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen eine klare Absage erteilt.
- Im Vorfeld einer Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind zwingend Bürgerentscheide dazu in den beiden Verbandsgemeinden durchzuführen und dabei der Bürgerwille in der Angelegenheit erneut abzufragen.

Vor dem Beschluss ist im Ortsgemeinderat in der Angelegenheit insbesondere Folgendes ausgeführt worden:

- Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
  - a) Eine Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre freiwillige Fusion aufgrund des vorliegenden Entwurfs ist ein Fundament, auf dessen Basis eine Mitgestaltung der neuen Verbandsgemeinde erfolgen kann. Diese Möglichkeit bietet sich jedoch nur, wenn der Ortsgemeinderat jetzt einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zustimmen wird.
  - b) Die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete neue Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird mit 36 Ortsgemeinden und rund 17 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die größte Verbandsgemeinde im Donnersbergkreis sein. Sie kann im Donnersbergkreis eine aktivere und mitentscheidendere Rolle als die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen spielen.
  - c) Auf die angesprochenen Punkte, wie eine fehlende Wirtschaftlichkeit der Fusion, die Entschuldungshilfe und Förderprojekte, höhere Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für die Entgeltpflichtigen im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, den hohen Schuldenstand und Windräder, wird eingegangen. Nach einem Gutachten, das die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen erstellen gelassen haben, wird durch ihren Zusammenschluss die neue Verbandsgemeinde jährliche Einsparungen und Synergieeffekte von rund 250 000 Euro erreichen können. Die Schuldenstände der beiden Verbandsgemeinden sind nicht unerheblich. Daher wäre ein Verzicht auf die Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro, die das Land bei einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen der neuen Verbandsgemeinde gewähren wird, fahrlässig und falsch. Das Ministerium des Innern und für Sport wird die ihm von kommunaler Seite im Zusammenhang mit einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bisher angetragenen Projekte aus seinen Fördertöpfen nicht fördern können. Für einige dieser Projekte gibt

es aber unter Umständen Möglichkeiten zur Förderung aus Fördertöpfen in Zuständigkeitsbereichen anderer Ressorts, beispielsweise für die Erschließung des Gewerbegebietes in der Ortsgemeinde Alsenz und für die Tourismusförderung aus Fördertöpfen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Projekte, deren Förderung aus Fördertöpfen in den Zuständigkeitsbereichen des Ministeriums des Innern und für Sport in Betracht kommt, wie dem Investitionsstock und den Förderprogrammen für die Sportstättenförderung, die Dorferneuerung und die Städtebauförderung, können ihm weiterhin angetragen werden. Ein Zeitdruck für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen besteht insoweit nicht. Eine Einbindung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in Angelegenheiten der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (Anstalt des öffentlichen Rechts EnlRo wird durch eine rechtlich geprüfte Festlegung im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung ausgeschlossen. Ebenso ist vorgesehen, eine seriöse Anpassung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in der neuen Verbandsgemeinde in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab ihrer Bildung aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen durch einen Wirtschaftsprüfer begleiten zu lassen. Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat aufgrund von Unterdeckungen bei den Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung einen Nachholbedarf. Nach mehr als 15 Jahren stabiler Entgelte für die Wasserversorgung wird eine Anhebung deren Anhebung mit oder ohne Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel unvermeidlich sein. Öffentliche Einrichtungen, wie das Natur-Erlebnisbad und die Donnersberghalle in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, werden aufgrund ihrer Alleinstellungsmerkmale bereits heute schon auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel genutzt.

- d) Auf die „Oberhäuser Windräder“ wird eingegangen. Die Aussage „Die werden unsere Windräder kassieren“ ist schlichtweg falsch. Für diese Windräder bestehen Verträge zwischen der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel und den Projektierern, die von einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen unberührt bleiben werden. Die Einnahmen aus den Windrädern in der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel werden auch künftig deren Haushalten zufließen. Die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober-



moschel und Rockenhausen gebildete neue Verbandsgemeinde wird darauf nicht zugreifen können.

- e) Bei der Abstimmung zur Positionierung der Ortsgemeinde hinsichtlich eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollte es den Ratsmitgliedern nicht um persönliche Meinungen, sondern um die Verantwortung für die weiteren Prozess zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und für die Zukunft einer mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen gebildeten neuen Verbandsgemeinde gehen. Die Ablehnung eines freiwilligen Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen wird zu weniger Möglichkeiten einer Mitgestaltung der neuen Verbandsgemeinde durch die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel als geschwächer Verhandlungspartner führen.

- Ratsmitglied

Um Zustimmung zur freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen wird geworben. Eine Alternative dazu gibt es nicht. Ein Verzicht auf die Entschuldungshilfe des Landes von zwei Millionen Euro bei einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ist angesichts von deren verschuldeten Haushalten für die Bürgerinnen und Bürger schwer erklärbar. Das Meinungsbild zur Gebietsänderung hat sich in der Ortsgemeinde seit dem Bürgerentscheid im Jahr 2012 geändert. Die Ratsmitglieder tragen nun mit ihrem Abstimmungsverhalten eine große Verantwortung. Appelliert wird, mit Vernunft für die Zukunft der ganzen Region zu entscheiden.

Der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Appel hat in der Sitzung am 11. September 2018 die folgende Erklärung seines Vorsitzenden zur Kenntnis genommen:

„Meine in öffentlicher Sitzung am 29.06.2018 zum Fusionsvertrag gemachten Äußerungen zum Thema Windkraft und EnlRo Rockenhausen waren falsch. Insbesondere waren meine Aussagen über ein angebliches 5-stelliges Jahresgehalt des Geschäftsführers der EnlRo nicht richtig. Dies bedauere ich und entschuldige mich hiermit öffentlich“.

Der Stadtrat Obermoschel hat in seiner Sitzung am 14. April 2015 dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim mit den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad

Münster am Stein-Eberburg mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Mit diesem Beschluss wird dem Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 entsprochen. Dabei haben in der Stadt Obermoschel die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach befürwortet. Kritisch ist vom Stadtrat Obermoschel die Zugehörigkeit der Teilgebiete der neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim mit den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zu verschiedenen Landkreisen in einem Übergangszeitraum bewertet worden.

In der Sitzung am 12. Mai 2016 hat der Stadtrat einen Sachstandsbericht seines Vorsitzenden über die Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist im Stadtrat in der Sitzung am 5. Oktober 2017 erneut thematisiert worden. Dabei informierte der Vorsitzende ausführlich über den aktuellen Sachstand. Sodann erläuterte der Vorsitzende folgenden Beschluss:

- a) Sollte bei einer Kreisreform der Donnersbergkreis in seiner jetzigen Zusammensetzung/Fläche verändert oder gar aufgelöst werden, hat jede einzelne Gemeinde der jetzigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Möglichkeit, sich für einen politischen Kreis selbst und unabhängig zu entscheiden.
- b) Die „Hochzeitsprämie“ soll anteilmäßig direkt an die Kommunen gehen.

Anschließend ging der Beauftragte der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel auf die rechtlichen Bedenken ein, die gegen einen landkreisübergreifenden Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim bestünden. Zudem erläuterte er die seitens des Ministeriums des Innern aufgestellten zeitlichen Rahmenbedingungen für einen Fusionsprozess. Nach eingehender Diskussion erging die Beschlussfassung zu Antrag a) mit fünf Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung (vier nicht teilgenommen) sowie zu Antrag b) mit sechs Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und einer Enthaltung.

Der Stadtrat Obermoschel hat in der Sitzung am 28. Juni 2018 einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und den vorliegenden Entwurf der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit neun Stimmen bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen abgelehnt.

Vor dem Beschluss ist in der Stadtratssitzung in der Angelegenheit vor allem Folgendes ausgeführt worden:

- Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
  - a) Der Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel dauert schon einige Jahre.
  - b) Nunmehr soll bis zum 30. Juni 2018 geklärt werden, ob ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis möglich ist.
  - c) In vielen Sitzungen von Ausschüssen und verschiedenen Gruppen ist das Thema der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und deren Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen behandelt worden.
  - d) Die Stadt Obermoschel ist nicht im Fokus, weil sie als eine der letzten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sich zu einer freiwilligen Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und zum vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung über ihre freiwillige Fusion positionieren soll, sondern weil sie zusammen mit Ortsgemeinde Alsenz ein Grundzentrum bildet und deshalb eine wichtige Funktion für die Region hat.
  - e) Eine Alternative zur Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen wird nicht gesehen.
  - f) Die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete neue Verbandsgemeinde „Nordpfälzer Land“ wird eine der größten Verbandsgemeinden im Donnersbergkreis mit entsprechendem Gewicht werden.
  - g) Auf einige Punkte des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung, wie die Feuerwehr, Dienstgebäude und die Personalentwicklung, die auch Auswirkungen auf die Haushaltssituation der neuen Verbandsgemeinde haben, und die Entwicklung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, wird

näher eingegangen. Die Anliegen der Stadt Obermoschel haben soweit als möglich im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung Berücksichtigung gefunden.

- h) Die Fusionsvereinbarung kann nur festlegen, was gesetzlich zulässig ist. Vieles ist bereits in Rechtsvorschriften oder wird im Gebietsänderungsgesetz geregelt. In einigen Angelegenheiten scheiden Festlegungen in der Fusionsvereinbarung aus, da sie nicht in die Zuständigkeitsbereiche einer Verbandsgemeinde fallen. Beispielsweise gilt dies für eine spätere Umgliederung von Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel aus der neuen Verbandsgemeinde.
  - i) Bei der Ablehnung eines freiwilligen Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen durch eine Mehrheit der Räte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wird das Land der neuen Verbandsgemeinde keine Entschuldungshilfe gewähren. Deshalb wird eine solche Ablehnung für problematisch gehalten.
  - j) Eine Förderung von Projekten aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen können die beiden Verbandsgemeinden auch nach dem 30. Juni 2018 dem Ministerium des Innern und für Sport antragen.
  - k) An die Ratsmitglieder wird appelliert, den Weg der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zur Stärkung der Region mitzugehen.
- Landrat des Donnersbergkreises
- a) Der Donnersbergkreis ist bemüht, auch die Regionen im westlichen Landkreisgebiet zu stärken und zu erneuern. Zur strukturellen Entwicklung des Donnersbergkreises hat es seit 2014 bereits fünf Sitzungen des Ausschusses für Kreisentwicklung und Demografie des Kreistages gegeben. Hier soll aber der Takt erhöht werden. Zum 1. Juni 2018 sind in dem entsprechenden Aufgabenbereich in der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises auch personelle Verstärkungen vorgenommen worden. Ferner haben zu Fragen der strukturellen Entwicklung Treffen von Arbeitsgemeinschaften stattgefunden, in denen ebenfalls die Landkreise Bad Kreuznach, Kaiserslautern und Kusel einbezogen gewesen sind. Ziel der Landkreise ist die gemeinsame Ausgestaltung einer kreisübergreifenden Entwicklung. Für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Meisenheim,

Otterbach-Otterberg und Lauterecken-Wolfstein sollen etwa in den Bereichen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Wirtschaftsförderung Synergiepotenziale ermittelt und realisiert werden. Dabei soll ein Lotse eingesetzt werden. Zur Umsetzung von Maßnahmen sollen Fördermittel akquiriert werden. Gelingen kann diese strukturelle Entwicklung nur gemeinsam mit dem Landkreis und dem Land.

- b) Im Falle der Ablehnung eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen durch den Stadtrat Obermoschel ist eine Zwangsfusion der beiden Verbandsgemeinden zu erwarten. Die mit einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen verbundene Chance sollte genutzt werden. Primär geht es nicht um die dann seitens des Landes gewährte Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro. Von größerer Relevanz sind die künftige Weiterentwicklung des Gebiets der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und die dafür erforderliche finanzielle Unterstützung des Landes.
- c) Manches ist in der Vergangenheit unglücklich gelaufen. Nun gilt es aber nach vorne zu blicken.

- Stadtbürgermeister der Stadt Obermoschel

- a) Extrem stört, dass es im Hinblick auf eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel lange Jahre Anfeindungen und Animositäten wegen unterschiedlicher Standpunkte gegeben hat. Die dauernden Diskussionen in der Stadt Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel über deren Gebietsänderung haben viel kaputt gemacht.
- b) Die Fusion mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist so oder so nicht freiwillig.
- c) Im Rahmen der Ausübung des Amtes des Stadtbürgermeisters müssen auch sehr schwierige Entscheidungen getroffen werden. Das Votum des Stadtbürgermeisters kann nur eine Zustimmung zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sein. Denn als gewählter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger gilt es zukunftsorientiert zu denken und zu handeln und deshalb dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zuzustimmen. Dagegen wäre das Votum des Stadtbürgermeisters als Privatmann eine Ablehnung des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Ober-

moschel und Rockenhausen gewesen. Vorgefasste Meinungen kann der Stadtbürgermeister als Privatmann nachvollziehen. So oder so wird die Positionierung dazu führen, ein „Buhmann“ zu sein.

- d) Wünschenswert wäre gewesen, dass die Stadt Obermoschel bei der Beurteilung, ob ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft wird, nicht das Zünglein an der Waage spielen muss.
- e) Jeder muss jetzt damit zurechtkommen, dass er zu einer Positionierung hinsichtlich eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gezwungen wird. Das Mögliche muss gemacht werden, wenn eine Entscheidung für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gefallen ist. Nicht versprechen lässt sich, dass nach einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen alles funktionieren wird.
- f) Der Wille zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim ist abgehakt.

- Ratsmitglied

- a) Durch diese Aufforderung wird der Stadtrat Obermoschel genötigt und unter Druck gesetzt. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn das Interesse an der Sache und für die Stadt Obermoschel schon vor zehn bis 15 Jahren bestanden hätte.
- b) Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird nicht als freiwillig erachtet.
- c) Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist aufgrund seiner unverbindlichen Absichtserklärungen inhaltlich unbefriedigend.
- d) Mittlerweile wird auch „von oben her“ erkannt, dass infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen kurzfristig keine Einspareffekte zu erwarten sind.
- e) Erinnert wird auch an Moral, Prinzipien und Ehrgefühl der Politik.
- f) Die Zweidrittel-Mehrheit beim Bürgerentscheid zur Gebietsänderung im Jahr 2012 für einen Zusammenschluss mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach ist von der SPD in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nie akzeptiert worden.

- g) Zudem sind die Ansätze für eine engere Kooperation mit der Verbandsgemeinde Meisenheim ins Leere laufen gelassen und zum Objekt für Interessen anderer gemacht worden.
- h) Deshalb hat eine ganze Reihe weiterer Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel den vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgelehnt. Im Hinblick darauf ist es unredlich, jetzt der Stadt Obermoschel die Bürde der Entscheidung zuzuschieben.
- i) Gehadert wird auch mit der Grenzlage der Stadt Obermoschel zwischen dem Donnersbergkreis und dem Landkreis Bad Kreuznach. In dem Zusammenhang wird auf ein Ranking des Magazins Focus unter Einbeziehung von 401 Landkreisen und kreisfreien Städten verwiesen, in dem der Donnersbergkreis in vielen Bereichen nur hintere Plätze eingenommen hat.
- j) An die Ratskolleginnen und Ratskollegen wird appelliert, mit Nein zu stimmen.
- k) Wegen der Zugehörigkeit zur Freien Liste besteht keine parteipolitische Bindung, sondern allein Verpflichtung gegenüber dem Bürgerwillen.
- l) Solidarisch sollte die Stadt Obermoschel mit den anderen Ortsgemeinden für eine Alternative eintreten. Denn die Landkreisgrenze ist im Hinblick auf eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nicht unumstößlich.

- Weiteres Ratsmitglied

Eine klare Mehrheit in der Bevölkerung ist gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen. Dies ist eine Verpflichtung auch für den Stadtrat Obermoschel, solange es kein anderes Votum der Bevölkerung gibt. Durch die Missachtung der eindeutigen Haltung der Bevölkerung im Hinblick auf die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat das Land viel Porzellan zerschlagen.

In der Sitzung am 6. September 2018 hat der Stadtrat Obermoschel beschlossen, das Land auf dessen nicht gesetzeskonforme Deutung der Beschlüsse der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu einem (freiwilligen) Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen hinzuweisen. Des Weiteren ist vom Stadtrat gefordert worden, dass die Verlagerung von Arbeitsplätzen nach Obermoschel weiterhin offen gehalten wird. Wie der Stadtrat ferner beschlossen hat, wird keine Stellungnahme

zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land abgeben. Den Beschluss hat der Stadtrat einstimmig gefasst.

Der Ortsgemeinderat Oberndorf hat in der Sitzung am 18. Mai 2015 im Hinblick auf das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim mit den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 10. August 2017 hat der Rat der Ortsgemeinde Oberndorf den Bericht ihres Bürgermeisters über den aktuellen Sachstand über die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Kenntnis genommen. Dabei ist der Vorsitzende insbesondere auch auf das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 2017 eingegangen. Hierzu erklärte der Ortsbürgermeister unter anderem, dass viele Bürgerinnen und Bürger aufgrund des Modelprojektes „Starke Kommunen, Starkes Land“ angenommen hätten, dass - anders als nunmehr im Schreiben vom 26. Juli 2017 seitens des Innenministeriums vertreten - ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim durch das Land angestrebt werden würde. Der Beauftragte der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel schilderte daraufhin die rechtlichen Bedenken, die gegen einen landkreisübergreifenden Zusammenschluss zweier Verbandsgemeinden bestünden. Die Ratsmitglieder nahmen dessen Ausführungen mit großer Zurückhaltung zur Kenntnis.

Der Ortsgemeinderat Oberndorf hat in der Sitzung am 19. Juni 2018 den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihren freiwilligen Zusammenschluss einstimmig abgelehnt.

Vor Beschlussfassung ist im Ortsgemeinderat insbesondere Folgendes ausgeführt worden:



- Das Land geht von einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen aus, wenn in jeder dieser Verbandsgemeinden der Verbandsgemeinderat und die Räte einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben.
- Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist inakzeptabel und im Wesentlichen vom Land „aufgedrückt“.
- Das Land Rheinland-Pfalz diktiert eine Gebietsänderungsmaßnahme ohne Berücksichtigung des Bürgerwillens, der im Bürgerentscheid zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Jahr 2012 zum Ausdruck gebracht worden ist. Bei dem Bürgerentscheid haben sich bei einer Abstimmungsbeteiligung von 68 % der Abstimmungsberechtigten im Verbandsgemeindegebiet rund 74 % der Oberndorfer Bürgerinnen und Bürger gegen eine Fusion innerhalb des Donnersbergkreises (und damit mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen) ausgesprochen.
- Auf einige Ausführungen des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung, wie etwa zu den Förderprojekten aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und zur Möglichkeit einer Umgliederung von Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bei einer Gebietsänderung des Donnersbergkreises im Rahmen einer Gebietsreform auf der Kreisebene, wird näher eingegangen.

Der Ortsgemeinderat Schiersfeld hat sich in den Sitzungen am 24. Oktober und 21. November 2012 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 7. Mai 2015 ist von ihm mit drei Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen beschlossen worden, erneut eine "Bürgermeinungsabfrage" zur Gebietsänderung in der Ortsgemeinde Schiersfeld durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat Schiersfeld hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 auf der Grundlage des Ergebnisses einer bis zum 14. Juni 2015 durchgeführten schriftlichen Bürgerbefragung sich für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schiersfeld in die Verbandsgemeinde Rockenhausen einstimmig ausgesprochen.

In der Sitzung am 20. September 2017 hat der Rat der Ortsgemeinde Schiersfeld einen Sachstandsbericht seines Vorsitzenden über die Kommunal- und Verwaltungsreform zur

Kenntnis genommen. Erörtert wurde insbesondere das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 2017.

Der Ortsgemeinderat Schiersfeld hat in der Sitzung am 22. Juni 2018 dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit vier Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Schiersfeld hat in der Sitzung am 19. September 2018 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, keine Stellungnahme der Ortsgemeinde zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land abzugeben.

In der Sitzung am 5. Mai 2015 hat der Ortsgemeinderat Sitters mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass das eindeutige Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 anerkannt und der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim und den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zugestimmt wird. Gleichzeitig sind von ihm die dauerhafte Einrichtung einer umfänglichen Verwaltungsstelle der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz, den Erhalt des Grundschulstandortes in der Ortsgemeinde Stadt Obermoschel und ein Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs in Richtung Meisenheim gefordert worden.

In der Sitzung am 21. August 2017 hat der Rat der Ortsgemeinde Sitters einen Sachstandsbericht seines Vorsitzenden über die Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Erörtert wurde insbesondere, dass seitens des Ministeriums des Innern ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen angestrebt werde.

Der Ortsgemeinderat Sitters hat in der Sitzung am 25. Juni 2018 einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und

den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit fünf Stimmen bei einer Gegenstimme abgelehnt.

Vor der Beschlussfassung ist insbesondere Folgendes ausgeführt worden:

- Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird Punkt für Punkt durchgegangen.
- Nach Mitteilung der Beauftragten in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde im Bürgerbüro von deren Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz Angelegenheiten aus den Bereichen des Sozialamtes, der Rentenberatung, des Standesamtes, des Meldeamtes, der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle und des Ordnungsamtes im Übrigen erledigen können. Die Beauftragte hält es für wichtig, dass im Bürgerbüro der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz auch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eingesetzt werden, die Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner abschließend bearbeiten können. Außerdem soll in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz ein Fachbereich der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde angesiedelt werden. Um welchen Fachbereich es sich dabei handelt, steht, so die Beauftragte, derzeit noch nicht fest. Nach Angaben der Beauftragten muss die Entscheidung darüber auch berücksichtigen, welche Lösung am bürgerfreundlichsten und ansonsten am sinnvollsten ist.
- Die Beauftragte legt dar, dass nach dem Ergebnis des kürzlich erstellten Personalbedarfsgutachtens kein Personalüberhang bei den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen im Hinblick auf deren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde vorhanden ist. Mithin muss, wie sie konstatiert, aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden ein Personal nicht reduziert werden. Im Ortsgemeinderat entsteht demnach die Auffassung, dass der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen keine Einsparungen mit sich bringen wird.
- Wichtig ist für die Beauftragte auch der Fortbestand der vier Grundschulstandorte im Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nach der Gebietsänderung.
- Nach Darlegung der Beauftragten sollte in Zukunft dem Tourismus wieder mehr Aufmerksamkeit zukommen. Dabei sollten Veranstaltungen wie das „Autofreie Moscheltal“ beibehalten, aber eventuell aufgrund eines neuen Konzeptes durchgeführt werden.

- Die Beauftragte geht auf den Forderungskatalog der Ortsgemeinde Sitters für die Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen ein. Darin enthalten ist auch die Forderung nach einer Optimierung des öffentlichen Personenverkehrs. Die Beauftragte erläutert, dass sich die neue Verbandsgemeinde zwar dafür einsetzen soll. Allerdings ist die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs keine Aufgabe der Verbandsgemeinden, sondern der Landkreise.
- Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 mehrheitlich einem freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zugestimmt. Die Beauftragte weist darauf hin, dass es zur Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen keine sachgerechte Alternative gibt. Die Ortsgemeinderäte würden, so die Beauftragte, mit der Ablehnung einer freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen bewirken, dass die Entschuldungshilfe des Landes von zwei Millionen Euro und besondere Projektförderungen des Landes entfielen. Nach Darlegung der Beauftragten könnte eine Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen nachteiliger als eine Fusion der beiden Verbandsgemeinden aufgrund einer Vereinbarung gemäß dem vorliegenden Entwurf werden.
- Der Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde befürchtet, dass die Bürgerinnen und Bürger von dem für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen seitens des Landes gewährten Geld nichts spüren werden.
- Der Erste Beigeordnete verweist aus den Bürgerentscheid zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Jahr 2012, bei dem sich die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer eindeutig für eine Fusion mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach ausgesprochen haben. In Erwiderung dazu merkt ein Mitglied des Ortsgemeinderates an, dass der Landkreis Bad Kreuznach nicht an einer Aufnahme von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel interessiert ist.
- Der Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde findet den vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zwar inhaltlich in Ordnung. Dies ändert, so der Erste Beigeordnete, aber nichts an seiner Überzeugung, sich gegen eine Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auszusprechen. Nach Darlegung des Ersten Beigeordneten sieht er aufgrund einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhaus-

sen nur Nachteile, vor allem aufgrund der finanziellen Mehrbelastung der Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel durch die Kosten für die Unterhaltung des Naturerlebnisbades und der Donnersberghalle. Wie der Erste Beigeordnete ergänzt, kommen Kosten für einen Wirtschaftsprüfer hinzu, der für die Kalkulation der Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und für die wirtschaftliche Zusammenführung der Eigenbetriebe der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen engagiert werden soll. Die Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sieht die Einrichtungen des Naturerlebnisbades und der Donnersberghalle als vorteilhaft für die Region an. Das Naturerlebnisbad hat, so die Beauftragte, ein Alleinstellungsmerkmal für die Region und einen großen Einzugsbereich. Die Donnersberghalle ist nach Darlegung der Beauftragten die einzige Versammlungsstätte in der Region für größere Veranstaltungen. Die Beauftragte nennt als weiteren Vorteil einer freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen die anvisierte Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz, in der die Einwohnerinnen und Einwohner viele ihrer Verwaltungsangelegenheiten erledigen können und somit dafür nicht zur Verbandsgemeindeverwaltung in Rockenhausen fahren müssen. Die Beauftragte erachtet die nach dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung vorgesehene Anpassung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel an das Niveau der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen als längst fälligen Schritt. Eine Erhöhung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hätte es, so die Beauftragte, auch ohne deren Gebietsänderung geben müssen.

- Der Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde möchte nicht selbst die Verantwortung für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen tragen, sondern die Entscheidung dafür lieber an das Land abgeben.

Der Ortsgemeinderat Unkenbach hat in der Sitzung am 17. April 2015 der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim und den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen

Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt. Mit dem Beschluss ist von ihm auch das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 berücksichtigt worden. Bei dem Bürgerentscheid haben sich in der Ortsgemeinde Unkenbach die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach ausgesprochen. Der Beschluss des Ortsgemeinderates ist unter anderem mit den Bedingungen des dauerhaften Betriebs einer Verwaltungsstelle der neuen Verbandsgemeinde in Alsenz für die Erledigung aller Bürgerdienstleistungen, der Sicherung des Schul- und Kindertagesstättenstandorts in Obermoschel sowie der Verknüpfung der ÖPNV-Knotenpunkte Meisenheim und Alsenz verbunden worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Unkenbach hat in der Sitzung am 9. August 2017 einen aktuellen Sachstandsprozess ihrer Vorsitzenden über die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Kenntnis genommen. Nach Auskunft eines Ratsmitgliedes habe sich der Landrat des Donnersbergkreises im Rahmen einer Besprechung mit den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, dem Beauftragten der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sowie weiteren kommunalen Vertretern und Vertreterinnen deutlich für einen landkreisinternen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen ausgesprochen. In der anschließenden Diskussion äußern sich die Ratsmitglieder überwiegend kritisch zum Vorgehen des Innenministeriums und der angestrebten Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen. Einig sind sie sich indes in der Frage, keine eventuell zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen eine mögliche „Zwangsfusion“ einlegen zu wollen.

In der Sitzung am 22. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Unkenbach einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit sieben Stimmen abgelehnt.

Zuvor ist im Ortsgemeinderat insbesondere Folgendes ausgeführt worden:

- Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
  - a) Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wird nicht eigenständig bleiben können. Sie hat nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf.
  - b) Der Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel läuft schon viele Jahre.
  - c) Für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel kommt nun lediglich noch ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen in Betracht.
  - d) Das Land hat einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen angekündigt, auch wenn ihm gegenüber von kommunaler Seite bis zum 30. Juni 2018 nicht abschließend erklärt worden ist, dass diese Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis möglich ist. Einer Verlängerung der Frist zur Klärung vor Ort, ob ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen möglich ist, wird das Land nicht zustimmen. In der Verbandsgemeinde Rockenhausen haben bereits der Verbandsgemeinderat und die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner einem freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zugestimmt.
  - e) In zahlreichen Sitzungen ist der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung ausgearbeitet worden.
  - f) Aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind viele Eingaben für die Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen gekommen. Alle Eingaben sind ernst genommen und aufgegriffen worden. Dazu gehört die Eingabe einiger Ortsgemeinden zur Möglichkeit der Umgliederung von Ortsgemeinden bei einer Gebietsänderung des Donnersbergkreises im Rahmen einer Gebietsreform auf der Kreisebene. Die Umgliederung einer Ortsgemeinde richtet sich nach den einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung. Sie kann deshalb nicht in einer kommunalen Vereinbarung festgelegt werden. Die Ortsgemeinde Unkenbach hat ebenfalls in einer Stellungnahme zu einem Entwurf der Fusionsvereinbarung zahlreiche Forderungen erhoben. Zu den Forderungen enthält der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung Ausführungen, soweit dies rechtlich möglich ist.

- g) Die Festlegungen zur Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AÖR EnlRo) im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung sind konkret und mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz rechtlich abgestimmt. Im Hinblick auf die EnlRo ist der Verbandsgemeinde Rockenhausen und ihren Ortsgemeinden sehr an einer rechtssicheren Regelung gelegen. Die Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sollen nicht an etwaigen Verlusten der EnlRo partizipieren. Umgekehrt ist es auch den Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen wichtig, dass bei etwaigen Gewinnen und Ausschüttungen der EnlRo aus den gemeindlichen Einlagen die Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen nicht profitieren werden.
- h) Die neue Verbandsgemeinde kann sich lediglich für eine Verbesserung der ÖPNV-Angebote einsetzen. Nicht möglich ist es jedoch festzuschreiben, dass die neue Verbandsgemeinde die ÖPNV-Angebote verbessern wird. Für den öffentlichen Personennahverkehr sind nämlich nicht die Verbandsgemeinden, sondern die Landkreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger.
- i) Verbindlich ist, dass innerhalb von zehn Jahren ab der Gebietsänderung die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen angeglichen werden. Eine Erhöhung der Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wird auch ohne Fusion unumgänglich sein.
- j) Der Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde kann erst bei der Aufstellung ihres Haushaltes genau ermittelt werden. Erstellt wird der erste Haushalt der neuen Verbandsgemeinde auf der Basis der letzten Haushalte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.
- k) In der Konsequenz einer Ablehnung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen durch eine Mehrheit der Ortsgemeinden werden keine Mitwirkung an der Ausgestaltung der neuen Verbandsgemeinde möglich sein und es keine Entschuldungshilfe und besonderen Projektförderungen des Landes geben.
- Vorsitzende des Ortsgemeinderates



- a) Bemängelt wird, dass der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung keine verbindlichen Zusagen enthält. Insbesondere sind im Entwurf einer Fusionsvereinbarung konkrete Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen der neuen Verbandsgemeinde nicht festgeschrieben.
  - b) Dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung kann so nicht zugestimmt werden. Die Ortsgemeinde lasse sich jetzt nicht beeinflussen. Vielleicht hat die Ortsgemeinde dann künftig einmal Nachteile.
- Mitglied im Ortsgemeinderat
- Die Festlegungen zur Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AÖR EnlRo) im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird für zu unkonkret gehalten.
- Aus der Mitte des Ortsgemeinderates
- a) Kritisiert wird, dass das Land jetzt so einen Zeitdruck im Hinblick auf die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ausübt. Entweder stimmen die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und jeweils eine Mehrheit ihrer Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde bis zum 30. Juni 2018 dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zu oder das Land fusioniert die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zwangsweise.
  - b) Ferner wird kritisiert, dass der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung eine Angleichung der Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen innerhalb von zehn Jahren ab der Gebietsänderung vorsieht. Eine solche Angleichung der Entgelte kann mit hin schon unmittelbar und zeitnah nach der Gebietsänderung vorgenommen werden.
  - c) Die Festlegung im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung, dass sich die neue Verbandsgemeinde für die Optimierung der Bus- und Bahnverbindungen einsetzen soll, wird als zu oberflächlich angesehen.
- Vertreterin der Bürgerinitiative „Alternative Fusion“
- Beim Land hätte eine Verlängerung der Frist zur Klärung vor Ort, ob ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen möglich ist, beantragt werden können.
- Vertreter

- Vertreter der Bürgerinitiative „Alternative Fusion“

Einer Ortsgemeinde lässt sich im Hinblick auf ihre Umgliederung in einen anderen Landkreis bei einer Gebietsreform auf der Kreisebene nicht mehr helfen, wenn jetzt einem freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zugestimmt wird.

In der Sitzung am 7. September 2018 hat der Ortsgemeinderat Unkenbach einstimmig beschlossen, zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen eine Stellungnahme abzugeben und einen Antrag zu stellen.

Der Ortsgemeinderat Waldgrehweiler hat in der Sitzung am 7. Februar 2014 einstimmig den Ortsbürgermeister beauftragt, Verhandlungen über eine Eingliederung der Ortsgemeinde mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur aufzunehmen.

In der Sitzung am 4. April 2015 ist vom Ortsgemeinderat Waldgrehweiler erneut eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Rockenhausen und ein Verbleib der Ortsgemeinde im Donnersbergkreis befürwortet worden. Eine entsprechende Stellungnahme der Ortsgemeinde zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) soll in einer Sitzung des Ortsgemeinderates Anfang Mai 2015 abschließend beraten und beschlossen werden. Dem Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 4. April 2015 der Entwurf einer Stellungnahme vorgelegen.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Waldgrehweiler am 8. Mai 2015 ist die Stellungnahme der Ortsgemeinde zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) erneut thematisiert worden. Dabei hat der Ortsgemeinderat den Text des bisherigen in der Sitzung am 4. April 2015 behandelten Stellungnahmeentwurfs inhaltlich bestätigt.

In ihrer Stellungnahme führt die Ortsgemeinde Waldgrehweiler insbesondere Folgendes aus:

- Die Notwendigkeit einer Kommunal- und Verwaltungsreform mit Gebietsänderungen kann aus gewissen Gesichtspunkten nachvollzogen werden.
- Dem Vorhaben ihrer Einbindung in eine neue Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim im Landkreis Bad Kreuznach stimmt die Ortsgemeinde Waldgrehweiler nicht zu.
- Bereits bei der Befragung einer Bürgerinitiative am 5. Juni 2012 haben die 38 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer (von 189 Teilnahmeberechtigten) klar ihr Votum für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen abgegeben.
- Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 27. Juni 2012 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihren Zusammenschluss einstimmig zugestimmt.
- Beim Bürgerentscheid am 23. September 2012 haben sich in der Ortsgemeinde Waldgrehweiler 68 % der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach ausgesprochen.
- In der Sitzung am 7. Februar 2014 ist vom Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen worden, auf eine schnellstmögliche Umgliederung der Ortsgemeinde Waldgrehweiler in die Verbandsgemeinde Rockenhausen hinzuwirken.
- Waldgrehweiler ist seit jeher mit dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen und der Pfalz (ehemaliger Landkreis Rockenhausen) verbunden. Mit diesem Gebiet bestehen Verflechtungen über einen sehr langen Zeitraum. Kontakte mit der Verbandsgemeinde Meisenheim gibt es politisch, verwaltungstechnisch und strukturell nicht. An der Grenze des Donnersbergkreises und des Landkreises Bad Kreuznach bricht der Kontakt ab. Die Stadt Meisenheim wird von manchen lediglich für private Zwecke, etwa für Einkäufe, besucht, gleichermaßen wie Rockenhausen, Kirchheimbollen und andere Mittelzentren.
- Waldgrehweiler hat eine Grundschule, deren Schülerinnen und Schüler zu über 90 % aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen kommen. Andererseits wird der Kindergarten in der Ortsgemeinde Bisterschied der Verbandsgemeinde Rockenhausen auch von Kindern aus der Ortsgemeinde Waldgrehweiler besucht. Eine Einbindung der Ortsgemeinde Waldgrehweiler in eine Verbandsgemeinde, der die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim angehören, würde ein Ende dieses Gesamtkonzepts bedeuten. Die schuldenfreie Ortsgemeinde Waldgrehweiler

hätte dann ein leer stehendes Schulgebäude, das keiner anderen Nutzung zugeführt werden kann. Das direkt an die Schule grenzende Neubaugebiet der Ortsgemeinde Waldgrehweiler wird so gut angenommen, da den dort wohnenden Kindern ein Besuch der Schule vor Ort möglich ist. Die jungen Familien vertrauen auf den Bestand von Schule und Kindergarten in räumlicher Nähe.

- Die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger bauen auf den recht gut organisierten öffentlichen Personennahverkehr im Donnersbergkreis. Sie sind oftmals mangels Führerscheins darauf angewiesen. Im Donnersbergkreis gibt es auch ein Ruftaxi. Dagegen bestehen in der Verbandsgemeinde Meisenheim solche Angebote nicht oder sehr begrenzt.
- Bei einer Einbindung der Ortsgemeinde Waldgrehweiler in eine Verbandsgemeinde, die auch die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim umfasst, wäre ebenfalls die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner durch die mobile Filiale der Sparkasse Donnersberg sehr stark gefährdet.
- Die berufstätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Waldgrehweiler sind zu einem großen Teil bei Johnson Controls, dem Diakoniewerk ZOAR, das in Waldgrehweiler eine Gärtnerei betreibt, dem Krankenhaus, Einzelhändlern, Handwerkern, Discountern und mittelständischen Betrieben in Rockenhausen beschäftigt.
- Auf Vereinsebene bestehen intensive Verknüpfungen in die Pfalz, zum Beispiel bei den Landfrauen, den Gesangvereinen, den Feuerwehren, dem Deutschen Roten Kreuz, den Imkern und den Sportvereinen. Ferner wird die Sozialstation gemeinsam mit Rockenhausen betrieben. Darüber hinaus ist in Rockenhausen eine Tafel eingerichtet.
- Der Sitz der zuständigen Handwerkskammer ist Kaiserslautern.
- Rockenhausen hat die Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums für die Region.
- Die Angebote in Rockenhausen mit Museen, dem Naturerlebnisbad, diversen Einrichtungen, Kulturprogrammen und der Donnersberghalle werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortsgemeinde Waldgrehweiler genutzt.
- In Rockenhausen gibt es weiterführende Schulen, eine Förderschule und einen Förderkindergarten, ein Amtsgericht, eine Arbeitsagentur, eine Kraftfahrzeugzulassungsstelle, eine Polizeiinspektion, den Hauptsitz der Sparkasse Donnersberg, eine Zweigstelle der Volksbank Kaiserslautern sowie einen Sitz der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" und den Sitz des Wochenblattes der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

- Die Ortsgemeinde Waldgrehweiler gehört zur Evangelischen Landeskirche der Pfalz. Mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim zugeordnet ist, bestehen keine Berührungspunkte.
- Rockenhausen hat eine Vielzahl von Hausärzten, Fachärzten, ein Dialysezentrum, ein Krankenhaus, eine Geriatrie und eine Psychiatrie mit Tagesklinik. In Meisenheim gibt es zwar die Glantalklinik und Ärzte. Andere für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Waldgrehweiler relevante Verbindungen mit Meisenheim sind jedoch nicht vorhanden. In Richtung Meisenheim fehlt eine Anbindung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr.
- Für die Einwohnerinnen und Einwohner kommt es nicht darauf an, ob die zuständige Kreisverwaltung ihren Sitz in Bad Kreuznach oder Kirchheimbolanden hat. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen eine Kreisverwaltung ohnehin grundsätzlich nie aufsuchen. Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen können sie die wesentlichen Verwaltungsangelegenheiten erledigen. Alle anderen Behörden sind für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Waldgrehweiler in Rockenhausen und Kaiserslautern jetzt besser zu erreichen als wenn sie dem Landkreis Bad Kreuznach zugeordnet wäre. Die für den Landkreis Bad Kreuznach zuständigen Behörden sind auf verschiedene Standorte verteilt.
- In früherer Zeit hat die Gemeinde Waldgrehweiler ab 1798 zur Mairie und Bürgermeisterei Bisterschied und zum Kanton Rockenhausen, zwischen 1814 und 1816 zu österreichisch-bayerischen Verwaltung, ab 1818 zum Landkommissariat Kirchheimbolanden, ab 1862 zum Bezirksamt Kirchheimbolanden, ab 1900 zum Bezirksamt Rockenhausen und bis 1969 zum Landkreis Rockenhausen gehört. Bei der seinerzeitigen Kommunalreform vor über vierzig Jahren sind elf Gemeinden des Landkreises Rockenhausen in den Landkreis Bad Kreuznach und zwei Gemeinden des Landkreises Rockenhausen in den Landkreis Kaiserslautern eingebunden sowie aus den Landkreisen Rockenhausen und Kirchheimbolanden der Donnersbergkreis gebildet worden.
- Das „Meisenheimer Ländchen“, wie es in alten topografischen Werken bezeichnet wird, ist kein Teil der Nordpfalz. Der Donnersbergkreis umfasst die eigentliche Nordpfalz. Meisenheim prägt das Glantal gesprochen, das auch völlig eigenständig beworben wird. Der dortige Tourismus ist lediglich darauf ausgerichtet. Gemeinsame Projekte, wie etwa die Veldenzstraße und die offenen Gartentüren zwischen Rotenfels

und Donnersberg, sind nicht zum Tragen gekommen oder schnell wieder beendet worden.

- Die Einbeziehung zumindest eines Teils der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in eine neue Verbandsgemeinde wird nur deshalb betrieben, um eine räumliche Verbindung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und einigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, aus denen ebenfalls diese neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll, herzustellen.
- Vor dem Hintergrund stellt die Ortsgemeinde Waldgrehweiler den Antrag auf Umgliederung aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in die Verbandsgemeinde Rockenhausen.

Der Ortsgemeinderat Waldgrehweiler hat sich auch in der Sitzung am 4. Mai 2018 mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen befasst. Dabei ist von ihm der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre freiwillige Fusion zur Kenntnis genommen worden. Auf Wunsch des Ortsgemeinderates hat dessen Vorsitzender einzelne Passagen des Vereinbarungsentwurfs erläutert. Der Ortsgemeinderat trägt den Vereinbarungsentwurf in Gänze mit. Er hat den Ortsbürgermeister beauftragt, dem Vereinbarungsentwurf zuzustimmen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Ortsgemeinderates bedarf. Die Zustimmung erstreckt sich, so der Ortsgemeinderat, auch auf eventuelle Ergänzungen und sonstige Veränderungen des Vereinbarungsentwurfs. Nach Darlegung des Ortsgemeinderates ist von Anfang an der Verbleib der Ortsgemeinde Waldgrehweiler im Donnersbergkreis und die ihre Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde Rockenhausen klar gewesen.

In der Sitzung am 25. August 2018 hat der Ortsgemeinderat Waldgrehweiler dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen vollinhaltlich zugestimmt. Der Beschluss des Ortsgemeinderates ist einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Waldgrehweiler hat in der Sitzung am 25. August 2018 eine Stellungnahme im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes

über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform ist vom Ortsgemeinderat Winterborn in der Sitzung am 9. Oktober 2012 thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Winterborn hat in der Sitzung am 23. April 2015 der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim und den Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt. Dabei ist vom Ortsgemeinderat eine künftige Zugehörigkeit der neuen Verbandsgemeinde zum Landkreis Bad Kreuznach wegen der räumlichen Nähe zur Kreisstadt Bad Kreuznach als äußerst wichtig erachtet worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat seinen Beschluss unter anderem mit der Erwartung des dauerhaften Betriebs einer Verwaltungsstelle der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz, nicht eintretender Qualitätsverluste bei den Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, des Fortbestands von Schulen, Kindergärten und der Stützpunktfeuerwehr in der Ortsgemeinde Alsenz sowie der Mitgliedschaft der neuen Verbandsgemeinde im Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz verknüpft.

In der Sitzung am 18. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Winterborn den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihre freiwillige Fusion mit drei Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Vor der Beschlussfassung ist im Ortsgemeinderat insbesondere Folgendes ausgeführt worden:

- Vorsitzender des Ortsgemeinderates
  - a) Der Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist seit Jahren ein leidiges Thema.
  - b) Bei einem Bürgerentscheid zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Jahr 2012 haben 78 % der Abstimmungsteilnehmerinnen und

Abstimmungsteilnehmer aus der Ortsgemeinde Winterborn einen Wechsel in den Landkreis Bad Kreuznach befürwortet. Nun wird man von der Landesregierung veräppelt und als „Zahler für Rockenhausen“ herangezogen.

- c) Im Hinblick auf den Erhalt, die Stärkung und die Weiterentwicklung der Ortsgemeinde Winterborn hat sie im Oktober 2017 eine Resolution für die sich auf den Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über deren freiwillige Fusion erstreckenden Vereinbarung verfasst. Bei wohlwollender Betrachtung sind von den zehn Forderungen der Resolution maximal zwei in den vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung eingeflossen, wie etwa der nur bedingte Fortbestand des Verwaltungsstandortes der Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz. Alle übrigen Forderungen, wie zum Beispiel eine verbindliche Zusage zur Umgliederung der Ortsgemeinde in den Landkreis Bad Kreuznach bei einer Gebietsänderung des Donnersbergkreises im Rahmen einer Gebietsreform auf der Kreisebene, die Stärkung des Bahnhaltepunktes in der Ortsgemeinde Alsenz, die Aufnahme in den Verkehrsverbund Rhein-Nahe und die Zusage der Nicht-Mitfinanzierung der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (Anstalt des öffentlichen Rechts EnlRo) und der Donnersberghalle, haben im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung keine Erwähnung gefunden oder sind dort gegensätzlich geregelt worden.
  - d) Zukunftsperspektivisch ist es daher unverantwortlich, einer freiwilligen Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zuzustimmen. Ein klares NEIN muss als Zeichen insbesondere in Richtung Mainz gesandt werden.
- Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
- a) Aus der Sicht des Landes kommt für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nur noch eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen in Betracht.
  - b) Im Falle einer Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird das Land der neuen Verbandsgemeinde keine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro gewähren.
  - c) Eine verbindliche Zusage zur Umgliederung der Ortsgemeinde in den Landkreis Bad Kreuznach bei einer Gebietsänderung des Donnersbergkreises im Rahmen einer Gebietsreform auf der Kreisebene hat nicht im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung fixiert werden können. Über eine solche Gebietsänderung



entscheidet ausschließlich das Land. Regelungen zur Umgliederung von Ortsgemeinden enthalten die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung bereits. Zu den Bestrebungen der Umsetzung einer Gebietsreform auf der Kreisebene gibt es derzeit keine konkrete inhaltliche Aussage des Landes. Die übrigen Angelegenheiten, wie eine Ausweitung der Mobilfunkversorgung und eine Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs fallen nicht in die Aufgabenbereiche einer Verbandsgemeinde und haben deshalb nur so, wie geschehen, im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung Erwähnung finden können. Was die Donnersberghalle, das Natur-Erlebnisbad und die Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (Anstalt des öffentlichen Rechts EnlRo) anbelangt, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gebietskörperschaft als Rechtsnachfolgerin über. Entgegenstehende Ausführungen im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung wären rechtlich nicht vertretbar gewesen. Die Festlegungen zur Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (Anstalt des öffentlichen Rechts EnlRo) im vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung entsprechen dem gleich lautenden Willen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen. Demnach werden auch nach einer Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und trotz des Eintritts der neuen Verbandsgemeinde in die Rechts und Pflichten der Verbandsgemeinde Rockenhausen als Rechtsnachfolgerin die Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel weder positiv noch negativ an der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (Anstalt des Öffentlichen Rechts EnlRo) finanziell beteiligt.

Der Ortsgemeinderat Winterborn hat in der Sitzung am 13. August 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen) beschlossen, dass keine Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land abgegeben wird.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen hat sich in der Sitzung am 27. Oktober 2011 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich der Frage einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel befasst. Mit 23 Nein- und einer Ja-Stimme wurde der Antrag eines Ratsmitgliedes abgelehnt, der auf die Bildung einer

Kommission abzielte, die je aus einem Mitglied der politischen Gruppierungen im Verbandsgemeinderat bestehen und die Führung der Fusionsverhandlungen übernehmen sollte. Ferner hat der Verbandsgemeinderat folgenden Beschluss gefasst: „Die Verbandsgemeinde Rockenhausen beabsichtigt einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Der Vertrag, der die Modalitäten des Zusammenschlusses regelt, ist bis Ende dieses Jahres zu verhandeln und durch den Verbandsgemeinderat zu beschließen.“ Der Beschluss wurde einstimmig verabschiedet.

In der Sitzung am 19. Juni 2012 hat der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen einen Bericht seines Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Kenntnis genommen. Dabei legte der Vorsitzende ausführlich die sachlichen Gründe dar, die für einen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden sprechen würden, wobei er unter anderem auch auf die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen des Herrn Professor Dr. Junkerheinrich zur Kommunal- und Verwaltungsreform einging. Anschließend stimmte der Verbandsgemeinderat dem Eckpunktepapier zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu und beauftragte den Bürgermeister, die darin getroffenen Aussagen in einen rechtlichen fundierten Fusionsvertrag aufzunehmen. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

In seiner Sitzung am 31. Oktober 2012 hat der Rat der Verbandsgemeinderat Rockenhausen mit 21 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen folgende EntschlieÙung gefasst:

„EntschlieÙung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rockenhausen am  
31. Oktober 2012

Die Fusion zwischen unserer Verbandsgemeinde und der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, wie sie in dem von den Räten beider Verbandsgemeinden beschlossenen Fusionsvertrag vorgesehen ist, wird aufgrund des Ergebnisses des Bürgerentscheides in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nicht zustande kommen. Auch eine Fusion durch Landesgesetz, wie sie nach den Vorschriften des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform und den Vorgaben der Landesregierung für Gemeinden mit dringendem Gebietsänderungsbedarf zu erwarten gewesen wäre, wird es vor der Kommunalwahl 2014 nicht geben.

Angekündigt hat die Landesregierung eine zweite Reformstufe, die bis zur Kommunalwahl 2019 für die Gemeinden, bei denen Gebietsänderungen derzeit mit Änderungen von Landkreisgrenzen verbunden wären, sowie die weiteren nicht auf der ersten Reformstufe geregelten Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Zu diesen Gemeinden zählt auch die Nachbarverbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Die Verbandsgemeinde Rockenhausen fordert das Land auf, bei diesem zweiten Reformschritt nicht nur das Ergebnis des Bürgerentscheids, sondern die bestehenden Verflechtungen und die Interessen aller Menschen im Verflechtungsbereich des kooperierenden Mittelzentrums Rockenhausen in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

Dazu zählen die Pendlerverflechtungen. 43 Prozent der Berufspendler aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel arbeiten im Donnersbergkreis, der weit überwiegende Teil davon in der Verbandsgemeinde Rockenhausen, rund 32 Prozent im Landkreis und der Stadt Bad Kreuznach, wobei der weit überwiegende Teil in die Stadt Bad Kreuznach pendelt, der Pendleranteil in Verbandsgemeinden des Landkreises Bad Kreuznach, insbesondere die Verbandsgemeinde Meisenheim, ist unbedeutend.

Zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel besuchen eine weiterführende Schule im Donnersbergkreis, circa 50 Prozent allein in Rockenhausen. Dieser Anteil wird nach dem bereits beschlossenen Auslaufen der Realschule plus in Alsenz noch steigen. Aufgrund der Schülerströme aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat der Schulentwicklungsplan des Donnersbergkreises die Kapazität der weiterführenden Schulen in Rockenhausen und Winnweiler ermittelt und mit finanzieller Unterstützung des Landes unter Berücksichtigung dieser Schülerzahlen ausgebaut.

Bei einer Zuordnung Alsenz-Obermoschels zum Landkreis Bad Kreuznach werden sich entweder die Schülerströme dorthin umorientieren, mit der Folge von leerstehenden Räumen in Rockenhausen und Winnweiler und entsprechendem Investitionsbedarf im Landkreis Bad Kreuznach andererseits. Oder die Schülerströme werden wie bisher fließen,

ohne dass die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und ihre Ortsgemeinden wie bisher über die Kreisumlage zur Finanzierung der Schulen beitragen müssten. Beides sind Ergebnisse, die nicht zu vertreten sind.

Darüber hinaus unterhalten Alsenz-Obermoschel und die Verbandsgemeinde Rockenhausen eine gemeinsame Kindertagesstätte in Bisterschied und eine gemeinsame Grundschule in Waldgrehweiler.

Von großem Nachteil wären die Konsequenzen vor allem für das Mittelzentrum Rockenhausen und seinen Verflechtungsbereich und damit für alle Menschen in diesem Raum und deren Versorgung mit zentralen Einrichtungen. Einrichtungen, die auch für den überwiegenden Teil der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wohnortnäher liegen als gleichartige Einrichtungen im Landkreis Bad Kreuznach. So ist Rockenhausen u. a. Standort eines Krankenhauses, eines Amtsgerichts, einer Arbeitsagentur, eines Jobcenters, Sitz der Sparkasse Donnersberg; alles Einrichtungen, deren Fortbestand in Rockenhausen von der Versorgungsaufgabe für ein Gebiet mit einer gewissen Mindestgröße und der Einwohnerzahl abhängen, die nach einer Zuordnung von Alsenz-Obermoschel in einen anderen Landkreis mehr als fraglich wären. Die Folge wäre ein Wegfall einer wohnortnahen Infrastruktur, was den ohnehin strukturproblembehafteten Raum der nördlichen Pfalz weiter schwächen und die demografische Problematik signifikant verstärken würde.

In der Justizorganisation müsste die jetzige Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel einem neuen Amtsgerichtsbezirk zugeordnet werden, verbunden mit einem Wechsel aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken in den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. Die Konsequenzen sind auch hier absehbar: die Existenz des Amtsgerichts Rockenhausen wäre auf das Höchste gefährdet und seine Auflösung eine Frage der Zeit.

Selbstverständlich würde der Verlust solcher zentraler Einrichtungen auch zu einem Verlust von Arbeitsplätzen in einer nicht gerade prosperierenden Region führen.

Der Verbandsgemeinderat Rockenhausen spricht sich für den weiteren Fortbestand des Donnersbergkreises aus. Seine dezentrale Organisation, die kluge Aufteilung der zentralen Einrichtungen für den gesamten Kreis auf mehrere Standorte, gewährleisten besser

als bei anderen Landkreisen eine wohnortnahe Infrastruktur im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner, die die Grund- und Mittelzentren im Landkreis stärkt.

Es ist offensichtlich, dass dies im Fall der Zuordnung von Alsenz-Obermoschel zu einem anderen Landkreis aufs höchste gefährdet wäre. Dies kann nicht durch einen Bürgerentscheid begründet werden, an dem nur die Bürgerinnen und Bürger einer Verbandsgemeinde beteiligt waren und nicht alle, die von der Entscheidung betroffen wären. Richtig verstandene Bürgerbeteiligung kann nur heißen, dass alle Bürger, die von einer Entscheidung betroffen sind, an dieser Entscheidung zu beteiligen sind.“

Darüber wurde seitens eines Ratsmitgliedes eine Stellungnahme abgegeben, die die Verantwortlichen in der Landesregierung auffordert, das Ergebnis des Bürgerentscheides nicht isoliert zu betrachten, sondern unter Berücksichtigung des Willens der betroffenen Bevölkerung auch im Hinblick auf die Erhaltung zentraler öffentlicher Einrichtungen nach Lösungen zu suchen.

In der Sitzung am 13. April 2015 ist vom Verbandsgemeinderat Rockenhausen die folgende Resolution beschlossen worden:

„Resolution des Rates der Verbandsgemeinde Rockenhausen zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 13. April 2015

Der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen betrachtet den Entwurf des Landesgesetzes vom 6.3.2015 über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg hinsichtlich der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit Besorgnis.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rockenhausen hat am 27.10.2011 den Beschluss gefasst, im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu fusionieren. Diesem Vertrag hat der Verbandsgemeinderat Alsenz-Obermoschel am 18. Juni 2012 zugestimmt.

Dies entspricht den Verflechtungen und der Zusammenarbeit beider Verbandsgemeinden in vielen Bereichen. Beispielhaft seien hierzu aufgeführt: Die beiden Verbandsge-

meinden kooperieren bei Verbandsgemeindewerken, Feuerwehr oder Tourismus. In vielen Vereinen und Gruppen bestehen Verbindungen: DRK, Sport, Chorgesang, Musikkreis Donnersberg, usw.

In einem am 23.9.2012 in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel durchgeführten Bürgerbegehren votierte eine deutliche Mehrheit in den meisten Orten für eine Fusion mit einer Verbandsgemeinde im Kreis Bad Kreuznach. Daraufhin wurde der Fusionsvertrag nicht umgesetzt.

Wir verweisen hierzu auch auf die einstimmig beschlossene EntschlieÙung des Rates der Verbandsgemeinde Rockenhausen vom 31. Oktober 2012. Diese Erklärung wird in der vorliegenden Entwurfsfassung nicht erwähnt, ist aber für eine ganzheitliche Abwägung erforderlich. Die EntschlieÙung ist als Anlage beigefügt.

Jetzt wurde die Entwurfsfassung des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vorgelegt, ohne die Verbandsgemeinde Rockenhausen zu einer Stellungnahme aufzufordern.

In der Begründung für das Landesgesetz (Entwurfsfassung vom März 2015) über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird ein Zusammenschluss der VGs Meisenheim, Ortsgemeinden aus Alsenz-Obermoschel und den restlichen Ortsgemeinden der VG Bad Münster am Stein-Ebernburg befürwortet.

Dazu stellen wir fest:

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gehört zum Mittelbereich des kooperierenden Mittelzentrums Stadt Rockenhausen in der gleichnamigen Verbandsgemeinde. Laut aktuellem ROP der Landesplanung stehen die Sicherung des erreichten Ausbaustandes und, wo erforderlich, dessen Verbesserung im Vordergrund. Die Gesetzesvorlage trägt diesem Anspruch keine Rechnung. Durch die Verringerung des Einzugsbereiches wird die Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums vermindert, der Bestand wird gefährdet. Dies trifft die Bevölkerung der Verbandsgemeinde Rockenhausen und der angrenzenden Regionen, wie beispielsweise Winnweiler.

Die Arbeitsplätze bei Sparkasse, Krankenhaus, Schulen, Amtsgericht, Arbeitsagentur usw. sind auch davon abhängig, dass diese von einer Mindestzahl von Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden. Wenn diese Einrichtungen wegfallen, verschlechtert sich dadurch auch die Attraktivität der Gemeinden in der Verbandsgemeinde Rockenhausen.

Der vorliegende Gesetzentwurf nennt als Ziel der Regelung eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von Verbandsgemeinden. Unabhängig davon, ob dieses Ziel für Alsenz-Obermoschel erreicht wird, darf dies nicht umgesetzt werden, ohne die Auswirkungen der Gebietsänderungen auf andere benachbarte Gebietskörperschaften zu beachten, bzw. mindestens im Abwägungsprozess zu erwähnen. Eine Verschlechterung für die Verbandsgemeinde Rockenhausen und die angrenzenden Gebiete ist nicht hinnehmbar.

§ 65 der Gemeindeordnung regelt in Absatz 2 eindeutig: 'Das Gebiet einer Verbandsgemeinde kann aus Gründen des Gemeinwohls geändert werden; dabei ist die zentralörtliche Gliederung des Landes zu berücksichtigen.' Im Gesetzentwurf wird nicht beschrieben, wie die Interessen der angrenzenden Gebiete gewahrt bleiben. Die zentralörtliche Gliederung des Landes wird nicht berücksichtigt. Das Gebot in § 65 wird missachtet.

Eine vollständige Prüfung aller möglichen Optionen wird im Gesetzentwurf nicht vorgenommen. So wurde im ersten Gutachten (Junkernheinrich 2011) ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel besser bewertet als der derzeit vorliegende Vorschlag. Diese Option wird im vorliegenden Entwurf ebenso nicht erwähnt. Auch die Verflechtungen beider Verbandsgemeinden werden im Tabellen teil nicht aufgeführt und folglich nicht berücksichtigt.

Selbst im derzeit vorliegenden Gesetzentwurf wird beispielsweise ein Zusammenschluss von Alsenz-Obermoschel mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Winnweiler besser bewertet als eine Fusion mit Meisenheim und Bad Münster. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel und Meisenheim werden im Gutachten als mittelmäßig bewertet. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel wurde im ersten Gutachten (Junkernheinrich 2011) dagegen als gut bewertet.

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Lebensraum der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind weitgehend identisch. Die Siedlungs- und Verkehrsstruktur in Appel-, Alsenz- und Moscheltal ist übereinstimmend. Auch die im Gesetzentwurf genannten historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Ortsgemeinden in den genannten Tälern werden, bezüglich der in der Verbandsgemeinde Rockenhausen gelegenen Gemeinden nicht berücksichtigt.

Die genannten Punkte sind für eine korrekte und vollständige Abwägung der sachlichen Faktoren unerlässlich.

Im Gesetzentwurf sind sachliche Fehler enthalten. Beispielsweise ist der bei den Busverbindungen an erster Stelle genannte "Bürgerbus" von Alsenz nach Meisenheim im ÖPNV-Netz nicht mehr vorhanden. Wenn aufgrund solcher Angaben dann Folgerungen über die Anzahl der direkten Buslinienverbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten als 'am besten' bezeichnet werden, hält dies einer Prüfung nicht stand.

Des Weiteren sind die Aussagen des Gesetzentwurfs hinsichtlich des Bürgerentscheids zu hinterfragen.

Die Auswertung der Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Ortsgemeinden zeigt ein sehr unterschiedliches Ergebnis. Dies wird im Gesetzentwurf nicht erwähnt.

Eine mit JA beantwortete Frage des in 2012 durchgeführten Bürgerentscheides "Soll die VG Alsenz-Obermoschel einen Zusammenschluss mit einer VG im Landkreis Bad Kreuznach anstreben?" kann nicht als Votum für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel gewertet werden. Aufgrund der geografischen Lage der einzelnen Ortsgemeinden ist die Frage nicht eindeutig genug, um hieraus einen Wunsch nach Meisenheim als Sitz der Verwaltung abzuleiten. Die vom Mannheimer Institut CMR durchgeführte Bürgerbefragung (2011) ergab hierfür die geringste Zustimmung bei den Bürgern in Alsenz-Obermoschel. Auch ist beispielsweise die Entfernung von Niederhausen/Appel nach Bad Kreuznach deutlich kürzer als nach Meisenheim.



Eine eindeutige Fragestellung könnte beispielsweise zwischen zwei Verbandsgemeinden entscheiden lassen. Dies würde ein eindeutiges, nachvollziehbares Ergebnis erbringen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch den vorliegenden Entwurf Ungerechtigkeiten zu Lasten der Verbandsgemeinde Rockenhausen entstehen werden, den Zielen der Raumordnung nicht entsprochen wird, die bestehenden Verflechtungen nicht beachtet und historische gewachsene Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen fordert daher das Land Rheinland-Pfalz auf:

Die künftige Zugehörigkeit der Ortsgemeinden aus der derzeitigen VG Alsenz-Obermoschel soll nach Abwägung von landesplanerischen Aspekten und aller in den Gutachten von Prof. Junkernheinrich aufgezeigten Optionen umgesetzt werden. Hierbei müssen auch spätere Auswirkungen auf die Verbandsgemeinde Rockenhausen mit berücksichtigt werden.

Einzelnen Ortsgemeinden aus der derzeitigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, die bereits jetzt eine Zugehörigkeit zur Verbandsgemeinde Rockenhausen wünschen, soll unabhängig vom weiteren Verfahren ein Wechsel ermöglicht werden.“

Der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen hat sich in der Sitzung am 29. September 2015 über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel informiert. Dabei berichtete der Vorsitzende unter anderem, dass derzeit insgesamt drei Bürgerbegehren durch Unterschriften in den Ortsgemeinden Finkenbach-Gersweiler, Oberhausen und Münsterappel auf den Weg gebracht worden seien und zur Prüfung vorlägen. Dabei kritisierte er, dass sich die Ortsbürgermeister Dinges und Pietzsch im Verlauf der Bürgerbegehren in einem Brief an die Bürgerinnen und Bürger in den Ortsgemeinden Oberhausen und Münsterappel gewandt hätten, dessen Inhalt teilweise nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätte. Seiten der Verbandsgemeinde Rockenhausen habe man sich zu einer entsprechenden Richtigstellung veranlasst gesehen. Ab-

schließlich betonte der Vorsitzende, dass diejenigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel, welche einen Wechsel in die Verbandsgemeinde Rockenhausen anstrebten, „herzlich Willkommen“ seien.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen wurde seitens seines Vorsitzenden in der Sitzung am 17. Mai 2016 über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel unterrichtet. Dabei schilderte der Vorsitzende insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg. Der vom Ministerium des Innern anvisierte Vorschlag, wonach im ersten Schritt drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg in die Verbandsgemeinde Meisenheim eingebunden und in einem weiteren Schritt aus den Ortsgemeinden der vergrößerten Verbandsgemeinde Meisenheim und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden sollte, habe weder im Rat der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg noch in den drei betreffenden Ortsgemeinden dieser Verbandsgemeinde Zustimmung gefunden. Darüber hinaus sei dieser Vorschlag auch in einigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel abgelehnt worden. Daher trete das Ministerium des Innern nunmehr einer landkreisinternen Lösung näher.

In der Sitzung am 13. Juli 2016 hat der Verbandsgemeinderat Rockenhausen einstimmig eine Stellungnahme zum Entwurf eines „Landesgesetzes über die abschließende Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg“ abgegeben, wonach dieser positiv zu bewerten sei.

In der Sitzung am 21. August 2017 wurde seitens des Rates der Verbandsgemeinde Rockenhausen mit 21 Nein-Stimmen bei vier Ja-Stimmen folgender Beschluss abgelehnt: „Der Landesregierung wird mitgeteilt, dass die Verbandsgemeinde Rockenhausen alle Fusionsüberlegungen so lange zurückstellt, bis das von der Landesregierung selbst in Auftrag gegebene Gutachten zur Kommunal- und Verwaltungsreform vorliegt und ausgewertet ist“. Ebenfalls keine Mehrheit fand zunächst folgender Antrag: „Auf Grundlage des 2012 ausgehandelten Fusionsvertrages sollten wir in die Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel eintreten. Was die Organisation im Rahmen der Gespräche angeht, sollte man dem Haupt- und Finanzausschuss diese Aufgabe

übertragen, der dann auch autorisiert ist, diese Fusionsgespräche als Fusionsausschuss auszuführen. Damit keine weiteren Emotionen die Verhandlungen beeinflussen, sollte in den Gesprächen ein Mediator eingeschaltet werden, um die Angelegenheit auf eine sachliche Ebene zu bringen.“ Schließlich wurde dieser Antrag mit 21 Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen mit folgender Modifizierung gefasst: „Der Haupt- und Finanzausschuss führt zusammen mit einem Mediator und den Fraktionsvorsitzenden etwaige Fusionsverhandlungen“.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Rockenhausen am 8. November 2017 ist über eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel beraten worden.

Der Verbandsgemeinderat Rockenhausen hat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 sich mit einer Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auseinandergesetzt.

In der Sitzung am 6. März 2018 hat der Verbandsgemeinderat Rockenhausen einen Antrag, wonach die Fraktionen im Verbandsgemeinderat und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen in die Vorbereitung der Fusionsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel eingebunden werden sollen, mit 14 Stimmen bei acht Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt. Zuvor hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erklärt, dass die Fraktionen bereits in der Lenkungsgruppe vertreten sind. Außerdem sind, so der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates vor der Beschlussfassung, zu allen bisherigen Prozessschritten beteiligt worden. Ferner hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 6. März 2018 die folgende Priorisierung der Projekte, die dem Land im Hinblick auf deren finanzielle Unterstützung aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen angetragen werden sollen, mit 15 Ja-Stimmen bei acht Gegenstimmen beschlossen:

- flächendeckende Mobilfunkversorgung der gesamten neuen Verbandsgemeinde,
- Errichtung eines Gewerbegebietes an der Bundesstraße 420 bei Alsenz und
- ganzheitliches Tourismuskonzept inklusive Radwegkonzept für die gesamte neue Verbandsgemeinde.

Vor dem Beschluss ist seitens des Verbandsgemeinderates der Antrag, die Projekte, die dem Land für eine finanzielle Förderung im Kontext eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen angetragen werden sollen, noch einmal im gemeinsamen Ausschuss der beiden Verbandsgemeinden zu diskutieren, mit 14 Ja-Stimmen bei acht Gegenstimmen abgelehnt worden. Zu dem Antrag hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates ausgeführt, dass er die Notwendigkeit einer nochmaligen Befassung des gemeinsamen Ausschusses mit der Angelegenheit nicht sieht. Wie der Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates ergänzt hat, ist in der Lenkungsgruppe ausführlich darüber gesprochen worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen hat in der Sitzung am 7. Juni 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel über eine freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit 20 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen zugestimmt. Die Ausführungen zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel vom 20. Juni 2018 geben den Inhalt des Vereinbarungsentwurfs wieder.

Ferner hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 7. Juni 2018 den Antrag, der aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildeten neuen Verbandsgemeinde den Namen „Nordpfalz“ zu geben, mit 14 Stimmen bei neun Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Der Beschlussfassung liegt insbesondere Folgendes zugrunde:

- In der Sitzung am 21. August 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen mehrheitlich beschlossen, dass Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Vereinbarung einer freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden geführt werden sollen.
- Ein entsprechender Beschluss ist vom Rat der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in der Sitzung am 29. September 2017 gefasst worden.
- Diese Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte sind Ausfluss der vom Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Aussage, dass eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel auf einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen im selben Land ausgerichtet werden sollte. Nach Mitteilung

des Ministeriums des Innern und für Sport beabsichtigt es, den Entwurf eines Landesgesetzes zu erstellen, das die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ohne Zustimmung der betroffenen Kommunen regelt, sofern nicht bis zum 30. Juni 2018 die zustimmenden kommunalen Ratsbeschlüsse, die die Grundlage für die Einstufung eines Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme bilden, gefasst worden sind.

- In dem Willen, den Prozess zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen aktiv mitzugestalten, haben nach den Grundsatzbeschlüssen von deren Räten eine Lenkungsgruppe und die zuständigen Ausschüsse der beiden Verbandsgemeinden sich mehrfach getroffen und die Eckpunkte des Entwurfs einer Fusionsvereinbarung beraten. Dabei ist der Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihren Zusammenschluss aus dem Jahr 2012 eine Beratungsgrundlage gewesen. Anschließend sind Ergänzungen infolge von Anregungen der Räte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in den aktuellen Entwurf einer Fusionsvereinbarung aufgenommen worden. Ferner sind die Ortsgemeinden und die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in den Prozess eingebunden worden.
- Nach Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums des Innern und für Sport und auf der Ebene der Behördenleitungen und der Personalräte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sowie abschließend in der Lenkungsgruppe und einer gemeinsamen Ausschusssitzung am 28. Mai 2018 ist der Entwurf einer Fusionsvereinbarung im Hinblick auf die folgenden Punkte ergänzt oder ansonsten geändert worden:
  - a) Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu einer neuen Verbandsgemeinde soll zum 1. Januar 2020 (statt bisher zum 1. Juli 2019) herbeigeführt werden.
  - b) Die neue Verbandsgemeinde soll „Nordpfälzer Land“ heißen (dies geht auf eine Empfehlung der Ausschüsse zurück),
  - c) Ein Personalentwicklungskonzept und ein Raumkonzept sollen erstellt werden. Auf deren Grundlage soll die Organisationsentscheidung, was in der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Alsenz angesiedelt wird, im Benehmen mit dem Personalrat getroffen werden. Die Verbandsgemeinderäte sollen entsprechend informiert werden.

- d) In der neuen Verbandsgemeinde soll es eine Feuerwehreinsatzzentrale geben (nach fachlicher Prüfung durch das Ministerium des Innern und für Sport wird für die neue Verbandsgemeinde eine Feuerwehreinsatzzentrale als ausreichend erachtet). Die neue Verbandsgemeinde soll innerhalb von zwölf Monaten ab der Fusion über die künftige Struktur ihrer Feuerwehr entscheiden.
  - e) Sinn und Zweck der Festlegungen in der Vereinbarung zur Beteiligung an der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) sollen sein, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel von jeglichen Geschäftsvorfällen der Anstalt (Erträge und Aufwendungen, Zahlungszuflüsse und Zahlungsabflüsse) freizustellen.
  - f) Ersetzt worden sind der Begriff „Bäderbetrieb“ durch den Begriff „Naturerlebnisbad“ und der Begriff „Gebührenkalkulation“ durch den Begriff „Entgeltkalkulation“.
  - g) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen und die Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind aufgefordert, Projektförderungen mit dem Ministerium des Innern und für Sport abzustimmen. Das Ministerium des Innern und für Sport wird Projekte aus den Bereichen Investitionsstock, Sportstättenförderung, Dorferneuerung und Städtebauförderung fördern (das Ministerium des Innern und für Sport hat für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in Aussicht gestellt, der neuen Verbandsgemeinde Projektförderungen zu gewähren).
  - h) Das Land Rheinland-Pfalz soll bei einer Gebietsänderung des Donnersbergkreises im Rahmen der Gebietsreform auf der Kreisebene auf Antrag von Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ihre Umgliederung prüfen.
  - i) Rechtsgrundlagen, insbesondere im Bereich der Rechtsstellung der Bediensteten und Beschäftigten, sind aktualisiert worden.
  - j) Änderungswünsche des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel aus dessen Sitzung am 26. April 2018 sind umgesetzt worden.
- Die zuständigen Ausschüsse haben in einer gemeinsamen Sitzung am 28. Mai 2018 mehrheitlich den Räten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel empfohlen, dem Entwurf einer Fusionsvereinbarung zuzustimmen.

- Das Land geht von einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen aus, wenn auch die Räte ihrer Ortsgemeinden übereinstimmend den Willen zu dieser Gebietsänderungsmaßnahme erklärt haben. Diese Voraussetzung gilt im Falle der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner in jeder der beiden Verbandsgemeinden als erfüllt.
- Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport wird es eine Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre freiwillige Fusion bei der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs für diese Gebietsänderungsmaßnahme soweit als möglich aufgreifen.
- Im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird das Land der neuen Verbandsgemeinde eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro und besondere Projektförderungen gewähren.
- Vorsitzender des Verbandsgemeinderates:
  - a) Bisher haben 27 kommunale Gremiensitzungen stattgefunden, in denen die Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen Beratungsgegenstand gewesen ist.
  - b) Fusionen kommunaler Gebietskörperschaften werden nicht generell befürwortet. Allerdings passen die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen strukturell gut zusammen.
  - c) Tatsache ist, dass entweder eine Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf freiwilliger Basis oder eine solche Fusion ohne Zustimmung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften realisiert wird.
- Vorsitzender der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
  - a) Die Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird von der CDU-Fraktion mit wohlgemeinter Zustimmung begleitet.
  - b) Die CDU-Fraktion ist bereit, die gemeinsame Zukunft zu gestalten und die gemeinsamen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner zu beachten und zu vertreten. In den Gremien der neuen Verbandsgemeinde soll dies mit den christdemokratischen Freunden aus der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel umgesetzt werden.
  - c) Die CDU-Fraktion steht für den Erhalt des Donnersbergkreises.
  - d) Die CDU-Fraktion spricht sich für den vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung aus.

- e) Nicht gewollt ist, das Land wegen einer Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu verklagen.
- f) Die CDU-Fraktion hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Verbandsgemeinderates am 28. Mai 2018 den Antrag gestellt, die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete Verbandsgemeinde „Nordpfalz“ zu nennen. Dafür hat es im Haupt- und Finanzausschuss jedoch keine Mehrheit gegeben.
- Vorsitzender der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
  - a) Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen kann eine starke Verbandsgemeinde entwickelt werden. Mit dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden wird auch der Fortbestand des Donnersbergkreises unterstützt.
  - b) Die SPD-Fraktion stimmt für eine Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.
- Vorsitzender der FDP-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
  - a) Die FDP-Fraktion stimmt dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung uneingeschränkt zu. Zustande gekommen ist ein fairer Entwurf.
  - b) Die FDP-Fraktion spricht sich für die Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen aus.
- Vorsitzender der Fraktion „Die Nordpfälzer“ im Verbandsgemeinderat:
  - a) Die Verbandsgemeinde Rockenhausen muss nicht mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel fusioniert werden.
  - b) Mehrere Gutachten werden zitiert, wonach für die Verbandsgemeinde Rockenhausen kein Fusionsbedarf besteht und die Verbandsgemeinde Rockenhausen nicht der optimale Fusionspartner für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist.
  - c) Die Einleitung rechtlicher Schritte gegen eine Zwangsfusion mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist seitens der Verbandsgemeinde Rockenhausen zu erwägen.
  - d) Das Gutachten, das das Land Rheinland-Pfalz derzeit erstellen lässt und das sich inhaltlich auf Strukturen der Kreisebene erstreckt, soll abgewartet werden.
  - e) Beantragt wird, der neuen Verbandsgemeinde den Namen „Nordpfalz“ zu geben. Dieser Name ist für das Marketing besser geeignet. Der Name „Nordpfälzer Land“ ist zu weit verbreitet
- Vorsitzender der Fraktion Linke/Grüne im Verbandsgemeinderat:



- a) Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist ein gutes Ergebnis.
- b) Die Fraktion Linke/Grüne begrüßt die Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.
- c) Der Verbandsgemeindenname „Nordpfälzer Land“ gefällt nicht.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rockenhausen hat in der Sitzung am 14. August 2018 den vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen positiv und zustimmend zur Kenntnis genommen. Ferner ist das Land vom Verbandsgemeinderat gebeten worden, die Ausführungen im Gesetzentwurf, mit denen der Beschluss des Ortsgemeinderates Oberhausen an der Appel vom 29. Juni 2018 wiedergegeben wird, zu entfernen. Die Ausführungen sind, so der Verbandsgemeinderat, in einigen Passagen nicht korrekt. Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel hat sich schriftlich verpflichtet, gegenüber deren Ortsgemeinderat eine Richtigstellung zu veranlassen. Gefasst worden ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates in der Sitzung am 14. August 2018 mit 15 Ja-Stimmen bei zehn Gegenstimmen.

Der Rat der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler hat in der Sitzung am 28. August 2012 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Der Ortsgemeinderat beschließt, der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen entsprechend § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform zuzustimmen“.

Entsprechende Beschlüsse wie vom Ortsgemeinderat Bayerfeld-Steckweiler am 28. August 2012 sind vom Ortsgemeinderat Bisterschied in der Sitzung am 8. August 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Gerbach in der Sitzung am 20. August 2012 mit neun Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen, vom Ortsgemeinderat Dielkirchen in der Sitzung am 3. August 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Katzenbach in der Sitzung am 13. August 2012 mit neun Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, vom Ortsgemeinderat Rupertsecken in der Sitzung am 4. September 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat St. Alban in der Sitzung am 15. August 2012 mit vier Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen, vom Ortsgemeinderat Schönborn in der Sitzung am 6. August 2012 mit fünf Ja-Stimmen und

einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Seelen in der Sitzung am 29. August 2012 einstimmig und vom Ortsgemeinderat Würzweiler in der Sitzung am 6. August 2012 einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Bayerfeld-Steckweiler hat in der Sitzung am 19. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 11. September 2018 hat der Ortsgemeinderat Bayerfeld-Steckweiler eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land für nicht erforderlich gehalten.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Bisterschied am 18. Juni 2018 ist einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Bisterschied hat in der Sitzung am 5. September 2018 die Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land für nicht erforderlich gehalten.

Der Ortsgemeinderat Dielkirchen hat in der Sitzung am 12. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Dörrmoschel hat in der Sitzung am 12. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Gehrweiler am 13. Juni 2018 ist einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Gehrweiler hat in der Sitzung am 8. August 2018 einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land nicht abgegeben wird.

Der Ortsgemeinderat Gerbach hat in der Sitzung am 18. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit sieben Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt.

In der Sitzung am 27. August 2018 hat der Ortsgemeinderat Gerbach einstimmig beschlossen, keine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land abzugeben.

Seitens des Ortsgemeinderates Gundersweiler ist in der Sitzung am 20. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Imsweiler hat in der Sitzung am 14. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit fünf Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Katzenbach hat in der Sitzung am 18. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Ransweiler hat in der Sitzung am 19. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 14. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Rathskirchen einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 20. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Reichsthal einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

Der Stadtrat Rockenhausen hat in einer Sitzung am die folgende EntschlieÙung beschlossen:

#### „EntschlieÙung

Der Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Anmerkung: gemeint ist die Entwurfsfassung vom 6. März 2015) sieht u. a. vor, dass zum 1. Januar 2017 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst und ihre Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten mit der Verbandsgemeinde Meisenheim zusammengeschlossen werden. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist darauf hingewiesen, dass geplant ist, in einem weiteren Schritt eine neue Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim einschließlich der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu bilden.

Die Stadt Rockenhausen fordert das Land auf, diesen Gesetzentwurf zu überdenken und von der in der Begründung genannten Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der derzeitigen Verbandsgemeinde Meisenheim mit den drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wegen der negativen Auswirkungen auf den Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Rockenhausen und die Stadt Rockenhausen selbst abzusehen.

Das Gebiet der derzeitigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gehört gemäß LEP und ROP zum Mittelbereich des kooperierenden Mittelzentrums Rockenhausen. Diese Einordnung spiegelt die gewachsenen Verbindungen der Gemeinden und der Menschen und die tatsächliche Rolle der Stadt Rockenhausen in diesem Bereich wieder.

Nahezu die Hälfte der Berufspendler aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel arbeitet im Donnersbergkreis, der weit überwiegende Teil davon in der Verbandsgemeinde Rockenhausen, gerundet 32 % im Landkreis Bad Kreuznach, hiervon nahezu

alle in der Stadt Bad Kreuznach, der Pendleranteil in die Verbandsgemeinde Meisenheim ist unbedeutend.

Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen haben im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) gemeinsame Projekte entwickelt und ein gemeinsames Regionalmanagement Nordpfalz aufgebaut. Zudem kooperieren sie im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel besuchen eine weiterführende Schule im Donnersbergkreis, die Hälfte allein in Rockenhausen. Ein Einzelhandelsgutachten für die Stadt Rockenhausen hat ergeben, dass für den größten Teil der Gemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Stadt Rockenhausen Einkaufsort für den kurz- und mittelfristigen Bedarf ist und nicht eine Gemeinde im Landkreis Bad Kreuznach. Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen unterhalten eine gemeinsame Kindertagesstätte und eine gemeinsame Grundschule. Derartiges gibt es zwischen Alsenz-Obermoschel und der Verbandsgemeinde Meisenheim nicht. Aufgrund der Schülerströme aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat der Schulentwicklungsplan des Donnersbergkreises die Kapazität der weiterführenden Schulen in Rockenhausen und Winnweiler mit finanzieller Unterstützung des Landes unter Berücksichtigung dieser Schülerzahlen bemessen. Bei einem Weggang Alsenz-Obermoschels werden sich entweder die Schülerströme von dort in den Landkreis Bad Kreuznach umorientieren mit der Folge von leer stehenden Räumen in Rockenhausen und Winnweiler und entsprechendem Investitionsbedarf im Landkreis Bad Kreuznach andererseits. Oder die Schülerströme werden weiterfließen wie bisher, ohne dass die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und ihre Ortsgemeinden wie bisher über die Kreisumlage zur Finanzierung der Schulen beitragen müssten. Beides sind Ergebnisse, die niemand wünschen und vertreten kann.

Zu befürchten sind negative Konsequenzen vor allem für das Mittelzentrum Rockenhausen und seinen Verflechtungsbereich und damit für alle Menschen in diesem Raum und deren Versorgung mit zentralen Einrichtungen. Einrichtungen, die auch für den überwiegenden Teil der Einwohnerinnen und Einwohner der derzeitigen Verbandsgemeinde

Alsenz-Obermoschel wohnortnäher liegen als gleichartige Einrichtungen in der Verbandsgemeinde Meisenheim, soweit sie dort überhaupt vorhanden sind, und im übrigen Landkreis Bad Kreuznach.

Rockenhausen ist u. a. Standort eines Krankenhauses, eines Amtsgerichts, eines Jobcenters, der ARGE, Sitz der Sparkasse Donnersberg; alles Einrichtungen, deren Existenz in Rockenhausen von der Versorgungsaufgabe für eine bestimmte Mindestgebietsgröße mit einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl abhängt, die nach einem Weggang von Alsenz-Obermoschel in Frage gestellt wäre. Die Folge wäre der Wegfall einer wohnortnahen Infrastruktur, auch für Ortsgemeinden der derzeitigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, was den ohnehin strukturproblembehafteten Raum der nördlichen Pfalz weiter schwächen und die demografische Problematik signifikant verstärken würde.

In der Gerichtsbarkeit müsste die jetzige Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel einem neuen Amtsgerichtsbezirk zugeordnet werden, verbunden mit einem Wechsel aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken in den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz. Beides hätte größere Entfernungen zu den Gerichten für die Menschen in den Gemeinden der jetzigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Folge. Die Konsequenzen für Rockenhausen wären auch hier absehbar, die Existenz des Amtsgerichtes Rockenhausen wäre auf das Höchste gefährdet.

Selbstverständlich würde der Verlust solcher zentralen Einrichtungen auch zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen.

Natürlich würde der Weggang Alsenz-Obermoschels in den Landkreis Bad Kreuznach auch ein Ausscheiden aus dem Gebiet des Bezirksverbandes Pfalz zur Folge haben.

Im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Meisenheim bestehen zwischen der Verbandsgemeinde Rockenhausen und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel naturräumliche und diesen Naturräumen folgende verkehrstechnische Verbindungen. Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel liegen im Alsenztal sowie den beiden Paralleltälern Appeltal und Moscheltal. Alle drei Täler führen auch in

gleicher Himmelsrichtung durch die Verbandsgemeinde Rockenhausen. Im Alsenztal liegen die B 48 und die Bahntrasse, Appeltal und Moscheltal enthalten jeweils eine Landesstraße.

Gleichartige naturräumliche und verkehrstechnische Verbindungen gibt es zwischen den Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel nicht. All diese raumordnerischen Gesichtspunkte werden im Gesetzentwurf nicht beachtet. Völlig unabhängig davon, ob das im Gesetzentwurf genannte Ziel einer Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel erreicht würde, gefährdet seine Umsetzung jedenfalls diese Ziele für die Verbandsgemeinde Rockenhausen und insbesondere für die Stadt Rockenhausen.

§ 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung regelt, dass das Gebiet einer Verbandsgemeinde aus Gründen des Gemeinwohls geändert werden kann; dabei ist die zentralörtliche Gliederung des Landes zu berücksichtigen. Für den Zuschnitt der Verbandsgemeinden im Rahmen der Gebietsreform waren nach der Begründung zur Regierungsvorlage des Entwurfs des Landesgesetzes vom 09.06.1970 u. a. maßgebend: das Landesentwicklungsprogramm und die verschiedenen regionalen Raumordnungspläne als Richtlinie der gesamten raumordnerischen Konzeption der Landespolitik sowie als Erkenntnisquelle für Detailprobleme in diesen Regionen (Gabler, Höhle u. a. Kommentar zur Kommunalverfassung Rheinland-Pfalz, KVR RP GemO § 65).

Diese Gemeinwohlgründe sind auch heute noch für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Änderung des Gebiets einer Verbandsgemeinde maßgebend (KVR RP GemO § 65).

Das Landesgesetz zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg, das, soweit es die Zugliederung von Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Meisenheim betrifft, nur umgesetzt werden kann, wen auch zumindest ein Teil der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in Zukunft mit der Verbandsgemeinde Meisenheim eine neue Verbandsgemeinde bildet, lässt diese raumordnerischen Auswirkungen auf das Mittelzentrum Rockenhausen und damit die zwingende gesetzliche Vorgabe des § 65 Abs. 2, die zentralörtliche Gliederung des Landes zu berücksichtigen, außer Acht.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat für die Regionen Westpfalz und Rheinhessen-Nahe ein Gutachten zur Neuabgrenzung leistungsfähiger Gemeindegebiete durch Prof. Martin Junkernheinrich in Auftrag gegeben. Obwohl auch dieses Gutachten § 65 Abs. 2 weitgehend außer Acht lässt und vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie erstellt wurde, kommt es hinsichtlich der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu einem eindeutigen Ergebnis. Empfohlen wird eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und damit die Beibehaltung der bisherigen raumordnerischen Struktur.

Der vorliegende Gesetzentwurf und seine Begründung enthalten kein Wort dazu, weshalb nicht dieser Empfehlung eines vom Land selbst beauftragten Gutachtens gefolgt wird, sondern für Alsenz-Obermoschel eine Fusion vorgeschlagen wird, die in der Bewertung des Gutachtens unter "ferner liefern" rangiert.

Das Gutachten Junkernheinrich berücksichtigte auch weitere wichtige raumordnerische Gesichtspunkte, wie beispielsweise naturräumliche Verbindungen, Verkehrsverbindungen, Wirtschafts- und Lebensraum nicht ausreichend, kommt aber dennoch zur eindeutigen Empfehlung einer Fusion der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen.

Auch das Ergebnis des Bürgerentscheids vom September 2012 kann nicht als Beleg für einen Willen der Bürgerinnen und Bürger zur Fusion mit Meisenheim angeführt werden. In diesem Entscheid haben sich diejenigen, die abgestimmt haben, mehrheitlich für eine Fusion mit einer Nachbarverbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach ausgesprochen.

Hieraus lässt sich aber keineswegs ein Votum für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Meisenheim begründen. Das ergibt sich bereits aus einer Meinungsumfrage der Rheinpfalz vom Februar 2011, in der sich der geringste Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Fusion mit Meisenheim ausgesprochen hat und das wird spätestens aufgrund des Ergebnisses der aktuellen Bürgerbefragung in Niederhausen an der Appel, wonach 71 Prozent gegen eine Fusion mit Meisenheim gestimmt haben, klar, obwohl



vorher eine Mehrheit im Bürgerentscheid von 2012 für eine Fusion mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach votierte.

Den Bürgerentscheid vom September 2012 als Legitimation für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Meisenheim zu deuten, ist deshalb unzulässig und ein Missbrauch des Instituts Bürgerentscheid.

Der Gesetzentwurf ist insgesamt mangelhaft und wird insbesondere, soweit er die Absicht enthält, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Meisenheim zu fusionieren, den Anforderungen, dass Verwaltungsgebiete weitgehend identisch mit den Wirtschafts- und Lebensräumen der Menschen sein sollen, ebenso wenig gerecht wie den Entwicklungsvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des regionalen Raumordnungsplans.

Im Übrigen wird - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Rockenhausen vom 13.04.2015 und des Kreistages vom 07.05.2015 Bezug genommen, insbesondere soweit der Erhalt und die Stärkung des Donnersbergkreises gefordert werden. Dieser Kreis ist in seiner klugen dezentralen Struktur beispielhaft für die Organisation von Infrastruktur der Verwaltung und Daseinsvorsorge im ländlichen Bereich.“

Der Stadtrat Rockenhausen hat in der Sitzung am 20. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit 19 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Ruppertsecken ist in der Sitzung am 26. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit sieben Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Ruppertsecken hat in der Sitzung am 21. August 2018 einstimmig beschlossen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land zu verzichten.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Sankt Alban am 19. Juni 2018 ist einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Schönborn hat in der Sitzung am 11. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Seelen hat in der Sitzung am 14. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Seelen hat in der Sitzung am 23. August 2018 die Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land für nicht erforderlich gehalten.

In der Sitzung am 13. Juni 2018 hat der Ortsgemeinderat Stahlberg einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Teschenmoschel hat in der Sitzung am 12. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einstimmig zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Würzweiler ist in der Sitzung am 18. Juni 2018 einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt worden.

In der Sitzung am 21. Juni 2012 hat der Verbandsgemeinderat Meisenheim einstimmig einem Zusammenschluss mit der ganzen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel oder einem Teil davon und einer Zuordnung der dadurch entstehenden Verbandsgemeinde

zum Landkreis Bad Kreuznach zugestimmt. Darüber hinaus ist vom Verbandsgemeinderat Meisenheim einstimmig beschlossen worden, einer Einbindung der pfälzischen Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die aus den Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel neu zu bildende Verbandsgemeinde bei entsprechender Willensbildung zuzustimmen.

Der Verbandsgemeinderat Meisenheim hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 der Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Meisenheim zum 1. Januar 2017 und der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zum 1. Januar 2018 einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 26. April 2018 hat der Rat der Verbandsgemeinde Meisenheim beschlossen, dass Gespräche mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, die auf einen Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zum 1. Januar 2020 und den Abschluss einer Vereinbarung der beiden kommunalen Gebietskörperschaften bis zum 31. Dezember 2018 abzielen, aufgenommen werden sollen. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates wird mit der Gesprächsführung für die Verbandsgemeinde Meisenheim deren Ältestenrat, erweitert um den Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und den Büroleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, beauftragt. Wie der Verbandsgemeinderat weiter beschlossen hat, sind er und die Ortsbürgermeister in der Verbandsgemeinde Meisenheim über den Sachstand fortlaufend zu informieren. Ferner hat der Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen, dass mit der Entscheidung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Aufnahme von Fusionsgesprächen mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und der Entscheidung des Landes, keinen Zusammenschluss der in verschiedenen Landkreisen liegenden Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim herbeizuführen, die Aufnahme von Fusionsgesprächen über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim alternativlos ist. Gefasst hat der Verbandsgemeinderat seinen Beschluss mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Meisenheim hat in der Sitzung am 11. September 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung, die vorsieht, dass mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 gebildet werden soll, mit 18 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Abtweiler hat in der Sitzung am 25. Juni 2012 einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Meisenheim und der ganzen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel oder einem Teil davon sowie der Zuordnung der dadurch entstehenden Verbandsgemeinde zum Landkreis Bad Kreuznach einstimmig (sieben Ja-Stimmen) zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Becherbach in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Breitenheim in der Sitzung am 22. Juni 2012 einstimmig (neun Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Callbach in der Sitzung am 19. Juni 2012 mit acht Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Desloch in der Sitzung am 22. Juni 2012 mit fünf Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Hundsbach in der Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Jeckenbach in der Sitzung am 22. Juni 2012 mit vier Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Lettweiler in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Löllbach in der Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig, vom Stadtrat Meisenheim in der Sitzung am 22. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Raumbach in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig (sechs Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Rehborn in der Sitzung am 19. Juni 2012 mit zehn Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen, vom Ortsgemeinderat Reiffelbach in der Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Schmittweiler in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig (sechs Ja-Stimmen) und vom Ortsgemeinderat Schweinschied in der Sitzung am 22. Juni 2012 einstimmig (sieben Ja-Stimmen) gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Abtweiler hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2015 der Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg in die Verbandsgemeinde Meisenheim zum 1. Januar 2017 und der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbands-

gemeinde Alsenz-Obermoschel oder einem Teil davon und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zum 1. Januar 2018, die dem Landkreis Bad Kreuznach zugeordnet wird, einstimmig (sieben Ja-Stimmen) zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Becherbach in der Sitzung am 27. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Breitenheim in der Sitzung am 8. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Callbach in der Sitzung am 28. April 2015 mit sieben Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Desloch in der Sitzung am 29. April 2015 mit acht Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Hundsbach in der Sitzung am 14. April 2015 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Jeckenbach in der Sitzung am 6. Mai 2015 mit sieben Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Lettweiler in der Sitzung am 28. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Löllbach in der Sitzung am 15. April 2015 mit sieben Ja-Stimmen, vom Stadtrat Meisenheim in der Sitzung am 22. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Raumbach in der Sitzung am 9. April 2015 mit sieben Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Rehborn in der Sitzung am 14. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Reiffelbach in der Sitzung am 16. April 2015 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, vom Ortsgemeinderat Schmittweiler in der Sitzung am 6. Mai 2015 mit vier Ja-Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen und vom Ortsgemeinderat Schweinschied in der Sitzung am 29. April 2015 einstimmig gefasst worden.

Der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach hat in der Sitzung am 29. April 2008 die umfangreichen Informationen des Bürgermeisters über die Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Einstimmig bei vier Enthaltungen ist vom Verbandsgemeinderat bekundet worden, auch weiterhin für Fusionsverhandlungen offen zu stehen.

Der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2011 mit 23 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen, dass nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform nur ein Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit einer Nachbarverbandsgemeinde erfolgen soll. Gleichzeitig ist vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach mit 22 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen beschlossen worden, Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Wöllstein und der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg über einen Zusammenschluss aufzunehmen.

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 hat der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach mit 13 Ja-Stimmen bei acht Gegenstimmen beschlossen, dass kein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg herbeigeführt werden soll. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates soll es jedoch möglich bleiben, über eine Eingliederung einzelner Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu verhandeln. Außerdem hat der Verbandsgemeinderat mit 13 Ja-Stimmen bei acht Gegenstimmen einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein zugestimmt. Gleichzeitig ist vom Verbandsgemeinderat ein Wechsel der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach in den Landkreis Alzey-Worms im Kontext ihres Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Wöllstein abgelehnt worden. Für die Umgliederung in den Landkreis Alzey-Worms sind zehn Mitglieder des Verbandsgemeinderates gewesen. Elf Mitglieder des Verbandsgemeinderates haben gegen diese Umgliederung gestimmt.

In der Sitzung am 15. Mai 2012 ist seitens des Verbandsgemeinderates Bad Kreuznach mit 14 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen keine Veranlassung gesehen worden, die Beschlüsse vom 9. Februar 2011 und vom 14. Dezember 2011 aufzuheben. Außerdem hat der Verbandsgemeinderat mit 13 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen, dass aufgrund der vorliegenden neuen Daten und sonstigen Fakten einer Eingliederung von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nicht mehr zugestimmt und der insoweit entgegenstehende Beschluss vom 14. Dezember 2011 aufgehoben wird. Des Weiteren ist vom Verbandsgemeinderat mit 16 Ja-Stimmen die folgende Resolution beschlossen worden:

*„Resolution des Verbandsgemeinderates Bad Kreuznach zur kommunalen Gebietsreform*

*Auf Grundlage des Gutachtens Herrn Prof. Junkernheinrichs der Universität Kaiserslautern und der Gespräche mit den kommunalen Nachbarn ist der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach überzeugt, dass eine Kommunalreform aus-*

*schließlich auf der Ebene der Verbandsgemeinden nicht nachhaltig gelingt, wenn die bestehenden Kreisgrenzen unangetastet bleiben. Daher wendet sich der Verbandsgemeinderat gegen voreilige Fusionen bzw. Zwangsfusionen innerhalb bestehender Kreisgrenzen. Eine langfristig angelegte und von Bürgerakzeptanz getragene Reform bedingt, dass die geographische Neuordnung der Verbandsgemeinden und Landkreise nicht nacheinander, sondern im kommunalen Gleichklang erfolgen. Hier ist der Landtag gefordert, über die Zahl und Zuschnitt künftiger Kreise zu entscheiden, um eine umfassende gleichzeitige gebietliche Kommunalreform unter Einbeziehung aller Gebietskörperschaften zu gewährleisten.*

*Unter dieser Prämisse werden für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach vorteilhafte Fusionslösungen eröffnet, die von politischem und gesellschaftlichem Konsens getragen sind.*

*Bad Kreuznach, den 15.05.2012*

*Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach“.*

In der Sitzung am 8. November 2012 hat der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach einstimmig beschlossen, einen Bürgerentscheid zu dem von der Landesregierung angestrebten, jedoch von der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bisher abgelehnten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg durchzuführen. Ferner ist vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach mit 16 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen beschlossen worden, dass der Verbandsgemeinde Wöllstein der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über einen freiwilligen Zusammenschluss mit ihr als Diskussionsgrundlage und Angebot übermittelt wird.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat in einem Schreiben an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 16. Januar 2013 den von der Landesregierung nach dem Ablauf der Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform vorgesehenen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach abgelehnt. In dieser Stellungnahme ist zudem empfohlen worden, eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ebenso wie die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und

Meisenheim bis zu einer auch die Landkreise einbeziehenden Optimierung kommunaler Strukturen zurückzustellen.

Der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach hat in der Sitzung am 29. Oktober 2013 einstimmig beschlossen, dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eine Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg mit dem folgenden Inhalt zukommen zu lassen:

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach stimmt dem Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg grundsätzlich zu. Sie ist der Auffassung, dass für die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg mit Blick auf ihre finanzielle Situation ein dringender Handlungsbedarf besteht, dem außerhalb der allgemeinen Kommunal- und Verwaltungsreform entsprochen werden muss.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach teilt die Auffassung, dass eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit ihren Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen aus zeitlichen Gründen nicht bis zum 1. Juli 2014 herbeigeführt werden kann. Sie widerspricht daher der vom Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg geäußerten Forderung nach einer zeitlichen Parallelität der Neugliederungen auf der Stadt- und Verbandsgemeindeebene.

Nach Auffassung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist der geplante Abschluss der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform im Jahr 2019 ein günstiger Zeitpunkt für die finale Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg. Die Umsetzung dieser Gebietsänderung erst im Jahr 2019 ermöglicht es, eine Neugliederung im Rahmen der allgemeinen Reformfortschritte und -ziele zu gewährleisten und auf die dazu bereits vorliegenden Vorarbeiten, insbesondere das vom Land eingeholte Junkernheinrich-Gutachten, zurückzugreifen. Im Übrigen ist die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach der Meinung, dass die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg bis 2019 als eigenständige kommunale Gebietskörperschaft fortbestehen kann. Die allgemeinen Kennzahlen und die speziellen Finanzdaten einer Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-



Ebernborg mit 7 235 Einwohnerinnen und Einwohnern indizieren eine ausreichende Wirtschafts- und Finanzkraft, wie sie auch bei anderen Verbandsgemeinden gleicher Größe zu finden ist. Für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernborg mit ihren nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernborg verbleibenden neun Ortsgemeinden bereits zum 1. Juli 2017 vermag die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach keine hinreichenden sachlichen Gründe zu erkennen.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat mit Schreiben an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 14. März 2014 zum Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernborg wie folgt Stellung genommen:

Dem Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernborg wird zugestimmt. Auf die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernborg, die die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernborg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernborg, die Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernborg und die Eingliederung ihres Gebiets in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 regelt, vom 30. Oktober 2013 wird verwiesen.

Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernborg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernborg wird dagegen weiter abgelehnt.

Mit der Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernborg und der anderweitigen Zuordnung ihrer Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen kann bis 2019 abgewartet werden.

Wie sich aus dem Gesetzentwurf ergibt, muss die Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernborg so schnell als möglich nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernborg erfolgen. Aus dem Gesetzentwurf geht hervor, dass die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernborg zum 1. Januar 2017 aufgelöst

werden soll. Dieser Zeitpunkt ist auch mit Blick auf das voraussichtliche Ende der Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg am 31. Januar 2016 gewählt worden. Warum beim regulären Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg am 31. Januar 2016 die Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg erst zum 1. Januar 2017 erwogen wird, lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen.

Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ist auch ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg bis 2019 wirtschaftlich hinreichend tragfähig. Entgegen dem Gesetzentwurf hält es die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach für grundlegend falsch, dass hinreichend tragfähige Gründe für einen Fortbestand der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg bis zum Jahr 2019 nicht identifiziert werden können. Den Zeitraum bis zu einer Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und einer anderweitigen Zuordnung ihrer Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen im Jahr 2019 erachtet die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach als relativ kurz und damit vertretbar.

Den Ausführungen im Gesetzentwurf, dass es an einer zumindest gleichwertigen Alternativen zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mangelt, widerspricht die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. In zwei umfangreichen Gutachten hat Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, für alle betroffenen Ortsgemeinden weitaus bessere Alternativen zum Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden aufgezeigt. Dies sind Alternativen, die auch von den Bürgerinnen und Bürgern getragen werden. Den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach lehnt die Mehrheit ihrer Ortsgemeinden, das heißt die Mehrheit von 15 der 18 Ortsgemeinden, ab. Dies sind die Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. In den 15 Ortsgemeinden hat es eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in der Form eines Bürgerentscheids oder einer Bürgerbefragung gegeben. In dem

Zusammenhang wird auch auf den Bürgerentscheid zu einer Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach verwiesen. Bei dem Bürgerentscheid haben 89,88 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg votiert.

In der Sitzung am 30. März 2016 hat sich der Rat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit deren Einbindung in eine Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg näher auseinandergesetzt. Dabei hat es eine Verständigung auf die folgende vom Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates vorgeschlagene Vorgehensweise gegeben:

1. Signalisierung der Bereitschaft zu Gesprächen über eine Einbindung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach in eine Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg.
2. Gespräch mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rüdesheim über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg.
3. Einladung des Arbeitskreises der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zur Kommunal- und Verwaltungsreform,
4. Einladung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zu einer Sitzung des Arbeitskreises und
5. Besprechung des weiteren Vorgehens mit den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.

Der Rat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat in der Sitzung am 18. Mai 2016 der dortigen Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zum 1. Januar 2017 einstimmig zugestimmt, wobei er von einer vollständigen Umsetzung der Regelungen des Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein vom 19. August 2014 bis zu diesem Zeitpunkt ausgegangen ist.

In der Sitzung am 13. Juli 2016 hat der Rat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach dem Entwurf ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg einstimmig zugestimmt. Der Entwurf der Stellungnahme hat insbesondere den folgenden Inhalt:

- Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf.

- Mit dem Beschluss vom 18. Mai 2016 hat der Rat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach der dortigen Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten einstimmig zugestimmt.
- Den Regelungen im Gesetzentwurf zu den Wahlterminen für die ersten Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und zur Wahlzeit des ersten Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde Bad Kreuznach wird zugestimmt.
- Der Regelung im Gesetzentwurf zum Übergang der Wehrführerinnen und Wehrführer und der Führerinnen und Führer mit Ausgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter aus den örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen auf die Verbandsgemeinde Rüdesheim und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten auf die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach wird zugestimmt.
- Im Hinblick auf das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in Bad Münster am Stein-Ebernburg schließt sich die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach der Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg über die Folgen der Eingliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach an. Wie die Vereinbarung festhält, sind sich die Vereinbarungspartner einig, dass die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdesheim das Eigentum am Verwaltungsgebäude erhalten und die Stadt Bad Kreuznach ein Recht zum Erwerb des Verwaltungsgebäudes (Kaufpreis: 952 457 Euro; dies entspricht einem Anteil von 63,85 % am Betrag von 1 491 710,28 Euro [geprüfter Buchwert des Verwaltungsgebäudes zum 31. Dezember 2016 - 2 390 359,73 Euro - abzüglich Sonderposten von 813 380,17 Euro]) bis zum 31. Dezember 2018 erhalten sollen. Grundlage des Kaufpreises ist, so die Vereinbarung, eine Nutzung des Verwaltungsgebäudes für öffentliche Zwecke und mit Zustimmung der Verkäuferinnen auch für private Zwecke. Nach der Vereinbarung ist im Falle einer Weiterveräußerung des Verwaltungsgebäudes durch die Stadt Bad Kreuznach innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zu einem höheren Preis als 1 491 710,28 Euro eine Nachzahlung der Stadt Bad Kreuznach an die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdesheim bis zur Höhe von 519 343,23 Euro (dies ent-

spricht einem Anteil von 63,85 % an den vom Buchwert zum 31. Dezember 2016 abgezogenen Sonderposten [813 380,17 Euro]) zu leisten. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Betrag der Nachzahlung anteilig dem Betrag entspricht, der den Kaufpreis von 1 491 710,28 Euro bis 2 390 359,73 Euro überschreitet. Eine derartige Pflicht zur Nachzahlung an die Stadt Bad Kreuznach besteht auch, so die Vereinbarung, für die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdeshheim, sofern sie das Verwaltungsgebäude innerhalb von zehn Jahren zu einem höheren Preis verkaufen. Nach der Vereinbarung müssen die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdeshheim der Stadt Bad Kreuznach einen angemessenen finanziellen Ausgleich leisten, falls sie ihr Recht zum Erwerb des Verwaltungsgebäudes nicht ausübt. Die Stadt Bad Kreuznach erhält ein Vorkaufsrecht am Verwaltungsgebäude nur mit der Zustimmung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Die Investitionen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgebäude sollen durch das Land finanziell gefördert werden. Eine Regelung, die diese Förderung vorsieht, soll in das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgenommen werden.

- Der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg enthält die Regelung, dass die Verwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde Rüdeshheim oder der umgebildeten Verbandsgemeinde Bad Kreuznach die Abschlüsse der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen für den Schluss der Haushaltsjahre bis 2016 gemäß den §§ 108 und 109 GemO bis zum 31. Dezember 2017 aufstellen müssen, soweit dies bis zum 31. Dezember 2016 nicht geschehen ist. Wie sich außerdem aus dem Gesetzentwurf ergibt, sind diese Abschlüsse den vom Verbandsgemeinderat der umgebildeten Verbandsgemeinde Rüdeshheim oder der umgebildeten Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und den von den Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen gebildeten Rechnungsprüfungsausschüssen bis zum 30. Juni 2018 zur Prüfung vorzulegen. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach stellt fest, dass mit dem vorhandenen Personal der drei Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Kreuznach und Rüdeshheim die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und ihrer Ortsgemeinden bis zum 31. Dezember 2017 nicht aufgestellt werden können.

Deshalb sollte für die Aufstellung der Jahresabschlüsse ein längerer Zeitraum eingeräumt oder die externe vollständige oder teilweise Aufstellung der Jahresabschlüsse durch das Land finanziell gefördert werden.

- Was die Zahlungsmittelbestände der Kasse der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg anbelangt, ist darauf zu achten, dass der Abschlusstermin des 30. Juni 2014 eingehalten wird. Die anschließenden Zuflüsse der Kasse der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg kommen nur noch den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdeshheim als ihren Rechtsnachfolgerinnen zugute.
- Infolge der Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg werden auf die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdeshheim nicht nur Verbindlichkeiten und Forderungen übergehen, sondern insbesondere auch erhebliche finanzielle Lasten für Personal, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Altersteilzeitmaßnahmen zukommen. Sie können in diesem Umfang den bisherigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdeshheim nicht zugemutet werden. Deshalb und auch unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Aufstellung von Jahresabschlüssen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und ihrer Ortsgemeinden erachten die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdeshheim eine höhere finanzielle Unterstützung des Landes als die im Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vorgesehene Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro als erforderlich.
- Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach geht davon aus, dass die Regelungen des Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg bis zum Ende des Jahres 2016 vollständig umgesetzt sind. Denn die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist nicht bereit, Aufgaben oder Verbindlichkeiten, die in einem Zusammenhang mit dem Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg der Stadt Bad Kreuznach stehen, zu übernehmen.
- Die Regelung im Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, wonach eine weitere Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt, wird mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Eine solche weitere Gebietsänderung auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform liegt im Interesse der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Dazu schlägt die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, wie bisher, den Zusammenschluss ihres gesamten Gebietes mit dem

gesamten Gebiet oder einem Teilgebiet der Verbandsgemeinde Wöllstein und dem gesamten Gebiet oder einem Teilgebiet der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen vor. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sieht einen großen Bezug der Ortsgemeinden der drei Verbandsgemeinden zum Mittelzentrum Stadt Bad Kreuznach.

Der Rat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat in der Sitzung am 17. August 2016 beschlossen, dass sie das Verwaltungsgebäude der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 übernehmen möchte. Nach dem Beschluss sollen einschlägige Regelungen dazu einschließlich zu einem finanziellen Ausgleich der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach an die Verbandsgemeinde Rüdesheim in dem Kontext in das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgenommen werden. Zudem ist vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach in der Sitzung am 17. August 2016 beschlossen worden, Verhandlungen zur Übernahme des Verwaltungsgebäudes zu führen. Sie sollen nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Kreuznach in der Sitzung am 17. August 2016 bis Ende November 2016 abgeschlossen sein. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach mit 18 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen gefasst.

In der Sitzung am 30. November 2016 hat der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach dem vorliegenden Entwurf einer sich auf Personal der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in Altersteilzeit erstreckenden Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Folgen der Eingemeindung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach vom 20. Juli 2016 einstimmig zugestimmt.

Seitens des Verbandsgemeinderates Bad Kreuznach ist in der Sitzung am 21. Dezember 2016 dem vorliegenden Entwurf einer Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Folgen der Eingemeindung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach vom 20. Juli 2016 einstimmig zugestimmt worden. Die Zusatzvereinbarung trifft Festlegungen zum Personal der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in Altersteilzeit, zu den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und den Beihilfen für sie sowie zur Übernahme von Investitionskrediten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg.

Der Ortsgemeinderat Biebelsheim hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2012 mit fünf Stimmen bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nur als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde erfolgen soll. Ferner ist von ihm mit fünf Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein zugestimmt worden. Wie der Ortsgemeinderat des Weiteren beschlossen hat, soll die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nicht mit allen nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg verbleibenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zusammengeschlossen werden. Ferner hat der Ortsgemeinderat einstimmig der vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach in dessen Sitzung am 15. Mai 2012 beschlossenen Resolution zur Gebietsänderung zugestimmt. Ebenso hat sich der Ortsgemeinderat dafür ausgesprochen, dass die Möglichkeit, im Kontext neuer Entwicklungen, wie einer Änderung von Landkreisgrenzen, in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen eingegliedert zu werden, weiterhin bestehen bleiben soll.

In einer dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur übermittelten schriftlichen Erklärung vom 12. November 2014 hat der Ortsgemeinderat Biebelsheim befürwortet, dass die Ortsgemeinde Biebelsheim bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen eingegliedert wird.

Der Ortsgemeinderat Biebelsheim hat in der Sitzung am 25. Juli 2017 der Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 bei einer Gegenstimme zugestimmt. Ferner hat sich der Ortsgemeinderat in der Sitzung am 25. Juli 2017 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg bei zwei Gegenstimmen angeschlossen.

Der Ortsgemeinderat Frei-Laubersheim hat in der Sitzung am 28. Februar 2011 einstimmig bei drei Enthaltungen beschlossen, dass entsprechend dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nur als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde



herbeigeführt werden soll. Ferner ist von ihm einstimmig der Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Bad Münster am Stein-Ebernburg zugestimmt worden.

In der Sitzung am 4. Juni 2012 hat der Ortsgemeinderat Frei-Laubersheim einstimmig einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach lediglich als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde befürwortet. Seitens des Ortsgemeinderates ist auch einstimmig einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein zugestimmt worden. Ebenso hat er einstimmig einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg abgelehnt. Außerdem hat der Ortsgemeinderat einstimmig der vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach in dessen Sitzung am 15. Mai 2012 beschlossenen Resolution zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Frei-Laubersheim hat in der Sitzung am 18. Juli 2016 mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen beschlossen, dass er die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg für sachlich geboten und notwendig erachtet und sie inhaltlich voll unterstützt.

In der Sitzung am 29. Mai 2012 ist vom Ortsgemeinderat Fürfeld mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung beschlossen worden, einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach lediglich als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde zuzustimmen. Außerdem hat der Ortsgemeinderat mit zwölf Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein zugestimmt. Mit zwölf Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist von ihm beschlossen worden, dass kein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg herbeigeführt werden soll. Zudem hat der Ortsgemeinderat mit 13 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme der vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach am 15. Mai 2012 beschlossenen Resolution zur Gebietsänderung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Fürfeld hat in der Sitzung am 18. Juli 2016 der Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 und dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg mit neun Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Hackenheim hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 einstimmig beschlossen, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach lediglich als Ganzes mit einer Nachverbandsgemeinde realisiert werden soll. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein ist von ihm einstimmig abgelehnt worden. Gleiches gilt für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der nach Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg verbleibenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg. Der Ortsgemeinderat hat der vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach in dessen Sitzung am 15. Mai 2012 beschlossenen Resolution zur Gebietsänderung zugestimmt.

In der Sitzung am 30. Mai 2012 ist vom Ortsgemeinderat Neu-Bamberg einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen worden, dass die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nur als Ganzes mit einer Nachverbandsgemeinde zusammengeschlossen, die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit der Verbandsgemeinde Wöllstein zusammengeschlossen und die Verbandsgemeinde nicht mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg zusammengeschlossen werden soll. Der Ortsgemeinderat hat auch einstimmig bei einer Enthaltung der vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach am 15. Mai 2012 beschlossenen Resolution zur Gebietsänderung zugestimmt.

In der Sitzung am 25. November 2013 ist der Ortsgemeinderat Neu-Bamberg von seinem Vorsitzenden über den Stand des Gebietsänderungsprozesses für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Neu-Bamberg hat in der Sitzung am 3. August 2016 einem Antrag mit sieben Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt, wonach die Positionierung zur Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert,

Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach vertagt werden soll, bis ein Vertreter des Innenministeriums in dieser Angelegenheit in der Sitzung des Ortsgemeinderates informiert hat und dem Ortsgemeinderat Zahlen über die Finanzkraft der vier Ortsgemeinden vorliegen.

In der Sitzung am 29. August 2016 hat der Ortsgemeinderat Neu-Bamberg der Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 und der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit acht Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Pfaffen-Schwabenheim hat in der Sitzung am 18. Februar 2010 mit 15 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort über die Auswirkungen der anstehenden Kommunal- und Verwaltungsreform zu informieren. Gleichzeitig ist von ihm eine anschließende Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform beschlossen worden. Er hat zudem beschlossen, dass der Inhalt der Befragung vom Ortsgemeinderat festgelegt und nach der Bürgerbefragung eine Befassung der kommunalen Gremien mit weitergehenden Schritten erfolgen wird.

In der Sitzung am 27. Oktober 2010 hat der Ortsgemeinderat Pfaffen-Schwabenheim einstimmig beschlossen, dass die schriftliche Information der Bürgerinnen und Bürger vor Ort über die Kommunal- und Verwaltungsreform im Haupt- und Finanzausschuss des Ortsgemeinderates erarbeitet und dann mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach abgestimmt wird. Ferner ist vom Ortsgemeinderat beschlossen worden, den Fragebogen für die darauf basierende Bürgerbefragung erst nach dem Informationsschreiben den Bürgerinnen und Bürgern zu übersenden.

In der Sitzung am 2. August 2012 ist vom Ortsgemeinderat Pfaffen-Schwabenheim mit 14 Stimmen abgelehnt worden, dass die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach lediglich als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde zusammengeschlossen werden soll. Außerdem hat der Ortsgemeinderat mit 14 Stimmen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein abgelehnt. Darüber hinaus ist von ihm

mit 13 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme auch ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg abgelehnt worden. Mit zwölf Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen hat der Ortsgemeinderat der vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach am 15. Mai 2012 beschlossenen Resolution zur Gebietsänderung zugestimmt. Ferner ist vom Ortsgemeinderat mit zwölf Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen worden, dass nicht weiter über eine Gebietsänderung verhandelt und eine Optimierung der Strukturen der Kreisebene abgewartet werden soll. Außerdem hat der Ortsgemeinderat mit elf Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach aufgefordert, künftig unter stärkerer Berücksichtigung des Willens der einzelnen Ortsgemeinden zu einer Gebietsänderung zu entscheiden, was im Fall der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim auch zu deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen führen könnte.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Pfaffen-Schwabenheim am 24. Oktober 2013 ist über die Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform vor Ort gesprochen worden.

Der Ortsgemeinderat Pfaffen-Schwabenheim hat in seiner Sitzung am 4. August 2016 der Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 mit zehn Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen zugestimmt. Außerdem hat er in der Sitzung am 4. August 2016 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit zwölf Ja-Stimmen zugestimmt. Darüber hinaus ist vom Ortsgemeinderat Pfaffen-Schwabenheim in der Sitzung am 4. August 2016 einer gemeinsamen Stellungnahme der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim und der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen des folgenden Inhalts zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit 13 Ja-Stimmen zugestimmt worden:

- Die Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim und der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen haben Verständnis für die anvisierten Regelungen in einem Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg. Sie können den

Entschluss des Landes, die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach als eigene Gebietskörperschaft mittelfristig bestehen zu lassen, nachvollziehen.

- Insbesondere begrüßt wird die Regelung in dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, wonach eine weitere Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt, und damit die Möglichkeit einer solchen weiteren Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform eröffnet wird.
- Bei einer weiteren Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sollte der Wille der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger stärker zum Tragen kommen. Nach dem Ergebnis einer Bürgerbefragung der Ortsgemeinde Pleitersheim haben 79 % der Bürgerinnen und Bürger deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen befürwortet. Der Rat der Ortsgemeinde Pleitersheim hat sich mit einem Beschluss ebenfalls dahingehend positioniert. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist vom Rat der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim in der Sitzung am 15. Mai 2012, auch auf dem Ergebnis einer dortigen Bürgerbefragung basierend, zur Berücksichtigung von deren Willen, in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen eingegliedert zu werden, aufgefordert worden. Ebenso hat die Ortsgemeinde Biebelsheim Interesse an einer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen angemeldet.
- Aufgrund des Willens der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim hat der Rat der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen in seiner vergangenen und laufenden Wahlzeit durch Beschlüsse die Zustimmung zur dortigen Eingliederung der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim verbindlich erklärt. Für eine solche Eingliederung gilt es jedoch zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Eingliederung der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen wäre wegen der Bürgernähe, deren fiskalischer und demografischer Leistungsfähigkeit, der guten verkehrsinfrastrukturellen Verbindungen und der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Weinanbaugebiet Rheinhessen sinnvoll. Bereits derzeit bestehen enge kirchliche Verflechtungen und sonstige enge Beziehungen zwischen den Vereinen der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim mit Ortsgemeinden der Verbandsge-

meinde Sprendlingen-Gensingen. Zudem gibt es gewachsene Beziehungen im Hinblick auf gemeinsam genutzte Schulen, die Ärzteversorgung, den Einzelhandel und ehrenamtliche Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Feuerwehr. Intensive Kooperationen sind auch im Bereich der Abwasserbeseitigung vorhanden. Die Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim sind an die Ortsgemeinde Sprendlingen infrastrukturell hervorragend angebunden.

- Gebeten wird, auf der zweiten Stufe der kommunalen Gebietsreform den Willen der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zu berücksichtigen. Auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine Eingliederung der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen ermöglichen, wird gehofft.

Der Ortsgemeinderat Pleitersheim hat in der Sitzung am 12. Dezember 2011 einstimmig (sechs Ja-Stimmen) bei zwei Enthaltungen einen Zusammenschluss der Ortsgemeinde Pleitersheim mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen befürwortet.

Jeweils einstimmig (acht Stimmen) ist vom Ortsgemeinderat Pleitersheim in der Sitzung am 12. Juni 2012 abgelehnt worden, dass die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nur als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde zusammengeschlossen und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit der Verbandsgemeinde Wöllstein zusammengeschlossen werden soll. Der Ortsgemeinderat hat mit sechs Stimmen bei zwei Gegenstimmen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der nach Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg verbleibenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg abgelehnt. Mit sieben Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme hat der Ortsgemeinderat der vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach am 15. Mai 2012 beschlossenen Resolution zur Gebietsänderung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Pleitersheim hat sich in seiner Sitzung am 20. Januar 2015 mit der weiteren Vorgehensweise der Ortsgemeinde Pleitersheim im Hinblick auf die Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 16. Juni 2015 hat der Ortsgemeinderat Pleitersheim mit sieben Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, die Beratung und Beschlussfassung über die

Erneuerung des Ratsbeschlusses vom 12. Dezember 2012 bezüglich eines Wechsels der Ortsgemeinde Pleitersheim in die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Ortsgemeinderat Pleitersheim hat in der Sitzung am 9. August 2016 der Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 zugestimmt. Ebenso ist vom Ortsgemeinderat in der Sitzung am 9. August 2016 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zugestimmt worden. Die Beschlüsse hat der Ortsgemeinderat jeweils mit drei Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst.

In der Sitzung am 5. Juni 2012 ist vom Ortsgemeinderat Tiefenthal einstimmig beschlossen worden, dass die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach lediglich als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde zusammengeschlossen und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit der Verbandsgemeinde Wöllstein zusammengeschlossen werden soll. Einstimmig abgelehnt hat der Ortsgemeinderat einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg. Der vom Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach am 15. Mai 2012 beschlossenen Resolution zur Gebietsänderung ist vom Ortsgemeinderat ebenfalls einstimmig zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Tiefenthal hat in der Sitzung am 21. Juli 2016 die Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 mit fünf Stimmen bei einer Gegenstimme abgelehnt. Demzufolge ist von ihm mangels Erkennbarkeit der sich dadurch ergebenden finanziellen Konsequenzen für die Ortsgemeinde Tiefenthal auch die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nicht unterstützt worden.

Entsprechende Beschlüsse wie vom Ortsgemeinderat Tiefenthal in der Sitzung am 5. Juni 2012 hat der Ortsgemeinderat Volxheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2012 gefasst.

Der Ortsgemeinderat Volxheim hat in der Sitzung am 4. August 2016 der Aufnahme der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einstimmig zugestimmt. Darüber hinaus hat sich der Ortsgemeinderat in der Sitzung am 4. August 2016 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg einstimmig bei drei Enthaltungen angeschlossen.

Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg hat in seiner Sitzung am 10. November 2010 einstimmig beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe beauftragt wird, für die Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen mit den umliegenden Verbandsgemeinden Verhandlungen über eine Gebietsänderung zu führen. Nach dem Beschluss ist Verhandlungsziel ein Zusammenschluss aller neun Ortsgemeinden mit einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft.

In seiner Sitzung am 14. September 2009 hat der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg mit 19 Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen einen Beschluss folgenden Inhalts gefasst:

- Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach anbieten, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung über eine Gebietsänderung mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde zu bilden. Das verbindliche Angebot ist durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde unverzüglich schriftlich zu unterbreiten.
- Deshalb sollen konkrete Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach über eine Vereinbarung zu dieser Gebietsänderungsmaßnahme beginnen, zumal sämtliche für eine Entscheidung erforderliche Daten vorhanden sind.



- Die Verhandlungen über die Vereinbarung sollen möglichst zügig begonnen und zielorientiert geführt werden.
- Dabei soll beachtet werden, dass für den Fall der Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen zum freiwilligen Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2011 mit höheren Zuwendungen des Landes zu rechnen ist als danach und deshalb, gerade im Hinblick auf die desolote Finanzlage der Gebietskörperschaften, eine zügige Entscheidung geboten ist.
- Die konkreten Verhandlungen sollen seitens der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg durch die Vertreterin und die Vertreter ihrer Verwaltung im Arbeitskreis zur Gebietsreform geführt werden. Der Arbeitskreis zur Gebietsreform ist ständig über den Fortgang der Gespräche zu informieren. Die Mitglieder der Fraktionen im Verbandsgemeinderat sind durch die Fraktionssprecher und die Ortsbürgermeister in der Verbandsgemeinde sind durch die Verbandsgemeindeverwaltung über den Fortgang der Gespräche auf dem Laufenden zu halten.
- Der Bürgerinformation wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Daher sollen die Bürgerinnen und Bürger stets im Mitteilungsblatt sowie im Internet über den Fortgang der Verhandlungen nach der jeweiligen Beschlussfassung in den zuständigen Gremien informiert werden. Darüber hinaus sollen durch Veranstaltungen vor Ort eine Information der Bürgerinnen und Bürger und Gespräche mit ihnen ermöglicht werden. Sinnvollerweise kann dies erfolgen, wenn eine Nachbarkommune entschieden hat, mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg über einen Zusammenschluss zu verhandeln. Dann ist der richtige Zeitpunkt für eine Information der Bürgerinnen und Bürger sowie für Gespräche mit ihnen gegeben, obwohl die Verhandlungen über einen Zusammenschluss noch ausstehen. Zudem soll über die E-Mail-Adresse [verwaltungsreform@vg-bme.de](mailto:verwaltungsreform@vg-bme.de) der direkte Dialog mit den zuständigen Ansprechpartnern in der Verbandsgemeindeverwaltung ermöglicht werden.
- Ziel ist, gemeinsam mit einer Nachbarkommune eine neue leistungsfähige und effiziente Verwaltungseinheit zu bilden und so für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg eine Lösung im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform umzusetzen. Die Bildung einer neuen, effizienteren kommunalen Gebietskörperschaft soll den Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen

eine bessere eigene Finanzausstattung und den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin eine bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenerledigung ermöglichen.

- Zur Kenntnis genommen wird, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 3 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform die Ausgliederung einer Ortsgemeinde aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und ihre Eingliederung in eine andere Verbandsgemeinde lediglich ausnahmsweise in Betracht kommt.

Seitens des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg ist in der Sitzung am 29. Februar 2012 bekräftigt worden, dass für die Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zusammen eine Gebietsänderung realisiert werden soll. Er erachtet dies als die bestmögliche Lösung für die Ortsgemeinden. Die Gebietsänderungen, die einige Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg isoliert für sich betreiben, sind aus seiner Sicht derzeit kontraproduktiv.

Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 mit 18 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ihre Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem von der Landesregierung nach dem Ablauf der Freiwilligkeitsphase vorgesehenen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gegenüber dem Land abzugeben, nutzen wird. Gleichzeitig ist vom Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach nach wie vor als präferierte Gesamtlösung, die den Zielen der Kommunal- und Verwaltungsreform am meisten entspricht, bewertet worden. Bei dieser Bewertung berücksichtigt der Verbandsgemeinderat auch, dass in einigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg alternative Gebietsänderungsmaßnahmen angedacht sind.

Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg hat in der Sitzung am 30. Januar 2013 mit 16 Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen und drei Enthaltungen beschlossen, dass er sich vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse, wie etwa des Bürgerentscheids zu einer Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, weiterhin in der Pflicht sieht, eine tragfähige Gesamtlösung für eine Gebietsänderung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zu finden. Ferner ist von ihm erneut einem Zusammenschluss dieser neun Ortsgemeinden als Ganzes mit einer Nachbarkommune absolute Priorität eingeräumt worden. Der Verbandsgemeinderat hat den Zusammenschluss der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach als die nach seiner Auffassung beste Lösung im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform eingestuft. Wie vom Verbandsgemeinderat außerdem beschlossen worden ist, hält er auch eine Eingliederung dieser neun Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rüdesheim für vorstellbar. So lässt sich seines Erachtens ebenfalls erreichen, dass alle neun Ortsgemeinden unter gleichen Bedingungen einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft zugeordnet und gleichermaßen von den positiven Auswirkungen der Gebietsänderungsmaßnahme profitieren werden.

In der Sitzung am 21. Oktober 2013 hat der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg eine Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg mit folgendem Inhalt beschlossen:

Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg hält es für außerordentlich wichtig, dass ihre Gebietsänderung insgesamt am 1. Juli 2014 umgesetzt wird. Eine zeitversetzte Realisierung der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, der Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach am 1. Juli 2014 und der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit ihren anderen neun Ortsgemeinden einige Jahre später erachtet sie als problematisch. Eine solche mehrstufige Gebietsänderung wird aus ihrer

Sicht zukunftsorientierte, überörtliche Entwicklungen in der gesamten Region verhindern. Der lange Übergangszeitraum zwischen der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und der finalen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird weitere personelle Probleme mit sich bringen. Bedingt durch die bereits im September 2009 für das Jahr 2014 anvisierte Gebietsänderung der gesamten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sind bei ihr frei gewordene Stellen nicht mehr oder lediglich noch zeitlich befristet besetzt worden. Ferner erweist es sich als schwierig, frei gewordene oder werdende Stellen mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern nachzubesetzen.

Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg fordert einen finanziellen Ausgleich für die ihr durch die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg entstehenden Ertragsausfälle (insbesondere bei den Verbandsgemeindeumlagen und Schlüsselzuweisungen). Entsprechendes gilt für die der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg verbleibenden, nicht sofort verringerbaren finanziellen Belastungen (insbesondere bei den Personalkosten sowie in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung).

Aufgrund der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg dürfen ihre anderen neun Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen und die Bürgerinnen und Bürger nicht finanziell belastet werden.

Im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wird die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Anschluss an die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg nur noch Versorger und Entsorger für rund 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sein. Daraus resultieren höhere Abgaben für die Entgeltpflichtigen in den anderen neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg. Die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird zu einer Überkapazität vorhandener Abwasserentsorgungseinrichtungen, wie der Kläranlage Ebernburg, führen.

Sie wird mit einem Betrag von rund 95 000 Euro pro Jahr quantifiziert und zu Lasten der Entgeltpflichtigen in den verbleibenden neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg gehen.

Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg hat in der Sitzung am 5. März 2014 mit elf Ja-Stimmen bei sechs Nein-Stimmen und drei Enthaltungen eine Stellungnahme an das Land zum Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg beschlossen. Sie enthält im Wesentlichen Folgendes:

Bedauert wird nach wie vor die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in einem zweistufigen Prozess.

Durch die zweistufigen Gebietsänderung ergeben sich unmittelbare Folgen für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg.

Die zweistufige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg darf nicht zu Nachteilen für die neun Ortsgemeinden auf Jahre führen. Für die neun Ortsgemeinden gibt es bis dato keine zukunftsweisende dauerhafte Lösung.

Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg begleitet den Prozess einer Gebietsänderung seit Jahren konstruktiv. Er erkennt den Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg an und hat bereits im Jahr 2011, mithin innerhalb der bis zum 30. Juni 2012 laufenden Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform, die entsprechenden Beschlüsse für einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen sowie der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gefasst. Die Bildung einer neuen kommunalen Gebietskörperschaft aus diesen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach ist immer befürwortet worden. Sie wird als wirtschaftlich tragfähige Lösung bei gleichzeitiger Entlastung der Ortsgemeinden angesehen.

Erwartet worden ist, dass nach dem Ablauf der Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform am 30. Juni 2012, spätestens nach dem Abschluss der Vereinbarung

der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg über ihren freiwilligen Zusammenschluss im September 2013, die Gebietsänderung, die alle ihre Ortsgemeinden umfasst, unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zügig realisiert wird.

Im Anschluss an die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg wird die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nur noch neun Ortsgemeinden mit rund 7 300 Einwohnerinnen und Einwohnern haben. Die verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird per se nicht mehr die Gewähr dafür bieten können, die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Vielmehr wird das Gegenteil erreicht.

Bei allen anderen Gebietsänderungsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz werden jeweils in einem Akt größere und effektivere Verwaltungseinheiten geschaffen, so wie es der Sinn und Zweck des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ist und dessen Regelungen vorsehen.

Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit ihren Ortsgemeinden wird offenbar davon abweichend behandelt. Möglicherweise wird bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Denn dem Gesetzgeber ist es verboten, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich zu behandeln. Zeitliche Gründe, wie im Gesetzentwurf angeführt, dürften eine mehrstufige Umsetzung der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nicht rechtfertigen. Zudem lässt sich kein innerer Zusammenhang zwischen dem für die Ungleichbehandlung angeführten Grund und der getroffenen staatlichen Entscheidung erkennen.

In der Sitzung am 10. September 2014 ist der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg über den aktuellen Sachstand zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg informiert worden.

Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg hat in der Sitzung am 8. Oktober 2014 auf eine Entscheidung des Landes über die abschließende Gebietsän-

derung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg gedrängt. Nach Auffassung des Verbandsgemeinderates ist mit der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg die nicht ausreichend leistungs- und wettbewerbsfähige Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg weiter geschwächt und damit den Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zuwidergehandelt worden. Der Verbandsgemeinderat sieht jetzt umso mehr das Land in der Pflicht, über den Verbleib der neun Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zu entscheiden. Die derzeitige Situation der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg lässt ein unregelmäßiges Ausscheiden von Verwaltungspersonal und damit einen Stillstand der Verbandsgemeindeverwaltung befürchten. Dies wiederum wird Defizite bei der Bearbeitung von Verwaltungsarbeiten zur Folge haben. Der Verbandsgemeinderat hat daher in der Sitzung am 8. Oktober 2014 per einstimmigen Beschluss das Land aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2014 über den Verbleib der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu entscheiden. Ferner ist vom Verbandsgemeinderat beschlossen worden, dass die künftige Zugehörigkeit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nach Abwägung aller im aktuellen Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich aufgezeigten einschlägigen Optionen und des Bürgerwillens vor Ort geregelt und umgesetzt werden soll.

Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg hat auch in der Sitzung am 6. Mai 2015 einen Beschluss zur Gebietsänderung gefasst. Gegenstände des Beschlusses sind

- die Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, einer Einbindung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zunächst in die Verbandsgemeinde Meisenheim und in einem weiteren Schritt in eine neue Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim sowie einer Eingliederung der Ortsgemeinde Altenbamburg in die Stadt Bad Kreuznach,
- die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, wonach bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 die noch notwendige Aufstellung ihrer Abschlüsse gemäß den §§ 108 und 109 GemO zum

31. Dezember der Haushaltsjahre bis 2016 der Verbandsgemeinde Rüdesheim obliegen wird,

- die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die vorgibt, wer bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 für die noch erforderliche Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Abschlüsse ihrer bisherigen Ortsgemeinden gemäß den §§ 108 und 109 GemO zum 31. Dezember der Haushaltsjahre bis 2016 zuständig ist, und
- eine den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates mit E-Mail vom 30. April 2015 übermittelte Stellungnahme des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg zum Personalübergang bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

gewesen. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat mit elf Ja-Stimmen und elf Nein-Stimmen gefasst. Damit ist den Beschlussgegenständen, anders als vom Hauptausschuss des Verbandsgemeinderates am 23. April 2015 mehrheitlich vorgeschlagen, nicht zugestimmt worden.

Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg ist in der Sitzung am 2. September 2015 von der Verbandsgemeindeverwaltung über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

In der Sitzung am 7. Dezember 2015 ist der Rat der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg über den Sachstand im Hinblick auf ihre Gebietsänderung informiert worden. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat die folgende Resolution einstimmig beschlossen:

"Resolution des Verbandsgemeinderates (VGR) Bad Münster am Stein-Ebernburg (BME) an die Landesregierung über die Gebietsreform der Verbandsgemeinde (VG) BME

Schon bei der Verhandlung (2009 bis 2014) über die Ausgliederung der Stadt BME aus der VG BME hatte die Landesregierung zugesichert, zeitnah eine notwendige Lösung für die VG BME mit ihren verbliebenen neun Ortsgemeinden herbeizuführen.



Seit Inkrafttreten des 1. LG am 28.09.2010 bis zur Vorlage des Entwurfes eines 3. LG im März 2015 hat die Landesregierung keine klaren Aussagen bzw. Fakten geschaffen, wie die Zukunft der VG BME nach Herauslösen der Stadt BME aussehen soll.

Der VGR BME hat in der Anhörung zum Entwurf des 3. LG einen Beschluss gefasst, der weder eine positive noch negative Stellungnahme beinhaltet. Für eine nochmalige Beschlussfassung gibt es bei unveränderter Sachlage keinen Grund.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es zur Inkraftsetzung des 3. LG grundsätzlich keiner Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften bedarf und sich die Landesregierung auch bei bereits beschlossenen Gebietsänderungsmaßnahmen stets über negative Stellungnahmen betroffener Gebietskörperschaften hinweggesetzt hat. Nicht umsonst spricht man in diesen Fällen von einer "Zwangsfusion". Weiterhin hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in mittlerweile mehreren Verfahren die Verfassungsmäßigkeit der Grundsätze der Reform und die vorgenommenen Fusionen bestätigt.

Zwar erkennt der Rat, dass die Diskussion und Bürgerbefragungen und Entscheidungen in den einzelnen Ortsgemeinden über die zukünftige verwaltungsmäßige Zuordnung in Teilen auseinander liegen, dies entbindet die Landesregierung jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, den begonnenen Reformprozess fortzuführen und eine verbindliche Entscheidung über die Zukunft der einzelnen Ortsgemeinden abschließend zu regeln. Dabei können die unterschiedlichen Zielrichtungen der einzelnen Ratsbeschlüsse als Ausdruck einer basisorientierten demokratischen Entscheidung angesehen werden und somit für die Entscheidung der Landesregierung Anhaltspunkte und Orientierung sein.

Letztlich hat die Landesregierung die Entscheidung im Sinne des Wohles der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer eigenen Gesetzesvorgaben und Kriterien zur Gebietsreform zu fällen.

Die durch den jahrelangen Stillstand einsetzenden Personalabgänge in der Verbandsmeindeverwaltung (VG) BME sind aus Sicht der betroffenen Menschen sicherlich verständlich, führen aber dazu, dass die originäre Aufgabenerfüllung einer VG schon heute

hochgradig gefährdet ist und nach weiteren schon feststehenden Personalabgängen Anfang kommenden Jahres unmöglich sein wird. Dieser Zustand ist der Landesregierung und der Aufsichtsbehörde seit längerem bekannt.

Es ist nach der derzeitigen Lage unabdingbar, unverzüglich über die Zukunft der VG BME zu entscheiden und damit den untragbaren Zustand zu beenden.

Dazu fordern wir die Landesregierung in aller Entschiedenheit auf und erwarten eine unverzügliche konkrete Entscheidung sowie gesetzliche Umsetzung, die noch in dieser Legislaturperiode beginnen muss.

Bad Münster am Stein-Eberburg, den 07.12.2015".

Ferner ist vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 7. Dezember 2015 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung folgenden Inhalts mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim einstimmig zugestimmt worden:

- Die Verbandsgemeinde Rüdesheim wird in der Zeit vom 1. März 2016 bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg, längstens bis zum 31. Dezember 2016, Verwaltungsgeschäfte der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg in deren Namen und in deren Auftrag führen sowie übertragene staatliche Aufgaben und den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in deren Gebiet wahrnehmen. Dabei ist die Verbandsgemeinde Rüdesheim an Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Eberburg sowie an Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg gebunden.
- Die Verwaltungsgeschäfte, die die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Namen und Auftrag der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg führen wird, erstrecken sich insbesondere auf die folgenden Angelegenheiten:
  1. die Aufgaben als Schulträger und die sonstigen nach den Schulgesetzen übertragenen Aufgaben (die bauliche Unterhaltung der Schulgebäude wird bei der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg verbleiben),
  2. die Bürgerdienste, das Ordnungswesen und der Bereich des Sozialen mit Ausnahme der Aufgabenbereiche
    - a) Melde- und Passangelegenheiten,

- b) die Organisation und Durchführung von Wahlen,
- c) Jagdpachtangelegenheiten und
- d) Feuerwehrangelegenheiten,

3. das Fundbüro und

4. die Kindertagesstätten (die Personalverwaltung und die bauliche Unterhaltung der Gebäude wird bei der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg verbleiben).

- Der Standesamtsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg wird erhalten bleiben. Den Verwaltungsbetrieb mit reduzierten Öffnungszeiten wird das Standesamt der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit entsprechendem Personal gewährleisten.
- Die Ausfertigung von Satzungen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen nach § 49 GemO für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die Vertretung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in gerichtlichen Verfahren im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemO bleiben von der Übertragung der Führung der Verwaltungsgeschäfte auf die Verbandsgemeinde Rüdesheim unberührt.
- Zu den Verwaltungsgeschäften, die die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Namen und im Auftrag der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg führen wird, gehören insbesondere nicht
  1. die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben mit Ausnahme der Gebühren in Angelegenheiten, für die die Führung der Verwaltungsgeschäfte auf die Verbandsgemeinde Rüdesheim übertragen wird,
  2. die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit seinen Anlagen, die Erteilung der Kassenanordnungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und
  3. die Vollstreckungsgeschäfte.
- Die Verbandsgemeinde Rüdesheim wird die Gebühren und Auslagen für die im Namen und im Auftrag der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg geführten Verwaltungsgeschäfte.
- Die Zahlungen werden über die Kasse der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg abgewickelt.
- Die Verbandsgemeinde Rüdesheim wird das erforderliche Personal teilweise von der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg übernehmen. Daneben soll die

Möglichkeit bestehen, Personal der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zur Verbandsgemeinde Rüdesheim abzuordnen.

- Die Verbandsgemeinde Rüdesheim wird die vollen Kosten dieses Personals, das heißt auch die vollen Kosten des zu ihr abgeordneten Personals, tragen.
- Die Verbandsgemeinde Rüdesheim erhält von der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg als finanziellen Ausgleich für die Personal- und Sachkosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 190 000 Euro.

Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, mit der Verbandsgemeinde Meisenheim Verhandlungen über eine entsprechende Zweckvereinbarung für den Bereich der Bauverwaltung aufzunehmen. Die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Meisenheim sollen, so der Beschluss des Verbandsgemeinderates, im Januar 2016 aufgenommen werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg hat in der Sitzung am 24. Februar 2016 einen Wechsel aller ihrer neun Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder als gleichwertige Alternative eine Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach befürwortet. Dabei ist vom Verbandsgemeinderat die mehrheitliche Zustimmung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu den beiden Neugliederungskonstellationen vorausgesetzt worden. Alle seine bisher in dem Zusammenhang gefassten Beschlüsse hat der Verbandsgemeinderat aufgehoben. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates am 24. Februar 2016 ist mit 18 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen gefasst worden.

In der Sitzung am 30. Juni 2016 hat der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, der eine Eingliederung von deren Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und von deren anderen Ortsgemeinden, den Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die

Verbandsgemeinde Rüdesheim zum 1. Januar 2017 vorsieht (Stand: 27. Mai 2016), zugestimmt. Nach dem Beschluss hält es der Verbandsgemeinderat für unabdingbar, dass die Regelungen des Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vollzogen werden. Dem Verbandsgemeinderat erscheint es sinnvoll, so der Beschluss weiter, in das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Regelungen aufzunehmen, wonach mit dieser Maßnahme die Feuerwehrtechnische Zentrale in Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Stadt Bad Kreuznach und das Verwaltungsgebäude in Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach übergehen werden. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates bei einer Gegenstimme gefasst worden. Einen Antrag, wonach die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg für eine demokratischere Regelung zu den Zeiträumen der ersten Wahlen der Räte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach eintritt, ist vom Verbandsgemeinderat mehrheitlich bei einer Ja-Stimme und drei Enthaltungen abgelehnt worden.

Ferner hat der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Sitzung am 30. Juni 2016 dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Bad Kreuznach und den Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach auf der Grundlage der folgenden Eckpunkte zugestimmt:

- Die Stadt Bad Kreuznach wird den Saldo aus den Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 30. Juni 2014 anteilig übernehmen.
- Die Feuerwehrtechnische Zentrale der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird auf die Stadt Bad Kreuznach übergehen. Ein finanzieller Ausgleich dafür wird nicht geleistet. Auf eine weitere Zuordnung des beweglichen Vermögens (Rüstwagen, Boot et cetera) wird verzichtet. Sollte der Stadt Bad Kreuznach ein finanzieller Ausgleich zustehen, wird er angerechnet.
- Das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird auf die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach übergehen. Der Stadt Bad Kreuznach kann ein Vorkaufsrecht dafür eingeräumt werden, sofern die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach das Verwaltungsgebäude nicht haben möchten. Die Stadt Bad Kreuznach kann das Verwaltungsgebäude zu dem

vom Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach ermittelten Buchwert erwerben. Falls die Stadt Bad Kreuznach das Objekt zu anderen als den eigenen Verwaltungszwecken (etwa gewerblich) nutzen möchte, steht der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg oder den Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach als Rechtsnachfolgerinnen eine anteilige Ausgleichszahlung zu.

- Im Zeitraum vom 1. September 2014 bis 31. Dezember 2016 wird die Stadt Bad Kreuznach an die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg einen Ausgleich der Kosten (individuelle Versorgungsumlage und Risikoumlage und Beihilfen) für deren anteilig auf sie übergehenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger leisten. Die Berechnung der Kosten (Versorgungsumlage) wird durch die Rheinischen Versorgungskassen in Köln erfolgen.
- Ab dem 1. Januar 2017 werden die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg einem ihrer Rechtsnachfolger zugeordnet. Die Pensionszahlungen werden dann zentral abgewickelt. Der finanzielle Ausgleich durch die anderen Rechtsnachfolger der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg erfolgt nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen.
- Ab dem 1. Januar 2017 werden die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten, die in der Ruhephase der Altersteilzeit sind, der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein einem ihrer Rechtsnachfolger zugeordnet. Der finanzielle Ausgleich durch die anderen Rechtsnachfolger der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg erfolgt nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen.
- Auf eine exakte Berechnung (Vergütungsgruppe; Dienstalter, Rentennähe) für die bereits übergegangenen und noch übergehenden Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird verzichtet. Gleiches gilt für eine Erstattung von Kosten durch die Stadt Bad Kreuznach wegen rückständigen beziehungsweise zeitlich verzögerten Übergangs von Personal (2014 bis 2016) auf sie. Die Stadt Bad Kreuznach erklärt sich bereit, eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 12 und zwei weitere Vollzeitbeschäftigte der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu übernehmen. Hinzu kommt die Übernahme einer Beschäftigten, die in der Arbeitsphase (noch elf Monate) der Altersteilzeit ist, der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg durch

die Stadt Bad Kreuznach (ohne Einbeziehung in die Berechnung des Ausgleichs für die Beschäftigten in der Ruhephase der Altersteilzeit).

Ebenso ist in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg am 30. Juni 2016 von ihm der Beauftragte der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ermächtigt worden, eine solche Vereinbarung mit der Stadt Bad Kreuznach und den Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach zu verhandeln und abzuschließen. Zudem hat der Verbandsgemeinderat eine zügige, praktikable Umsetzung des Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg, um den Rechtsnachfolgern der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Planungssicherheit zu geben. Der Beschluss ist einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Altenbamburg hat in der Sitzung am 29. Oktober 2013 eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Altenbamburg zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg mit dem folgenden Inhalt einstimmig beschlossen:

- Dem Ortsgemeinderat Altenbamburg ist bekannt, dass finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes zum Abbau der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg nur bei einer Aufgabe der rechtlichen Selbstständigkeit dieser Kommune gewährt werden.
- Die Ortsgemeinde Altenbamburg hält es für außerordentlich wichtig, die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg insgesamt am 1. Juli 2014 zu realisieren. Ein jahrelanger "Übergangszeitraum" zwischen der Eingliederung der aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ausgegliederten Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach und der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit ihren neun anderen Ortsgemeinden verhindert zukunftsorientierte, überörtliche Planungen in der gesamten Region.
- Die Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und ihre Ortsgemeinden dürfen durch die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg nicht finanziell belastet werden, etwa bei Gebühren und Beiträgen. Daher fordert die Ortsgemeinde Altenbamburg einen finanziellen Ausgleich für die der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-

Ebernburg infolge der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg entstehenden Mindereinnahmen, etwa bei den Verbandsgemeindeumlagen, und für die ihr durch diese Gebietsänderungsmaßnahme verbleibenden Aufwendungen, die sie nicht sofort oder kurzfristig verringern kann, etwa in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

In der Sitzung am 4. November 2014 hat der Ortsgemeinderat Altenbamburg die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Gebietsänderung in der 46. bis 48. Kalenderwoche 2014, an der alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am 1. November 2014 mindestens 16 Jahre alt sind, teilnehmen können, einstimmig beschlossen. Des Weiteren ist vom Ortsgemeinderat ein Informationsschreiben zur Bürgerbefragung für die Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen worden. Nach dem Beschluss werden die Informationsschreiben, ebenso wie die Stimmzettel, durch Mitglieder des Ortsgemeinderates an die Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Der Rücklauf der Stimmzettel wird, so der Beschluss, über die Mitglieder des Ortsgemeinderates oder den Briefkasten des Ortsbürgermeisters erfolgen. Zudem hat der Ortsgemeinderat als Frage beschlossen, ob einer Eingliederung der Ortsgemeinde Altenbamburg in eine neue kommunale Gebietskörperschaft, der auch Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim angehören, mit Verwaltungssitz in Meisenheim zugestimmt wird.

In der Sitzung am 1. Dezember 2014 ist der Ortsbürgermeister vom Ortsgemeinderat Altenbamburg einstimmig beauftragt worden, Verhandlungen mit der Stadt Bad Kreuznach, die auf die dortige Eingemeindung der Ortsgemeinde Altenbamburg abzielen, zu führen. Dies resultiert aus dem Ergebnis einer Einwohnerbefragung in Altenbamburg. Dabei haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich eine Einbindung ihrer Ortsgemeinde gemeinsam mit anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim in eine neue Verbandsgemeinde mit voraussichtlichem Sitz in Meisenheim abgelehnt.

Der Ortsgemeinderat Altenbamburg hat in der Sitzung am 5. Mai 2015 einer Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) einstimmig zugestimmt:



Nach der Stellungnahme wird grundsätzlich festgehalten, dass durch die Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung bei der Eingemeindung Altenbamberts in die Stadt Bad Kreuznach eine Benachteiligung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt.

Die Ortsgemeinde Altenbambert stimmt ihrer Eingemeindung in die Stadt Bad Kreuznach unter dem Vorbehalt einer Regelung der folgenden Bedingungen bis zum 30. Juni 2015 zu:

- In Altenbambert gelten die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung maßgebenden Hebesätze bis zum 31. Dezember 2026 fort.
- Die in der Ortsgemeinde Altenbambert bestehende Wirtschaftswegebaurücklage zum Stand des 31. Dezember 2016 wird nach der Gebietsänderung ausschließlich für die Unterhaltung und den Bau von Wirtschaftswegen in Altenbambert verwendet. Nach der Gebietsänderung werden in Altenbambert Wirtschaftswegebaubeiträge erst erhoben, wenn die Rücklage für die Wirtschaftswege aufgebraucht ist. Bis zum 31. Dezember 2026 wird niemand aus Altenbambert an den Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Wirtschaftswege im anderen Gebiet der Stadt Bad Kreuznach herangezogen.
- Die Breitbandkabelversorgung für Altenbambert sollte zeitnah zur Gebietsänderung, spätestens am 31. Dezember 2021, durch die Stadt Bad Kreuznach sichergestellt sein.
- Eine Anbindung Altenbamberts an den öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Bad Kreuznach mit gleichen Fahrpreisen wie in der Kernstadt sollte angestrebt werden. Zeitnah sollten der Bedarf und die Möglichkeiten eines Anschlusses mit dem öffentlichen Personennahverkehr an den Stadtteil Bad Münster am Stein der Stadt Bad Kreuznach ermittelt werden. Dabei werden vorübergehend werden auch höhere Fahrpreise in Kauf genommen. Sobald sich für Altenbambert Nachteile aus der jetzigen Anbindung an den Zugverkehr ergeben werden, etwa durch den Wegfall der Anbindung oder Fahrzeitverschiebungen, sind diese durch den öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Bad Kreuznach aufzufangen und zu kompensieren.
- Ab der Gebietsänderung wird für den Brandschutz in Altenbambert die Stadt Bad Kreuznach mit dem Löschzug West zuständig sein. Demzufolge wird das Feuerwehrgerätehaus in Altenbambert auf dem Grundstück Nr. 199/3 (222 Quadratmeter) nicht mehr benötigt. Altenbambert strebt eine Umgestaltung des Grundstücks zu einem „Dorfmittelpunktplatz“ für seine Einwohnerinnen und Einwohner an. Die Stadt Bad

Kreuznach darf deshalb das Grundstück ohne Zustimmung des Ortsbeirates Altenbarnberg nicht verkaufen.

- Die Satzungsregelungen der Ortsgemeinde Altenbarnberg für den Friedhof einschließlich der Gebühren werden über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus bis zum 31. Dezember 2021 fortgelten.
- Die Überlassung der Mehrzweckhalle in Altenbarnberg an Dritte und die Entgeltabrechnungen dafür werden von seiner Ortsvorsteherin oder seinem Ortsvorsteher vorgenommen. Altenbarnberger Vereine sind bei der Überlassung der Mehrzweckhalle vorrangig zu berücksichtigen.

In der Sitzung am 1. März 2016 hat der Ortsgemeinderat Altenbarnberg dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Februar 2016 zugestimmt. Dabei ist von ihm ein Wechsel der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder als gleichwertige Alternative eine Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbarnberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach befürwortet worden. Eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zunächst in die Verbandsgemeinde Meisenheim (und die spätere Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim) sowie einer Eingliederung der Ortsgemeinde Altenbarnberg in die Stadt Bad Kreuznach hat der Ortsgemeinderat abgelehnt. Der Beschluss des Ortsgemeinderates Altenbarnberg am 1. März 2016 ist mit zehn Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 22. Juni 2016 hat der Ortsgemeinderat Altenbarnberg dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 27. Mai 2016) zugestimmt. Nach dem Beschluss erscheint es ihm sinnvoll, in das Landesgesetz über die Gebietsänderung der

Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Regelungen aufzunehmen, die einen Übergang der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Stadt Bad Kreuznach und des Verwaltungsgebäudes in Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach zum Zeitpunkt dieser Maßnahme vorsehen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat Altenbamburg mit elf Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme gefasst.

Seitens des Ortsgemeinderates Duchroth ist in der Sitzung am 24. Mai 2012 die Durchführung einer schriftlichen Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig beschlossen worden.

Mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung hat der Ortsgemeinderat Duchroth in der Sitzung am 22. August 2012 beschlossen, entsprechend dem Ergebnis der Bürgerbefragung für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim einzutreten.

In der Sitzung am 6. Dezember 2012 ist vom Ortsgemeinderat Duchroth die bisherige Positionierung, eine Eingliederung der Ortsgemeinde Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim anzustreben, bekräftigt worden.

Der Ortsgemeinderat Duchroth hat in der Sitzung am 4. Februar 2013 einstimmig beschlossen, am 21. April 2013 einen Bürgerentscheid über die Frage, ob die Ortsgemeinde Duchroth im Zuge der Umsetzung des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform an die Verbandsgemeinde Rüdesheim angegliedert werden soll, durchzuführen. Ferner ist vom Ortsgemeinderat Duchroth seine dazu vertretene Auffassung im Sinne des § 17 a Abs. 6 GemO einstimmig beschlossen worden. Außerdem hat der Ortsgemeinderat Duchroth einstimmig beschlossen, öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid zu publizieren.

Mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme ist vom Ortsgemeinderat Duchroth in der Sitzung am 20. Februar 2013 beschlossen worden, seinen Beschluss vom 4. Februar 2013 vorerst nicht zu vollziehen.

Der Ortsgemeinderat Duchroth hat in der Sitzung am 22. August 2012 mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass er, entsprechend dem Ergebnis der letzten Bürgerbefragung, eine Eingliederung der Ortsgemeinde Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim befürwortet. Bei der Bürgerbefragung haben rund 71 % der Duchrother Bürgerinnen und Bürger für diese Gebietsänderung votiert.

In der Sitzung am 11. März 2013 hat der Vorsitzende den Ortsgemeinderat Duchroth darüber informiert, dass sich die kommunalen Gremien der Verbandsgemeinde Rüdesheim in Kürze mit einer Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen befassen werden.

Der Ortsgemeinderat Duchroth ist in der Sitzung am 15. April 2013 über die vom Verbandsgemeinderat Rüdesheim in seiner Sitzung am 11. April 2013 erklärte Bereitschaft, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim zuzustimmen, in Kenntnis gesetzt worden.

Der Ortsgemeinderat Duchroth hat in der Sitzung am 7. November 2013 einer gemeinsamen Stellungnahme der Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg einstimmig zugestimmt. Die Stellungnahme ist dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit Schreiben vom 14. November 2013 übersandt worden. Danach stimmen die sechs Ortsgemeinden einer mehrstufigen Umsetzung der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach am 1. Juli 2014 und der weiteren Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu späterer Zeit, grundsätzlich zu. Aus der mehrstufigen Umsetzung der Gebietsänderung dürfen jedoch keine finanziellen Nachteile für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit ihren nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg verbleibenden neun Ortsgemeinden entstehen. Dies muss zeitnah, spätestens bis zum 1. Juli 2014 geklärt werden. Derzeit sieht es so aus, dass die finanziellen Probleme der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg mit Hilfe des Landes gelöst werden, allerdings die anderen Ortsgemeinden nur eine

Absichtserklärung zu einem finanziellen Ausgleich aufgrund der mehrstufigen Umsetzung der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg erhalten haben. Befürchtet werden nicht sachgerechte finanzielle Belastungen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und ihrer Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen im Anschluss an die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg. Dadurch, dass die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg ihr Personal sowie ihre Gebäude, Fahrzeuge und technische Infrastruktur voraussichtlich nicht sofort oder kurzfristig verringern kann, werden sie und mittelbar ihre neun Ortsgemeinden inakzeptable finanzielle Aufwendungen haben.

In der Sitzung am 11. Februar 2014 ist der Ortsgemeinderat Duchroth darüber informiert worden, dass der Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg auch allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vorliegt.

Mit Schreiben an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 12. März 2014 haben die Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen gemeinsam zum Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg Stellung genommen. Die Stellungnahme enthält Folgendes:

Einer mehrstufigen Umsetzung der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach am 1. Juli 2014 und der weiteren Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu späterer Zeit, wird grundsätzlich zugestimmt. Daraus dürfen jedoch keine finanziellen Nachteile für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit ihren nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg verbleibenden neun Ortsgemeinden entstehen. Dies muss zeitnah, spätestens bis zum 1. Juli 2014 geklärt werden. Derzeit sieht es so aus, dass die finanziellen Probleme der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg mit Hilfe des Landes gelöst werden, allerdings die anderen Ortsgemein-

den nur eine Absichtserklärung zu einem finanziellen Ausgleich aufgrund der mehrstufigen Umsetzung der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg erhalten haben. Befürchtet werden nicht sachgerechte finanzielle Belastungen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und ihrer Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen im Anschluss an die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg. Dadurch, dass die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg ihr Personal sowie ihre Gebäude, Fahrzeuge und technische Infrastruktur voraussichtlich nicht sofort oder kurzfristig verringern kann, werden sie und mittelbar ihre neun Ortsgemeinden inakzeptable finanzielle Aufwendungen haben.

Der Ortsgemeinderat Duchroth hat sich in seiner Sitzung am 20. April 2015 auf die folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) verständigt:

Nach dem Gesetzentwurf werden zum 1. Januar 2017 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst und die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim zusammengeschlossen.

Die Ortsgemeinde Duchroth befürwortet diese Lösung. Sie sieht ihre Zukunft in der Verbandsgemeinde Rüdesheim und freut sich, dass sie dort willkommen ist.

Die Umsetzung der Gebietsreform löst erhebliche Kosten aus. Die Ortsgemeinde geht davon aus, dass diese durch das Land Rheinland-Pfalz ausgeglichen werden und die noch offenen Detailfragen einvernehmlich geregelt werden können.

Die Ortsgemeinden der "Restverbandsgemeinde" Bad Münster am Stein-Ebernburg dürfen im Ergebnis nicht mit den Kosten der Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg belastet werden. Vertraut wird darauf, dass das Land auch in finanzieller Hinsicht seiner Verantwortung gerecht wird.

Die Ortsgemeinde Duchroth hat im Übrigen Kredite zur Liquiditätssicherung, die wesentlich durch die erfolglosen Sanierungsbemühungen für die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und die damit verbundene, über Jahre hinaus überhöhte Verbandsgemeindeumlage verursacht worden sind. Deshalb wird es für angezeigt gehalten, dass das Land die Ortsgemeinden von diesen Verbindlichkeiten freistellt.

In der Sitzung am 7. März 2016 hat der Ortsgemeinderat Duchroth dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Februar 2016 einstimmig zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Duchroth ist in der Sitzung am 13. Juli 2016 dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 27. Mai 2016) zugestimmt worden. Nach dem Beschluss erscheint es dem Ortsgemeinderat sinnvoll, in das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Regelungen aufzunehmen, die einen Übergang der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Stadt Bad Kreuznach und des Verwaltungsgebäudes in Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach zum Zeitpunkt der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vorsieht. Das Zweite Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg muss, so der Beschluss weiter, vollzogen werden. Der Beschluss ist vom Ortsgemeinderat einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Feilbingert hat in seiner Sitzung am 26. April 2012 einstimmig einen Beschluss gefasst, mit dem die Entscheidung des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 14. September 2012 unterstützt und ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach befürwortet wird.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Feilbingert am 13. November 2014 ist der Durchführung einer Bürgerbefragung zur Gebietsänderung in der 47. bis 49. Kalenderwoche

2014 einstimmig zugestimmt worden. Nach dem Beschluss können an der Bürgerbefragung alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am 1. November 2014 mindestens 16 Jahre alt sind, teilnehmen. Darüber hinaus hat der Ortsgemeinderat mit 13 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung ein Informationsschreiben zur Bürgerbefragung für die Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen. Ferner ist von ihm beschlossen worden, dass die Informationsschreiben, wie auch die Stimmzettel, durch die Mitglieder des Ortsgemeinderates an die Einwohnerinnen und Einwohner verteilt werden. Wie der Ortsgemeinderat weiter beschlossen hat, wird der Rücklauf der Stimmzettel über die Mitglieder des Ortsgemeinderates oder über die Briefkästen am Rathaus oder der Ortsbürgermeisterin erfolgen. Zudem ist vom Ortsgemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung als Frage beschlossen worden, ob einer Einbindung der Ortsgemeinde Feilbingert in eine neue kommunale Gebietskörperschaft, die auch die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim umfasst, mit voraussichtlichem Sitz in Meisenheim zugestimmt wird.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Feilbingert am 8. Dezember 2014 ist das Ergebnis einer Einwohnerbefragung zur Gebietsänderung zur Kenntnis genommen worden. Dabei haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich eine Einbindung der Ortsgemeinde Feilbingert in eine neue aus Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Münster am Stein-Ebernburg gebildete Verbandsgemeinde "Nordpfalz" abgelehnt.

Zudem ist vom Ortsgemeinderat einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen worden, das Ergebnis der Bürgerbefragung dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mitzuteilen. Ebenso hat sich der Ortsgemeinderat mit 13 Ja-Stimmen, bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen entsprechend dem Ergebnis der Bürgerbefragung gegen eine Einbeziehung der Ortsgemeinde Feilbingert in eine Verbandsgemeinde "Nordpfalz" ausgesprochen. Für ihn hat sein bisheriger Beschluss, dass die neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zusammengeschlossen werden sollen, Priorität. Mit neun Ja-Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen ist vom Ortsgemeinderat darüber hinaus beschlossen worden, dass die Gemeindegremien Gespräche mit den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rudesheim führen soll und



in einem weiteren Schritt Gespräche mit der Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach stattfinden sollen.

Der Ortsgemeinderat Feilbingert hat in der Sitzung am 11. Juni 2016 einer Stellungnahme der Ortsgemeinde zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) einstimmig zugestimmt. Die darin vorgesehene Eingliederung der Ortsgemeinde Feilbingert in die Verbandsgemeinde Meisenheim statt in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist in der Stellungnahme abgelehnt worden. Nach der Stellungnahme wird diese Maßnahme für verfassungswidrig gehalten. Diese Feststellung rechtfertigt sich daraus, so die Stellungnahme, dass die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vorgesehenen Beschränkungen auf verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die grundsätzliche Bindung des Landesgesetzgebers an die bestehenden Kreisgrenzen systemgerechte Gebietsänderungen im Einzelfall von Anfang an unmöglich machen. Laut Stellungnahme unterliegt der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg unter verschiedenen Gesichtspunkten mehreren Abwägungsfehlern, die seine Verfassungswidrigkeit zur Folge haben.

In der Sitzung am 25. Februar 2016 hat der Ortsgemeinderat Feilbingert dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Februar 2016 mit 14 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Feilbingert ist in der Sitzung am 29. Juni 2016 dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 27. Mai 2016) mit zehn Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt worden.

Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat in der Sitzung am 29. Juni 2016 den Antrag einer Fraktion, dass mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Kaufgespräche über den Schmittentollen unverzüglich aufgenommen werden sollen, mit neun Stimmen bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Der Ortsgemeinderat Hallgarten hat in der Sitzung am 31. Oktober 2013 einstimmig beschlossen, gegenüber dem Land eine Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Die Ortsgemeinde Hallgarten begrüßt die im Begründungsteil des Verordnungsentwurfs vorgesehene Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Damit wird eine tragfähige Gesamtlösung erreicht.
- Um finanzielle Nachteile für die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg infolge der Ausgliederung der Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg zu vermeiden, wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde bereits zum 1. Juli 2014, das heißt zum angestrebten Zeitpunkt für den Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg, als zwingend erforderlich erachtet. Denn bei einer zeitversetzten Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg werden für diese nach der Ausgliederung der Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg weniger Erträge aus den Verbandsgemeindeumlagen und mehr Personalaufwendungen erwartet. Dies wird zu Lasten der verbleibenden neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg gehen. Des Weiteren wird bei einer zeitversetzten Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgrund der Ausgliederung der Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg von höheren Entgeltbelastungen in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für die Entgeltpflichtigen in den verbleibenden neun Ortsgemeinden ausgegangen.

In der Sitzung am 13. November 2014 ist vom Ortsgemeinderat Hallgarten einstimmig die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Gebietsänderung in der 47. bis 49. Kalenderwoche 2014 beschlossen worden. Nach dem Beschluss haben sich alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am 1. November 2014 mindestens 16 Jahre alt gewesen sind, beteiligen können. Ferner ist vom Ortsgemeinderat ein Informationsschreiben zur Bürgerbefragung für die Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen worden. Außerdem hat er beschlossen, die Informationsschreiben, wie auch die Stimmzettel, durch Mitglieder des

Ortsgemeinderates an die Einwohnerinnen und Einwohner verteilen zu lassen. Der Rücklauf der Stimmzettel wird, so der Beschluss im Weiteren, über den Briefkasten des Ortsbürgermeisters erfolgen. Der Ortsgemeinderat hat als Frage beschlossen, ob der Einbindung der Ortsgemeinde Hallgarten in eine neue auch aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim gebildete kommunale Gebietskörperschaft mit Verwaltungssitz in Meisenheim zugestimmt wird.

Seitens des Ortsgemeinderates Hallgarten ist in der Sitzung am 8. Dezember 2014 das Ergebnis einer Einwohnerbefragung zur Gebietsänderung zur Kenntnis genommen worden. Danach haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich gegen eine Einbeziehung der Ortsgemeinde Hallgarten in eine neue Verbandsgemeinde "Nordpfalz", bestehend aus Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, votiert.

Ferner ist in der Sitzung des Ortsgemeinderates einstimmig beschlossen worden, das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur über das Ergebnis der Bürgerbefragung zu informieren. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister beauftragt, dass er Verhandlungen mit der Stadt Bad Kreuznach über eine mögliche Eingemeindung der Ortsgemeinde Hallgarten sowie mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdesheim über eine mögliche Eingliederung der Ortsgemeinde Hallgarten aufnimmt.

Der Ortsgemeinderat Hallgarten hat in der Sitzung am 11. Juni 2015 eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Hallgarten zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) einstimmig beschlossen. In der Stellungnahme wird die Eingliederung der Ortsgemeinde Hallgarten in die Verbandsgemeinde Meisenheim statt in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach als verfassungswidrig erachtet. Nach der Stellungnahme rechtfertigt sich diese Feststellung daraus, dass die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vorgesehenen Beschränkungen auf verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die grundsätzliche Bindung des Landesgesetzgebers an die bestehenden Kreisgrenzen systemgerechte Gebietsänderungen im Einzelfall von Anfang an unmöglich machen. Wie in der

Stellungnahme zudem ausgeführt worden ist, unterliegt der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) unter verschiedenen Gesichtspunkten mehreren Abwägungsfehlern, die seine Verfassungswidrigkeit zur Folge haben.

In der Sitzung am 25. Februar 2016 hat der Ortsgemeinderat Hallgarten dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Februar 2016 zugestimmt. Dabei ist von ihm ein Wechsel der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder als gleichwertige Alternative eine Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach befürwortet worden. Eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zunächst in die Verbandsgemeinde Meisenheim (und die spätere Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim) sowie einer Eingliederung der Ortsgemeinde Altenbamburg in die Stadt Bad Kreuznach hat der Ortsgemeinderat abgelehnt. Der Beschluss des Ortsgemeinderates am 25. Februar 2016 ist mit acht Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen gefasst worden.

In der Sitzung am 28. Juni 2016 hat der Ortsgemeinderat Hallgarten dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 27. Mai 2016) zugestimmt. Nach dem Beschluss erscheint es ihm sinnvoll, in das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Regelungen aufzunehmen, die einen Übergang der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Bad Münster am Stein-Ebernburg und des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde in Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach zum Zeitpunkt der Gebietsänderung vorsehen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit neun Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

Der Ortsgemeinderat Hochstätten ist in der Sitzung am 10. Februar 2010 von seinem Vorsitzenden über den Stand der Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform, vor allem im Hinblick auf eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, informiert worden.

In der Sitzung am 23. November 2011 hat der Ortsgemeinderat Hochstätten mit einstimmigem Beschluss die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg um Prüfung der Möglichkeit der Bildung eines Zweckverbandes aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Stadt Bad Kreuznach unter deren Verwaltung gebeten. Darüber hinaus sind der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten vom Ortsgemeinderat ermächtigt worden, Gespräche mit anderen Verwaltungen und Kommunen im Sinne der Gebietsänderungsoptionen der Ortsgemeinde Hochstätten zu führen. Ebenso hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dass in der Ortsgemeinde Hochstätten eine weitere Bürgerbeteiligung zu einem noch festzulegenden Termin stattfinden wird.

Der Ortsgemeinderat Hochstätten ist in seinen Sitzungen am 27. Juni 2012 und am 5. September 2012 von seinem Vorsitzenden über den Sachstand des Gebietsänderungsprozesses für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg informiert worden.

Die Ortsgemeinde Hochstätten hat zu dem von der Landesregierung nach dem Ablauf der Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform vorgesehenen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit Schreiben an den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 14. November 2012 Stellung genommen. In dieser Stellungnahme ist konstatiert worden, dass bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Hochstätten gegen den Willen in eine rheinhessische Verbandsgemeinde sie im Rahmen einer Optimierung der Strukturen der Landkreise auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform keine Option mehr für ihre Eingliederung in eine pfälzische Verbandsgemeinde im

Landkreis Bad Kreuznach haben wird. Nach der Stellungnahme gibt es für die Ortsgemeinde Hochstätten zwei Optionen, nämlich die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde "Nordpfalz" aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim sowie den pfälzischen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Landkreis Bad Kreuznach sowie eine Eingemeindung in die Stadt Bad Kreuznach.

In den Sitzungen am 20. März 2013 und am 11. September 2013 ist der Ortsgemeinderat Hochstätten von seinem Vorsitzenden über den Sachstand des Gebietsänderungsprozesses für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Hochstätten hat in der Sitzung am 13. November 2013 einer gemeinsamen Stellungnahme der Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg einstimmig zugestimmt. Aus der gemeinsamen Stellungnahme, die dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit Schreiben vom 14. November 2013 übersandt worden ist, ergibt sich, dass die Ortsgemeinde Hochstätten ihre Einbindung in eine noch zu bildende Verbandsgemeinde Nordpfalz befürwortet.

Die Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen haben dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 12. März 2014 übermittelt.

Wegen des Inhalts der Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf und zum Gesetzentwurf wird auf die Ausführungen zur Ortsgemeinde Duchroth verwiesen.

In den Sitzungen am 7. Mai 2014 und am 17. September 2014 ist der Ortsgemeinderat Hochstätten von seinem Vorsitzenden über den jeweiligen Stand des Gebietsänderungsprozesses für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Hochstätten hat in seiner Sitzung am 26. November 2014 einstimmig beschlossen, dass die Ortsgemeinde Hochstätten nach der Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg als Ortsgemeinde in eine neue Verbandsgemeinde eingebunden werden möchte. Wie vom Ortsgemeinderat ferner einstimmig beschlossen worden ist, soll das Ziel der Bildung einer Verbandsgemeinde Nordpfalz aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim sowie den pfälzischen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg weiter verfolgt werden.

In der Sitzung am 13. Mai 2015 hat der Ortsgemeinderat Hochstätten einer Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) einstimmig zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Hochstätten ist in der Sitzung am 5. Dezember 2015 einstimmig der folgenden Resolution zugestimmt worden:

"Resolution

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Hochstätten nimmt zur Sachlage und den aktuellen Entwicklungen und Planspielen als Resolution wie folgt Stellung:

1. Der Ortsgemeinderat Hochstätten hat sich einstimmig für die vorgesehene Lösung im Entwurf des 3. Landesgesetzes ausgesprochen (gemeint ist eine Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, die Einbindung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in einem ersten Schritt in die Verbandsgemeinde Meisenheim und in einem zweiten Schritt in eine neue Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sowie die Eingliederung der Ortsgemeinde Altenbamburg in die Stadt Bad Kreuznach).
2. Sollte davon abgewichen werden, wird die Ortsgemeinde einer alleinigen Zuordnung zur VG Meisenheim nicht zustimmen.

3. Einer eventuellen Zuordnung zur VG Rüdesheim steht die Ortsgemeinde Hochstätten positiv gegenüber.
4. Eine Zuordnung zur Stadt Bad Kreuznach als Stadtteil lehnt die Ortsgemeinde, unterstützt durch Gemeinderatsbeschluss, in aller Deutlichkeit ab.

Aus Sicht der Ortsgemeinde stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Von neun Ortsgemeinden der VG Bad Münster a. St.-Ebernburg sind sieben! mit den Vorgaben zur Aufteilung im 3. Landesgesetz einverstanden. Zwei nicht. Der VG-Rat BME hat bei der Abstimmung zur Zustimmung zum Entwurf des 3. Landesgesetzes mit elf Stimmen dafür und 11 Stimmen dagegen votiert. Also ein Patt. Eine weitere Abstimmung wird es nach unseren Erkenntnissen nicht geben. D. h. die Landesregierung muss und sollte mit der derzeitigen Lage umgehen und vor allem handeln.

Von daher fordern wir die Landesregierung auf, umgehend bis spätestens 31.01.2016 Klarheit durch Fakten zu schaffen, um die Verunsicherung, die gerade den ehrenamtlichen Räten und Ortsbürgermeistern vor Ort schwer zu schaffen macht, in Rechtssicherheit und Klarheit zu verwandeln.

Die Situation ist unerträglich und kann im Interesse der Bürgerinnen und Bürger so nicht mehr hingenommen werden.

**HANDELN SIE UNVERZÜGLICH!!**

Mit freundlichen Grüßen  
Ortsgemeinde Hochstätten  
Ortsbürgermeister  
Hermann Spiess  
05.12.2015".

Die Resolution ist dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit E-Mail vom 13. Dezember 2015 übermittelt worden.



In der Sitzung am 9. März 2016 hat der Ortsgemeinderat Hochstätten dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Februar 2016 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zunächst in die Verbandsgemeinde Meisenheim (und die spätere Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim) sowie einer Eingliederung der Ortsgemeinde Altenbamburg in die Stadt Bad Kreuznach nicht vorgenommen wird. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 24. Februar 2016 wird eine Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sowie als gleichwertige Alternative ein Wechsel der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim befürwortet. Alle seine bisher in dem Zusammenhang gefassten Beschlüsse hat der Ortsgemeinderat aufgehoben. Den Beschluss am 9. März 2016 hat der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen gefasst.

In der Sitzung am 27. Juli 2016 hat der Ortsgemeinderat Hochstätten dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 27. Mai 2016) einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Niederhausen ist in der Sitzung am 19. April 2011 vom Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg über die anstehende Gebietsreform informiert worden.

In der Sitzung am 16. August 2011 hat der Ortsgemeinderat Niederhausen einstimmig beschlossen, zunächst das Ergebnis der Sitzung des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg am 14. September 2011 abzuwarten und dann in einer Sondersitzung über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Vor seinem Beschluss ist

vom Ortsgemeinderat auch eine künftige Zuordnung der Ortsgemeinde Niederhausen zur Verbandsgemeinde Rüdesheim diskutiert worden. Der Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg hat in seiner Sitzung am 14. September 2011 den Entwurf einer Vereinbarung über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach behandelt.

Seitens des Ortsgemeinderates Niederhausen ist in der Sitzung am 11. Oktober 2011 einstimmig beschlossen worden, die Einwohnerinnen und Einwohner in Niederhausen über die Kommunal- und Verwaltungsreform zu informieren und zu einer Gebietsänderung zu befragen. Nach dem Beschluss wird die Befragung durch persönliche Verteilung der Informationsschreiben und Antwortvordrucke am 15. und 16. Oktober 2011 initiiert. Wie zudem beschlossen worden ist, werden die Antworten an die Ortsgemeinde Niederhausen bis zum 28. Oktober 2011 erbeten.

Ferner hat der Ortsgemeinderat Niederhausen in der Sitzung am 11. Oktober 2011 mit acht Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen beschlossen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 16. Lebensjahr befragt werden. Dabei wird für das Lebensalter auf den Stichtag des 11. Oktober 2011 abgestellt.

Der Ortsgemeinderat Niederhausen hat in der Sitzung am 13. Dezember 2011 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, dass die Ortsgemeinde Niederhausen ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rüdesheim beantragen wird.

In der Sitzung am 11. Dezember 2012 ist vom Ortsgemeinderat Niederhausen die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Kommunal- und Verwaltungsreform einstimmig beschlossen worden.

Der Ortsgemeinderat Niederhausen hat in der Sitzung am 12. Februar 2013 einstimmig bei drei Enthaltungen beschlossen, keinen Bürgerentscheid zur Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim durchzuführen. Wie von ihm außerdem beschlossen worden ist, wird das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur schriftlich darüber informiert, dass der Ortsgemeinderat Niederhausen einstimmig und bei der Einwohnerbefragung 95,8 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(Abstimmungsbeteiligung von 78,7 %) für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim votiert haben und dies bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Berücksichtigung finden soll.

In der Sitzung am 28. April 2015 hat der Ortsgemeinderat Niederhausen eine Stellungnahme des folgenden Inhalts zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg einstimmig beschlossen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zum 1. Januar 2017 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst und ihre Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim zusammengeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde Niederhausen befürwortet diese Lösung. Sie entspricht der einstimmigen Beschlusslage des Ortsgemeinderates Niederhausen und der Verbandsgemeinderäte Bad Münster am Stein-Ebernburg und Rüdesheim sowie dem eindeutigen Willen der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Niederhausen. Auf das Ergebnis einer Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung in der Ortsgemeinde Niederhausen wird Bezug genommen.

Die Zukunft der Ortsgemeinde Niederhausen liegt in der Verbandsgemeinde Rüdesheim.

Hinsichtlich der Aufteilung des Personals, des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Meisenheim und die Stadt Bad Kreuznach erwartet die Ortsgemeinde Niederhausen eine sachgerechte und transparente Gestaltung unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung entsprechend der bisherigen Verfahrensweise des Landes.

Die Ortsgemeinde Niederhausen erwartet von der Landesregierung, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Prozess konstruktiv und zielführend zu begleiten und einen endgültigen Übergang in die Verbandsgemeinde Rüdesheim so bald als möglich zu vollziehen.

In Anbetracht der „Auflösungserscheinungen“ der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg und zur möglichst optimierten Durchführung des Personalübergangs und der Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sollte die Gebietsänderung so frühzeitig als möglich herbeigeführt werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung hält die Ortsgemeinde Niederhausen die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg für erheblich gefährdet.

Eine gesetzliche Regelung für den Schmittentollen, die von den sonst geltenden grundsätzlichen Regelungen abweicht, ist nach Auffassung der Ortsgemeinde Niederhausen nicht erforderlich. Der Schmittentollen liegt in der Ortsgemeinde Niederhausen. Sie ist Eigentümerin des Grundstücks mit dem Schmittentollen. Lediglich die Zufahrt zum Gelände des Schmittentollens erfolgt über Wirtschaftswege der Ortsgemeinde Feilbingert. Dazu haben die Ortsgemeinden Feilbingert und Niederhausen einen Vertrag über eine entsprechende Dienstbarkeit abgeschlossen.

Der Ortsgemeinderat Niederhausen hat in der Sitzung am 12. Februar 2013 einstimmig bei drei Enthaltungen beschlossen, keinen Bürgerentscheid zur Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim durchzuführen. Wie von ihm außerdem beschlossen worden ist, wird das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur schriftlich darüber informiert, dass der Ortsgemeinderat Niederhausen einstimmig und bei der Einwohnerbefragung 95,8 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Abstimmungsbeteiligung von 78,7 %) für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim votiert haben und dies bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Berücksichtigung finden soll.

Dem Ortsgemeinderat Niederhausen ist in der Sitzung am 8. Dezember 2015 ein mündlicher Sachstandsbericht über die Kommunal- und Verwaltungsreform gegeben worden.

Er hat eine Resolution zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg einstimmig beschlossen. Inhaltlich entspricht sie der vom Ortsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Sitzung am 7. Dezember 2015 beschlossenen Resolution, ist ihr gegenüber jedoch wie folgt ergänzt worden:

"Die Ortsgemeinde Niederhausen fordert die unverzügliche Umsetzung des Entwurfs des Landesgesetzes über die abschließende Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (gemeint ist die Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, die Einbindung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in einem ersten Schritt in die Verbandsgemeinde Meisenheim und in einem zweiten Schritt in eine neue Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel) und umgehende Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens."

Der Ortsgemeinderat Niederhausen hat in der Sitzung am 1. März 2016 dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Februar 2016 zugestimmt. Dabei ist von ihm ein Wechsel der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder als gleichwertige Alternative eine Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach befürwortet worden. Alle seine bisher in dem Zusammenhang gefassten Beschlüsse hat der Ortsgemeinderat aufgehoben. Der Beschluss des Ortsgemeinderates am 1. März 2016 ist einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 19. Juli 2016 hat der Ortsgemeinderat Niederhausen dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 27. Mai 2016) zugestimmt. Die darin vorgesehene Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim hat er begrüßt. Gleiches gilt für den im Gesetzentwurf geregelten Übergang des Schmittentollens auf die Verbandsgemeinde Rüdesheim zum Zeitpunkt der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg. Über die Vermögenseinwanderung und den Personalübergang hat es mittlerweile eine Verständigung zwischen den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Rüdesheim und Bad Kreuznach und der Stadt Bad Kreuznach gegeben. Nach dem Beschluss des Orts-

gemeinderates sollen im Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Regelungen erfolgen, dass zum Zeitpunkt der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg deren Feuerwehrtechnische Zentrale auf die Stadt Bad Kreuznach und deren Verwaltungsgebäude auf die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach übergehen werden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

Der Ortsgemeinderat Norheim ist in der Sitzung am 2. November 2010 vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg über die Kommunal- und Verwaltungsreform näher informiert worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat mit zehn Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen beschlossen, dass auch in der Ortsgemeinde Norheim für künftige Verhandlungen mit Nachbarkommunen über einen Zusammenschluss eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Ortsbürgermeister, beiden Beigeordneten und jeweils einem von jeder Fraktion im Ortsgemeinderat benannten Ratsmitglied, gebildet wird.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Norheim am 5. Dezember 2011 ist die Durchführung einer Bürgerbefragung in Norheim anlässlich der Kommunal- und Verwaltungsreform thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Norheim hat in der Sitzung am 27. März 2012 nach dem klaren Votum der Bürgerbefragung im Januar 2012 offiziell und vor Ablauf der Freiwilligkeitsphase im Juni 2012 mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen den Willen der Ortsgemeinde Norheim bekundet, im Zuge einer sachgerechten Gesamtlösung für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim eingegliedert zu werden. Zudem ist von ihm beschlossen worden, dass diese Willensbekundung unverzüglich durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg dem Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg und dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mitgeteilt wird. Wie er ferner beschlossen hat, hält die Ortsgemeinde Norheim eine Aufteilung der nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg verbleibenden Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Kontext der Fusion der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg für sinnvoll, da sie dem überwiegenden Bürgerwillen in den

Ortsgemeinden nördlich der Nahe entspricht und von beiden möglichen Verhandlungspartnern, der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Rüdeshheim, akzeptiert wird.

Der Ortsgemeinderat Norheim hat in der Sitzung am 25. September 2012 mit 13 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme beschlossen, ein Schreiben, aus dem sich das Meinungsbild der Ortsgemeinde Norheim zur Kommunal- und Verwaltungsreform ergibt, Herrn Ministerpräsidenten Beck, Herrn Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur Lewentz, den Fraktionsvorsitzenden im Landtag Rheinland-Pfalz, Herrn Abgeordneten des Landtags Rheinland-Pfalz Pörksen, dem Verbandsgemeinderat Bad Münster am Stein-Ebernburg, den anderen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, der Verbandsgemeinde Rüdeshheim und Herrn Landrat des Landkreises Bad Kreuznach Diel zu übersenden. Das Schreiben enthält die folgenden Ausführungen:

- Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Norheim haben bei einer Bürgerbeteiligung zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Januar 2012 ihren Willen zur Eingliederung ihrer Kommune in die Verbandsgemeinde Rüdeshheim klar zum Ausdruck gebracht.
- Auf den Beschluss des Ortsgemeinderates Norheim vom 27. März 2012 wird verwiesen.
- Während der bis zum 30. Juni 2012 angesetzten Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform haben sich auch in den vier Nachbargemeinden Duchroth, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Traisen bei Bürgerbefragungen die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für die Eingliederung dieser Kommunen in die Verbandsgemeinde Rüdeshheim ausgesprochen.
- Die Adressaten des Schreibens werden gebeten, das auf dem mehrheitlichen Bürgerwillen basierende Anliegen der Ortsgemeinde Norheim, ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rüdeshheim, zu unterstützen.

In der Sitzung am 29. November 2012 ist vom Ortsgemeinderat Norheim einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen worden, den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg ein Schreiben der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zu übermitteln und sie um die Aufnahme seines Inhalts in eine Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-

Ebernburg an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, die auf dessen Vorschlag für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingeht, zu bitten. Das Schreiben an die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg hat den folgenden Inhalt:

- Nach dem Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aus dem September 2012 gibt es bei der Gesamtoptimierungsrechnung für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zwei Neugliederungsvarianten, die einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach vorsehen, und nur eine Neugliederungsvariante, die auf einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ausgerichtet ist.
- Bei der einzelgemeindlichen Betrachtung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich in seinem Gutachten für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ihren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim als beste Neugliederungskonstellation bewertet. Der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach schneidet im Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich als achtbeste Neugliederungskonstellation für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ab.
- Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Rüdesheim kommt den Zielen des Landes, die Anzahl der Verbandsgemeinden maximal zu verringern sowie die durchschnittliche Einwohnerzahl und Fläche einer Verbandsgemeinde zu erhöhen, am nächsten.
- Aus dem Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich wird abgeleitet, dass der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach im Hinblick auf die Ziele, bürgernah und leistungsfähig zu sein, im Vergleich zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Rüdesheim weniger empfohlen wird.
- Sofern sich die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg gegenüber dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur nicht für den nach dem Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich besten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim aussprechen möchte, könnte es ihm zumindest diese Neugliederungskonstellation und den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach als in gleichem Maße favorisierte Alternativen vortragen. Damit wird



den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, den Ergebnissen des Gutachtens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, den Befürwortern eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg als Ganzes mit einer Nachbarverbandsgemeinde und den Ergebnissen der Bürgerbefragungen vor Ort entsprechen.

Außerdem ist vom Ortsgemeinderat Norheim in der Sitzung am 29. November 2012 einstimmig bei einer Enthaltung einem Schreiben der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen an Herrn Ministerpräsidenten Beck, Frau Staatsministerin Dreyer und Herrn Staatsminister Lewentz mit in etwa dem gleichen Inhalt zugestimmt worden.

In der Sitzung am 14. Februar 2013 hat der Ortsgemeinderat Norheim mit 15 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Frage, ob im Rahmen des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform eine Angliederung der Ortsgemeinde Norheim an die Verbandsgemeinde Rüdesheim befürwortet wird, beschlossen. Gleichzeitig ist von ihm mit 15 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme entschieden worden, dass dieser Beschluss vorerst nicht vollzogen wird.

Der Ortsgemeinderat Norheim hat in der Sitzung am 31. Oktober 2013 mit zwölf Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme der Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg abzugeben.

In der Sitzung am 8. April 2014 ist vom Ortsgemeinderat Norheim einer bereits dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur übermittelten gemeinsamen Stellungnahme der Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zum Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg mit elf Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen nachträglich zugestimmt worden.

Der Inhalt der Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf und zum Gesetzentwurf ist bei den Ausführungen zur Ortsgemeinde Duchroth wiedergegeben.

In der Sitzung am 19. März 2015 hat der Ortsgemeinderat Norheim den im Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) vorgesehenen Zusammenschluss der Ortsgemeinde Norheim, ebenso wie der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Traisen, mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim begrüßt. Ferner ist von ihm der Ortsbürgermeister beauftragt worden, in diesem Sinne im Benehmen mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die inhaltlich denen der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Traisen entspricht, gegenüber dem Land abzugeben. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst.

Der Ortsgemeinderat Norheim hat in der Sitzung am 3. März 2016 dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Februar 2016 zugestimmt. Dabei ist von ihm ein Wechsel der neun Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder als gleichwertige Alternative eine Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach befürwortet worden. Alle seine bisher in dem Zusammenhang gefassten Beschlüsse hat der Ortsgemeinderat aufgehoben. Der Beschluss des Ortsgemeinderates am 3. März 2016 ist einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 30. Juni 2016 hat der Ortsgemeinderat Norheim dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 27. Mai 2016) zugestimmt. Nach dem Beschluss sieht es der Ortsgemeinderat als unabdingbar an, dass die Regelungen des Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg zur Vermögensaufteilung vollzogen werden. Ihm erscheint es sinnvoll, so der Beschluss weiter, in das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Regelungen aufzunehmen, wonach mit dieser Maßnahme die Feuerwehrtechnische Zentrale in Bad Münster

am Stein-Eberburg auf die Stadt Bad Kreuznach und das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg auf die Verbandsgemeinden Rüdeshheim und Bad Kreuznach übergehen werden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

Die Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe hat am 3. April 2012 eine Einwohnerversammlung zur Information über die Kommunal- und Verwaltungsreform veranstaltet.

Mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen hat der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Nahe in der Sitzung am 23. April 2012 die Durchführung einer schriftlichen Einwohnerbefragung zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform beschlossen.

In der Sitzung am 22. Januar 2013 ist vom Ortsgemeinderat Oberhausen an der Nahe einstimmig beschlossen worden, am 21. April 2013 einen Bürgerentscheid über die Frage, ob die Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe im Zuge der Umsetzung des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform an die Verbandsgemeinde Rüdeshheim angegliedert werden soll, durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Nahe hat in der Sitzung am 20. Februar 2013 einstimmig beschlossen, dass sein Beschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheids über die Gebietsänderung vom 22. Januar 2013 (vorerst) nicht vollzogen wird. Nach diesem Beschluss wird der Beschluss vom 22. Januar 2013 unverzüglich umgesetzt, falls die politischen Entwicklungen dem auf der Bürgerbefragung basierenden eindeutigen Votum zur Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rüdeshheim nicht Rechnung tragen.

In der Sitzung am 5. November 2013 hat der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Nahe einer gemeinsamen Stellungnahme der Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Traisen zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Eberburg einstimmig zugestimmt. Der Inhalt der Stellungnahme ist bei den Ausführungen zur Ortsgemeinde Duchroth wiedergegeben.

Gemeinsam mit den Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, und Traisen hat die Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eine Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 12. März 2014 übermittelt. Wegen des Inhalts der Stellungnahme wird auf die Ausführungen zur Ortsgemeinde Duchroth verwiesen.

In der Sitzung am 29. April 2015 hat der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Nahe eine Stellungnahme des folgenden Inhalts zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Stand: 6. März 2015) einstimmig beschlossen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zum 1. Januar 2017 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst wird. Nach dem Gesetzentwurf werden gleichzeitig ihre bisherigen Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim zusammengeschlossen.

Die Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe begrüßt diese Lösung. Sie entspricht einer einstimmigen Beschlusslage des Ortsgemeinderates Oberhausen an der Nahe und der Verbandsgemeinderäte Bad Münster am Stein-Ebernburg und Rüdesheim, vor allem aber dem eindeutigen Willen der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe. In dem Zusammenhang wird auf das Ergebnis einer Bürgerbefragung zur Gebietsänderung Bezug genommen.

Die Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe sieht ihre Zukunft in der Verbandsgemeinde Rüdesheim und freut sich, dort willkommen zu sein.

Sie erwartet von der Landesregierung, dass sie den im Gesetzentwurf skizzierten Prozess konstruktiv und zielführend begleitet, damit ein endgültiger Übergang in die Verbandsgemeinde Rüdesheim vollzogen werden kann.

Im Hinblick auf die „Auflösungserscheinungen“ der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg und auf einen einigermaßen guten Übergang des Personals, des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Bad Münster am

Stein-Eberburg sollte der Zusammenschluss der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim so früh als möglich erfolgen. Denn angesichts der aktuellen Entwicklung hält die Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg für erheblich gefährdet.

Der Ortsgemeinderat Oberhausen an der Nahe hat in der Sitzung am 24. Februar 2016 dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Eberburg vom 24. Februar 2016 zugestimmt. Dabei ist von ihm der Wechsel der neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder als gleichwertige Alternative die Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach befürwortet worden. Die Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg in der Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zunächst in die Verbandsgemeinde Meisenheim (und die spätere Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim) sowie die Eingliederung der Ortsgemeinde Altenbamburg in die Stadt Bad Kreuznach hat der Ortsgemeinderat abgelehnt. Alle seine bisher in dem Zusammenhang gefassten Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat aufgehoben worden. Den Beschluss am 24. Februar 2016 hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 27. Juli 2016 ist vom Ortsgemeinderat Oberhausen an der Nahe dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg (Stand: 27. Mai 2016) einstimmig zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Traisen hat in seiner Sitzung am 20. September 2011 beschlossen, die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort über die Kommunal- und Verwaltungsreform und ihre Auswirkungen auf die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg und

ihre Ortsgemeinde Traisen sowie über deren mögliche Gebietsänderungen mit einer Broschüre zu informieren sowie Gespräche zwischen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und den Einwohnerinnen und Einwohnern zu dieser Thematik zu führen.

In der Sitzung am 15. Dezember 2011 ist vom Ortsgemeinderat Traisen einstimmig beschlossen worden, dass dem eindeutigen Ergebnis der Bürgerbefragung vor Ort im Oktober 2011 folgend ein Antrag der Ortsgemeinde Traisen auf Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rüdesheim gestellt wird. Denn er hält die Bemühungen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Hinblick auf einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach für gescheitert. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates Traisen ist es sein Bestreben, die Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform bis zum 30. Juni 2012 zu nutzen. Die Ortsgemeinde Traisen hat mit Schreiben vom 9. Januar 2012 einen Antrag auf Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rüdesheim gestellt.

In der Sitzung am 14. Februar 2013 hat der Ortsgemeinderat Traisen einstimmig beschlossen, keinen Bürgerentscheid zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durchzuführen. Er hält es nach der Verteilung einer Broschüre mit Informationen der Ortsgemeinde Traisen über die Kommunal- und Verwaltungsreform an die Einwohnerinnen und Einwohner im Ort und nach der Bürgerbefragung im Oktober 2011 nicht für notwendig, ein weiteres Meinungs- und Stimmungsbild zu einer Gebietsänderung einzuholen.

Der Ortsgemeinderat Traisen hat in der Sitzung am 29. Oktober 2013 einer gemeinsamen Stellungnahme der Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zum Entwurf einer Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg mit zehn Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme nachträglich zugestimmt. Inhaltliches über die Stellungnahme ergibt sich aus den Ausführungen zu den Beschlüssen des Ortsgemeinderates Duchroth.

Die Ortsgemeinden Duchroth, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 12. März 2014 zum Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg geäußert. Wegen des Inhalts der Stellungnahme wird auf die Ausführungen der Ortsgemeinde Duchroth verwiesen.

In der Sitzung am 3. März 2016 hat der Ortsgemeinderat Traisen dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Februar 2016 zugestimmt. Dabei ist von ihm ein Wechsel der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder als gleichwertige Alternative eine Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach befürwortet worden. Der Ortsgemeinderat hat eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, einer Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zunächst in die Verbandsgemeinde Meisenheim (und die spätere Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim) sowie die Eingliederung der Ortsgemeinde Altenbamburg in die Stadt Bad Kreuznach hat der Ortsgemeinderat abgelehnt. Alle seine bisher in dem Zusammenhang gefassten Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat aufgehoben worden. Den Beschluss am 3. März 2016 hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

Der Rat der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 11. September 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung, nach der mit der Verbandsgemeinde Meisenheim die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 gebildet werden soll, einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

Der Kreistag des Donnersbergkreises ist in seiner Sitzung am 19. September 2012 mit einer Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kommunal- und Verwaltungsreform und dabei insbesondere mit einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, befasst gewesen.

In der Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises am 17. Dezember 2012 ist eine Anfrage der FWG-Fraktion zur Kommunal- und Verwaltungsreform behandelt worden.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat sich in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 für dessen Erhalt und Stärkung auch über die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform hinaus eingesetzt. Seitens des Kreistages ist eine Auflösung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und eine damit einhergehende Fusion mit der Verbandsgemeinde Meisenheim zu einer Verbandsgemeinde Nordpfalz abgelehnt worden. Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist, so der Kreistag, ein historisch gewachsener Teil der Pfalz und sollte deshalb innerhalb der Pfalz fusionieren. Wie der Kreistag ergänzt hat, sollte dabei einem eindeutig geäußerten und demokratisch legitimierten Bürgerwillen ein starkes Gewicht zukommen. Aus der Sicht des Kreistages ist im Zweifel der Erhalt des Verbandsgemeindegebietes als Ganzes nachrangig gegenüber unterschiedlichen Entscheidungen in den einzelnen Ortsgemeinden. Den entsprechenden Beschluss hat der Kreistag mit 29 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen gefasst.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat in der Sitzung am 25. September 2018 eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, die gegenüber dem Land abgegeben wird, einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen.

Die seinerzeit anvisierte Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in Form einer Eingliederung von fünf ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rüdesheim sowie einer Eingliederung ihrer vier anderen Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Meisenheim und dann in einer weiteren Stufe die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der vergrößerten Verbandsgemeinde Meisenheim und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel eine neue Verbandsgemeinde ist auch aufgrund der einschlägigen Beschlüsse der kommunalen Vertre-



tungen nicht weiterverfolgt worden. Stattdessen ist für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg eine Gebietsänderung in der Form einer Eingliederung von fünf ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und einer Eingliederung ihrer anderen vier Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach innerhalb desselben Landkreises auf freiwilliger Basis zustande gekommen. Die Gebietsänderungsmaßnahme ist zum 1. Januar 2017 vollzogen worden. Geregelt ist sie in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg.

Dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu einer neuen Verbandsgemeinde haben in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel der Verbandsgemeinderat und die Räte von acht der 16 Ortsgemeinden und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen der Verbandsgemeinderat und die Räte aller Ortsgemeinden zugestimmt. In den acht Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, deren Räte dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zu einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel (3 754 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 56,07 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel [6 695 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Damit wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu einer neuen Verbandsgemeinde nicht als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde. § 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3

Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Die Räte der Ortsgemeinden Münsterappel, Niedermoschel, Oberhausen an der Appel, Stadt Obermoschel, Oberndorf, Sitters, Unkenbach und Winterborn lehnen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ab.

Seitens der Räte der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ist deren Zusammenschluss zur neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 zugestimmt worden.

In der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat zunächst eine Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung stattgefunden. Sie ist ab dem 24. Februar 2012 von der Bürgerinitiative "Alternative Fusion" durchgeführt worden. Die Bürgerinitiative hat dabei Wahlberechtigte für die Landtagswahl im Jahr 2011 persönlich befragt. Ferner ist es den Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern möglich gewesen, Fragebögen auszufüllen. Die Bürgerinitiative "Alternative Fusion" hat die Fragebögen später wieder eingesammelt. In der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind bei der Bürgerbefragung 71,6 % (3 983 Bürgerinnen und Bürger) dieser Wahlberechtigten (5 564 Bürgerinnen und Bürger) befragt worden. Nach den am 8. März 2012 vorgestellten Befragungsergebnissen haben sich

- 493 Bürgerinnen und Bürger  
(12,38 % der Befragten) für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen,
- 1 410 Bürgerinnen und Bürger  
(35,40 % der Befragten) für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach,
- 339 Bürgerinnen und Bürger

(8,51 % der Befragten)

für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und

- 1 542 Bürgerinnen und Bürger  
(38,71 % der Befragten)

für die Bildung einer Verbandsgemeinde Nordpfalz (Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg [ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg] und Meisenheim)

ausgesprochen und

- 198 Bürgerinnen und Bürger  
(4,97 %)

nichts angegeben.

Darüber hinaus hat es in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ein Bürgerbegehren zu einer Gebietsänderung gegeben. Das Bürgerbegehren zu der Frage, ob die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel einen Zusammenschluss mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach anstreben soll, ist am 5. Juni 2012 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel eingereicht worden. 2 319 wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel (40,69 % der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner [5 699 Einwohnerinnen und Einwohner]) haben das Bürgerbegehren unterzeichnet.

Der darauf basierende Bürgerentscheid hat am 23. September 2012 stattgefunden. Dabei sind

- 2 303 gültige Stimmen
- 1 063 gültige Stimmen

für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach und

gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermosche mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach

abgegeben worden. Die Mehrheit der gültigen Stimmen hat das Quorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten überschritten (41,29 % der Stimmberechtigten in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel [5 577 Stimmberechtigte; mindestens erforderlich gewesen wären nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO 20 v. H. der Stimmberechtigten, das heißt 1 115 Stimmberechtigte in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel]).

Ferner sind in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel Bürgerversammlungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform am 13. September 2011 und am 14. Juni 2012 durchgeführt worden.

Herr Staatssekretär Kern hat in einer Besprechung mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern und Mitgliedern des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel in der Ortsgemeinde Alsenz am 25. September 2017 über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert und für Fragen zur Verfügung gestanden.

Der Ortsgemeinderat Niederhausen an der Appel hat eine schriftliche Einwohnerbefragung zur Gebietsänderung durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 16. Lebensjahr (206 Einwohnerinnen und Einwohner) gewesen. Die Befragung hat bis zum 11. Mai 2015 stattgefunden. Gefragt worden ist, ob die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel in die Verbandsgemeinde Meisenheim sind. Im Falle einer Ablehnung dieser Eingliederung haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer angeben können, mit welcher anderen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel zusammengeschlossen werden soll. Bei der Befragung sind 128 Abstimmungszettel abgegeben worden (Teilnahme von 62,14 % der Teilnahmeberechtigten; ein Abstimmungszettel ist ungültig gewesen). Auf 36 Abstimmungszetteln haben sich die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel in die Verbandsgemeinde Meisenheim ausgesprochen. Mit 91 Abstimmungszetteln ist die Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel in die Verbandsgemeinde Meisenheim abgelehnt worden. Auf den 91 ablehnenden Abstimmungszetteln haben 28 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde

Rockenhausen, 25 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, 23 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, vier Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und eine Befragungsteilnehmerin oder ein Befragungsteilnehmer für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel votiert sowie 14 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer keine alternative Verbandsgemeinde genannt. Vier der ablehnenden Abstimmungszettel sind mit jeweils zwei alternativen Verbandsgemeinden beschriftet gewesen.

Mithin sind bei der Bürgerbefragung die meisten Stimmen auf eine Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel in die Verbandsgemeinde Meisenheim entfallen.

In der Ortsgemeinde Schiersfeld hat über einen Zeitraum von einer Woche bis zum 14. Juni 2015 eine schriftliche Befragung zu einer Gebietsänderung stattgefunden. An der Befragung haben alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 14. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Schiersfeld teilnehmen können. Gefragt worden ist, ob die Ortsgemeinde Schiersfeld in die Verbandsgemeinde Rockenhausen oder in die Verbandsgemeinde Meisenheim eingegliedert werden soll.

Nach dem Ergebnis der Befragung haben von den 170 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern (79,06 % der Teilnahmeberechtigten) 104 Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer (61,17 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rockenhausen und 64 Einwohnerinnen und Einwohner (37,64 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Meisenheim befürwortet. Zwei Einwohnerinnen oder Einwohner (1,17 %) der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer haben ungültig votiert.

Demzufolge ist bei der Bürgerbefragung von den Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schiersfeld in die Verbandsgemeinde Rockenhausen präferiert worden.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim hat im Zeitraum vom 4. Juni bis 17. Juni 2012 in ihrem Gebiet eine an die kommunalwahlrechtlichen Regelungen angelehnte Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung durchgeführt. Dabei ist die Frage, ob die Bürgerin oder der Bürger einer Fusion der Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel im Landkreis Bad Kreuznach zustimmt, gestellt worden. Die Räte in der Verbandsgemeinde Meisenheim haben die Stimmzettel mit Stimmzettelumschlägen an die Abstimmungsberechtigten im Verbandsgemeindegebiet verteilt. Den abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern ist es möglich gewesen, die Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen kostenfrei per Post, über Urnen bei den Ortsbürgermeistern oder über eine Urne bei der Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeinde Meisenheim zurückzugeben. Nach der Auszählung der Stimmen hat ein Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis festgestellt.

An der Befragung der Verbandsgemeinde Meisenheim haben sich 5 163 Berechtigte (75,89 % der Berechtigten in der Verbandsgemeinde Meisenheim [6 803 Berechtigte]) beteiligt. Von den 5 116 abgegebenen gültigen Stimmen (99,09 % der abgegebenen Stimmen [5 163 Stimmen]) sind 4 662 Stimmen (91,13 % der gültigen Stimmen) auf die Zustimmung zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel und 454 Stimmen (8,87 % der gültigen Stimmen) auf die Ablehnung eines solchen Zusammenschlusses entfallen.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat im Jahr 2010 eine Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung vorgenommen. Dazu ist in ihrem Amtsblatt vom 25. November 2010 ein Fragebogen veröffentlicht worden. Er hat die Fragen enthalten, ob die Befragungsteilnehmerin oder der Befragungsteilnehmer

- einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg (ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg),
- einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein,
- einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen oder
- einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit mehreren anderen Verbandsgemeinden (Benennung der anderen Verbandsgemeinden ist möglich gewesen)

und

ob die Befragungsteilnehmerin oder der Befragungsteilnehmer die Zuordnung der neuen Verbandsgemeinde

- zum Landkreis Bad Kreuznach,
- zum Landkreis Alzey-Worms oder
- zum Landkreis Mainz-Bingen

befürwortet.

Die ausgefüllten Fragebögen sind bis zum 2. Dezember 2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach oder einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einzureichen gewesen.

550 Haushalte in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach haben Fragebögen zurückgegeben (13,82 % der Haushalte in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach [3 980 Haushalte]). Auf den auswertbaren 529 Fragebögen (96,18 % der abgegebenen Fragebögen) sind

- 89 Stimmen (16,82 % der abgegebenen Stimmen) für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg,
- 266 Stimmen (50,28 % der abgegebenen Stimmen) für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein,
- 117 Stimmen (22,12 % der abgegebenen Stimmen) für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen,
- 28 Stimmen (5,29 % der abgegebenen Stimmen) für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Spendlingen-Gensingen und
- 26 Stimmen (4,91 % der abgegebenen Stimmen) für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Bad Münster am Stein-Ebernburg abgegeben worden.

Ferner hat in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach am 13. Januar 2013 ein Bürgerentscheid zu einer Gebietsänderung stattgefunden. Der Bürgerentscheid ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates Bad Kreuznach vom 8. November 2012 durchgeführt worden. Er hat sich auf die Frage, ob ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg befürwortet

wird, erstreckt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bürgerentscheid sind 3 604 Bürgerinnen und Bürger (53,07 % der Abstimmungsberechtigten in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach [6 791 Abstimmungsberechtigte] gewesen. Davon haben

- 363 Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer (10,13 % der abgegebenen gültigen Stimmen [3 585 gültige Stimmen]) für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg und
- 3 222 Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer (89,87 % der abgegebenen gültigen Stimmen) gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg

votiert.

Beim Bürgerentscheid ist das nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO erforderliche Zustimmungsquorum von mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten erreicht worden. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer haben mithin einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg abgelehnt.

Die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim hat im Oktober 2010 eine Befragung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu einer Gebietsänderung durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 16. Lebensjahr gewesen. Die Bürgerbefragung hat sich auf die Alternativen erstreckt,

ob

- eine Zuordnung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim zur Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen,
- eine Zuordnung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim mit anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zur Verbandsgemeinde Wöllstein,
- eine Zuordnung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim mit anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zur Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg oder
- eine Eingemeindung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim in die Stadt Bad Kreuznach

und

ob



- eine Zuordnung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim zum Landkreis Mainz-Bingen,
- eine Zuordnung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim zum Landkreis Bad Kreuznach oder
- eine Zuordnung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim zum Landkreis Alzey-Worms

befürwortet wird.

Die Teilnahmeberechtigten sind mit einem umfangreichen Schreiben der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim vom Oktober 2010 über die Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

Durch Einwurf in die Hausbriefkästen haben die Haushalte in Pfaffen-Schwabenheim die Fragebögen für die Bürgerbefragung erhalten.

Nach den Ergebnissen der Bürgerbefragung sind

- 237 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Landkreis Mainz-Bingen,
- 104 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Landkreis Bad Kreuznach,
- 4 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Bad Kreuznach,
- 13 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms,
- 23 Stimmen für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Landkreis Bad Kreuznach,
- 7 Stimmen für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen,
- 13 Stimmen für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Bad Münster am Stein-Ebernburg und
- 14 Stimmen für einen Verbleib der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim im Landkreis Bad Kreuznach

gewesen.

Am 8. November 2010 hat in Pfaffen-Schwabenheim eine Informationsveranstaltung zur Kommunal- und Verwaltungsreform für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim stattgefunden.

In der Ortsgemeinde Pleitersheim ist im Oktober und November 2010 eine schriftliche Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt worden. Dabei haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer auf Fragebögen ankreuzen können, ob sie sich

- für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg,
- für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen oder
- für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit der Verbandsgemeinde Wöllstein

aussprechen.

Die Fragebögen sind gemeinsam mit einem Informationsblatt in der Ortsgemeinde Pleitersheim verteilt worden. Bis zum Ablauf der gesetzten Frist, das heißt bis zum 10. November 2010, hat es einen Rücklauf von 131 der 250 verteilten Fragebögen (52,40 %) gegeben. Die Fragebögen sind drei Bürgern der Ortsgemeinde Pleitersheim zu übermitteln gewesen. Sie haben die Bürgerbefragung initiiert. Nach den Ergebnissen der Bürgerbefragung sind

- 103 Stimmen (entspricht 79,00 % der abgegebenen Fragebögen) auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen,
- 14 Stimmen (entspricht 10,50 % der abgegebenen Fragebögen) auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein,
- zwölf Stimmen (entspricht 9,10 % der abgegebenen Fragebögen) auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg) und
- zwei Stimmen (entspricht 1,40 % der abgegebenen Fragebögen) auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen

entfallen.

Die Ortsgemeinde Altenbamburg hat in der 46. bis 48. Kalenderwoche 2014 eine Einwohnerbefragung zur Gebietsänderung durchgeführt. Dabei sind von Mitgliedern des Ortsgemeinderates Informationsschreiben und Stimmzettel an die teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner nach Möglichkeit persönlich verteilt worden. Die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern haben die Stimmzettel mit ihrem Votum über die Mitglieder des Ortsgemeinderates oder durch Einwurf in den Briefkasten des Ortsbürgermeisters zurückgeben können. Gestellt worden ist die Frage, ob die Befragungsteilnehmerin oder der Befragungsteilnehmer zustimmt, dass die Ortsgemeinde Altenbamburg zu der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und Verbandsgemeinde Meisenheim in eine neu zu gründende Gebietskörperschaft mit voraussichtlichem Sitz Meisenheim eingegliedert wird. An der Befragung haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Altenbamburg ab dem 16. Lebens-jahr (Stichtag: 1. November 2014) teilnehmen dürfen. Dies sind 638 Einwohnerinnen und Einwohner gewesen. Teilgenommen haben an der Abstimmung 574 Einwohnerin-nen und Einwohner (89,97 % der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner). Für eine Einbindung der Ortsgemeinde Altenbamburg gemeinsam mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim in eine neue Verbandsgemeinde mit voraussichtlichem Sitz in Meisenheim sind acht Einwohnerinnen und Einwohner (1,39 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) gewesen. Dagegen haben 566 Einwohnerinnen und Einwohner (98,61 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) gestimmt.

In der Ortsgemeinde Duchroth hat es eine schriftliche Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung gegeben. Dabei sind Informationsschreiben und Fragebögen durch die Mitglieder des Ortsgemeinderates an die Duchrother Bürgerinnen und Bürger verteilt worden. Die Fragebögen haben die Fragen, ob eine Fusion der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach und ob eine Eingliederung der Ortsgemeinde Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdesheim befürwortet wird, enthalten. Ebenso ist den Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern ermöglicht worden anzugeben, dass sie zu der Gebietsänderung keine Meinung haben. Außerdem haben sie auf den Fragebögen mitteilen können, was ihnen in dieser Angelegenheit wichtig ist. Die Fragebögen sind bis zum 11. Juni 2012 in den Briefkasten der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg oder in einen eigens dafür installierten

Briefkasten in Duchroth einzuwerfen gewesen. An der Bürgerbefragung bis zum 30. November 2014 haben 51,93 % (242 Bürgerinnen und Bürger) der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger (466 Bürgerinnen und Bürger) teilgenommen. Von den Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern sind 71,49 % (173 Bürgerinnen und Bürger) für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Duchroth in die Verbandsgemeinde Rüdenheim, 21,49 % (52 Bürgerinnen und Bürger) für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Eberburg und Bad Kreuznach und 7,02 % (17 Bürgerinnen und Bürger) für eine andere Gebietsänderungslösung gewesen.

Ferner haben in der Ortsgemeinde Duchroth am 24. Oktober 2010 und am 22. April 2012 Einwohnerversammlungen stattgefunden, in der über die Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden ist.

In der Ortsgemeinde Feilbingert ist in der 47. bis 49. Kalenderwoche 2014 eine Bürgerbefragung zur Gebietsänderung durchgeführt worden. Die Mitglieder des Ortsgemeinderates haben den teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner Informationschreiben und Stimmzettel nach Möglichkeit persönlich überreicht. Die Stimmzettel mit den Voten sind über die Mitglieder des Ortsgemeinderates oder durch Einwurf in den Briefkasten am Rathaus oder der Ortsbürgermeisterin zurückzugeben gewesen. Gefragt worden ist, ob einer Eingliederung der Ortsgemeinde Feilbingert mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel in eine neu zu gründende Gebietskörperschaft mit voraussichtlichem Sitz in Meisenheim zugestimmt wird. An der Bürgerbefragung haben alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 16. Lebensjahr, mithin 1 374 Einwohnerinnen und Einwohner, teilnehmen dürfen. Bis zum Abschluss der Befragung sind 1 100 Voten (dies entspricht 80,06 % der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner), davon acht ungültige Voten (dies entspricht 0,73 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) abgegeben worden. 179 Einwohnerinnen und Einwohner (16,27 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) haben eine Einbindung der Ortsgemeinde Feilbingert gemeinsam mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim in eine neue Verbandsgemeinde mit voraussichtlichem Sitz in Meisenheim befürwortet. Diese Gebietsänderungsmaßnahme ist von 913 Einwohnerinnen und Einwohnern (83,00 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) abgelehnt worden.

In der Ortsgemeinde Hallgarten hat in der 47. bis 49. Kalenderwoche 2014 eine Bürgerbefragung zur Gebietsänderung in derselben Art und Weise wie in der Ortsgemeinde Feilbingert stattgefunden. Die Stimmzettel mit den Voten sind durch Einwurf in den Briefkasten des Ortsbürgermeisters zurückzugeben gewesen. An der Bürgerbefragung haben 668 Einwohnerinnen und Einwohner teilnehmen dürfen. Abgegeben worden sind 539 Stimmen (dies entspricht 80,69 % der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner), davon eine ungültige Stimme. Für eine Einbindung der Ortsgemeinde Hallgarten gemeinsam mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim in eine neue Verbandsgemeinde mit voraussichtlichem Sitz in Meisenheim haben 65 Einwohnerinnen und Einwohner (12,08 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) votiert. Dagegen sind 473 Einwohnerinnen und Einwohner (87,92 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) gewesen.

Die Ortsgemeinde Hochstätten hat eine schriftliche Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung durchgeführt. Die Bürgerbefragung ist bis zum 15. November 2009 angesetzt gewesen. Im Rahmen der Bürgerbefragung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf den ihnen zuvor verteilten Fragebögen für den Fall einer Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg die Gebietsänderung, die sie präferieren, unter den angegebenen verschiedenen Möglichkeiten auswählen oder einen eigenen Gebietsänderungsvorschlag unterbreiten können. Antwortalternativen sind

- die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Hochstätten zur Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Hochstätten zur Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nur unter der Voraussetzung, dass diese Gebietskörperschaft dem Landkreis Bad Kreuznach angehören wird,
- die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Hochstätten zur Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- die Eingliederung der Ortsgemeinde Hochstätten mit der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach (Stadtteil) und
- die Bildung eines Zweckverbandes aus der Stadt Bad Kreuznach und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg unter der Verwaltung der Stadt Bad Kreuznach gewesen.

Nach dem Ergebnis der Umfrage haben

- 2,27 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer eine Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Hochstätten zur Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- 22,73 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer eine Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Hochstätten zur Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nur unter der Voraussetzung, dass diese künftig dem Landkreis Bad Kreuznach angehören wird,
- 17,42 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer eine Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Hochstätten zur Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- 6,06 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer eine Eingemeindung gemeinsam mit der Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach und
- 51,52 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer die Bildung eines Zweckverbandes aus der Stadt Bad Kreuznach und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg unter der Verwaltung der Stadt Bad Kreuznach

befürwortet.

Am 12. Februar 2015 ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg ein Bürgerbegehren in einer Angelegenheit der Ortsgemeinde Hochstätten eingereicht worden. Das Bürgerbegehren hat die Frage enthalten, ob die Ortsgemeinde Hochstätten Stadtteil von Bad Kreuznach werden soll. 86 Einwohnerinnen und Einwohner haben das Bürgerbegehren unterzeichnet. Nach der von der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg vorgenommenen Prüfung sind 85 Unterstützungsunterschriften gültig und eine Unterstützungsunterschrift ungültig gewesen. Das Bürgerbegehren ist zurückgenommen worden.

Die Ortsgemeinde Niederhausen hat die Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 16. Lebensjahr (Stichtag: 11. Oktober 2011) zu einer Gebietsänderung befragt. Dabei sind ein Informationsschreiben und ein Fragebogen persönlich verteilt worden. Auf dem Fragebogen haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer ankreuzen können, ob sie eine Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim oder einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden

Bad Münster am Stein-Eberburg und Bad Kreuznach zu einer neuen kommunalen Gebietskörperschaft, der auch die Ortsgemeinde Niederhausen angehört, befürworten. Die Fragebögen sind bis zum 28. Oktober 2011 an den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niederhausen zurückzugeben gewesen. An der Einwohnerbefragung haben 502 Einwohnerinnen und Einwohner teilnehmen können. Beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niederhausen sind bis zum 28. Oktober 2011 395 Fragebögen abgegeben worden. Demzufolge haben sich 78,7 % der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner an der Befragung beteiligt. Auf 379 Fragebögen (95,95 % der abgegebenen Fragebögen) ist die Option einer Eingliederung der Ortsgemeinde Niederhausen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim angekreuzt worden. Die Option eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Eberburg und Bad Kreuznach haben Einwohnerinnen und Einwohner auf 15 Fragebögen (3,8 % der abgegebenen Fragebögen) angekreuzt. Ein abgegebener Fragebogen ist als ungültig gewertet worden.

In der Ortsgemeinde Norheim ist im Januar 2012 eine schriftliche Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung durchgeführt worden. Bei der Befragung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Fragebögen dafür votieren können,

- ob sie eine Eingliederung der Ortsgemeinde Norheim in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Aufnahme von Gesprächen des Ortsgemeinderates Norheim mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim wünschen oder
- ob sie wünschen, dass die Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg eine Lösung mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach anstrebt.

Ab dem 22. Januar 2012 sind Informationsblätter der Ortsgemeinde Norheim zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit Fragebögen an die Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet verteilt worden. An der Befragung haben alle Norheimer Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 18. Lebensjahr teilnehmen können. Die Rückgabefrist für die Fragebögen ist bis zum 29. Januar 2012 angesetzt worden. Innerhalb dieses Zeitraums hat es einen Rücklauf von 631 Fragebögen bei der Ortsgemeinde Norheim gegeben (entspricht 52,15 % der bei der Landtagswahl im Jahr 2009 Wahlberechtigten in der Ortsgemeinde Norheim). Nach der Auswertung der Fragebögen sind

- 554 Einwohnerinnen und Einwohner (entspricht 87,80 % der zurückgegebenen Fragebögen) für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Norheim in die Verbandsgemeinde

Rüdesheim und für die Aufnahme von Gesprächen des Ortsgemeinderates Norheim mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim und

- 65 Einwohnerinnen und Einwohner (entspricht 10,30 % der zurückgegebenen Fragebögen) für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach gewesen.

Die Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe hat ebenfalls eine schriftliche Einwohnerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt. Dabei ist gefragt worden,

- ob die Befragungsteilnehmerin oder der Befragungsteilnehmer über die wesentlichen Punkte der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden ist,
- ob die Befragungsteilnehmerin oder der Befragungsteilnehmer die Entscheidung der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe mitträgt, die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg weiterhin in ihren Bemühungen zu unterstützen, damit es zu einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach kommt,
- ob die Befragungsteilnehmerin oder der Befragungsteilnehmer wünscht, dass über eine Eingliederung der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe in die Verbandsgemeinde Rüdesheim verhandelt wird, falls es nicht zur Fusion der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach kommen sollte, und
- ob die Befragungsteilnehmerin oder der Befragungsteilnehmer eine Eingliederung der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe in die Verbandsgemeinde Rüdesheim, auch unabhängig vom Ausgang der aktuellen Verhandlungen, befürwortet.

An der Befragung unter einer Verwendung von Fragebögen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 16. Lebensjahr mit Hauptwohnung in der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe (322 Einwohnerinnen und Einwohner) teilnehmen können. Seitens der Ortsgemeinde Oberhausen ist bis zum 4. Mai 2012 den Einwohnerinnen und Einwohnern ein Informationsschreiben zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit Fragebogen übersandt worden. Die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer haben die Fragebögen bis zum 21. Mai 2012 bei der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg einreichen können. Innerhalb der Frist sind von 183 Einwohnerinnen und Einwohner (56,83 % der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner) gültige Fragebögen abgegeben worden.



Nach den Ergebnissen der Bürgerbefragung haben

- 164 Einwohnerinnen und Einwohner (89,62 % der Einwohnerinnen und Einwohner mit gültig ausgefüllten Fragebögen) sich über die wesentlichen Punkte der Kommunal- und Verwaltungsreform gut informiert gesehen,
- 26 Einwohnerinnen und Einwohner (14,21 % der Einwohnerinnen und Einwohner mit gültig ausgefüllten Fragebögen) einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg inklusive der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach präferiert und
- 157 Einwohnerinnen und Einwohner (86 % der Einwohnerinnen und Einwohner mit gültig ausgefüllten Fragebögen) sich für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe in die Verbandsgemeinde Rüdesheim ausgesprochen.

Ebenso hat die Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe am 3. April 2012 eine Einwohnerversammlung zur Kommunal- und Verwaltungsreform veranstaltet.

In der Ortsgemeinde Traisen hat vom 12. bis 15. Oktober 2011 eine Einwohnerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform stattgefunden. Dabei sind Einwohnerinnen und Einwohner über 16 Jahre in Gesprächen persönlich befragt worden. Sie haben dafür votieren können, ob sie

- über die Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden sind und der Einschätzung des Ortsgemeinderats Traisen zustimmen und ihn in seinen Bestrebungen unterstützen oder
- über die Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden sind und der Einschätzung des Ortsgemeinderats Traisen nicht zustimmen und ihn in seinen Bestrebungen nicht unterstützen oder
- sich zu dem Thema der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht äußern möchten.

An der Befragung haben 350 Einwohnerinnen und Einwohner teilgenommen (73,53 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Traisen über 16 Jahre [476 Einwohnerinnen und Einwohner]). Von 348 Einwohnerinnen und Einwohnern (99,43 % der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer) ist erklärt worden, dass sie Informationen über die Kommunal- und Verwaltungsreform haben und der Einschätzung des

Ortsgemeinderats Traisen zustimmen und ihn in seinen Bestrebungen unterstützen werden.

Vor der Einwohnerbefragung hat die Ortsgemeinde Traisen eine Broschüre an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Darin wird über die aktuelle Situation der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie über die Einschätzungen, Perspektiven und Bestrebungen des Ortsgemeinderats Traisen in dieser Angelegenheit informiert.

Eine Bürgerbefragung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat ergeben, dass die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer insgesamt für die Bildung einer Verbandsgemeinde Nordpfalz aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg (ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim) gewesen sind. In den Ortsgemeinden Alsenz, Finkenbach-Gersweiler, Gaugrehweiler, Mannweiler-Cölln, Münsterappel, Niederhausen an der Appel, Oberhausen an der Appel und Sitters haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach befürwortet. Für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim sind mehrheitlich die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer in den Ortsgemeinden Schiersfeld und Unkenbach gewesen.

Bei einem Bürgerentscheid auf der Grundlage eines Bürgerbegehrens in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel haben zu späterer Zeit die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mit der erforderlichen Mehrheit für den Zusammenschluss mit einer Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach votiert. In den Ortsgemeinden Gaugrehweiler, Mannweiler-Cölln und Waldgrehweiler sind mehr gültige Stimmen gegen als für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Nachbarverbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach abgegeben worden.

Bei einer nach dem Bürgerentscheid in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel durchgeführten schriftlichen Bürgerbefragung in der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel sind die meisten Stimmen auf deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Meisenheim entfallen.

Eine ebenfalls nach dem Bürgerentscheid in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel erfolgte schriftliche Bürgerbefragung in der Ortsgemeinde Schiersfeld hat ein Mehrheitsvotum für deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rockenhausen ergeben.

Bei einer Bürgerbefragung der Verbandsgemeinde Meisenheim ist von einer Mehrheit der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel befürwortet worden.

In der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach haben bei einer Bürgerbefragung die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer insgesamt mehrheitlich für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wöllstein votiert. Dabei sind die Haushalte in den Ortsgemeinden Frei-Laubersheim, Fürfeld, Neu-Bamberg, Tiefenthal und Volxheim mehrheitlich für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein, die Haushalte in der Ortsgemeinde Hackenheim mehrheitlich für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg und die Haushalte in den Ortsgemeinden Biebelsheim, Pleitersheim und Pfaffen-Schwabenheim mehrheitlich für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen gewesen.

Bei einem späteren Bürgerentscheid in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg abgelehnt.

In Pfaffen-Schwabenheim sind bei einer Bürgerbefragung die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Landkreis Mainz-Bingen gewesen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Bürgerbefragung in der Ortsgemeinde Pleitersheim haben sich mehrheitlich für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen ausgesprochen.

Bei der Bürgerbeteiligung haben sich in den Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer jeweils mehrheitlich für deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rüdesheim ausgesprochen.

In den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert und Hallgarten sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Befragungen jeweils mehrheitlich gegen die Einbindung ihrer Ortsgemeinde in eine neue aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel und Meisenheim gebildete Verbandsgemeinde gewesen.

Bei einer Bürgerbefragung in der Ortsgemeinde Hochstätten haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich für die Bildung eines Zweckverbandes aus der Stadt Bad Kreuznach und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (ohne die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg) votiert. Die Bildung eines solchen Zweckverbandes gehört nicht zu den Maßnahmen aufgrund des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Für die freiwillige Bildung dieses Zweckverbandes gibt es vor Ort keine erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Gebietskörperschaften. Bei der Bürgerbefragung in der Ortsgemeinde Hochstätten sind die zweitmeisten Stimmen auf deren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Landkreis Bad Kreuznach entfallen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben sich auch in den Ratssitzungen über die Kommunal- und Verwaltungsreform informieren können. Darüber hinaus ist in Medien über die Kommunal- und Verwaltungsreform näher berichtet worden.

Umfangreiche Information über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind auch im Internet unter [Fusion.Nordpfälzerland.de](http://Fusion.Nordpfälzerland.de) veröffentlicht.

## Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sowie geografische Lage

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Nordpfälzer Bergland, die sich in die Untereinheiten Moschelhöhen, Lichtenberg-Höhenrücken, Alsenztal, Appelhöhen, Bürgerwald und Westliche Donnersbergrandhöhen gliedert.

Im Westen der Verbandsgemeinde liegen die Moschelhöhen. Die Hochfläche zwischen Glan und Alsenz hat eine Höhe von 350 bis 360 Metern. Im Norden sind die Flächen lebhafter, im Süden sind diese etwas weniger durch Quellmulden und Kerbtäler der Nebenbäche gekennzeichnet. Hier sind vorwiegend tiefgründige, sandlehmmige Böden auf Sandsteinen und Tonschiefern vorhanden.

Südlich der Moschelhöhen und südwestlich des Alsenztals erhebt sich ein Flächenstockwerk mit einer Höhe von 420 Metern, über dem einzelne Bergkuppen auf Höhen von bis fast 490 Metern (Stahlberg 489 Meter) ansteigen. Der Landschaftsraum weist eine hohe Reliefenergie auf, besonders in den 300 Meter hohen Steilhängen des Stahlbergs und Lichtenbergs zum Alsenztal. Es handelt sich hierbei um das Bindeglied zwischen den Aufwölbungen des Donnersbergs und Königsbergs, der naturräumlichen Untereinheit Lichtenberg-Höhenrücken. Auf der flachhügeligen Hochfläche herrschen tiefgründige Böden auf Sandstein oder Schiefertone vor.

Das Tal der Alsenz zwischen Rockenhausen und dem Ort Alsenz präsentiert sich mit deutlich entwickelter Sohle. Im Süden zwischen dem Donnersbergmassiv und dem Lichtenberg-Höhenrücken ist das Alsenztal ein sehr ausgeprägter Einschnitt mit steilen Hängen. Im nördlichen Abschnitt ist der Talzug von den anschließenden Moschelhöhen und Appelhöhen weniger markant abgesetzt.

Landschaftsprägendes Gewässer ist die Alsenz, die abschnittsweise naturnah ist und deren Verlauf von Ufergehölzen markiert wird. Am Fuß der Talhänge ist eine lockere Kette von Dörfern entstanden. Größte Siedlung im Landschaftsraum ist die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen mit einem mittelalterlich geformten Stadtkern, die sich stark entwickelt und vor allem im Talboden, aber auch in die Hanglagen ausgedehnt hat.

Im Norden des Gebiets der Verbandsgemeinde Rockenhausen liegt die naturräumliche Untereinheit Appelhöhen. Als Appelhöhen bezeichnet man die Fortsetzung der Moschelhöhen östlich des Alsenztals mit einer Höhe bis über 380 Meter. Sie werden vom Appelbach in zwei Teilflügel zerlegt. Der Appelbach windet sich über größere Strecken naturnah durch sein Tal. Die Besiedlung des Raumes erfolgte primär entlang des Appelbachs und seiner Zuflüsse. Auf den Höhen hingegen sind einige Höfe oder Hofgruppen entstanden.

Kleine Teile im Nordosten des Gebiets der Verbandsgemeinde Rockenhausen gehören zur naturräumlichen Untereinheit Bürgerwald. Der Bürgerwald ist der nördliche Sockel des Donnersbergmassivs. Das Massiv ist vulkanischen Ursprungs.

Von Nordosten nach Südosten erstreckt sich die naturräumliche Untereinheit Westliche Donnersberggrandhöhen. Die westlichen Donnersberggrandhöhen bilden einen stark gegliederten Berg- und Höhensaum des Donnersbergmassivs, der aus vulkanischen Gesteinen im Kontakt zu Sedimentgestein aufgebaut ist. Im Nordteil formen höhere Lagen und einzelne Kuppen mit Höhen bis über 480 Meter einen Sockel des Donnersbergs. Nach Süden nimmt die Zerschneidung zu und die Höhenlage ab. Die westlichen Donnersberggrandhöhen stellen einen Sperrriegel zwischen der Kaiserstraßensenke und den Glan-Alsenz-Höhen mit dem Lichtenberg-Höhenrücken dar, der von der Alsenz in einem gefällereichen Engtal durchbrochen wird.

In erster Linie erfolgte die Besiedlung des Raumes in den Tälern von Alsenz, Königsbach und Moschelbach. Die Höhen sind überwiegend von Höfen besiedelt. Eine Sonderstellung nimmt das Burgdorf Ruppertsecken als sehr markante Höhensiedlung ein.

Das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen besteht aus Hochflächen mit reich bewegten Hügelausbildungen und flachwelligen sowie kuppigen Erhebungen, die von vielen flachen sowie tief eingeschnittenen und verzweigten Senken und Bachtälern zerschnitten wird. Die durchschnittliche Hangneigung liegt zwischen 5 bis 30 %. Das hügelige bis bergige Relief ist auch im kleinregionalen Rahmen sehr unruhig. Die markantesten Täler verlaufen in Süd-Nord-Richtung und werden von den Bächen Nußbach, Alsenz und Appelbach durchflossen. Hier liegen demnach auch die tiefsten Punkte der Verbandsgemeinde mit circa 260 Meter im Nußbachtal bei Rudolphskirchen, circa 220

bis 180 Meter im Alsenztal bei Imsweiler beziehungsweise Bayerfeld-Steckweiler und 234 Meter im Appelbachtal bei St. Alban. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen liegt zwischen dem Dornreiberkopf mit einer Höhe von 550 Metern im Südosten der Gemeinde Marienthal, einem Teil des Donnersbergmassivs mit seiner größten Höhe von 686 Metern und dem Eisenhut mit 486 Metern, der höchsten Erhebung westlich der Alsenz, bei Schönborn.

Die Alsenz im Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen und der Appelbach von Gerbach an abwärts gehören zu den Gewässern zweiter Ordnung. Im Verbandsgemeindegebiet befinden sich unter anderen die folgenden weiteren Fließgewässer: Almoosgraben, Bangert, Beerbach, Binsengraben, Bleibach, Braunbach, Degenbach, Dielkirchener Bach, Dörnbach, Eichenbach, Elzer Graben, Enzelbach, Erbsengraben, Erlengraben, Felsbach, Frischenmutbach, Gerbach, Giebelsbach, Großborngraben, Großer Kahlenbach, Gutenbach, Hallergraben, Höringer Bach, Hoferbach, Hoppbach, Hühnerbach, Hüttergraben, Kändelgraben, Kallenbach, Katzenbach, Kentelgraben, Königsbach, Kreuzbach, Langwaldbach, Leyerbach, Linsenbach, Meylbach, Mordkammerbach, Moschelbach, Nußbach, Peitschbach, Rammelsbach, Ransenbach, Schelmesbach, Schmerbach, Schneidergraben, Steckweilerbach, Steinbach, Steinmannsgraben, Steuerbach, Stößbach, Teufelsbach, Teufelslochgraben, Tiefenbach, Westbach, Wetzenbach, Wintersbach, Würzelgraben und Zillbach.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

- 57,3 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
- 33,3 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 0,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 8,6 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,3 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Rockenhausen der Anteil der Landwirtschaftsflächen merklich größer als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Rockenhausen einen größeren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Rockenhausen nennenswert kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Rockenhausen haben einen geringeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Rockenhausen grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Kirchheimbolanden und Winnweiler im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg im Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel unmittelbar an.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist naturräumlich in zwei große Bereiche aufgeteilt. Der östliche Teil wird von der Haupteinheit des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes geprägt, die sich im Gebiet der Verbandsgemeinde in drei Teilräume untergliedert:

Parallel zur Grenzlinie der beiden Haupteinheiten verläuft die Einheit der Bolander Höhen als schmales Band, in dessen Zentrum die Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden liegt. Sie bildet die Vorhügelzone zum westlich sich anschließenden Nordpfälzer Bergland. Die Höhenrücken des flachen Hügellandes steigen bis auf eine Höhe von etwa 310 Metern an. In Bacheinschnitten treten kleine felsige Steilhänge hervor. Die Ortsgemeinde Kirchheimbolanden hat sich früh als Stadt am Leiselbach etabliert (alter Stadtkern) und auch auf die benachbarten Höhen ausgedehnt.



Die übrigen Ortschaften in der naturräumlichen Einheit haben ihren dörflichen Charakter bewahrt.

Östlich davon schließt sich die naturräumliche Untereinheit Ilbesheimer Lössschwelle an, die den größten Anteil an der Haupteinheit einnimmt. Dort finden sich von mit Löss bedeckte breite Rücken und Hochflächen. Die Dörfer Bischheim, Rittersheim und Gauerstheim reihen sich im Wechsel mit Mühlen entlang des Leiselbachs aneinander oder liegen im Falle von Stetten in einem kleinen Seitental. Einziges Dorf auf der Hochfläche ist Ilbesheim.

Ein kleinerer Teil der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden im Süden liegt in der Einheit des Mittleren Pfrimmtales. Das von West nach Ost verlaufende Tal der Pfrimm ist von einer breiten Talsohle geprägt.

Das westliche Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wird von der Haupteinheit des Nordpfälzer Berglandes eingenommen. Dieser Naturraum ist durch eine deutliche Relieferhöhung sowie durch einen reich strukturierten und abwechslungsreichen Formenschatz gekennzeichnet.

Die Wiesener Randhöhen bilden die nördlichste Untereinheit. Sie stellen die randlichen Höhen des Berglandes dar und leiten zum rheinhessischen Hügelland über.

Im Nordwesten reicht die Hochfläche der naturräumlichen Untereinheit Appelhöhen zu einem kleinen Teil in die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hinein.

Die naturräumliche Untereinheit Hoher Donnersberg, gekennzeichnet durch die Porphyrkuppel des Donnersbergs, dominiert die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden und ragt deutlich über die restlichen Flächen hinaus. Die schroffen Geländeformen spiegeln sich auch in steilen, zum Teil felsigen Tälern wieder, bei denen es sich wegen der Klüftigkeit des Porphyrs vielfach um Trockentälchen, sogenannte „Dellen“, handelt.

Die naturräumliche Einheit Bürgerwald bildet den nördlichsten Sockel des Donnersbergs. Es erfolgt ein allmählicher Abfall in Richtung der Alsenzer Höhen.

Der Naturraum des Bürgerwaldes geht nach Süden in die naturräumliche Einheit des Dannenfelser Randhügels über. Sie bildet eine Vorhügelzone am Osthang des Donnersbergs. Insgesamt zeigt der Naturraum eine reichhaltige Offenlandstruktur.

Der Donnersberg ist mit seinem Hochplateau (Höhe zwischen 600 bis 670 Meter) die morphologisch auffälligste Erscheinung im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden. Die Hangneigung liegt hier teilweise bei 50%. Zwischen dem Plateau des Donnersbergs und der hügeligen Umgebung liegt ein Höhenunterschied von 300 bis 400 Metern. Der sich östlich anschließende Naturraum „Dannenfelser Randhügel“ vermittelt mit seinen konzentrisch um den Donnersberg verlaufenden Faltentälern einen bildhaften Eindruck von seiner Entstehungsgeschichte.

Die Höhenunterschiede in den übrigen Bereichen von Tal zu Kuppe liegen nur noch im Bereich zwischen 60 und 100 Metern; trotzdem zeigt die Landschaft aufgrund der überwiegend steilen Hänge im Bereich der schmalen Kerbtäler eine hohe Reliefenergie.

Der größte Teil des Gebiets der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zeigt ein deutlich geringeres Geländegefälle, das insbesondere auf den Flächen nordöstlich von Kirchheimbolanden sowie im Südwesten, Süden und Südosten von Ilbesheim weniger als 3,5 % beträgt.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gibt es Fließgewässer mit einer Gesamtstrecke von rund 112 Kilometern. Dabei handelt es sich nur um Gewässer dritter Ordnung, unter anderen um den Ambach, den Wiesbach, den Schindelbach, den Kriegsbach, den Finkenbach, den Wasenbach, den Winkelbach, den Oberwiesenbach, den Dörrbach, den Wurstelgraben, den Gerbach, den Wildensteinerbach, den Rosengartenbach, den Hofwiesbach, den Helges Graben, die Pfrimm, den Leiselsbach, den Rußbach, den Gutleutbach, den Königsbach und die Selz. Teilweise führen die Gewässer nur episodisch Wasser.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

52,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),  
35,1 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),  
0,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),  
11,0 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)  
und  
0,9 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)  
entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden der Anteil der Landwirtschaftsflächen merklich größer als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden einen größeren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nennenswert kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden haben einen etwas geringeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Winnweiler und Göllheim im selben Landkreis und die Verbandsgemeinden Wöllstein und Alzey-Land im Landkreis Alzey-Worms unmittelbar an.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim liegt im Nordpfälzer Bergland. Das Verbandsgemeindegebiet wird fast ausschließlich den Glan-Alsenz-Höhen zugerechnet. Lediglich der

nordöstliche Zipfel der Verbandsgemeinde gehört zur Lemberg-Hochfläche. Sie ist noch Teil des Porphyrberglandes von Bad Münster am Stein-Ebernburg.

Zur Lemberg-Hochfläche im Verbandsgemeindegebiet gehören lediglich der Südteil des Bauwaldes, die Beller Wiesen und der Neudorferhof.

Fast der gesamte West- und Südbereich der Verbandsgemeinde Meisenheim wird den nördlichen Moschelhöhen als Teil der Alsenzer Höhen zugerechnet. Sie bilden den Kernbereich des Nordpfälzer Berglandes.

Der in die Moschelhöhen hineinragende Nordwestausläufer des Lichtenberg-Höhenrückens schneidet das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim an seiner Südspitze nur geringfügig. Jeweils die Nordwesthänge des dort bis fast 450 Meter hoch ansteigenden Roßberges und des Sohlberges liegen noch in der Verbandsgemeinde Meisenheim. Folglich wird das Verbandsgemeindegebiet durch dieses großräumige Flächenstockwerk zwischen den Aufwölbungen des Donnersbergs und des Königsberges nicht wesentlich geprägt.

Westlich der Moschelhöhen schließt das breitsohlige, vom Rande des Kuseler Berglandes bis zur Mündung in die Nahe verlaufende Kastental des Glans an. Seine bis zu 200 Meter hohen Flanken sind steil und teilweise durch alte Flussterrassen gegliedert.

Westlich des Glans liegen die Meisenheimer Höhen. Sie begrenzen gemeinsam mit den Moschelhöhen das Glantal. Die durchschnittlich 330 Meter hohe Fläche ist der einstige Taltrog eines älteren, breiteren Glantals. Sie wird von mehreren Nebenbächen mit Sohlen um 200 Meter zerschnitten. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim liegt mit seinem westlichen Kernbereich im Nordteil der Meisenheimer Höhen.

Der äußerste Westen und Nordwesten der Verbandsgemeinde Meisenheim liegt in der Wasserscheide zwischen Glan und Nahe, die hier durch einen breiten Härtlingsrücken, den Sein-Lauschieder Höhenrücken, gebildet wird. Der Höhenrücken wird von einzelnen scharf eingeschnittenen kleineren Tälern unterbrochen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim bildet der Glan, ein Gewässer erster Ordnung, der vier Kilometer nördlich der Verbandsgemeindegrenze in die Nahe mündet, den Hauptvorfluter. Alle sonstigen Bäche und Gräben im Verbandsgemeindegebiet sind Gewässer dritter Ordnung.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Meisenheim sind am 31. Dezember 2015

- 62,5 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 41,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
- 27,8 % auf Waldflächen (Anteil von 47,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 9,1 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

- 0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim hat einen erheblich größeren Anteil an Landwirtschaftsflächen als an Waldflächen. Ebenso ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Meisenheim wesentlich höher als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Umgekehrt ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Meisenheim erheblich kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Meisenheim entspricht ungefähr dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Meisenheim sind die Verbandsgemeinden Kirn-Land, Bad Sobernheim und Rüdesheim im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Donnersbergkreis und die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach liegt im Umland der Stadt Bad Kreuznach an der Nahtstelle zwischen Rheinhessen und dem Naheraum.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach verläuft eine ausgeprägte Landschaftsgrenze. Sie trennt das rheinhessische Tafel- und Hügelland vom Nordpfälzer Bergland.

Der nördliche Teil der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zeichnet sich durch weite Hochflächen aus. Sie werden kaum durch höhere Bergkuppen unterbrochen. Die einzigen markanten Höhen in diesem Bereich sind der Bosenberg westlich von Pfaffen-Schwabenheim und der Dämmerberg südwestlich von Hackenheim. Im Relief treten die Talräume kaum in Erscheinung.

Der nördliche Teil des Verbandsgemeindegebietes gehört naturräumlich zum Wöllsteiner Hügelland. Dabei handelt es sich um ein in der Bucht der Unteren Nahe gelegenes Hügelland. Isoliert über der Nahe steigt der Bosenberg mit 226 Metern auf. Nach Süden und auch ein kurzes Stück nach Norden folgen hohe Terrassen um 190 Meter. Östlich von beiden schiebt sich ein leicht bewegtes Hügelland mit breiten Rücken, einzelnen Kuppen und sanften Hängen im Zerschneidungsbereich von Appel- und Wiesbach buchtförmig nach Osten gegen die höheren Plateaus und nach Süden gegen das Bergland vor. Die flachen nach Nordosten fallenden Hänge tragen Löß, der häufig die kleinen Stufen der Kalke und Mergel ausgleicht. Seine Decke ist aber weniger geschlossen als auf den Plateaus und Hügeln weiter östlich. An den Kuppen und steilen Süd- und Westhängen herrschen kalkreiche, mergelig-lehmige Böden vor.

Das Gelände im südlichen Teil der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist stärker bewegt. Die Täler sind eingeschnitten. In der Regel schließen sich Bergkuppen an. Daneben existieren auch mehr oder weniger ebene Hochflächen. Das "Köpfchen" im Süden der Verbandsgemeinde stellt mit 330 Metern die höchste Erhebung dar. Der tiefste Punkt liegt im Appelbach unterhalb der Schleifmühle bei 109 Metern.

Das südliche Verbandsgemeindegebiet ist naturräumlich dem Nordpfälzer Bergland zugeordnet. Der Bereich westlich von Frei-Laubersheim gehört zur Rheingrafensteiner

Hochfläche südlich der Nahe. Dabei handelt es sich um eine naturräumliche Untereinheit der Rotenfelspanthyrberge. In der Nordostecke des Nordpfälzer Berglandes wird eine seiner Ausprägungen, die Flusssdurchbrüche durch widerständige Ergussgesteine, unmittelbar vor dem Austritt der Nahe in das Oberrheinische Tiefland noch einmal besonders deutlich. Die durchschnittlichen Porphy- und Porphyritkuppen bis 422 Meter überragen aufgrund ihrer Widerständigkeit die Umgebung. Wegen der tiefen Talsohlen bis 110 Meter und steilwandigen Durchbrüche von Nahe und Alsenz werden die Hochflächen und Kuppen in kleinere Teilstücke aufgelöst.

Der Bereich zwischen Fürfeld und Neu-Bamberg ist Teil des Neubamberger Riegels. Er springt gegen das Rheinhessische Tafel- und Hügelland aus einzelnen Porphygruppen von 250 bis 320 Metern, die vom Appelbach durchbrochen werden.

Der Raum südlich von Fürfeld und Neu-Bamberg ist den Appelhöhen zuzurechnen. Sie bilden die Fortsetzung der Moschelhöhen östlich der Alsenz, vom Tal der Appel (Appelbach) in zwei Teilflügel zerlegt. Nach Norden senkt sich das Gebiet bei Fürfeld allmählich gegen das Oberrheinische Tiefland ab. Zum Teil hat es sandigere Böden und einige Lößausläufer.

Südöstlich der Linie Tiefenthal-Hof Iben schließen sich die Wiesener Randhöhen an. Dabei handelt es sich um randliche Höhen des stärker bewaldeten Berglandes gegen das offene Rheinhessische Tafel- und Hügelland. Die Kuppen und Rücken aus widerständigen Porphyriten und Konglomeraten tragen nur geringmächtige und nährstoffarme, steinig-sandige Böden, mit Ausnahme einiger Lößflecken. Der Appel- und Wiesbach und ihre Seitenbäche treten mit hohem Gefälle aus dem Bergland heraus und haben den wechselnd widerständigen Gesteinsuntergrund stark zergliedert.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sind am 31. Dezember 2015

- 60,2 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),
- 24,1 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),  
13,8 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)  
und  
1,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)  
entfallen.

Im Verbandsgemeindegebiet ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen gegenüber dem Anteil der Waldflächen erheblich größer. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach übersteigt auch den Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse wesentlich. Umgekehrt hat die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einen sehr viel kleineren Anteil der Waldflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einen etwas größeren Anteil als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse ein.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sind die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Rüdesheim (bis zum 31. Dezember 2016 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg) im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Landkreis Mainz-Bingen, die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms und die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Donnersbergkreis.

Im Hinblick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage passen die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim besser als die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach zusammen. Dabei passen



die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim gleich gut zueinander. Entsprechendes gilt für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach.

Demzufolge werden bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim gleich bewertet und beide Zusammenschlüsse besser als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Insoweit erhalten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten die gleiche Bewertung.

#### Größenverhältnisse

Bei den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

	Zusammen- schluss der Ver- bandsgemein- den AIsenz- Obermoschel und Rockenhau- sen	Zusammen- schluss der Ver- bandsgemein- den AIsenz- Obermoschel und Kirchheim- bolanden	Zusammen- schluss der Ver- bandsgemein- den AIsenz- Obermoschel und Meisenheim	Zusammen- schluss der Ver- bandsgemein- den AIsenz- Obermoschel und Bad Kreuz- nach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feiibingert, Hall- garten und Hoch- statten	Zusammen- schluss der Ver- bandsgemein- den AIsenz- Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsge- meinden Alten- bamburg, Feil- bingert, Hallgar- ten und Hoch- statten
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	18 492	26 493	15 152	19 870	27 951
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015	17 631	26 135	14 531	19 489	27 325
Flache in Quadratki- lometern	243,76	250,31	203,22	176,69	276,92
Zahl der Ortsge- meinden	36	32	31	29	44

Mit territorialen Neugliederungen sollen die Leistungsfahigkeit, Wettbewerbsfahigkeit und Verwaltungskraft auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch eine Vergroerung kommunaler Einheiten dauerhaft gestarkt und dazu auch die Einwohnerzahlen von Einheiten der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erhohet werden. Die landesweite durchschnittliche Einwohnerzahl ist der untere Referenzwert. Neue und umgebildete Verbandsgemeinden sollen berdurchschnittliche Einwohnerzahlen aufweisen. Sie sollen aber nicht zu gro werden. Denn es gilt, dass sie das Kriterium der brger nahen kommunalen Selbstverwaltung weiterhin erfllen konnen und eine weitgehend homogene Kommunalstruktur weiterhin gewahrleistet bleibt. Demzufolge wird im Korridor zwischen der landesweiten durchschnittlichen Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 (14 499 EW) und der doppelten Einwohnerzahl eine Neugliederungskonstellation umso besser bewertet, je hoher ihre Einwohnerzahl ist. Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen ber dem Korridor liegen, werden mit zunehmenden Einwohnerzahlen jeweils schlechter bewertet. Nicht realisiert werden Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen unterhalb des Korridors.

Demzufolge werden im Hinblick auf die Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim schlechter bewertet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015 werden die Bewertungsregelungen für die Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 entsprechend angewandt und demzufolge die fünf Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Was das Kriterium der Fläche angeht, werden nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten jeweils sehr gut (fünf Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden jeweils gut (vier Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten mittelmäßig (drei Punkte) bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 qkm.

Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten ändert sich dadurch nichts.

Die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten liegen jeweils über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2015). Dabei überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 22 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 21 Ortsgemeinden, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Ober-

moschel und Kirchheimbolanden die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 18 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 17 Ortsgemeinden, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 jeweils um 17 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils um 16 Ortsgemeinden, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 jeweils um 15 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils um 14 Ortsgemeinden und die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 30 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 29 Ortsgemeinden.

Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden.

Daraus resultierend werden, was die Zahlen der Ortsgemeinden anbelangt, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten schlechter bewertet.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Verbandsgemeinde Rockenhausen	Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	Verbandsgemeinde Meisenheim	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten
Einwohnerzahl 2013	6 814	11 088	19 309	7 794	12 764
Einwohnerzahl 2025	6 363	10 083	18 832	6 706	12 521
Veränderung gegenüber 2013	-414 (-6,62 %)	-1 005 (-9,06 %)	-477 (-2,47 %)	-1 088 (-13,96 %)	-243 (-1,90 %)
Einwohnerzahl 2013	6 814	11 088	19 309	7 794	12 764
Einwohnerzahl 2035	5 997	9 196	18 131	5 973	12 140
Veränderung gegenüber 2013	-817 (-11,99 %)	-1 892 (-17,06 %)	-1 178 (-6,10 %)	-1 821 (-23,36 %)	-624 (-4,70 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	6 695	10 936	19 440	7 836	12 794
Einwohnerzahl 2025	6 363	10 083	18 832	6 706	12 521

	Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Verbandsgemeinde Rockenhausen	Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	Verbandsgemeinde Meisenheim	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-332 (-4,96 %)	-853 (-7,80 %)	-608 (3,13 %)	-1 130 (-14,42 %)	-273 (-2,13 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	6 695	10 936	19 440	7 836	12 794
Einwohnerzahl 2035	5 997	9 196	18 131	5 973	12 140
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-698 (-10,43 %)	-1 740 (-15,91 %)	-1 309 (-6,73 %)	-1 863 (-23,77 %)	-654 (-5,11 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten
Einwohnerzahl 2013	17 902	26 123	14 608	19 578	27 372
Einwohnerzahl 2025	16 446	25 195	13 069	18 884	25 590
Veränderung gegenüber 2013	-1 456 (-8,13 %)	-928 (-3,55 %)	-1 539 (-10,54 %)	-694 (-3,54 %)	-1 782 (-6,51 %)
Einwohnerzahl 2013	17 902	26 123	14 608	19 578	27 372
Einwohnerzahl 2035	15 193	24 128	11 970	18 137	24 113
Veränderung gegenüber 2013	-2 709 (-15,13 %)	-1 995 (-7,64 %)	-2 638 (-18,06 %)	-1 441 (-7,36 %)	-3 259 (-11,91 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	17 631	26 135	14 531	19 489	27 325

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten
Einwohnerzahl 2025	16 446	25 195	13 069	18 884	25 590
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-1 185 (-6,72 %)	-940 (-3,60 %)	-1 462 (-10,06 %)	-605 (-3,10 %)	-1 735 (-6,35 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	17 631	26 135	14 531	19 489	27 325
Einwohnerzahl 2035	15 193	24 128	11 970	18 137	24 113
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-2 438 (-13,83 %)	-2 007 (-7,68 %)	-2 561 (-17,62 %)	-1 352 (-6,94 %)	-3 212 (-11,75 %)

Danach werden, ausgehend von den Einwohnerzahlen im Jahr 2013, im Jahr 2025 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und im Jahr 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten jeweils über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die



Verbandsgemeinden geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und jeweils wesentlich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 37 958 EW im Jahr 2025 und mit 36 251 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013] sowie Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015 und mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen. Die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Meisenheim wird nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden den für die Verbandsgemeinden in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW im Jahr 2025 etwas überschreiten und im Jahr 2035 geringfügig unterschreiten. Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz werden die Einwohnerzahlen aller fünf Neugliederungskonstellationen in den Jahren 2025 und 2035 jeweils deutlich niedriger als die Einwohnerzahlen der einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz sein.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden

und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 14 473 EW im Jahr 2025 und von 13 883 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 21 710 EW im Jahr 2025 und bei 20 825 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und die Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten die gleiche und die beste Bewertung. Insoweit werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim schlechter bewertet. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten die gleiche Bewertung und jeweils eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim.

Bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen umso besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin werden, was die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 anbelangt, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der

Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim schlechter bewertet. Die Bewertungsunterschiede bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 sind für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden jeweils sehr gering.

### Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren). Grundzentren in monozentralen Nahbereichen halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für die zugehörigen Nahbereiche dar.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Ortsgemeinden Alsenz (Grundzentrum) und Stadt Obermoschel (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Meisenheim die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim (Mittelzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Rockenhausen die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen (Mittelzentrum) und

- in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die Stadt Kirchheimbolanden (Mittelzentrum).

In der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gibt es keinen zentralen Ort.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind demselben Nahbereich zugeordnet. Der Nahbereich umfasst das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel sind ein Grundzentrum in Funktionsteilung (grundzentraler Verbund mit Kooperationsgebot).

Das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim bildet einen Nahbereich. Dem Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Meisenheim kommt auch die grundzentrale Funktion für den das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim umfassenden Nahbereich zu.

Ebenso gehört das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen einem Nahbereich an. Das Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen nimmt zugleich die grundzentrale Funktion für diesen Nahbereich wahr.

Ferner ist das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden demselben Nahbereich zugeordnet. Dafür hat das Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden auch die grundzentrale Funktion.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gehört, ebenso wie das Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen und das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, zum Mittelbereich Kirchheimbolanden mit den kooperierenden Mittelzentren Ortsgemeinden Stadt Eisenberg (Pfalz), Stadt Kirchheimbolanden und Stadt Rockenhausen. Sie erfüllen innerhalb des Mittelbereichs Kirchheimbolanden Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Die Kooperation der drei Mittelzentren ist obligatorisch. Der Mittelbereich Kirchheimbolanden umfasst darüber hinaus das Gebiet der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz), das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim und das Gebiet der Verbandsgemeinde Winnweiler.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim liegt im Mittelbereich Kirn mit den kooperierenden Mittelzentren verbandsfreie Stadt Kirn, Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim und Ortsgemeinde Stadt Meisenheim. Dem Mittelbereich Kirn sind auch das Gebiet der verbandsfreien Stadt Kirn, das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land und das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zugeordnet.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gehört zum Mittelbereich Bad Kreuznach mit dem Mittelzentrum große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach. Der Mittelbereich Bad Kreuznach umfasst darüber hinaus das Gebiet der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, das Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, das Gebiet der Verbandsgemeinde Rüdesheim, das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg und das Gebiet der Verbandsgemeinde Wöllstein.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, das Gebiet der Verbandsgemeinde Rockenhausen und das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind in den Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Kaiserslautern eingebunden.

Dagegen liegen das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim und das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach im Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Mainz.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden lassen sich innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb desselben Regionalbereichs realisieren.

Nicht in demselben Mittelbereich und in demselben Regionalbereich können die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten sowie die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten zusammengeschlossen werden.

Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten werden Verbandsgemeinden, von denen jede einem anderen Mittelbereich zugeordnet ist, in die Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen.

Unter den Gesichtspunkten der Zugehörigkeit zu demselben Mittelbereich und zu demselben Regionalbereich werden demnach die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden gleich und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten werden insoweit gleich und besser als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet.

#### Verkehrsinfrastruktur

In der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel verlaufen zwei Bundesstraßen. Dies sind die durch das Alsenztal führende Bundesstraße 48 und die Bundesstraße 420, die Verbindung durch das Moscheltal. Außer den beiden Bundesstraßen gibt es im Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel als klassifizierte Straßen die Landesstraßen 379, 385, 399, 400 und 403 sowie die Kreisstraßen 16, 17, 20, 21, 24, 25, 28 und 30.

Eine Bundesautobahn quert nicht das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel verläuft die Eisenbahnstrecke Hochspeyer - Bad Münster am Stein (Alsenztalbahn). Ein Bahnhaltepunkt besteht in der Ortsgemeinde Alsenz.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wird über die Linien

- (Niedermoschel -) Hallgarten - Feilbingert - Ebernburg - Bad Münster - Bad Kreuznach  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Obermoschel),
- Bad Münster - Ebernburg - Hochstätten - Obermoschel  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Niedermoschel und Stadt Obermoschel),
- Bad Kreuznach - Frei-Laubersheim - Fürfeld - Niederhausen - Neu-Bamberg - Bad Kreuznach  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel),
- Meisenheim - Callbach - Becherbach  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Unkenbach, Obermoschel, Niedermoschel und Alsenz),
- Gaugrehweiler - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden - Eisenberg  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gaugrehweiler und Oberhausen an der Appel),
- Alsenz - Rockenhausen - Winnweiler  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Alsenz, Niedermoschel, Obermoschel, Oberndorf und Mannweiler-Cölln),
- Rockenhausen - Dörrmoschel - Waldgrehweiler - Alsenz  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldgrehweiler, Finkenbach-Gersweiler, Schiersfeld, Sitters, Obermoschel, Unkenbach, Niedermoschel und Alsenz),
- Rockenhausen - Gaugrehweiler - Münsterappel - Alsenz  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gaugrehweiler, Oberhausen an der Appel, Mannweiler-Cölln, Münsterappel, Niederhausen an der Appel, Winterborn, Kalkofen und Alsenz),
- Rockenhausen - Waldgrehweiler - Obermoschel - Alsenz

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldgrehweiler, Finkenbach-Gersweiler, Schiersfeld, Sitters, Obermoschel, Unkenbach, Niedermoschel und Alsenz) und

- Alsenz - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Oberhausen an der Appel, Gaugrehweiler, Oberndorf und Alsenz)

mit ÖPNV-Bussen

und

über die Linien

- Alsenz - Niederhausen an der Appel - Münsterappel - Gaugrehweiler - Mannweiler - Oberndorf - Alsenz

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Alsenz, Kalkofen, Winterborn, Niederhausen an der Appel, Münsterappel, Oberhausen an der Appel, Gaugrehweiler, Mannweiler-Cölln, Oberndorf und Alsenz) und

- Alsenz - Niedermoschel - Unkenbach - Obermoschel - Finkenbach-Gersweiler - Waldgrehweiler

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Alsenz, Niedermoschel, Unkenbach, Obermoschel, Sitters, Schiersfeld, Finkenbach-Gersweiler und Waldgrehweiler)

mit Ruftaxis

erschlossen.

In der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist die Bundesstraße 48 eine Hauptverkehrsader. Weitere klassifizierte Straßen in der Verbandsgemeinde Rockenhausen sind die Landesstraßen 379, 385, 386, 387, 388, 394, 397, 398, 400, 402 und 404 sowie die Kreisstraßen 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 24, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 84 und 85.

Eine Bundesautobahn verläuft nicht durch die Verbandsgemeinde Rockenhausen.

Durch die Verbandsgemeinde Rockenhausen führt die Eisenbahnstrecke Hochspeyer-Bad Münster am Stein (Alsenztalbahn). Im Verbandsgemeindegebiet haben die Ortsgemeinden Imsweiler und Stadt Rockenhausen Bahnhaltepunkte.

Die Verbandsgemeinde Rockenhausen wird



über die ÖPNV-Buslinien

- Gundersweiler - Drehenthalerhof - Otterberg - Kaiserslautern  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gundersweiler und Gehrweiler),
- Wolfstein - Hefersweiler - Seelen - Nußbach  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Seelen, Reichsthal und Rathskirchen),
- Rockenhausen - Dannenfels - Kirchheimbolanden  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Würzweiler und Ruppertsecken),
- Gaugrehweiler - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden - Eisenberg  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Sankt Alban),
- Rockenhausen - Winnweiler - Kirchheimbolanden - Eisenberg  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen),
- Eisenberg - Kirchheimbolanden - Dannenfels - Rockenhausen  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Ruppertsecken und Stadt Rockenhausen),
- Alsenz - Rockenhausen - Winnweiler  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bayerfeld-Steckweiler, Dielkirchen, Sankt Alban, Katzenbach, Stadt Rockenhausen und Imsweiler),
- Winnweiler - Lohnsfeld - Gehrweiler - Rockenhausen  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gehrweiler, Gundersweiler, Imsweiler und Stadt Rockenhausen),
- Rockenhausen - Dörrmoschel - Nußbach  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Bisterschied, Teschenmoschel, Dörrmoschel, Reichsthal, Seelen und Rathskirchen),
- Rockenhausen - Dörrmoschel - Waldgrehweiler - Alsenz  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Dörrmoschel, Teschenmoschel, Bisterschied, Ransweiler, Schönborn und Stahlberg),
- Rockenhausen - Gaugrehweiler - Münsterappel - Alsenz

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Würzweiler, Katzenbach, Dielkirchen, Gerbach, Sankt Alban und Bayerfeld-Steckweiler),

- Alsenz - Obermoschel - Waldgrehweiler - Rockenhausen

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Katzenbach, Dielkirchen, Ransweiler und Stahlberg),

- Münchweiler - Kirchheimbolanden - Dannenfels - Oberwiesen (Nachtbus)

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Ruppertsecken, Dielkirchen, Gerbach und Sankt Alban),

- Kirchheimbolanden - Kriegsfeld - Alsenz

(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Sankt Alban),

- RockiBus Rockenhausen: Bahnhof - Bergstadt - Bahnhof

(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen),

- RockiBus Rockenhausen: Bahnhof - Krankenhaus/Zoar - Bahnhof

(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen) und

- RockiBus Rockenhausen: Bahnhof - Kreuzwiese - Katzenbach - Bahnhof

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen und Katzenbach)

und

über die Ruftaxilinien

- Lauterecken - Sulzhof - Cronenberg - Adenbach - Ginsweiler - Reipoltskirchen - Nußbach - Rudolphskirchen - Rathskirchen - Dörrmoschel - Rockenhausen

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Rathskirchen, Dörrmoschel und Stadt Rockenhausen),

- Rockenhausen - Donnersberg - Falkenstein - Imsbach - Steinbach - Dannenfels - Kirchheimbolanden

(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen),

- Dörnbach - Rockenhausen

(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen),

- Rockenhausen - Dörrmoschel - Seelen - Rudolphskirchen

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Bisterschied, Teschenmoschel, Dörrmoschel, Reichsthal, Seelen und Rathskirchen),

- Rockenhausen - Bayerfeld-Steckweiler - Sankt Alban - Gerbach - Ruppertsecken - Rockenhausen

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Katzenbach, Dielkirchen, Bayerfeld-Steckweiler, Sankt Alban, Gerbach, Würzweiler und Ruppertsecken),

- Rockenhausen - Schönborn - Ransweiler - Stahlberg

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Schönborn, Ransweiler und Stahlberg) und

- Winnweiler - Leithöfe - Höringen - Gehrweiler - Gundersweiler - Linsweiler - Schweisweiler - Würzweiler

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gehrweiler, Stadt Rockenhausen, Gundersweiler und Imsweiler)

erschlossen.

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wird von der Bundesautobahn 63 durchquert. Im Verbandsgemeindegebiet gibt es eine Autobahnanschlussstelle, die Anschlussstelle Kirchheimbolanden.

Darüber hinaus verläuft im Verbandsgemeindegebiet die Bundesstraße 47. Ferner gibt es im Verbandsgemeindegebiet als klassifizierte Straßen die Landesstraßen 386, 394, 398, 399, 401, 404, 405, 445, 446, 447 und 449 sowie die Kreisstraßen 18, 19, 22, 33, 50, 51, 53, 54, 59, 60, 61, 62 und 82.

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist über die Strecke Kirchheimbolanden - Alzey - Armsheim - Mainz und die Strecke Monsheim - Kaiserslautern (Zellertalbahn) an das Eisenbahnnetz angebunden. Im Verbandsgemeindegebiet bestehen an der Strecke Kirchheimbolanden - Alzey - Armsheim - Mainz der Bahnhaltepunkt Kirchheimbolanden und an der Strecke Monsheim - Kaiserslautern der Bahnhaltepunkt Marnheim.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden fahren ÖPNV-Busse auf den Linien

- Alzey - Bechenheim - Mauchenheim - Kriegsfeld - Mörsfeld  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Morschheim, Orbis, Oberwiesen, Kriegsfeld und Mörsfeld),
- Alzey - Mauchenheim - Kirchheimbolanden (- Marnheim)  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stetten, Gauersheim, Rittersheim, Morschheim, Orbis, Ilbesheim, Bischheim, Stadt Kirchheimbolanden, Bolanden und Marnheim),
- Ludwigshafen BASF - Grünstadt - Eisenberg - Kirchheimbolanden (Regionalbus/Schnellbus)  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gauersheim, Rittersheim, Bischheim und Stadt Kirchheimbolanden),
- Kirchheimbolanden - Donnersberg - Winnweiler (Donnersberglinie)  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheimbolanden, Dannenfels und Jakobsweiler),
- Rockenhausen - Dannenfels - Kirchheimbolanden  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dannenfels, Bennhausen, Stadt Kirchheimbolanden, Bolanden und Marnheim),
- Gaugrehweiler - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden - Eisenberg  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Mörsfeld, Kriegsfeld, Oberwiesen, Morschheim, Orbis, Stadt Kirchheimbolanden, Bolanden und Marnheim),
- Rockenhausen - Winnweiler - Kirchheimbolanden - Eisenberg  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Jakobsweiler, Dannenfels, Stadt Kirchheimbolanden, Bennhausen, Marnheim und Bolanden),
- Kirchheimbolanden - Zellertal - Göllheim - Eisenberg  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheimbolanden, Stetten, Bolanden, Bischheim, Rittersheim, Gauersheim und Ilbesheim),
- Eisenberg - Kirchheimbolanden - Dannenfels - Rockenhausen  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheimbolanden, Bolanden, Marnheim, Bennhausen und Dannenfels),
- Kirchheimbolanden - Morschheim - Ilbesheim - Gauersheim  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheimbolanden, Orbis, Morschheim, Bischheim, Rittersheim, Stetten, Ilbesheim, Gauersheim und Stadt Kirchheimbolanden),

- Rockenhausen - Gaugrehweiler - Münsterappel - Alsenz  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Kriegsfeld),
- Münchweiler - Kirchheimbolanden - Dannenfels - Oberwiesen (Nachtbus Donners-  
berg)  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Marnheim, Stadt  
Kirchheimbolanden, Orbis, Morschheim, Ilbesheim, Bischheim, Rittersheim, Gauer-  
sheim, Stetten, Bolanden, Jakobsweiler, Dannenfels, Kriegsfeld, Mörsfeld und Oberwie-  
sen),
- Kirchheimbolanden - Göllheim - Eisenberg (RegioLinie)  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheim-  
bolanden, Bolanden und Marnheim),
- Monsheim - Zellertal - Kirchheimbolanden  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Marnheim, Bolan-  
den und Stadt Kirchheimbolanden),
- Kirchheimbolanden - Kriegsfeld - Alsenz  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheim-  
bolanden, Orbis, Oberwiesen und Mörsfeld),
- Bahnhof - Haide - Bahnhof (ResidenzRenner Kirchheimbolanden)  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbo-  
landen),
- Bahnhof - Rittersheim - Ilbesheim - Bahnhof (ResidenzRenner Kirchheimbolanden)  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheim-  
bolanden, Bischheim; Rittersheim, Gauerheim, Stetten, Ilbesheim und Morschheim)  
und
- Bahnhof - Krankenhaus - Michaelishof - Bahnhof (ResidenzRenner Kirchheimbolan-  
den)  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbo-  
landen)

und

Ruftaxis auf den Linien

- Kirchheimbolanden - Orbis - Kriegsfeld - Mörsfeld  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheim-  
bolanden, Orbis, Oberwiesen, Kriegsfeld und Mörsfeld),
- Kirchheimbolanden - Bischheim - Ilbesheim - Morschheim

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Kirchheimbolanden, Bischheim, Rittersheim, Gauersheim, Stetten, Ilbesheim und Morschheim),

- Rockenhausen - Donnersberg - Falkenstein - Imsbach - Steinbach - Dannenfels - Kirchheimbolanden

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dannenfels, Jakobsweiler, Bennhausen, Marnheim, Bolanden und Stadt Kirchheimbolanden) und

- Kirchheimbolanden - Dreisen - Steinbach - Börrstadt - Winnweiler

(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden).

Durch die Verbandsgemeinde Meisenheim führt die Bundesstraße 420. Weitere klassifizierte Straßen in der Verbandsgemeinde Meisenheim sind die Landesstraßen 182, 234, 373, 375, 376, 377, 380 und 385 und die Kreisstraßen 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 74, 75, 77, 78 und 79.

In der Verbandsgemeinde Meisenheim verläuft keine Bundesautobahn.

Ebenso wenig wird dort eine Eisenbahnstrecke betrieben.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim wird mit ÖPNV-Bussen durch die Linien

- Bad Sobernheim - Staudernheim - Meisenheim - Lauterecken (RegioLinie)  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Lettweiler, Rehborn, Abtweiler, Raumbach und Stadt Meisenheim),
- Bad Sobernheim - Kirschroth - Desloch - Meisenheim  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Abtweiler, Raumbach, Stadt Meisenheim und Desloch),
- Meisenheim - Callbach - Becherbach  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Meisenheim, Reiffelbach, Callbach, Schmittweiler und Becherbach)
- Kirn - Heimweiler - Meisenheim  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hundsbach, Schweinschied, Löllbach, Jeckenbach, Desloch, Breitenheim und Stadt Meisenheim) und

- Lauterecken - Ginsweiler - Nußbach

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Meisenheim und Becherbach)

und

mit dem Ruftaxi durch die Linie

Lauterecken - Medard - Odenbach - Meisenheim

(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim) erschlossen.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist über die Bundesstraßen 48, 420 und 428 an das großräumige Straßennetz angebunden. Im Verbandsgemeindegebiet gibt es als weitere klassifizierte Straßen die Landesstraßen 378, 379, 400, 409, 410, 412 und 413 sowie die Kreisstraßen 83, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 93 und 94.

Am Rande des Verbandsgemeindegebietes, allerdings nicht im Verbandsgemeindegebiet, verläuft die Bundesautobahn 61. In der Nähe des Verbandsgemeindegebietes liegen die Autobahnanschlussstellen Bad Kreuznach und Gau-Bickelheim.

Durch die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach führt die Bahnstrecke Hochspeyer - Bad Münster (Alsensztalbahn). Bahnhaltepunkte im Verbandsgemeindegebiet bestehen in Hochstätten und Altenbamburg.

Die Verbandsgemeinde Kreuznach wird mit ÖPNV-Bussen auf den Linien

- Bad Kreuznach - Bosenheim - Pfaffen-Schwabenheim - Badenheim - Sprendlingen - Wolfsheim

(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim),

- (Niedermoschel -) Hallgarten - Feilbingert - Ebernburg - Bad Münster - Bad Kreuznach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hallgarten und Feilbingert),

- Bad Münster - Ebernburg - Hochstätten - Obermoschel

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hochstätten und Altenbamburg),

- Bad Kreuznach - Frei Laubersheim - Fürfeld - Niederhausen - Neu-Bamberg - Bad Kreuznach  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hackenheim, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg, Fürfeld und Tiefenthal),
- Bad Kreuznach - Hackenheim - Wöllstein - Stein-Bockenheim  
(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hackenheim, Volxheim und Pleitersheim),
- Bingen - Grolsheim - Gensingen - Bad Kreuznach  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Biebelsheim) und
- Aspisheim/Grolsheim/Wolfsheim - Sprendlingen IGS/GS  
(angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Biebelsheim).

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen und die direkten ÖPNV-Verbindungen sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten sowie den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen und direkten ÖPNV-Verbindungen:

Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen	Bundesstraße 48 Landesstraße 379/Kreisstraße 8 Landesstraße 385 Landesstraße 400 Kreisstraße 25/26 Kreisstraße 30  Buslinie Gaugrehweiler - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden - Eisenberg Buslinie Alsenz - Rockenhausen - Winn- weiler Buslinie Rockenhausen - Dörrmoschel - Waldgrehweiler - Alsenz
--	--



	<p>Buslinie Rockenhausen - Gaugrehweiler - Münsterappel - Alsenz  Buslinie Rockenhausen - Waldgrehweiler - Obermoschel - Alsenz  Buslinie Alsenz - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden</p> <p>Eisenbahnstrecke Hochspeyer - Bad Münster am Stein (Alsenztalbahn)</p>
<p>Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden</p>	<p>Landesstraße 399</p> <p>Buslinie Gaugrehweiler - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden - Eisenberg  Buslinie Rockenhausen - Gaugrehweiler - Münsterappel - Alsenz  Buslinie Alsenz - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden</p>
<p>Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim</p>	<p>Bundesstraße 420  Landesstraße 385  Kreisstraße 20 (KIB)/  Kreisstraße 78 (KH)</p> <p>Buslinie Meisenheim - Callbach - Becherbach</p>
<p>Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p>	<p>Bundesstraßen 48/420  Landesstraßen 379/378  Landesstraße 400</p> <p>Buslinie (Niedermoschel -) Hallgarten - Feilbingert - Ebernburg - Bad Münster - Bad Kreuznach  Buslinie Bad Münster - Ebernburg - Hochstätten - Obermoschel  Buslinie Bad Kreuznach - Frei-Laubersheim - Fürfeld - Niederhausen - Neubamburg - Bad Kreuznach</p> <p>Eisenbahnstrecke Hochspeyer - Bad Münster am Stein (Alsenztalbahn)</p>
<p>Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p>	<p>Bundesstraße 420  Landesstraßen 378, 379, 385, 400  Kreisstraße 20 (KIB)/  Kreisstraße 78 (KH)</p> <p>Buslinie (Niedermoschel -) Hallgarten - Feilbingert - Ebernburg - Bad Münster - Bad Kreuznach</p>

	Buslinie Bad Münster - Ebernborg - Hochstätten - Obermoschel Buslinie Bad Kreuznach - Frei-Laubersheim - Fürfeld - Niederhausen - Neubamberg - Bad Kreuznach Buslinie Meisenheim - Callbach - Becherbach  Eisenbahnstrecke Hochspeyer - Bad Münster am Stein (Alsenztalbahn)
--	--

Im Hinblick auf den Umfang der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Eisenbahnstreckenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen am besten und dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden schlechter bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten wird bei diesem Belang wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim bewertet.

### Pendlerinnen und Pendler

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2017 hat es

in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

410 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rockenhausen,

- 118 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- 79 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Meisenheim und
- 51 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,

382 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

- 83 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
- 20 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- 29 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Meisenheim und
- 38 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

und

in der Verbandsgemeinde Meisenheim

- 28 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rockenhausen,
- 2 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- 56 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und
- 27 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,

832 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

- 85 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
- 23 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- 33 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Meisenheim und
- 15 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

sowie

in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

- 11 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rockenhausen,
- 5 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- 15 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Meisenheim und
- 49 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
  
- 420 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

- 52 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
- 21 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- 27 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Meisenheim und

39 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2017

- in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel 2 581 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Rockenhausen 4 199 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden 7 810 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Meisenheim 3 051 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach 5 130 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2017 haben

- 706 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- 5 052 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
- 8 143 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- 2 702 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Meisenheim und
- 1 325 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2017 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-

Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten die folgenden Pendlerverflechtungen:

<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in die Verbandsgemeinde Rockenhausen:</p> <p>410 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rockenhausen in die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel:</p> <p>83 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 493 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 5 758 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen</p> <p>Pendleranteil von 8,56 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden</p> <p>118 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel:</p> <p>20 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 138 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 8 849 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden</p> <p>Pendleranteil von 1,56 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in die Verbandsgemeinde Meisenheim:</p> <p>79 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Meisenheim in die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel:</p> <p>29 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 108 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 3 408 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim</p>

	<p>Pendleranteil von 3,17 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Meisenheim</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p> <p>51 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel:</p> <p>38 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 89 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 2 031 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p> <p>Pendleranteil von 4,38 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p>	<p><u>Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</u></p> <p>Insgesamt 251 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 4 733 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p> <p>Pendleranteil von 5,30 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten</p>

Zwischen den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen gibt es die stärksten Pendlerverflechtungen. Die geringsten Pendlerverflechtungen sind zwischen den Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden vorhanden.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen mittelmäßig (drei Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Ver-

bandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten relativ schlecht (zwei Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten jeweils schlecht (ein Punkt) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden sehr schlecht (kein Punkt) bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind nicht ersichtlich.

### Entfernungen

Zwischen der Verwaltung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rockenhausen in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden, zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Meisenheim in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg, bestehen die folgenden Entfernungen:

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen	12,1	19
Relation zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden	24,9	30



Relation zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim	17,1	21
Relation zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg	11,7	15
Relation zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz, der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und der Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg (Mittelwert)	17,6	22

Danach ist die Entfernung zwischen der Verwaltung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg, am kleinsten und die Entfernung zwischen der Verwaltung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden am größten.

Zur Bewertung der Entfernungen zwischen den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Alsenz, in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden, in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg, werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, herangezogen.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbarnberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten jeweils gut (vier

Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten jeweils mittelmäßig (drei Punkte) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden relativ schlecht (zwei Punkte) bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und deren Verwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz, zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rockenhausen in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden, zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Meisenheim in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Eberburg, gibt es die folgenden Entfernungen:

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Alsenz	0	0	13,1	18	24,1	29
Finkenbach-Gersweiler	11,2	14	12,8	16	27,1	31
Gaugrehweiler	7,3	10	11,6	15	17,8	21
Kalkofen	2,8	7	15,3	23	21,7	29
Mannweiler-Cölln	6,1	7	9,0	12	22,6	26
Münsterappel	6,4	12	15,1	21	18,6	27
Niederhausen an der Appel	7,9	13	16,7	22	20,1	28

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Niedermoschel	3,1	5	15,8	19	27,2	30
Oberhausen an der Appel	7,9	12	13,1	17	16,6	23
Obermoschel, Stadt	5,2	8	17,9	21	29,3	33
Oberndorf	2,2	5	11,0	15	22,1	26
Schiersfeld	9,2	12	13,2	19	25,9	31
Sitters	7,1	10	15,5	22	31,2	35
Unkenbach	7,1	9	19,8	23	31,2	34
Waldgrehweiler	12,6	15	11,4	15	25,8	29
Winterborn	6,3	9	18,4	24	21,8	30
Durchschnittswerte	6,4	9	14,4	19	23,9	29

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Alsenz	17,0	19	11,8	16
Finkenbach-Gersweiler	12,3	15	19,0	21
Gaugrehweiler	24,3	23	19,1	21
Kalkofen	19,3	22	14,2	20
Mannweiler-Cölln	20,9	20	15,7	17
Münsterappel	22,9	28	17,7	25
Niederhausen an der Appel	24,4	29	18,5	23
Niedermoschel	14,4	16	12,2	15
Oberhausen an der Appel	25,7	25	20,6	23

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Obermoschel, Stadt	12,5	13	12,9	16
Oberndorf	20,6	20	15,5	18
Schiersfeld	14,6	20	16,9	20
Sitters	14,8	17	14,9	18
Unkenbach	10,3	11	14,9	17
Waldgrehweiler	10,9	13	20,4	23
Winterborn	22,8	25	17,6	23
Durchschnittswerte	18,0	20	16,4	20

Demnach liegt die Ortsgemeinde Waldgrehweiler der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel weniger weit von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen und von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim als von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Aلسenz entfernt. Im Übrigen sind die Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden, der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und der Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach jeweils größer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Aلسenz.

Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen ist kleiner als die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden, in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg. Am größten ist die durchschnittliche Entfernung zwischen

den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden.

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Verwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden werden im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, in der Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden, in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen am besten und dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden schlechter bewertet. Insoweit erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten die gleiche Bewertung.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise insbesondere für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und Verbandsgemeindeverwaltungen an den bisherigen Standorten der Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, in der Ortsgemeinde

Stadt Kirchheimbolanden, in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Behördenbesuche vermeiden können.

Durch einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht. Gleiches gilt bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

### Wirtschaftsstruktur

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Kirchheimbolanden, Rockenhausen, Meisenheim und Bad Kreuznach, in den Landkreisen Bad Kreuznach und Donnersbergkreis, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	Verbandsgemeinde Rockenhausen	Verbandsgemeinde Meisenheim	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	703	7 888	5 132	2 513	1 191
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	10,5	40,8	46,7	32,3	9,29

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	0,7 %	0,9 %	keine Angabe vorhanden
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	39,5 %	32,3 %	keine Angabe vorhanden
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	59,8 %	59,8 %	66,8 %	keine Angabe vorhanden

	Landkreis Bad Kreuznach	Donnersbergkreis	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	50 578	21 377	811 563	1 345 268
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	32,3	28,5	27,2	33,5
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	0,9 %	1,5 %	keine Angabe vorhanden	1,0 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	30,2 %	41,8 %	keine Angabe vorhanden	31,4 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	69,9 %	56,7 %	keine Angabe vorhanden	67,6 %

2014 sind

- in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel drei Betriebe (0,04 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden elf Betriebe (0,06 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Rockenhausen sieben Betriebe (0,06 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),

- in der Verbandsgemeinde Meisenheim zwei Betriebe (0,03 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und
- in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten vier Betriebe (0,04 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner)

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Was vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, sind die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten ähnlich. Dagegen gibt es insoweit erhebliche Unterschiede zwischen den Verhältnissen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen, zwischen den Verhältnissen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, zwischen den Verhältnissen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Meisenheim, zwischen den Verhältnissen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und im Landkreis Bad Kreuznach, zwischen den Verhältnissen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und im Donnersbergkreis, zwischen den Verhältnissen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in den rheinland-pfälzischen Landkreisen sowie zwischen den Verhältnissen in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und im gesamten Land Rheinland-Pfalz.

Angaben zu den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe sowie in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel stehen nicht zur Verfügung. Mithin fehlt die Basis für Vergleiche mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, mit dem Donnersbergkreis und dem Landkreis Bad Kreuznach, mit den rheinland-pfälzischen Landkreisen und mit dem gesamten Land Rheinland-Pfalz.

Identisch sind die Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und



in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Demgegenüber gibt es in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mehr Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner als in der Verbandsgemeinde Meisenheim und weniger Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner als in den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Kirchheimbolanden. Die Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Kirchheimbolanden sind gleich.

### Wirtschafts- und Finanzkraft

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden: Grundsteuer A (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Grundsteuer B (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Gewerbesteuer (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]), Gewerbesteuerumlage, Nettosteuerkraft [Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage]); Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer; Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG; gemeindliche Steuerkraft insgesamt (Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage); gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner (Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl); Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde (Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden). Im Zeitraum von 2006 bis 2015 haben die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 575 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-216 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-27,31 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [791 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]), die Verbandsgemeinde Rockenhausen eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von

810 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+19 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+2,40 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 1 279 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+488 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+61,69 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Verbandsgemeinde Meisenheim eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 670 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-121 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-15,30 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 672 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-119 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-15,04 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 1 099 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+308 Eurp pro Einwohnerin und Einwohner [+38,94 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 721 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-70 Eurp pro Einwohnerin und Einwohner [-8,85 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 626 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-165 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-20,86 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 639 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-152 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-19,22 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 648 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-143 Eurp pro Einwohnerin und

Einwohner [-18,08 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) aufgewiesen. An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt, schneidet im Hinblick auf das Kriterium der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen am besten ab. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden schlechter bewertet. Insoweit erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in etwa die gleiche Bewertung.

### Schulden

Zum 31. Dezember 2015 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad-Kreuznach sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Kreuznach und Meisenheim auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbands- gemeinde Alsenz-Ober- moschel	Verbands- gemeinde Kirchheim- bolanden	Verbands- gemeinde Rockenhausen	Verbands- gemeinde Meisenheim	Verbands- gemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsge- meinden Alten- bamburg, Feil- bingert, Hallgar- ten und Hoch- stätten
Schulden der Verbands- gemeinde (Kernhaus- halt; ohne Ortsgemein- den) aus Investitions- krediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	446	290	746	321	227
Durchschnittliche Schul- den einer rheinland- pfälzischen Verbands- gemeinde (Kernhaus- halt; ohne Ortsgemein- den) aus Investitions- krediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	320	320	320	320	320
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+126 (+39,38 %)	-30 (-9,38%)	-217 (-67,81 %)	+1 (+0,31 %)	-93 (-29,06%)
Schulden der Verbands- gemeinde (mit Ortsge- meinden; Kernhaus- halte) aus Investitions- krediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 488	1 148	1 777	652	355
Durchschnittliche Schul- den einer rheinland- pfälzischen Verbands- gemeinde (mit Ortsge- meinden; Kernhaus- halte) aus Investitions- krediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847	847	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+641 (+75,68 %)	+301 (+35,54 %)	+930 (+109,80 %)	-195 (-23,02 %)	-492 (-58,09 %)

	Verbands- gemeinde Aisenz-Ober- moschel	Verbands- gemeinde Kirchheim- bolanden	Verbands- gemeinde Rockenhausen	Verbands- gemeinde Meisenheim	Verbands- gemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsge- meinden Alten- barnberg, Feil- bingert, Hallgar- ten und Hoch- stätten
Kredite zur Liquiditätssi- cherung der Verbands- gemeinde (ohne Ver- bindlichkeiten der Orts- gemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	353	0	312	1 058	71
Durchschnittliche Kre- dite zur Liquiditätssi- cherung einer rheinland- pfälzischen Verbands- gemeinde (ohne Ver- bindlichkeiten der Orts- gemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	588	588	588	588	588
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-235 (-39,97 %)	-588 (-100,00 %)	-276 (-46,94 %)	+470 (+79,93 %)	-517 (-87,93 %)
Kredite zur Liquiditätssi- cherung und Verbind- lichkeiten der Ortsge- meinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 549	787	2 760	1 533	437
Durchschnittliche Kre- dite zur Liquiditätssi- cherung und Verbindlich- keiten der Ortsgemeinden gegenüber der Ver- bandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	926	926	926	926	926
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+623 (+67,28 %)	-139 (-15,01 %)	+1 834 (+198,06 %)	+607 (+65,55 %)	-489 (-52,81 %)

	Verbands- gemeinde Alsensz-Ober- moschel	Verbands- gemeinde Kirchheim- bolanden	Verbands- gemeinde Rockenhausen	Verbands- gemeinde Meisenheim	Verbands- gemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsge- meinden Alten- bamburg, Feilgar- ten und Hoch- stätten
Schulden der Verbands- gemeinde (ohne Orts- gemeinden) aus Investi- tionskrediten in den ausgelagerten Berei- chen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	2 039	1 017	2 454	2 402	456
Durchschnittliche Schul- den einer rheinland- pfälzischen Verbands- gemeinde (ohne Orts- gemeinden) aus Investi- tionskrediten in den ausgelagerten Berei- chen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 172	1 172	1 172	1 172	1 172
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+867 (+73,98 %)	-155 (-13,23 %)	+1 282 (+109,39 %)	+1 230 (+104,95 %)	-716 (-61,09 %)
Schulden der Verbands- gemeinde (mit Ortsge- meinden) aus Investi- tionskrediten in den aus- gelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	2 039	1 187	2 454	2 402	456
Durchschnittliche Schul- den einer rheinland- pfälzischen Verbands- gemeinde (mit Ortsge- meinden) aus Investi- tionskrediten in den aus- gelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 235	1 235	1 235	1 235
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+804 (+65,10 %)	-48 (-3,89%)	+1 219 (+98,70 %)	+1 167 (+94,49 %)	-779 (-63,08 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	330	233	379	302	308
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	320	320	320	320	320
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+10 (+3,13 %)	-87 (-27,19 %)	+59 (+18,44 %)	-18 (-5,62 %)	-12 (-3,75 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 667	1 037	744	718
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847	847	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+388 (+45,81 %)	+820 (+96,81 %)	+190 (+22,43 %)	-103 (-12,16 %)	-129 (-15,23 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	90	328	733	168	423
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	588	588	588	588	588
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-498 (-84,69 %)	-260 (-44,22 %)	+145 (+24,66 %)	-420 (-71,43 %)	-165 (-28,06 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	982	2 300	1 540	819	1 024
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	926	926	926	926	926



	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+56 (+6,05 %)	+1 374 (+148,38 %)	+614 (+66,31 %)	-107 (-11,56 %)	+98 (+10,58 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 279	2 296	2 235	1 000	1 402
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 172	1 172	1 172	1 172	1 172
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+107 (+9,13 %)	+1 124 (+95,90 %)	+1 063 (+90,70 %)	-172 (-14,68 %)	+230 (+19,62 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 405	2 296	2 235	1 000	1 402

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Meisenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstأتن	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstأتن
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfأlzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 235	1 235	1 235	1 235
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+170 (+13,77 %)	+1 061 (+85,91 %)	+1 000 (+80,97 %)	-235 (-19,03 %)	+167 (+13,52 %)

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditأtssicherung Ziel, bestehende Disparitأten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditأtssicherung dem jeweils einschlagigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstأتن, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbامberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstأتن, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen schlechter bewertet,

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses

der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen schlechter bewertet,

- beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen schlechter bewertet sowie
- beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen schlechter bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditäts-sicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel			
Verbandsgemeinde Aلسenz-Obermoschel	1 396 847	1 093 172	522 309
Ortsgemeinde Aلسenz	1 301 550	1 018 593	486 676
Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler	309 141	241 934	115 594
Ortsgemeinde Gaugrehweiler	224 834	175 955	84 070
Ortsgemeinde Kalkofen	120 842	94 571	45 185
Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln	185 115	144 871	69 218
Ortsgemeinde Münsterappel	197 559	154 610	73 871
Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel	258 828	202 559	96 781
Ortsgemeinde Niedermoschel	211 242	165 318	78 988
Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel	122 562	95 917	45 828
Ortsgemeinde Stadt Obermoschel	1 344 535	1 052 233	502 749
Ortsgemeinde Oberndorf	119 938	93 863	44 848
Ortsgemeinde Schiersfeld	110 220	86 258	41 214
Ortsgemeinde Sitters	93 840	73 439	35 089
Ortsgemeinde Unkenbach	123 156	96 382	46 050
Ortsgemeinde Waldgrehweiler	177 827	139 167	66 493
Ortsgemeinde Winterborn	169 533	132 677	63 391
Verbandsgemeinde Rockenhausen			
Verbandsgemeinde Rockenhausen	529 357	414 275	197 937
Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler	48 779	38 174	18 240

	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Ortsgemeinde Bisterschied	54 609	42 737	20 419
Ortsgemeinde Dielkirchen	314 935	246 468	117 761
Ortsgemeinde Gehrweiler	223 664	175 039	83 633
Ortsgemeinde Gerbach	273 765	214 248	102 367
Ortsgemeinde Gundersweiler	158 223	123 825	59 163
Ortsgemeinde Imsweiler	532 789	416 961	199 220
Ortsgemeinde Katzenbach	432 923	338 806	161 878
Ortsgemeinde Ransweiler	334 323	261 641	125 010
Ortsgemeinde Ruppertsecken	100 021	78 276	37 400
Ortsgemeinde Sankt Alban	79 970	62 585	29 902
Ortsgemeinde Schönborn	100 221	78 433	37 475
Ortsgemeinde Stahlberg	149 559	117 045	55 923
Ortsgemeinde Würzweiler	202 980	158 852	75 898
Ortsgemeinde Rathskirchen	111 807	87 501	41 806
Ortsgemeinde Reichsthal	128 495	100 561	48 046
Ortsgemeinde Seelen	185 799	145 406	69 474
Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen	10 497 682	8 215 486	3 925 293
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden			
Ortsgemeinde Bennhausen	310 563	243 047	116 118
Ortsgemeinde Bischheim	287 433	224 945	107 478
Ortsgemeinde Dannenfels	920 615	720 473	344 240
Ortsgemeinde Gauersheim	379 098	296 682	141 753
Ortsgemeinde Ilbesheim	308 420	241 369	115 325
Ortsgemeinde Jakobsweiler	206 815	161 853	77 335

	Stand der Kredite zur Liquiditäts-sicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden	8 830 048	6 910 396	3 301 738
Ortsgemeinde Kriegsfeld	1 101 592	862 106	411 907
Ortsgemeinde Marnheim	1 790 875	1 401 539	669 640
Ortsgemeinde Mörsfeld	579 586	453 584	216 721
Ortsgemeinde Morschheim	690 077	540 054	258 032
Ortsgemeinde Oberwiesen	803 274	628 642	300 354
Ortsgemeinde Orbis	244 684	191 490	91 489
Ortsgemeinde Rittersheim	272 475	213 239	100 964
Ortsgemeinde Stetten	481 202	376 589	179 927
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach			
Ortsgemeinde Frei-Laubersheim	101 698	79 589	38 027
Ortsgemeinde Fürfeld	154 194	120 672	57 656
Ortsgemeinde Tiefenthal	31 232	24 442	11 672
Ortsgemeinde Altenbarnberg	355 975	278 586	133 106
Ortsgemeinde Hallgarten	547 941	428 819	204 886
Ortsgemeinde Hochstätten	440 373	344 636	164 664
Verbandsgemeinde Meisenheim			
Verbandsgemeinde Meisenheim	1 675 788	1 311 471	626 611
Ortsgemeinde Abtweiler	159 258	124 635	59 550
Ortsgemeinde Becherbach	9 665	7 564	3 620
Ortsgemeinde Desloch	149 161	116 733	55 771
Ortsgemeinde Jeckenbach	98 799	77 320	36 943
Ortsgemeinde Lettweiler	27 938	21 864	10 447

	Stand der Kredite zur Liquiditäts-sicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Ortsgemeinde Löffbach	6 185	4 840	2 315
Ortsgemeinde Stadt Meisenheim	607 716	475 599	227 241
Ortsgemeinde Schmittweiler	1 401	1 097	531

### Kooperationen

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel oder einer ihrer Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Rockenhausen oder einer ihrer Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden oder einer ihrer Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Meisenheim oder einer ihrer Ortsgemeinden oder der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach oder einer ihrer Ortsgemeinden einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Abwasserbeseitigung

(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler;

die Verbandsgemeindewerke Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler kooperieren bereits seit 2002, wobei im Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung verschiedene Umsetzungsmaßnahmen realisiert werden; so besteht eine interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Beschaffung/Einkauf (z.B. gemeinsame Ausschreibungen für Laborbedarf, Klärschlammuntersuchungen, Klärschlammverwertung, Ausführung von Abwassergruben, Fuhrpark, TV-Inspektion und Kanalspülung), gemeinsame Aus- und Fortbildung, Bildung von Schwerpunktteams und Personalaustausch, Austausch und gemeinsame Nutzung von Spezialgeräten und -werkzeugen, gemeinsame Erarbeitung von Organisations-, Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Rechtsgrundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Vereinheitlichung im Bereich Finanzbuchhaltung, etc.; einzelne Kooperationsmöglichkeiten (z.B. die Vergabe der Erarbeitung von Dienst- und Betriebsanweisungen an ein Ingenieurbüro) werden sogar kreisweit umgesetzt, um so noch günstigere Preiskonditionen aushandeln zu können);

- Kooperation bei der Abwasserbeseitigung aufgrund einer Zweckvereinbarung



- (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen;
- die Zweckvereinbarung regelt die Mitbenutzung der von den VG-Werken Alsenz-Obermoschel errichteten Entwässerungsanlagen zur schadlosen Beseitigung der Abwässer der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler der Verbandsgemeinde Rockenhausen);
- Kooperation im Bereich „Schulwesen“ aufgrund einer Zweckvereinbarung  
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen;

die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ist bereit, an der Grundschule Waldgrehweiler Schüler aus dem von der Schulbehörde festgelegten Einzugsbereich aufzunehmen, der die Ortsgemeinden Bisterschied, Teschenmoschel, Dörrmoschel, Schönborn, Ransweiler, Waldgrehweiler, Finkenbach-Gersweiler, Stahlberg und Imsweiler umfasst; die Verbandsgemeinde Rockenhausen beteiligt sich an den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Sachkosten eines Haushaltsjahres entsprechend der Anzahl der unterrichteten Schüler aus ihrem Gebiet in Bezug auf die Gesamtschülerzahl);
  - Kooperation im Rahmen des Fremdenverkehrszweckverbandes „Nordpfälzer Bergland“  
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen;

die Kooperation umfasst eine Vereinbarung, welche unter anderem die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zur Vergabe des Regionalzeichens „die Nordpfalz“ berechtigen; mit dem regionalen Qualitätszeichen „die Nordpfalz“ wollen die Verbandsgemeinden in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsunternehmerinnen und -unternehmer einen Beitrag dazu leisten, die Situation der regionalen Wirtschaft in der Nordpfalz zu verbessern);
  - Kooperation im Bereich „Tourismus“ aufgrund einer Zweckvereinbarung  
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim);
  - Kooperation im „Brandschutz“ aufgrund einer Zweckvereinbarung  
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim;

Kooperation zur Gefahrenabwehr im Bereich der Feuerwehren) und
  - Kooperation bei der Herausgabe eines gemeinsamen Wochenblattes

(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler);

Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Bei diesem Belang erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten schneidet insoweit besser als die gleich bewerteten Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten ab. Mithin werden mangels Kooperationen die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten am schlechtesten bewertet.

### Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften

In der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Nachbarverbandsgemeinden Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2016 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016
Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	
römisch-katholisch	902 EW
evangelisch	4 420 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	4 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	1 446 EW
Verbandsgemeinde Rockenhausen	
römisch-katholisch	2 048 EW
evangelisch	6 371 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	14 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	2 475 EW
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	
römisch-katholisch	3 622 EW
evangelisch	9 672 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	47 EW

übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	6 243 EW
Verbandsgemeinde Meisenheim	
römisch-katholisch	1 208 EW
evangelisch	5 199 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	11 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	1 313 EW
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feil- bingert, Hallgarten und Hochstätten	
römisch-katholisch	4 332 EW
evangelisch	5 339 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	47 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	3 252 EW

In den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten gehören jeweils mehr Einwohnerinnen und Einwohner der evangelischen Kirche als der katholischen Kirche an. Die Zahlen der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner und der evangelischen Einwohnerinnen und Einwohner weichen in den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Kirchheimbolanden und Meisenheim jeweils erheblich und in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten deutlich weniger stark voneinander ab.

Folglich passen die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten sowie die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in gleicher Weise zueinander.

Demnach erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten eine identische Bewertung.

#### Organisationsstrukturen der katholischen Kirche

Die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einem Bistum, einem Dekanat, einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei ist ein Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden.

Wie folgt sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und ihrer Nachbarverbandsgemeinden Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten Organisationseinheiten der katholischen Kirche zugeordnet:

## Bistum Speyer

	Dekanat	Pfarrei
Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel		
Ortsgemeinden		
Alsenz	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Finkenbach-Gersweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Gaugrehweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Kalkofen	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Mannweiler-Cölln	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Münsterappel	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Niederhausen an der Appel	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Niedermoschel	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Oberhausen an der Appel	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Stadt Obermoschel	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Oberndorf	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Schiersfeld	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Sitters	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Unkenbach	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Waldgrehweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Winterborn	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert

	Dekanat	Pfarrei
Verbandsgemeinde Rockenhausen		
Ortsgemeinden		
Bayerfeld-Steckweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen

Bisterschied	Kusel	Hl. Franz Xaver, Lauterecken
Dielkirchen	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Dörrmoschel	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Gehrweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Gerbach	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Gundersweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Imweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Katzenbach	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Ransweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Rathskirchen	Kusel	Hl. Franz Xaver, Lauterecken
Reichsthal	Kusel	Hl. Franz Xaver, Lauterecken
Stadt Rockenhausen	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Ruppertsecken	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Sankt Alban	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Schönborn	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Seelen	Kusel	Hl. Franz Xaver, Lauterecken
Stahlberg	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Teschenmoschel	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen
Würzweiler	Donnersberg	Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen

	Dekanat	Pfarrei
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden		
Ortsgemeinden		
Bennhausen	Donnersberg	Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim
Bischheim	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Bolanden	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Dannenfels	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Gauersheim	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Ilbesheim	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Jakobsweiler	Donnersberg	Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim
Stadt Kirchheimbolanden	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Kriegsfeld	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Marnheim	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Morschheim	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Mörsfeld	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Oberwiesen	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Orbis	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Rittersheim	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden
Stetten	Donnersberg	Hl. Anna, Kirchheimbolanden



	Dekanat	Pfarrei
Verbandsgemeinde Meisenheim		
Ortsgemeinden		
Becherbach	Kusel	Hl. Franz Xaver, Lauterecken
Callbach	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Lettweiler	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Reiffelbach	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Schmittweiler	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert

	Dekanat	Pfarrei
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach		
Ortsgemeinden		
Altenbamburg	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Feilbingert	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Hallgarten	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert
Hochstätten	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbingert

## Bistum Trier

	Dekanat	Pfarreiengemeinschaft	Pfarrei
Verbandsgemeinde Meisenheim			
Ortsgemeinden			
Abtweiler	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Georg, Lauschied
Breitenheim	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Desloch	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Georg, Lauschied
Hundsbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Georg, Lauschied
Jeckenbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim

Löllbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Stadt Meisenheim	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Raumbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Rehborn	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Schweinschied	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim

## Bistum Mainz

	Dekanat	Pfarrgruppe	Pfarrei
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach			
Ortsgemeinden			
Biebelsheim	Bingen	Bad Kreuznach-Planig/Hackenheim	St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig
Frei-Laubersheim	Alzey-Gau-Bickelheim	Rhein Hessische Schweiz	St. Mauritius und Gefährten, Frei-Laubersheim
Fürfeld	Alzey-Gau-Bickelheim	Rhein Hessische Schweiz	St. Josef und St. Ägidius, Fürfeld
Hackenheim	Bingen	Bad Kreuznach-Planig/Hackenheim	St. Michael, Hackenheim
Neu-Bamberg	Alzey-Gau-Bickelheim	Rhein Hessische Schweiz	St. Mauritius und Gefährten, Frei-Laubersheim
Pfaffen-Schwabenheim	Bingen	Sprendlingen	St. Philippus und Jakobus, Badenheim
Plethersheim	Bingen	Sprendlingen	St. Philippus und Jakobus, Badenheim
Tiefenthal	Alzey-Gau-Bickelheim	Rhein Hessische Schweiz	St. Josef und St. Ägidius, Fürfeld
Volxheim	Bingen	Bad Kreuznach-Planig/Hackenheim	St. Michael, Hackenheim

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Kirchheimbolanden, fünf der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und vier der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach liegen im Bistum

Speyer. Die anderen zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim gehören zum Bistum Trier. In das Bistum Mainz sind die anderen neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingebunden.

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, 16 von 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen, alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, vier der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und vier der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sind dem Dekanat Donnersberg zugeordnet. Für die anderen vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen und für eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Meisenheim ist das Dekanat Kusel zuständig. Die anderen zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim werden durch das Dekanat Bad Kreuznach betreut. Fünf der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gehören zum Dekanat Bingen. Die anderen vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach liegen im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim.

Zugeordnet sind

- der Pfarrei Hl. Disibod, Feilbingert  
die Ortsgemeinden Alsenz, Kalkofen, Münsterappel, Niederhausen an der Appel, Niedermoschel, Oberhausen an der Appel, Stadt Obermoschel, Oberndorf, Schiersfeld, Sitters, Unkenbach und Winterborn der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,  
die Ortsgemeinden Callbach, Lettweiler, Reiffelbach und Schmittweiler der Verbandsgemeinde Meisenheim und  
die Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Pfarrei Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen  
die Ortsgemeinden Finkenbach-Gersweiler, Gaugrehweiler, Mannweiler-Cölln und Waldgrehweiler der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und  
die Ortsgemeinden Bayerfeld-Steckweiler, Dielkirchen, Dörrmoschel, Gehrweiler, Gerbach, Gundersweiler, Imsweiler, Katzenbach, Ransweiler, Stadt Rockenhausen, Ruppertsecken, Sankt Alban, Schönborn, Stahlberg, Teschenmoschel und Würzweiler der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
- der Pfarrei Hl. Franz Xaver, Lauterecken

- die Ortsgemeinden Bisterschied, Rathskirchen, Reichsthal und Seelen der Verbandsgemeinde Rockenhausen und
- die Ortsgemeinde Becherbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Pfarrei Hl. Anna, Kirchheimbolanden
- die Ortsgemeinden Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Stadt Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Morschheim, Mörsfeld, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim
- die Ortsgemeinden Bennhausen und Jakobsweiler der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Pfarrei St. Georg, Lauschied in der Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim
- die Ortsgemeinden Meisenheim, Desloch und Hundsbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Pfarrei St. Antonius von Padua, Meisenheim in der Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim
- die Ortsgemeinden Breitenheim, Jeckenbach, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn und Schweinschied der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Pfarrei St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig in der Pfarrgruppe Bad Kreuznach-Planig/Hackenheim
- die Ortsgemeinde Biebelsheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Pfarrei St. Michael, Hackenheim in der Pfarrgruppe Bad Kreuznach-Planig/Hackenheim
- die Ortsgemeinden Hackenheim und Volxheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Pfarrei St. Mauritius und Gefährten, Frei-Laubersheim in der Pfarrgruppe Rhein-hessische Schweiz
- die Ortsgemeinden Frei-Laubersheim und Neu-Bamberg der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Pfarrei St. Josef und St. Ägidius, Fürfeld in der Pfarrgruppe Rhein-hessische Schweiz
- die Ortsgemeinden Fürfeld und Tiefenthal der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und
- der Pfarrei St. Philippus und Jakobus, Badenheim in der Pfarrgruppe Sprendlingen

die Ortsgemeinden Pfaffen-Schwabenheim und Pleitersheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Bistum bestehen stärkere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden als zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten.

Auf der Dekanatsebene gibt es etwas stärkere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden als zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen. Zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind deutlich stärkere Verflechtungen auf der Dekanatsebene als zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten vorhanden. Die Verflechtungen auf der Dekanatsebene sind zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in etwa gleich stark ausgeprägt.

Ähnlich starke Verflechtungen bestehen auf der Ebene der Pfarreien zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbin-

gert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden gibt es keine Verflechtungen auf der Ebene der Pfarreien.

Demnach werden im Hinblick auf den Umfang der Verflechtungen bei den Organisationsstrukturen der katholischen Kirche die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Insoweit erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten die gleiche Bewertung.

#### Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden stellt auch die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einer Landeskirche, einem Dekanat, einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem Pfarramt dar.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und ihrer Nachbarverbandsgemeinden Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten sind den folgenden Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche zugeordnet:

## Evangelische Kirche der Pfalz

	Dekanat	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbandsgemeinde Alsenz-Ober- moschel			
Ortsgemeinden			
Alsenz	Donnersberg	Alsenz	Alsenz
Finkenbach-Gersweiler	Donnersberg	Finkenbach	Finkenbach, Finkenbach-Gersweiler
Gaugrehweiler	An Alsenz und Lauter	Gaugrehweiler	Appeltal, St. Alban
Kalkofen	An Alsenz und Lauter	Kalkofen	Appeltal, St. Alban
Mannweiler-Cölln	Donnersberg	Mannweiler-Cölln	Finkenbach, Finkenbach-Gersweiler
Münsterappel	An Alsenz und Lauter	Münsterappel	Appeltal, St. Alban
Niederhausen an der Appel	An Alsenz und Lauter	Niederhausen an der Appel	Appeltal, St. Alban
Niedermoschel	Donnersberg	Niedermoschel	Alsenz
Oberhausen an der Appel	An Alsenz und Lauter	Münsterappel	Appeltal, St. Alban
Stadt Obermoschel	Donnersberg	Obermoschel	Obermoschel
Oberndorf	Donnersberg	Oberndorf	Alsenz
Schiersfeld	Donnersberg	Finkenbach	Finkenbach, Finkenbach-Gersweiler
Sitters	Donnersberg	Finkenbach	Finkenbach, Finkenbach-Gersweiler
Unkenbach	Donnersberg	Obermoschel	Obermoschel
Waldgrehweiler	Donnersberg	Finkenbach	Finkenbach, Finkenbach-Gersweiler
Winterborn	An Alsenz und Lauter	Winterborn	Appeltal, St. Alban

	Dekanat	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbandsgemeinde Rockenhausen			
Ortsgemeinden			

Bayerfeld-Steckweiler	An Alsenz und Lauter	Dielkirchen-Ransweiler	Dielkirchen-Ransweiler, Ransweiler
Bisterschied	An Alsenz und Lauter	Bisterschied	Dielkirchen-Ransweiler, Ransweiler
Dielkirchen	An Alsenz und Lauter	Dielkirchen-Ransweiler	Dielkirchen-Ransweiler, Ransweiler
Dörrmoschel	An Alsenz und Lauter	Dörrmoschel	Rathskirchen-Dörrmoschel, Dörrmoschel
Gehrweiler	An Alsenz und Lauter	Gundersweiler	Gundersweiler
Gerbach	An Alsenz und Lauter	Sankt Alban	Appeltal, Sankt Alban
Gundersweiler	An Alsenz und Lauter	Gundersweiler	Gundersweiler
Imsweiler	An Alsenz und Lauter	Gundersweiler	Gundersweiler
Katzenbach	An Alsenz und Lauter	Rockenhausen-Marienthal	Rockenhausen 2, Marienthal
Ransweiler	An Alsenz und Lauter	Dielkirchen-Ransweiler	Dielkirchen-Ransweiler, Ransweiler
Rathskirchen	An Alsenz und Lauter	In der Alten Welt	Rathskirchen-Dörrmoschel, Dörrmoschel
Reichsthal	An Alsenz und Lauter	In der Alten Welt	Rathskirchen-Dörrmoschel, Dörrmoschel
Stadt Rockenhausen	An Alsenz und Lauter	Rockenhausen	Rockenhausen 1, Rockenhausen
Ruppertsecken	An Alsenz und Lauter	Rockenhausen-Marienthal	Rockenhausen 2, Marienthal
Sankt Alban	An Alsenz und Lauter	Sankt Alban	Appeltal, St. Alban
Schönborn	An Alsenz und Lauter	Dielkirchen-Ransweiler	Dielkirchen-Ransweiler, Ransweiler
Seelen	An Alsenz und Lauter	In der Alten Welt	Rathskirchen-Dörrmoschel, Dörrmoschel
Stahlberg	An Alsenz und Lauter	Dielkirchen-Ransweiler	Dielkirchen-Ransweiler, Ransweiler
Teschenmoschel	An Alsenz und Lauter	Dörrmoschel	Rathskirchen-Dörrmoschel, Dörrmoschel
Würzweiler	An Alsenz und Lauter	Rockenhausen-Marienthal	Rockenhausen 2, Marienthal



	Dekanat	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden			
Ortsgemeinden			
Bennhausen	An Alsenz und Lauter	Dannenfels-Steinbach	Dannenfels
Bischheim	Donnersberg	Bischheim	Kirchheim-bolanden 2, Bischheim
Bolanden	Donnersberg	Bolanden	Kirchheim-bolanden 2, Bischheim
Dannenfels	An Alsenz und Lauter	Dannenfels-Steinbach	Dannenfels
Gauersheim	Donnersberg	Gauersheim	Gauersheim
Ilbesheim	Donnersberg	Ilbesheim	Gauersheim
Jakobsweiler	An Alsenz und Lauter	Dannenfels-Steinbach	Dannenfels
Stadt Kirchheimbolanden	Donnersberg	Kirchheimbolanden	Kirchheim-bolanden 1, Kirchheimbolanden
Kriegsfeld	Donnersberg	Kriegsfeld-Mörsfeld	Kriegsfeld
Marnheim	Donnersberg	Marnheim-Dreisen	Marnheim
Morschheim	Donnersberg	Morschheim	Morschheim
Mörsfeld	Donnersberg	Kriegsfeld-Mörsfeld	Kriegsfeld
Oberwiesen	Donnersberg	Morschheim	Morschheim
Orbis	Donnersberg	Morschheim	Morschheim
Rittersheim	Donnersberg	Rittersheim	Gauersheim
Stetten	Donnersberg	Stetten	Gauersheim

	Dekanat	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbandsgemeinde Meisenheim			
Ortsgemeinden			
Becherbach	An Alsenz und Lauter	Odenbach	Odenbach
Callbach	Donnersberg	Callbach	Callbach
Lettweiler	Donnersberg	Lettweiler	Odernheim am Glan
Rehborn	Donnersberg	Rehborn	Callbach
Reiffelbach	An Alsenz und Lauter	Odenbach	Odenbach

Schmittweiler	Donnersberg	Schmittweiler	Callbach
---------------	-------------	---------------	----------

	Dekanat	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach			
Ortsgemeinden			
Altenbamburg	Donnersberg	Ebernburg-Altenbamburg	Ebernburg-Altenbamburg, Bad Kreuznach-Bad Münster am Stein-Ebernburg
Feilbingert	Donnersberg	Feilbingert	Duchroth-Oberhausen, Duchroth
Hallgarten	Donnersberg	Hallgarten	Obermoschel
Hochstätten	Donnersberg	Hochstätten	Ebernburg-Altenbamburg, Bad Kreuznach-Bad Münster am Stein-Ebernburg

## Evangelische Kirche im Rheinland

	Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbandsgemeinde Meisenheim			
Ortsgemeinden			
Abtweiler	An Nahe und Glan	Staudernheim	Staudernheim
Breitenheim	An Nahe und Glan	Jeckenbach	Jeckenbach
Desloch	An Nahe und Glan	Jeckenbach	Jeckenbach
Hundsbach	An Nahe und Glan	Hundsbach	Hundsbach
Jeckenbach	An Nahe und Glan	Jeckenbach	Jeckenbach
Löflbach	An Nahe und Glan	Hundsbach	Hundsbach
Stadt Meisenheim	An Nahe und Glan	Meisenheim	Meisenheim
Raumbach	An Nahe und Glan	Meisenheim	Meisenheim
Schweinschied	An Nahe und Glan	Hundsbach	Hundsbach

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

	Dekanat	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach			
Ortsgemeinden			
Biebelsheim	Wöllstein	Biebelsheim	Bad Kreuznach-Planig
Frei-Laubersheim	Wöllstein	Am Eichelberg	Fürfeld
Fürfeld	Wöllstein	Am Eichelberg	Fürfeld
Hackenheim	Wöllstein	Hackenheim	Badenheim
Neu-Bamberg	Wöllstein	Am Eichelberg	Fürfeld
Pfaffen-Schwabenheim	Wöllstein	Pfaffen-Schwabenheim	Badenheim
Pleitersheim	Wöllstein	Badenheim/Pleitersheim	Badenheim
Tiefenthal	Wöllstein	Am Eichelberg	Fürfeld
Voixheim	Wöllstein	Voixheim	Wöllstein

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Kirchheimbolanden, sechs der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und vier der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gehören zur Evangelischen Kirche der Pfalz. Der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die anderen neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zugeordnet. Die anderen neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sind in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eingebunden.

Für zehn der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, 13 der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, vier der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und vier der 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ist das Protestantische Dekanat Donnersberg zuständig. Zum Protestantischen Dekanat An Alsenz und Lauter gehören die sechs anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen, die anderen drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden und zwei der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim. Die

anderen neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim sind dem Protestantischen Dekanat An Nahe und Glan zugeordnet. Das Protestantische Dekanat Wöllstein betreut die anderen neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.

Zugeordnet sind

- der Kirchengemeinde Alsenz mit dem Pfarramt in Alsenz  
die Ortsgemeinde Alsenz der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Niedermoschel mit dem Pfarramt in Alsenz  
die Ortsgemeinde Niedermoschel der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Oberndorf mit dem Pfarramt in Alsenz  
die Ortsgemeinde Oberndorf der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Finkenbach mit dem Pfarramt in Finkenbach-Gersweiler  
die Ortsgemeinden Finkenbach-Gersweiler, Schiersfeld, Sitters und Waldgrehweiler  
der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Mannweiler-Cölln mit dem Pfarramt in Finkenbach-Gersweiler  
die Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Gaugrehweiler mit dem Pfarramt Appeltal in Sankt Alban  
die Ortsgemeinde Gaugrehweiler der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Kalkofen mit dem Pfarramt Appeltal in Sankt Alban  
die Ortsgemeinde Kalkofen der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Münsterappel mit dem Pfarramt Appeltal in Sankt Alban  
die Ortsgemeinden Münsterappel und Oberhausen an der Appel der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Niederhausen an der Appel mit dem Pfarramt Appeltal in Sankt Alban  
die Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Winterborn mit dem Pfarramt Appeltal in Sankt Alban  
die Ortsgemeinde Winterborn der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Sankt Alban mit dem Pfarramt Appeltal in Sankt Alban  
die Ortsgemeinden Gerbach und Sankt Alban der Verbandsgemeinde Rockenhau-  
sen,
- der Kirchengemeinde Obermoschel mit dem Pfarramt in Obermoschel

- die Ortsgemeinden Stadt Obermoschel und Unkenbach der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel,
- der Kirchengemeinde Hallgarten mit dem Pfarramt in Obermoschel  
die Ortsgemeinde Hallgarten der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
  - der Kirchengemeinde Dielkirchen-Ransweiler mit dem Pfarramt in Ransweiler  
die Ortsgemeinden Bayerfeld-Steckweiler, Dielkirchen, Ransweiler, Schönborn und Stahlberg der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
  - der Kirchengemeinde Bisterschied mit dem Pfarramt in Ransweiler  
die Ortsgemeinde Bisterschied der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
  - der Kirchengemeinde Dörrmoschel mit dem Pfarramt Rathskirchen-Dörrmoschel in Dörrmoschel  
die Ortsgemeinden Dörrmoschel und Teschenmoschel der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
  - der Kirchengemeinde In der Alten Welt mit dem Pfarramt Rathskirchen-Dörrmoschel in Dörrmoschel  
die Ortsgemeinden Rathskirchen, Reichsthal und Seelen der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
  - der Kirchengemeinde Gundersweiler mit dem Pfarramt in Gundersweiler  
die Ortsgemeinden Gehrweiler, Gundersweiler und Imsweiler der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
  - der Kirchengemeinde Rockenhausen mit dem Pfarramt Rockenhausen 1 in Rockenhausen  
die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
  - der Kirchengemeinde Rockenhausen-Marienthal mit dem Pfarramt Rockenhausen 2 in Marienthal  
die Ortsgemeinden Katzenbach, Ruppertsecken und Würzweiler der Verbandsgemeinde Rockenhausen,
  - der Kirchengemeinde Dannenfels-Steinbach mit dem Pfarramt in Dannenfels  
die Ortsgemeinden Bennhausen, Dannenfels und Jakobsweiler der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
  - der Kirchengemeinde Kirchheimbolanden mit dem Pfarramt Kirchheimbolanden 1 in Kirchheimbolanden  
die Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,

- der Kirchengemeinde Bischheim mit dem Pfarramt Kirchheimbolanden 2 in Bischheim  
die Ortsgemeinde Bischheim der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Bolanden mit dem Pfarramt Kirchheimbolanden 2 in Bischheim  
die Ortsgemeinde Bolanden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Gauersheim mit dem Pfarramt in Gauersheim  
die Ortsgemeinde Gauersheim der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Ilbesheim mit dem Pfarramt in Gauersheim  
die Ortsgemeinde Ilbesheim der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Rittersheim mit dem Pfarramt in Gauersheim  
die Ortsgemeinde Rittersheim der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Stetten mit dem Pfarramt in Gauersheim  
die Ortsgemeinde Stetten der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Kriegsfeld-Mörsfeld mit dem Pfarramt in Kriegsfeld  
die Ortsgemeinden Kriegsfeld und Mörsfeld der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Marnheim-Dreisen mit dem Pfarramt in Marnheim  
die Ortsgemeinde Marnheim der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Morschheim mit dem Pfarramt in Morschheim  
die Ortsgemeinden Morschheim, Oberwiesen und Orbis der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden,
- der Kirchengemeinde Odenbach mit dem Pfarramt in Odenbach  
die Ortsgemeinden Odenbach und Reiffelbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Callbach mit dem Pfarramt in Callbach  
die Ortsgemeinde Callbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Rehborn mit dem Pfarramt in Callbach  
die Ortsgemeinde Rehborn der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Schmittweiler mit dem Pfarramt in Callbach  
die Ortsgemeinde Schmittweiler der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Lettweiler mit dem Pfarramt in Odernheim am Glan  
die Ortsgemeinde Lettweiler der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Ebernbürg-Altensbamburg mit dem Pfarramt in Bad Kreuznach-  
Bad Münster am Stein-Ebernbürg  
die Ortsgemeinde Altensbamburg der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,

- der Kirchengemeinde Hochstätten mit dem Pfarramt Ebernburg-Altenbamburg in Bad Kreuznach-Bad Münster am Stein-Ebernburg  
die Ortsgemeinde Hochstätten der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Kirchengemeinde Feilbingert mit dem Pfarramt Duchroth-Oberhausen in Duchroth  
die Ortsgemeinde Feilbingert der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Kirchengemeinde Staudernheim mit dem Pfarramt in Staudernheim  
die Ortsgemeinde Abweiler der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Jeckenbach mit dem Pfarramt in Jeckenbach  
die Ortsgemeinden Breitenheim, Desloch und Jeckenbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Hundsbach mit dem Pfarramt in Hundsbach  
die Ortsgemeinden Hundsbach, Löllbach und Schweinschied der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Meisenheim mit dem Sitz in Meisenheim  
die Ortsgemeinden Stadt Meisenheim und Raumbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Kirchengemeinde Biebelsheim mit dem Pfarramt in Bad Kreuznach-Planig  
die Ortsgemeinde Biebelsheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Kirchengemeinde Am Eichelberg mit dem Pfarramt in Fürfeld  
die Ortsgemeinden Frei-Laubersheim, Fürfeld, Neu-Bamberg und Tiefenthal der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Kirchengemeinde Hackenheim mit dem Pfarramt in Hackenheim  
die Ortsgemeinde Hackenheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Kirchengemeinde Pfaffen-Schwabenheim mit dem Pfarramt in Badenheim  
die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach,
- der Kirchengemeinde Badenheim/Pleitersheim mit dem Pfarramt in Badenheim  
die Ortsgemeinde Pleitersheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und
- der Kirchengemeinde Volxheim mit dem Pfarramt in Wöllstein  
die Ortsgemeinde Volxheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Landeskirche sind stärkere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden als zwischen den

Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten vorhanden.

Auf der Dekanatsebene bestehen Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Dabei sind die Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und die Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden gleich stark ausgeprägt. Geringere Verflechtungen als zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden gibt es zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten.

Hinsichtlich der pfarramtlichen Betreuung existieren stärkere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen als zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Keine Verflechtungen bestehen insoweit zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden sowie zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim.



Was die Intensität der Verflechtungen bei den Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche anbelangt, werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden gleich und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Insofern werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten gleich bewertet.

### Historischen Bindungen und Beziehungen

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten bilden bisherige Zuordnungen von Gemeinden zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen. Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und ihrer Nachbarverbandsgemeinden Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach sind bisher folgenden Gebiets- und Verwaltungsstrukturen zugeordnet gewesen:

	Bis zum Ende des Alten Reiches	Französische Zeit	ab 1815
Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel			
Ortsgemeinden			
Alsenz	Amt Alsenz, Nassau-Weilburg	Mairie Alsenz, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Alsenz, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommisariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis

			(1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
Finkenbach-Gersweiler (ehemals Gemeinden Finkenbach und Gersweiler; 1798 zusammengeschlossen)	Herrschaft Reipoltskirchen	Mairie Waldgrehweiler, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Bisterschied, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
Gaugrehweiler	Amt Rheingrafenstein/Grehweiler, Haus Grumbach und Grehweiler	Mairie Gaugrehweiler, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Gaugrehweiler, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
Kalkofen	Grafschaft Falkenstein, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Niederhausen, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Niederhausen, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen,

			<p>ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz- Obermoschel</p>
<p>Mannweiler-Cölln (ehemals Gemeinden Mannweiler und Cölln, 1969 zusammenge- schlossen)</p>	<p><u>Mannweiler</u> Schultheißerei Mannweiler, Unteramt Rockenhausen, Oberamt Lautern, Kurpfalz</p> <p><u>Cölln</u> Herrschaft Stolzenberg, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich</p>	<p>Mairie Alsenz, Kanton Ober- moschel, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg</p>	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Alsenz, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Ober- moschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbe- nannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz- Obermoschel</p>
<p>Münsterappel</p>	<p>Amt Rheingrafenstein/ Grehweiler, Haus Grumbach und Greh- weiler</p>	<p>Mairie Niederhausen, Kanton Ober- moschel, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg</p>	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Niederhausen, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Ober- moschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbe- nannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz- Obermoschel</p>
<p>Niederhausen an der Appel</p>	<p>Amt Alsenz, Nassau-Weilburg</p>	<p>Mairie Niederhausen, Kanton Ober- moschel, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg</p>	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Niederhausen, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Ober- moschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbe- nannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972</p>

			Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
Niedermoschel	Amt Landsberg, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zwei- brücken	Mairie Ober- moschel, Kanton Ober- moschel, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Obermoschel, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Ober- moschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbe- nannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz- Obermoschel
Oberhausen an der Appel	Amt Rheingrafenstein/ Grehweiler, Haus Grumbach und Greh- weiler	Mairie Niederhausen, Kanton Ober- moschel, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Niederhausen, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Ober- moschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbe- nannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz- Obermoschel
Stadt Obermoschel	Amt Landsberg, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zwei- brücken	Mairie Ober- moschel, Kanton Ober- moschel, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Obermoschel, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Ober- moschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbe- nannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Alsenz- Obermoschel

Oberndorf	Amt Erbes-Büdesheim, Oberamt Alzey, Kurpfalz	Mairie AIsenz, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei AIsenz, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde AIsenz-Obermoschel
Schiersfeld	Amt Landsberg, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Obermoschel, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Obermoschel, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde AIsenz-Obermoschel
Sitters	Amt Landsberg, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Obermoschel, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Obermoschel, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde AIsenz-Obermoschel
Unkenbach	Amt Landsberg, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Obermoschel, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern,	ab 1815 Bürgermeisterei Obermoschel, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818

		Departement Donnersberg	Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Aلسنز-Obermoschel
Waldgrehweiler	Amt Waldgrehweiler, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Waldgrehweiler, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Bisterschied, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Aلسنز-Obermoschel
Winterborn	Amt Aلسنز, Nassau-Weilburg	Mairie Niederhausen, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Niederhausen, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Aلسنز-Obermoschel
Verbandsge-meinde Ro-ckenhausen			
Ortsgemeinden			
Bayerfeld-Steckweiler	Herrschaft Stolzenberg, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Dielkirchen, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern,	ab 1815 Bürgermeisterei Dielkirchen, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde

		Departement Donnersberg	Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Bisterschied	Amt Landsberg, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Bisterschied, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Bisterschied, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Dielkirchen	Herrschaft Stolzenberg, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Dielkirchen, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Dielkirchen, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Dörrmoschel	Herrschaft Dörrmoschel und Teschenmoschel, Herren von Hunolstein	Mairie Bisterschied, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Bisterschied, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis

			(1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Gehrweiler	SchultheiBerei Gundersweiler, Unteramt Rockenhausen, Oberamt Lautern, Kurpfalz	Mairie Gundersweiler, Kanton Winnweiler, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Gundersweiler, Kanton Winnweiler (1852 in Distriktgemeinde Winnweiler umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kaiserslautern, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Gerbach	Grafschaft Falkenstein, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Gerbach, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Gerbach, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Gundersweiler	SchultheiBerei Gundersweiler, Unteramt Rockenhausen, Oberamt Lautern, Kurpfalz	Mairie Gundersweiler, Kanton Winnweiler, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Gundersweiler, Kanton Winnweiler (1852 in Distriktgemeinde Winnweiler umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kaiserslautern, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kaiserslautern,



			<p>ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen</p>
Imweiler	Schultheißerei Imweiler, Unteramt Rockenhausen, Oberamt Lautern, Kurpfalz	Mairie Gundersweiler, Kanton Winnweiler, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Gundersweiler, Kanton Winnweiler (1852 in Distriktgemeinde Winnweiler umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kaiserslautern, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kaiserslautern, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen</p>
Katzenbach	Schultheißerei Katzenbach, Unteramt Rockenhausen, Oberamt Lautern, Kurpfalz	Mairie Dörnbach, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Dörnbach, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen</p>
Ransweiler	Amt Landsberg, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Ransweiler, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Ransweiler, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969</p>

			Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Rathskirchen	Herrschaft Reipoltskirchen, Fürsten von Isenburg	Mairie Hefersweiler, Kanton Wolfstein, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Hefersweiler, Kanton Wolfstein (1852 in Distriktgemeinde Wolfstein umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kusel, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kusel, ab 1939 Landkreis Kusel, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen, ab 1974 Donnersbergkreis
Reichsthal	Herrschaft Reipoltskirchen, Fürsten von Isenburg	Mairie Hefersweiler, Kanton Wolfstein, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Hefersweiler, Kanton Wolfstein (1852 in Distriktgemeinde Wolfstein umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kusel, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kusel, ab 1939 Landkreis Kusel, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen, ab 1974 Donnersbergkreis
Stadt Rockenhausen	<u>Rockenhausen</u> Unteramt Rockenhausen, Oberamt Lautern, Kurpfalz  <u>Dörnbach (seit 1979 Stadt Rockenhausen)</u> Herrschaft Reipoltskirchen, Fürsten von Isenburg  <u>Marienthal (Pfalz; seit 1979 Stadt Rockenhausen)</u> Herrschaft Wartenberg, Grafen von Wartenberg	Mairie Rockenhausen, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Rockenhausen, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Ruppertsecken	Amt Erbes-Büdesheim, Oberamt Alzey, Kurpfalz	Mairie Gerbach, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Gerbach, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt),

			<p>ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen</p>
Sankt Alban	Grafschaft Falkenstein, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Gerbach, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Gerbach, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen</p>
Schönborn	Herrschaft Reipoltskirchen, Fürsten von Isenburg	Mairie Ransweiler, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Ransweiler, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen</p>
Seelen	Schultheißerei Berzweiler, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Hefersweiler, Kanton Wolfstein, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Hefersweiler, Kanton Wolfstein (1852 in Distriktgemeinde Wolfstein umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kusel, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),</p>

			<p>ab 1862 Bezirksamt Kusel, ab 1939 Landkreis Kusel, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen, ab 1974 Donnersbergkreis</p>
Stahlberg	Herrschaft Stolzenberg, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Ransweiler, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Ransweiler, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen</p>
Teschenmoschel	Herrschaft Dörmoschel und Teschenmoschel, Herren von Hunolstein	Mairie Bisterschied, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Bisterschied, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen</p>
Würzweiler	Herrschaft Würzweiler, Freiherren von Kerpen	Mairie Gaugrehweiler, Kanton Rockenhausen, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	<p>ab 1815 Bürgermeisterei Gaugrehweiler, Kanton Rockenhausen (1852 in Distriktgemeinde Rockenhausen umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Donnersbergkreis,</p>

			ab 1972 Verbandsgemeinde Rockenhausen
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden			
Ortsgemeinden			
Bennhausen	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Dannenfels, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Dannenfels, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Bischheim	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Kirchheimbolanden, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Kirchheimbolanden, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Bolanden	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Bolanden, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Bolanden, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971

			Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Dannenfels	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Dannenfels, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Dannenfels, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Gauersheim	Herrschaft Gauersheim, Freiherren von Wallbrunn	Mairie Gauersheim, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Gauersheim, Kanton Kirchheim in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Ilbesheim	Grafschaft Falkenstein, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Ilbesheim, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Ilbesheim, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Jakobsweiler	Grafschaft Falkenstein, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Dannenfels, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Dannenfels, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862

			<p>Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),  ab 1862  Bezirksamt Kirchheim,  ab 1939  Landkreis Kirchheimbolanden,  ab 1969  Donnersbergkreis,  ab 1971  Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden</p>
Stadt Kirchheimbolanden	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Kirchheimbolanden, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	<p>ab 1815  Bürgermeisterei Kirchheimbolanden,  Kanton Kirchheim  (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt),  ab 1818  Landkommissariat Kirchheim,  1818-1862  Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),  ab 1862  Bezirksamt Kirchheim,  ab 1939  Landkreis Kirchheimbolanden,  ab 1969  Donnersbergkreis,  ab 1971  Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden</p>
Kriegsfeld	Amt Erbes-Büdesheim, Oberamt Alzey, Kurpfalz	Mairie Kriegsfeld, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	<p>ab 1815  Bürgermeisterei Kriegsfeld,  Kanton Kirchheim  (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt),  ab 1818  Landkommissariat Kirchheim,  1818-1862  Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),  ab 1862  Bezirksamt Kirchheim,  ab 1939  Landkreis Kirchheimbolanden,  ab 1969  Donnersbergkreis,  ab 1971  Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden</p>
Marnheim	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Marnheim, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	<p>ab 1815  Bürgermeisterei Marnheim,  Kanton Kirchheim  (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt),  ab 1818  Landkommissariat Kirchheim,  1818-1862  Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),  ab 1862  Bezirksamt Kirchheim,  ab 1939  Landkreis Kirchheimbolanden,  ab 1969  Donnersbergkreis,  ab 1971</p>

			Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Morschheim	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Morschheim, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Morschheim, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Mörsfeld	Amt Erbes-Büdesheim, Oberamt Alzey, Kurpfalz	Mairie Mörsfeld, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Mörsfeld, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Oberwiesen	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Orbis, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Orbis, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Orbis	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Orbis, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Orbis, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis



			(1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Rittersheim	Amt Kirchheim, Nassau-Weilburg	Mairie Gauersheim, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Gauersheim, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Stetten	Oberamt Alzey, Kurpfalz	Mairie Gauersheim, Kanton Kirchheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Gauersheim, Kanton Kirchheim (1852 in Distriktgemeinde Kirchheimbolanden umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1939 Landkreis Kirchheimbolanden, ab 1969 Donnersbergkreis, ab 1971 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Verbandsgemeinde Meisenheim			
Ortsgemeinden			
Abtweiler	Herren von Hunolstein	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968

			Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Becherbach	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Becherbach, Kanton Lauterecken, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Becherbach, Kanton Lauterecken (1852 in Distriktgemeinde Lauterecken umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kusel, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kusel, ab 1939 Landkreis Kusel, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Breitenheim	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Callbach	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Obermoschel, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1816 Bürgermeisterei Obermoschel, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Desloch	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zwei-	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld,	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim,

	brücken	Saardepartement	ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Hunzbach	Boos von Waldeck	Mairie Hunzbach, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Becherbach, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Becherbach, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Becherbach, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1940 Amt Meisenheim, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Jeckenbach	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Lettweiler	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Odernheim, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1816 Bürgermeisterei Odernheim, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939

			Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Löllbach	Amtsschultheißerei Löllbach, Oberamt Kyrburg, Haus Salm-Kyrburg	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Stadt Meisenheim	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Raumbach (ehemals Gemeinden Unterraumbach und Oberraumbach)	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Rehborn	Amt Meisenheim, Oberamt Meisenheim, Pfalz-Zweibrücken	Mairie Odernheim, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1816 Bürgermeisterei Odernheim, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862

			<p>Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),  ab 1862  Bezirksamt Kirchheim,  ab 1900  Bezirksamt Rockenhausen,  ab 1939  Landkreis Rockenhausen,  ab 1969  Landkreis Bad Kreuznach,  ab 1970  neue Verbandsgemeinde Meisenheim</p>
Reiffelbach	<p>Amt Meisenheim,  Oberamt Meisenheim,  Pfalz-Zweibrücken</p>	<p>Mairie Odenbach,  Kanton Lauterecken,  Arrondissement Kaiserslautern,  Departement Donnersberg</p>	<p>ab 1816  Bürgermeisterei Odenbach,  Kanton Lauterecken (1852 in Distriktgemeinde Lauterecken umgewandelt),  ab 1818  Landkommissariat Kusel,  1818-1862  Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),  ab 1862  Bezirksamt Kusel,  ab 1939  Landkreis Kusel,  ab 1969  Landkreis Bad Kreuznach,  ab 1970  neue Verbandsgemeinde Meisenheim</p>
Schmittweiler	<p>Amt Meisenheim,  Oberamt Meisenheim,  Pfalz-Zweibrücken</p>	<p>Mairie Odenbach,  Kanton Lauterecken,  Arrondissement Kaiserslautern,  Departement Donnersberg</p>	<p>ab 1816  Bürgermeisterei Odenbach,  Kanton Lauterecken (1852 in Distriktgemeinde Lauterecken umgewandelt),  ab 1818  Landkommissariat Kusel,  1818-1862  Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt),  ab 1862  Bezirksamt Kusel,  ab 1939  Landkreis Kusel,  ab 1969  Landkreis Bad Kreuznach,  ab 1970  neue Verbandsgemeinde Meisenheim</p>
Schweinschied	<p>Amtsschultheißerei Löllbach,  Oberamt Kyrburg,  Haus Salm-Kyrburg</p>	<p>Mairie Meisenheim,  Kanton Meisenheim,  Arrondissement Birkenfeld,  Saardepartement</p>	<p>ab 1816  Oberschultheißerei Meisenheim,  Oberamt Meisenheim,  ab 1866  Bürgermeisterei Meisenheim,  ab 1869  Kreis Meisenheim,  ab 1927  Amt Meisenheim,  ab 1932  Kreis Kreuznach,  ab 1968  Verbandsgemeinde Meisenheim,  ab 1969  Landkreis Bad Kreuznach,  ab 1970</p>

			neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach			
Ortsgemeinden			
Altenbamburg	Herrschaft Reipoltskirchen	Mairie Ebernburg, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Ebernburg, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
Biebelsheim	Grafschaft Falkenstein, Oberamt Winnweiler, Habsburgischer Reichsteil Vorderösterreich	Mairie Biebelsheim, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Biebelsheim-Ippesheim (1901 aufgelöst), Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848, Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Bingen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Feilbingert (ehemals Gemeinden Feil und Biengard)	Unteramt Ebernburg, Oberamt Kreuznach, Kurpfalz	Mairie Feil, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Ebernburg, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970

			Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
Frei-Laubersheim	Oberamt Kreuznach, Kurpfalz	Mairie Freilaubersheim, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Freilaubersheim, Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848 Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Alzey, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Fürfeld	Freiherren von Kerpen	Mairie Fürfeld, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Fürfeld, Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848 Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Alzey, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Hackenheim	Oberamt Kreuznach, Kurpfalz	Mairie Bosenheim, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Bosenheim, Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848 Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Bingen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Hallgarten	Unteramt Ebernburg, Oberamt Kreuznach, Kurpfalz	Unteramt Ebernburg, Oberamt Kreuznach, Kurpfalz	ab 1815 Bürgermeisterei Ebernburg, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach,

			ab 1970 Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
Hochstätten	Unteramts Bökkelheim, Oberamt Kreuznach, Kurpfalz	Mairie Ebernburg, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Ebernburg, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in „Kreis Pfalz“ umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
Neu-Bamberg	Amt Neu-Bamberg, Kurmainz	Mairie Fürfeld, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Neubamberg, Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848 Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Alzey, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Pfaffen-Schwabenheim	Oberamt Kreuznach, Kurpfalz	Mairie Badenheim, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Pfaffenschwabenheim, Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848 Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Bingen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Pleitersheim	Amt Neu-Bamberg, Kurmainz und Amt Jugenheim, Nassau-Saarbrücken	Mairie Badenheim, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Badenheim, Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848 Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Bingen,



			ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Tiefenthal	Amt Jugenheim, Nassau-Saar- brücken	Mairie Fürfeld, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Fürfeld, Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848 Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Alzey, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Volxheim	Amt Neu-Bamberg, Kumainz	Mairie Freilaubersheim, Kanton Wöllstein, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Volxheim, Kanton Wöllstein, ab 1835 Kreis Bingen, ab 1848 Regierungsbezirk Mainz, ab 1852 Kreis Alzey, ab 1938 Landkreis Bingen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1969 Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Demnach gibt es zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen stärkere historische Bindungen und Beziehungen als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden sind stärker ausgeprägt als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten.

ten und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. In etwa gleich starke historische Bindungen und Beziehungen bestehen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten.

Was die historischen Bindungen und Beziehungen anbelangt, werden mithin die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und beide Neugliederungskonstellationen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Insoweit schneiden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten gleich ab.

### Fazit

Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden zum 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird nicht als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft.

Zugestimmt haben ihm zwar die Räte der beiden Verbandsgemeinden und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen die Räte aller Ortsgemeinden, jedoch nicht die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden ist nämlich in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel seitens der Räte von acht der 16 Ortsgemeinden zugestimmt worden. In den acht Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, deren Räte dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel (3 754 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 56,07 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel [6 695 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]).

Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Andererseits hat in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel keine Mehrheit der Ortsgemeinderäte einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen abgelehnt.

Die Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) herbeigeführt. Sie sind auf qualitative Verbesserungen ausgerichtet. So sieht § 2 Abs. 1 KomVwRGrG vor, dass zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Verwaltungskraft der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden die vorhandenen Gebietsstrukturen verbessert werden. Infolge von Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden im kommunalen Bereich Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie sind von Fall zu Fall unterschiedlich und können auch daher im Vorhinein nicht verlässlich quantifiziert werden. Andererseits lassen sich aufgrund von Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im kommunalen Bereich regelmäßig mittel- bis längerfristig Kosten einsparen. Ein im Auftrag der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen erstelltes Gutachten (Theisen, Theisen-BPF-Kommunalberatung, Gutachten zur Fusion der beiden Verbandsgemeinden - Organisationsmodell, Personalbedarf sowie Analyse möglicher Synergieeffekte - vom 28. Februar 2018) gibt mittel- bis längerfristige jährliche Einsparmöglichkeiten von rund 257 000 Euro aufgrund eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen an.

Kosten-Nutzen-Analysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Ähnliches sind im Hinblick auf kommunale Gebietsänderungsmaßnahmen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht erforderlich.

Für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Rockenhausen einen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf nicht auf. Dies jedoch nur deshalb nicht, weil sie die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG zum Stichtag des 30. Juni 2009 erfüllt hat. Entsprechendes gilt für sie zum späteren Zeitpunkt des 31. Dezember 2015. Ein Grund dafür, dass die Regelvermutung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinde Rockenhausen keine Anwendung findet, ist nicht ersichtlich.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen innerhalb des Donnersbergkreises herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden (schlechter insbesondere wegen Barrierewirkung des Donnersbergs und Länge der gemeinsamen Grenze der Verbandsgemeindegebiete), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten (schlechter insbesondere wegen der durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach verlaufenden ausgeprägten Landschaftsgrenze, die das rheinhessische Tafel- und Hügelland vom

Nordpfälzer Bergland trennt) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet.

Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen können, ebenso wie die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und anders als die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb desselben Regionalbereichs zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 5 KomVwRGrG gibt vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Schon § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO schreibt die Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung des Landes bei der Änderung des Gebietes einer Verbandsgemeinde vor. Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind dem Mittelbereich Kirchheimbolanden mit den kooperierenden Mittelzentren Ortsgemeinde Stadt Eisenberg (Pfalz), Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden und Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen und dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Kaiserslautern zugeordnet. Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird es keine Veränderung eines bisherigen Verflechtungsbereiches mit einem zentralen Ort geben. Demzufolge werden über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen hinaus auch die Nahbereiche, die die bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen umfassen, der Mittelbereich Kirchheimbolanden, dem die bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen angehören, das Grundzentrum in Funktionsteilung, das die Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel bilden, das kooperierende Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, das zugleich die grundzentrale Funktion für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen als Nahbereich wahrnimmt, das kooperierende Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden und das kooperierende Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Eisenberg (Pfalz) unverändert bestehen bleiben. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung

der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

Des Weiteren wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen im Hinblick auf den Umfang der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Eisenbahnstreckenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden bewertet. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind über die Bundesstraße 48, die Landesstraße 379/Kreisstraße 8, die Landesstraße 385, die Landesstraße 400, die Kreisstraßen 25/26 und die Kreisstraße 30, die Buslinie Gaugrehweiler - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden - Eisenberg, die Buslinie Alsenz - Rockenhausen - Winnweiler, die Buslinie Rockenhausen - Dörrmoschel - Waldgrehweiler - Alsenz, die Buslinie Rockenhausen - Gaugrehweiler - Münsterappel - Alsenz, die Buslinie Rockenhausen - Waldgrehweiler - Obermoschel - Alsenz und die Buslinie Alsenz - Kriegsfeld - Kirchheimbolanden sowie die Eisenbahnstrecke Hochspeyer - Bad Münster am Stein (Alsenztalbahn) unmittelbar miteinander verbunden.

Außerdem schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bei den Pendlerverflechtungen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten

und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden ab. Zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gibt es Pendlerverflechtungen von 8,56 % in Bezug auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden. Die Pendlerverflechtungen bilden einen Indikator für die Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsräumen. Mithin sind stark ausgeprägte Pendlerverflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten optimal, da sie eine große Kongruenz der Funktional- und Verwaltungsräume indizieren.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, bei den Entfernungen zwischen den Verwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinden besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden bewertet. So beträgt die Entfernung zwischen der Verwaltung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in der Ortsgemeinde Alsenz und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rockenhausen in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen 12,1 Straßenkilometer (19 Fahrminuten).

Auch im Hinblick auf die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Verwaltungen von ihren Nachbarverbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der



Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden bewertet. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Rockenhausen in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen beträgt 14,4 Straßenkilometer (19 Fahrminuten).

Sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zur Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten als auch für die auf den Ebenen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ehrenamtlich Tätigen in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind diese Entfernungen zumutbar. Außerdem lässt sich die Entfernung zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen durch deren Serviceangebote, wie beispielsweise ein stationäres Bürgerbüro, einen mobilen Bürgerservice oder die Durchführung von Sitzungen außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung kompensieren. Die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, ist allenthalben klein.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird bei der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird von einer mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 von 721 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-70 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-8,85 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische

Verbandsgemeinde) ausgegangen. Eine Steuerkraft in dieser Größenordnung wird für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung als ausreichend erachtet.

Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ebenfalls besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gibt es kommunale Kooperationen in den Bereichen der Abwasserbeseitigung, des Schulwesens, der Tourismusförderung, des Brandschutzes und bei der Herausgabe eines gemeinsamen Wochenblattes.

Was die gemeinsame Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. In den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten gehören jeweils mehr Einwohnerinnen und Einwohner der evangelischen Kirche als der römisch-katholischen Kirche an. Zum Stichtag des 31. Dezember 2016 hat es in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel 902 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 4 420 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen 2 048 römisch-katholische

Einwohnerinnen und Einwohner und 6 371 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner gegeben. Demnach werden in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen 2 950 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und 10 791 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der evangelischen Kirche sein.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird im Hinblick auf den Umfang der Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der katholischen Kirche wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Sowohl die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel als auch die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen liegen im Bistum Speyer. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und 16 von 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen sind dem Dekanat Donnersberg zugeordnet. Vier der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und 16 der 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen werden von der Pfarrei Hl. Franz von Assisi, Rockenhausen, betreut.

Ebenso wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden im Hinblick auf den Umfang der Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der

Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbarnberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gehören zur Evangelischen Kirche der Pfalz. Sechs der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen werden vom Dekanat An Alsenz und Lauter betreut. Für sechs der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und zwei der 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist das Pfarramt Appeltal in der Ortsgemeinde Sankt Alban der Verbandsgemeinde Rockenhausen zuständig.

Auch bei den historischen Bindungen und Beziehungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbarnberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbarnberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten ab. Zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind die historischen Bindungen und Beziehungen stärker als zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbarnberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbarnberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten ausgeprägt.

Andererseits spricht das Ergebnis eines auf einem Bürgerbegehren basierenden Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 23. September 2012 gegen einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen. Bei dem Bürgerentscheid sind 2 303 gültige Stimmen für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer (nicht konkret benannten) Verbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach (im Landkreis Bad Kreuznach hatte

und hat die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mehrere Nachbarverbandsgemeinden) und 1 063 gültige Stimmen gegen einen solchen Zusammenschluss abgegeben worden. Die Mehrheit der gültigen Stimmen hatte das damals geltende Quorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten überschritten (41,29 % der Stimmberechtigten in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel [5 577 Stimmberechtigte; mindestens erforderlich gewesen wären 1 115 Stimmberechtigte in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel). Der Bürgerentscheid entfaltet seit langer Zeit keine Bindungswirkung mehr für den Rat der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Hinblick auf eine Positionierung zu einer Gebietsänderung. Wie § 17 a Abs. 8 Satz 3 GemO regelt, kann der Gemeinderat einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Diese Regelung findet über § 64 Abs. 2 GemO für die Verbandsgemeinden Anwendung. Ebenso wenig hat der Bürgerentscheid am 23. September 2012 eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Landes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Außerdem wird, was die Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 anbelangt, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen jeweils besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Diese Bewertung für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird als noch annehmbar erachtet. Ausgehend von den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen von einer Einwohnerzahl von 18 492 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und von 17 631 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015 ausgegangen. Die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-

Obermoschel und Rockenhausen wird erheblich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz liegen. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Die bis zum 30. Juni 2014 einwohnerstärkste Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die Verbandsgemeinde Montabaur, hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 38 667 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 38 833 Einwohnerinnen und Einwohner. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Rhein-Selz landesweit die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde. Sie hatte zum Stichtag des 31. Dezember 2015 40 768 Einwohnerinnen und Einwohner. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) sind kommunale Gebietskörperschaften zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen. Im regionalen Umfeld liegen mit der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden im selben Landkreis und mit der seit dem 1. Juli 2014 bestehenden Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel Verbandsgemeinden mit ähnlich hohen Einwohnerzahlen. So hatten die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zum Stichtag des 30. Juni 2009 19 422 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 19 440 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zum Stichtag des 31. Dezember 2015 18 828 Einwohnerinnen und Einwohner. Aus der Einwohnerzahl resultierende Probleme, etwa bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und im Hinblick auf den Bürgerservice der Verbandsgemeindeverwaltung und im Hinblick auf die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind auch weder für die ähnlich einwohnerstarken Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Lauterecken-Wolfstein noch für die einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Verbandsgemeinden Montabaur und Rhein-Selz, ersichtlich.

Bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 und im Jahr 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der

Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, jeweils besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Allerdings wird diese Bewertung für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen noch als vertretbar angesehen. Ausgehend von der Einwohnerzahl im Jahr 2013 wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in den Jahren 2025 und 2035 den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW jeweils merklich überschreiten und die Einwohnerzahlen der einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 37 958 EW im Jahr 2025 und mit 36 251 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013] sowie Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) jeweils wesentlich unterschreiten. Ebenso wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen im Jahr 2025 und im Jahr 2035 jeweils im Korridor zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 473 EW im Jahr 2025 und 13 883 EW im Jahr 2035) und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (21 710 EW im Jahr 2025 und 20 825 EW im Jahr 2035) liegen, was einer mittelmäßigen Bewertung entspricht.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird hinsichtlich der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 besser als die Neugliederungskonstel-

lation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Aufgrund der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Jahr 2013 um 8,13 % bis zum Jahr 2025 und um 15,13 % bis zum Jahr 2035 zurückgehen. Die Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 wird jedoch als akzeptabel angesehen.

Darüber hinaus wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden bei der Fläche besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen erstreckt sich auf einer Fläche von 243,76 Quadratkilometern. Sie übersteigt die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. So hatte eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 Quadratkilometern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 Quadratkilometern. Allerdings wird die Bewertung der Neugliederungskonstellation des



Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bei der Fläche für annehmbar gehalten. Die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ist deutlich kleiner als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, nämlich die Fläche der Verbandsgemeinde Prüm von 465,29 Quadratkilometern. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Probleme aufgrund der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für Erreichbarkeiten und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind aus den Verbandsgemeinden mit größeren Flächen als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen nicht bekannt. Die Flächengröße der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird auch der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) gerecht, wonach es durch Zusammenschlüsse kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen gilt, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen. Denn im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gibt es mit der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein eine Verbandsgemeinden mit einer ähnlich großen Fläche, nämlich einer Fläche von 237,81 Quadratkilometern.

Des Weiteren wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bei der Zahl der Ortsgemeinden besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses

der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen hat 36 Ortsgemeinden. Damit überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen die durchschnittliche Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde merklich. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 durchschnittlich 14 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 durchschnittlich 15 Ortsgemeinden. Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden. Mit der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen einhergehende Probleme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind gleichwohl nicht zu erwarten. Etliche Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen haben jeweils wenige Einwohnerinnen und Einwohner. Der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel haben zum Stichtag des 30. Juni 2009 vier Ortsgemeinden in der Größenklasse von 100 bis 199 Einwohnerinnen und Einwohnern, fünf Ortsgemeinden in der Größenklasse von 200 bis 299 Einwohnerinnen und Einwohnern, eine Ortsgemeinde in der Größenklasse von 300 bis 399 Einwohnerinnen und Einwohnern und eine Ortsgemeinde in der Größenklasse von 400 bis 499 Einwohnerinnen und Einwohnern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 vier Ortsgemeinden in der Größenklasse von 100 bis 199 Einwohnerinnen und Einwohnern, sechs Ortsgemeinden in der Größenklasse von 200 bis 299 Einwohnerinnen und Einwohnern, eine Ortsgemeinde in der Größenklasse von 300 bis 399 Einwohnerinnen und Einwohnern und zwei Ortsgemeinden in der Größenklasse von 400 bis 499 Einwohnerinnen und Einwohnern angehört. Die Verbandsgemeinde Rockenhausen umfasste zum Stichtag des 30. Juni 2009 sechs Ortsgemeinden in der Größenklasse von 100 bis 199 Einwohnerinnen und Einwohnern, vier Ortsgemeinden in der Größenklasse von 200 bis 299 Einwohnerinnen und Einwohnern, drei Ortsgemeinden in der Größenklasse von 300 bis 399 Einwohnerinnen und Einwohnern und eine Ortsgemeinde in der Größenklasse von 400 bis 499 Einwohnerinnen und Einwohnern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 vier Ortsgemeinden in der Größenklasse von 100 bis 199 Einwohnerinnen und Einwohnern, sechs Ortsgemeinden in der Größen-

klasse von 200 bis 299 Einwohnerinnen und Einwohnern, eine Ortsgemeinde in der Größenklasse von 300 bis 399 Einwohnerinnen und Einwohnern und zwei Ortsgemeinden in der Größenklasse von 400 bis 499 Einwohnerinnen und Einwohnern. Häufig ist der Betreuungsaufwand einer Verbandsgemeinde für eine einwohnerschwächere Ortsgemeinde deutlich geringer als für eine einwohnerstärkere Ortsgemeinde. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen unterschreitet erheblich die Zahl der Ortsgemeinden der insoweit größten Verbandsgemeinde. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 72 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl der Ortsgemeinden zusammenhängen, sind auch aus den Verbandsgemeinden, die wesentlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen haben, nicht bekannt. Im regionalen Umfeld gibt es mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel Verbandsgemeinden, die ähnlich viele Ortsgemeinden wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen haben. So umfassen die Verbandsgemeinde Rüdesheim 32 Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein 41 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) sind durch Zusammenschlüsse kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen.

Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sind

die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen sehr unterschiedlich. Entsprechendes gilt aber auch für die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Meisenheim sowie die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Zum Stichtag des 30. Juni 2015 hat es in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel 10,5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen 46,7 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner gegeben.

Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sind die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen ebenfalls unterschiedlich. Entsprechendes trifft jedoch auch für die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sowie die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Meisenheim zu. Dabei sind die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unterschiedlicher als die Verhältnisse in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Meisenheim. Identische Verhältnisse gibt es bei den Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach einschließlich der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Im Jahr 2014 sind in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel 0,04 Betrieb mit 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen 0,06 Betrieb mit 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner vorhanden gewesen.

Daraus resultierende negative Auswirkungen vor allem auf die Einwohnerinnen und Einwohner und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in der Neugliederungskonstellation

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind jedoch nicht zu erwarten.

Bei den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde im Kernhaushalt, den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden in den Kernhaushalten, den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber und den Schulden aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden in den ausgelagerten Bereichen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten bewertet. Ferner erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden und eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Bad Kreuznach mit den Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 wird für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen von Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden von 233 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-87 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-27,19 %] unter dem Durchschnittswert [320 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der

Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden von 1 667 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+820 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+96,81 %] über dem Durchschnittswert [847 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 328 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-260 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-44,22 %] unter dem Durchschnittswert [588 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 2 300 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+1 374 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+148,38 %] über dem Durchschnittswert [926 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) und von Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen von 2 296 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+1 124 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+95,90 %] über dem Durchschnittswert [1 172 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden und +1 061 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+85,91 %] über dem Durchschnittswert [1 235 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden) ausgegangen. Die für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ermittelten Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015 und Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015 unterschreiten jeweils den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Den Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und ihrer Ortsgemeinden gilt es entgegenzuwirken. Infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen mittel- bis längerfristig auch merkliche Kosteneinsparungen erzielt werden. Mit Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz können weitere Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung reduziert werden. Außerdem wird das Land der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen

eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro gewähren. Damit kann zu einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen beigetragen werden. Zudem werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gehalten sein, die Einnahmenpotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren.

Vor allem die Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, das heißt der beiden Verbandsgemeinden, die in ihren Gebietsständen verändert werden, die Zustimmung der Räte aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen, die Zustimmung der Räte der Hälfte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit einer Mehrheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, die Realisierbarkeit des Zusammenschlusses innerhalb des Donnersbergkreises, was der sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 KomVwRGrG ergebenden Priorisierung der Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises gegenüber den Zusammenschlüssen von Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, entspricht, die Umsetzbarkeit des Zusammenschlusses innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb desselben Regionalbereichs, die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie die geografische Lage, der Umfang der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Eisenbahnstreckenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen, die Pendlerverflechtungen, die Entfernungen zwischen den Verwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinden, die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Verwaltungen von ihren Nachbarverbandsgemeinden, die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft, die Kooperationen, die gemeinsame Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften, der Umfang der Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie die historischen Bindungen und Beziehungen sprechen für die Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

An der Bewertung des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen als sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-

Obermoschel ändert auch nicht, dass die daran unmittelbar angrenzende Verbandsgemeinde Meisenheim nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ebenfalls einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist. Aufgrund dessen wäre eine Neugliederungskonstellation unter Einbindung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und Meisenheim von geringerer Eingriffsintensität für die Verbandsgemeinden in der Region als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sowie der anvisierte Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Meisenheim mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, für die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform kein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht. Dem freiwilligen Zusammenschluss zur neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan haben die Räte der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in den Sitzungen am 11. September 2018 zugestimmt. Allerdings wird aus den dargelegten Gründen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen bevorzugt.

Gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind der Bürgerentscheid am 23. September 2012, die Einwohnerzahl zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, die Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035, die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035, die Fläche, die Zahl der Ortsgemeinden, die wirtschaftsstrukturellen Unterschiede und die Schulden anzuführen.

Wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden, für deren Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar, für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und für das Gemeinwohl im Übrigen sind durch die Belange, die einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen entgegenstehen, auch in weiterer Zukunft, nicht zu erwarten. Dies schließt auch die Auswirkungen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf die finanziellen Belastungen der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde durch die Verbandsgemeindeumlagen und die finanziellen Belastungen der Entgeltpflichtigen für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der neuen Verbandsgemeinde ein. Unzumutbare finanzielle Belastungen der Ortsgemeinden und der Entgeltpflichtigen in der



neuen Verbandsgemeinde infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind nicht substantiiert vorgetragen worden. Ebenso wenig lässt sich ein substantiiertes Ansätze dafür, dass eine solche unzumutbare finanzielle Belastung in der neuen Verbandsgemeinde entstehen kann, erkennen. Die Höhe der Verbandsgemeindeumlage richtet sich nach der Höhe des Umlagebedarfs. Sie wiederum hängt insbesondere von den Aufgaben, die seitens der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, ab. Der Verbandsgemeinderat entscheidet, ob und gegebenenfalls wie die Verbandsgemeinde freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und wie die Verbandsgemeinde Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung wahrnimmt. Er hat dabei stets auf die Zumutbarkeit der finanziellen Belastungen der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeumlagen zu achten. Ferner muss die Verbandsgemeinde auch im Hinblick auf die Umlagebelastungen der Ortsgemeinden ihre Aufgaben unter Ausschöpfung der anderen Einnahmepotenziale und mit strikter Ausgabendisziplin erfüllen. § 13 des Gesetzentwurfs enthält eine Regelung, wonach die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln kann. Mithin wird es möglich sein, dass die neue Verbandsgemeinde im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen in einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2029 unterschiedliche Entgelte für die Wasserversorgung und unterschiedliche Entgelte für die Abwasserbeseitigung erhebt. Dies lässt eine Angleichung der Entgeltsysteme und eine allmähliche Angleichung der Entgelthöhen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in dem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2029 zu. So können fusionsbedingte Härten für die Entgeltspflichtigen in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der neuen Verbandsgemeinde vermieden werden.

In seinem Gutachten zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz - Teil B - (Gebietsoptimierungsrechnung und Entwicklung von Neugliederungsoptionen) vom September 2012 hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich in der einzelgemeindlichen Betrachtung für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel deren Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein als

beste Gebietsänderungsmaßnahme bewertet. Der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist von ihm in dem Gutachten in der einzelgemeindlichen Betrachtung als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewertet worden. Laut Gutachten hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei der Gesamtoptimierungsrechnung für das ganze Land in der ersten und in der zweiten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Kreuznach und Wöllstein und in der dritten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim favorisiert. Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat ausweislich seines Gutachtens für Neugliederungskonstellationen acht Kriterien untersucht und bewertet sowie eine Gesamtbewertung vorgenommen. Bei den acht Kriterien handelt es sich um die Pendlerverflechtung, die Entfernung zwischen den bisherigen Sitzgemeinden der Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden oder der Verbandsgemeinden, die Fläche, die aktuelle Einwohnerzahl, die Steuerkraft, die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung, eine künftige Einwohnerzahl und die Entwicklung der Einwohnerzahl. In die Abwägungen zu den Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden und damit auch in die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, fließen jedoch etliche weitere Belange ein, so beispielsweise die Zugehörigkeit zum Mittelbereich und zum Regionalbereich und die Priorisierung einer landkreisinternen Fusion. Demzufolge kommt es vor, dass aufgrund der Abwägungen zu Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden andere Neugliederungskonstellationen als im Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich als beste Gebietsänderungsmaßnahmen angesehen werden.

Den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als viertbeste, als fünftbeste, als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste, als neuntbeste und als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteten Zusammenschlüssen mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein (auch als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rockenhausen (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Winnweiler, mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Kirchheimbolanden, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirn-Land (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Göllheim, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Rockenhausen (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim (auch als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Kirchheimbolanden (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirchheimbolanden (auch als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und Otterbach-Otterberg wird nicht näher getreten. Diese Zusammenschlüsse binden jeweils drei Verbandsgemeinden ein, wovon mindestens eine Verbandsgemeinde laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist oder eine Verbandsgemeinde die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt oder eine Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat. Die Zusammenschlüsse mit zwei anderen Verbandsgemeinden werden für die Verbandsgemeinden, die wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen oder die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllen oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, als unverhältnismäßig erachtet. Für diese Zusammenschlüsse wird ein Erfordernis, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ent-

sprechende Maßnahme zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel umzusetzen, nicht gesehen. Außerdem liegen die in die Zusammenschlüsse einbezogenen Verbandsgemeinden in verschiedenen Landkreisen, so die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, Göllheim, Kirchheimbolanden, Rockenhausen und Winnweiler im Donnersbergkreis, die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Kirn-Land und Meisenheim im Landkreis Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Landkreis Mainz-Bingen und die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms. Die Verbandsgemeinde Meisenheim soll mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zur neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen werden. Zudem ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn zu einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 vorgesehen. Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85) zum 1. Juli 2014 geschaffen worden.

Ebenso werden die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste, als sechstbeste und als neuntbeste Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Meisenheim (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim und als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen und Meisenheim (auch als neunbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim und als elftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss) außer Betracht gelassen. Dabei handelt es sich jeweils um eine Gebietsänderungsmaßnahme unter Einbindung von vier kommunalen Gebietskörperschaften, wovon eine Verbandsgemeinde laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ist oder die Voraussetzungen der Ausnahmere-

gelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat. Die Zusammenschlüsse mit drei anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden für die Verbandsgemeinden, die laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf sind oder die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1

KomVwRGrG erfüllen oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, als unverhältnismäßig angesehen. Ein Erfordernis für diese Zusammenschlüsse vermag nicht erkannt zu werden, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Maßnahme zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu realisieren. Ferner gehören die in die Zusammenschlüsse eingebundenen kommunalen Gebietskörperschaften unterschiedlichen Landkreisen an, so die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel dem Donnersbergkreis, die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Meisenheim und Kirn-Land und die verbandsfreie Stadt Kirn dem Landkreis Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinde Wöllstein dem Landkreis Alzey-Worms und die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen dem Landkreis Mainz-Bingen. Für die Verbandsgemeinde Meisenheim ist ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zur neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis anvisiert. Ebenso sollen die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen werden.

Außer Betracht bleiben auch die Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Wöllstein, mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Wöllstein (auch als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Rockenhausen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste, als drittbeste und als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewertet hat. Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein haben lediglich eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein gibt

es keine direkte Verbindung mit einer klassifizierten Straße oder einem ÖPNV-Verkehrsmittel. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Regelmäßig können nämlich in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten, nur qualitativ, wirtschaftlich und kostenmäßig eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, eine Neugliederungskonstellation unter Einbindung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein dennoch zu realisieren, lässt sich nicht identifizieren. Ungeachtet dessen beziehen die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Wöllstein jeweils drei Verbandsgemeinden ein. Darunter sind im Falle der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Wöllstein und Sprendlingen-Gensingen eine Verbandsgemeinde, die laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat, und eine Verbandsgemeinde, für die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform kein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht, und im Falle der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim und Wöllstein eine Verbandsgemeinde, die laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist. Die Zusammenschlüsse mit zwei anderen Verbandsgemeinden wird für Verbandsgemeinden, die laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen

Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, als unverhältnismäßig erachtet. Ein Erfordernis, einen Zusammenschluss unter Beteiligung dreier Verbandsgemeinden, wovon für mindestens eine Verbandsgemeinde laut Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 wegen eines hinreichenden besonderen Ausnahmegrundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG kein eigener Gebietsänderungsbedarf oder nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ansonsten kein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht, herbeizuführen, damit eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderungsmaßnahme erreicht wird, lässt sich nicht erkennen. Außerdem liegen die in die Gebietsänderungsmaßnahmen eingebundenen Verbandsgemeinden in verschiedenen Landkreisen. So gehören die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum Donnersbergkreis, die Verbandsgemeinde Meisenheim zum Landkreis Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinde Wöllstein zum Landkreis Alzey-Worms und die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zum Landkreis Mainz-Bingen. Für die Verbandsgemeinde Meisenheim ist ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis vorgesehen.

Die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste, als drittbeste, als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste, als neuntbeste, als zehntbeste, als elfbeste, als zwölfbeste, als dreizehntbeste, als vierzehntbeste und als fünfzehntbeste Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wolfstein (auch als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsge-

meinden Rockenhausen und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wöllstein und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Weilerbach, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Meisenheim (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim und als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wöllstein und Wolfstein (auch als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterbach und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Rockenhausen und Otterberg (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterbach, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Rockenhausen, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wolfstein und Otterbach (auch als elftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Meisenheim und Wolfstein (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Kirchheimbolanden, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim, Wolfstein und Otterberg (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Wolfstein und Otterberg (auch als zwölftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Wolfstein und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Winnweiler, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen und Wolfstein (auch als zwölftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Rockenhausen und



Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein (auch als dreizehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Wolfstein und Otterbach, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Enkenbach-Alsenborn, mit den Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Altenglan, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg, mit der Verbandsgemeinde Wolfstein und mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach können nicht realisiert werden. Nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sind zum 1. Januar 2017 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ausgelöst sowie ihre Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und ihre Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingegliedert worden. Bereits zuvor, das heißt zum 1. Juli 2014 sind durch § 1 der Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ausgegliedert, die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert worden. Ferner sind auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89) aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein zum 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108) aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 die neue Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan entstanden.

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und ihre Ortsgemeinden, die Verbandsgemeinde Rüdesheim, die Verbandsgemeinde Wöllstein, die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein und der Landkreis Bad Kreuznach haben sich zu dem ihnen übersandten Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gegenüber dem Land nicht geäußert.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete neue Verbandsgemeinde den Namen „Nordpfälzer Land“ führt.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt. Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen.

Damit knüpft § 1 Abs. 2 an die Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion an. Die Vereinbarung sieht vor, dass die aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildete neue

Verbandsgemeinde den Namen „Nordpfälzer Land“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen haben soll.

Für die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Rockenhausen weist im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Was die Einwohnerzahl anbelangt, ist die Verbandsgemeinde Rockenhausen merklich größer als die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. So hatten laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde Rockenhausen zum Stichtag des 30. Juni 2009 11 421 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 10 936 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum Stichtag des 30. Juni 2009 7 071 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 6 695 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ebenso ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen, erheblich höher als die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Alsenz, Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen zum Stichtag des 30. Juni 2009 5 426 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 5 308 Einwohnerinnen und Einwohner und die Ortsgemeinde Alsenz zum Stichtag des 30. Juni 2009 1 747 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 1 676 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen wird die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

Ferner hat die Verbandsgemeinde Rockenhausen eine größere Fläche als die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. So erstrecken sich die Verbandsgemeinde Rockenhausen auf einer Fläche von 140,77 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel auf einer Fläche von 102,99 Quadratkilometern.

Außerdem ist die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen etwas größer als die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Verbandsgemeinde Rockenhausen hat 20 Ortsgemeinden. Dagegen umfasst die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel 16 Ortsgemeinden.

Des Weiteren hat die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen, ebenso wie die Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden und die Ortsgemeinde Stadt Eisenberg (Pfalz), die Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums im Mittelbereich Kirchheimbolanden. Dagegen bildet die Ortsgemeinde Alsenz mit der Ortsgemeinde Stadt Obermoschel ein Grundzentrum in Funktionsteilung.

Zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und der Verwaltung der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in der Ortsgemeinde Alsenz und zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und der Verwaltung der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen gibt es die folgenden Entfernungen:

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen	Entfernung zur bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz		Entfernung zur bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen	
	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel				
Alsenz	0	0	13,1	18
Finkenbach-Gersweiler	11,2	14	12,8	16
Gaugrehweiler	7,3	10	11,6	15
Kalkofen	2,8	7	15,3	23
Mannweiler-Cölln	6,1	7	9,0	12
Münsterappel	6,4	12	15,1	21
Niederhausen an der Appel	7,9	13	16,7	22
Niedermoschel	3,1	5	15,8	19
Oberhausen an der Appel	7,9	12	13,1	17
Obermoschel, Stadt	5,2	8	17,9	21
Oberndorf	2,2	5	11,0	15
Schiersfeld	9,2	12	13,2	19
Sitters	7,1	10	15,5	22

Unkenbach	7,1	9	19,8	23
Waldgrehweiler	12,6	15	11,4	15
Winterborn	6,3	9	18,4	24
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rockenhausen				
Bayerfeld-Steckweiler	6,5	11	9,6	14
Bisterschied	17,5	21	8,3	10
Dielkirchen	9,0	13	4,2	6
Dörrmoschel	19,9	21	6,2	7
Gehrweiler	22,5	24	7,9	10
Gerbach	10,5	14	7,7	10
Gundersweiler	20,3	21	5,7	7
Imsweiler	19,4	21	4,7	7
Katzenbach	14,2	17	3,8	7
Ransweiler	15,3	17	9,4	12
Ruppertsecken	16,8	21	7,2	10
Sankt Alban	9,7	14	9,6	12
Schönborn	18,5	22	7,7	9
Stahlberg	14,9	17	8,9	12
Teschenmoschel	17,9	21	8,3	10
Würzweiler	12,7	16	5,3	7
Rathskirchen	22,3	25	9,1	11
Reichsthal	24,6	27	10,8	13
Seelen	25,5	30	12,3	14
Stadt Rockenhausen	14,7	17	0	0

Mithin sind die Fahrtstrecken für 10 497 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus 19 der 36 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz und die Fahrtstrecken für 6 892 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus 16 der 36 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in

der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen länger als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz. Die Fahrstrecken für 290 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus einer der 36 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen und zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Alsenz sind in etwa gleich.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen spricht, dass damit dem Willen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, wie er in ihrer Vereinbarung über die Fusion zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen wird. Zudem sind für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen der im Vergleich zur Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nicht bestehende eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Rockenhausen, die größere Einwohnerzahl, die größere Fläche und die größere Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rockenhausen gegenüber der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, die größere Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen gegenüber der Ortsgemeinde Alsenz, die Funktion der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen als Mittelzentrum und die kürzeren Fahrstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Alsenz für mehr Einwohnerinnen und Einwohner aus mehr Ortsgemeinden im neuen Verbandsgemeindegebiet anzuführen. Die etwas größeren Fahrstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde werden nicht unzumutbar sein.

Außerdem gilt es bei der Beurteilung der Länge der Fahrstrecken zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist. Ebenso lassen sich durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Behördenbesuche der Einwohnerinnen und Einwohner vermeiden. Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen haben in der Vereinbarung über ihre Fusion festgehalten, dass in der

Ortsgemeinde Alsenz eine weitere Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde sein soll. Nach der Vereinbarung soll die Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz ein Bürgerbüro, das dauerhaft einen erweiterten Bürgerservice für Angelegenheiten des Standesamtes, des Meldewesens, der Ordnungsverwaltung im Übrigen, der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle, der Rentenberatung und des Sozialamtes anbietet, haben. Wie aus der Vereinbarung hervorgeht, sollen der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Alsenz ebenso die Stelle einer Jugendsozialarbeiterin oder eines Jugendsozialarbeiters und ein Fachbereich der Verbandsgemeindeverwaltung zugeordnet werden.

Infolge der Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen sind auch für die ehrenamtlich Tätigen vor Ort keine unangemessenen oder unzumutbaren Nachteile zu erwarten.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Ortsgemeinde als der Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen oder der Ortsgemeinde Alsenz liegen keine Anhaltspunkte vor.

## Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Im Hinblick darauf wird die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen erfolgen. Regulär ablaufen wird die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen am

31. Dezember 2022. Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat derzeit keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 73), BS 2021-1, geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer



Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen wird.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen am 31. Dezember 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

Im Hinblick auf den 1. Januar 2020 als Zeitpunkt der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde, auf die sich die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in

ihrer Fusionsvereinbarung verständigt haben, werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Die Verlängerungszeiträume für die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden jeweils relativ kurz sein. Ansonsten wäre es erforderlich, vor Ort in einem kurzen Zeitabstand Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sowie den ersten Verbandsgemeinderat der daraus gebildeten neuen Verbandsgemeinde zu wählen. Von solchen kurz aufeinander folgenden gleichen Wahlen wird insbesondere im Interesse der Wahlvorschlagsträger, der Wahlberechtigten und der in die Wahldurchführung eingebundenen Ehrenamtlichen sowie im Hinblick auf die mit den Wahlen verbundenen wahlorganisatorischen Aufwendungen und Kosten Abstand genommen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde § 71 Abs. 1 KWG.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen vorzeitig am 31. Dezember 2019, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, endet wird.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Donnersbergkreises erforderlich. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen, bei dessen Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 greift die Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion auf. Danach soll Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete sein.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Rockenhausen an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den

Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des Kreistages des Donnersbergkreises bleiben von der Regelung des § 2 Abs. 4 unberührt. Für sie werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

### Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, besteht dieser Anspruch ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des Ernennungszeitraums des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2022 ernannt.

Er muss den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 2 hervorgeht, besteht für ihn keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter für den restlichen Ernennungszeitraum nicht beanspruchen oder ein anderes gleich oder geringer zu bewertendes Amt nicht einnehmen wird, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhält der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, bis zum regulären Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus

der Endstufen der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 regelt, dass bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt wird.

Für den Zeitraum bis zur Gebietsänderung kann, so § 3 Abs. 3 Satz 2, die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises als Aufsichtsbehörde eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel obliegen, bestellen.

Bei der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel würde ihre oder seine Amtszeit im Hinblick auf den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen am 1. Januar 2020 bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am Vortag der Gebietsänderung, enden.

Aus Anlass des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen muss nämlich eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde gewählt werden.

Eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Ober-

moschel, die oder der im Zeitraum bis zu deren Gebietsänderung gewählt würde, könnte, sofern sie oder er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, Bürgermeisterin oder Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden. Falls dies jedoch nicht eintreten würde, hätte sie oder er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde für den restlichen Ernennungszeitraum oder einen Anspruch auf ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in dieser neuen kommunalen Gebietskörperschaft. Würde von ihr oder ihm kein solcher Anspruch erhoben, wäre sie oder er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 KomVwRGrG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Diesen Fallkonstellationen wird der Verzicht auf die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel vorgezogen. So bedarf es in gleichen Gebieten nicht mehrerer Bürgermeisterwahlen in relativ kurzen Zeitabständen. Dadurch lassen sich auch wahlorganisatorische Aufwendungen und Kosten vermeiden. Infolge des Verzichts auf die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel werden sich zudem Kosteneinsparungen ergeben.

Bei der Bestellung einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel können dort jedoch Kosteneinsparungen nicht oder nur in geringem Umfang erzielt werden. Allerdings werden der neuen Verbandsgemeinde keine Kosten durch eine mit der Gebietsänderung auf sie übergehende Beamtin auf Zeit oder einen mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Beamten auf Zeit (bisherige Bürgermeisterin oder bisheriger Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel).

Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat schon früher realisiert werden sollen. Zunächst ist anvisiert gewesen, die Gebietsänderung der benachbarten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg in Form einer Eingliederung von fünf ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rüdesheim sowie einer Eingliederung ihrer vier anderen Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Meisenheim herbeizuführen und dann in einer weiteren Stufe aus den Ortsgemeinden der vergrößerten Verbandsgemeinde Meisenheim und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel



eine neue Verbandsgemeinde zu bilden. Diese Gebietsänderungen sind auch im Hinblick auf die Beschlüsse der kommunalen Vertretungen nicht umgesetzt worden. Stattdessen ist für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg eine Gebietsänderung in der Form einer Eingliederung von fünf ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und einer Eingliederung ihrer anderen vier Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach innerhalb desselben Landkreises auf freiwilliger Basis zustande gekommen. Die Gebietsänderungsmaßnahme ist zum 1. Januar 2017 vollzogen worden. Geregelt ist sie in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg. In der Folge ist dem eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel durch eine andere Gebietsänderungsmaßnahme zu entsprechen gewesen. § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG räumt der Freiwilligkeit gebietlicher Veränderungen den Vorrang ein. Deshalb ist versucht worden, eine andere Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird, auf freiwilliger Basis zu erreichen.

In Erwartung der kurzfristigen Realisierung einer anderen Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Verfügung vom 19. Oktober 2016 aufgrund des § 1 Satz 2 und 4 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2018 (GVBl. S. 171), BS 2020-104, eine beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel für einen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017, mithin für einen einjährigen Zeitraum, bestellt. Da bis Mitte des Jahres 2017 ein Ansatz für eine solche andere Gebietsänderungsmaßnahme nicht offenkundig geworden ist, hat das Ministerium des Innern und für Sport die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit Schreiben vom 26. Juli 2017 gebeten, gemeinsam mit der im selben Landkreis liegenden Verbandsgemeinde Rockenhausen zu klären, ob ihr Zusammenschluss auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Anschließend haben längere Verhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihren freiwilligen Zusammenschluss stattgefunden. Schon deshalb ist es als sachgerecht angesehen worden, für einen weiteren

Zeitraum eine beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zu bestellen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom 8. Februar 2018 für den Zeitraum vom 15. Februar bis 31. Dezember 2018 eine beauftragte Person in dieser Funktion bestellt. Dabei handelt es sich um eine andere als die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 bestellte beauftragte Person. Der Bestellung der nun in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel fungierenden beauftragten Person hat ihr Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 7. Februar 2018 mehrheitlich zugestimmt.

Die Bestellung einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel durch die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, wie sie § 3 Abs. 3 Satz 2 zulässt, darf für einen Zeitraum nach dem Ablauf des Zeitraums, für den die jetzige Beauftragte in der Funktion der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bestellt worden ist, das heißt für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2018, erfolgen.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG lässt die Bestellung der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der deren Aufgaben obliegen, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu. Eine Abweichung von dieser Grundsatzregelung kommt im konkreten Einzelfall in Betracht, etwa was die beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder die Länge des Übergangszeitraums, für den eine beauftragte Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellt wird, anbelangt.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat mit Schreiben vom 12. Juli 2016 dem Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass er für eine eventuelle Bestellung zur beauftragten Person in der Funktion des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft nicht zur Verfügung stehen wird.

Einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fehlt im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister selbst die demokratische Legitimation. Eine solche fehlende demokratische Legitimation einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für einen überschaubaren

Zeitraum und damit in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, unter Berücksichtigung des Verlaufs des sie einbeziehenden Gebietsänderungsprozesses, auch für einen weiteren Zeitraum bis zur Gebietsänderung zum 1. Januar 2020, als hinnehmbar erachtet.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 stellt klar, dass die Kosten für die beauftragte Person die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel trägt.

Mit § 3 Abs. 3 werden die Regelungen für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel in § 1 Satz 1, 2, 4 und 5 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden verdrängt. § 1 Satz 1 des Landesgesetzes sieht vor, dass bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt wird. Nach § 1 Satz 2 des Landesgesetzes kann bis zur Gebietsänderung eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel obliegen, bestellt werden. § 1 Satz 4 des Landesgesetzes hat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Zuständigkeit für die Bestellung einer beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel übertragen. Wie § 1 Satz 5 des Landesgesetzes regelt, trägt die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Kosten für die beauftragte Person.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei erhöht wird.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in seinem restlichen Ernennungszeitraum nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Für die neue Verbandsgemeinde findet aufgrund ihrer Einwohnerzahl § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO keine Anwendung. § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO ermöglicht es, dass in einer Verbandsgemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

Dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist, sofern er als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde verwendet wird, die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereiches zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen in dem Zeitraum seiner Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde ist. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf den bisherigen Bürgermeister der

Verbandsgemeinde Rockenhausen im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums keine Wahl durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Beststellungszeiträume würden in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel für den Wehrleiter am 31. Januar 2027 und für seine beiden Vertreter am 31. Dezember 2026 und in der Verbandsgemeinde Rockenhausen für den Wehrleiter am 23 Februar 2026 und für seine beiden Vertreter am 31. Dezember 2023 regulär enden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sind zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wahlberechtigt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und ihre Vertreter bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zuständig.

§ 5 Abs. 1 Satz 5 LBKG regelt klarstellend, dass § 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG unberührt bleibt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG kann in einer Gemeinde mit Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jeweils eine hauptamtliche Feuerwehrangehörige oder einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter und zur hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellen.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 LBKG regelt, obliegen bei Ortsgemeinden die nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung den Verbandsgemeinden. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO legt fest, dass die Verbandsgemeinde anstelle der Ortsgemeinden die Selbstverwaltungsaufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfe wahrnimmt.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG hat gegenüber § 14 Abs. 1 Satz 4 LBKG und damit auch gegenüber § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Vorrang.

Für eine Freiwillige Feuerwehr der aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gebildeten neuen Verbandsgemeinde mit einer oder einem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen oder mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen kann nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG eine hauptamtliche Wehrleiterin oder ein hauptamtlicher Wehrleiter oder eine stellvertretende hauptamtliche Wehrleiterin oder ein stellvertretender hauptamtlicher Wehrleiter bestellt werden.

Soweit solche Bestellungen vor der Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 erfolgt sind, bedarf es eines Vollzugs von dessen Regelungen nur noch im Hinblick auf die Wahlen, Bestellungen und Ernennungen der übrigen Angehörigen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde. Falls für die freiwillige Feuerwehr der neuen Verbandsgemeinde die Angehörigen der Wehrleitung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gewählt, bestellt und ernannt worden sind, besteht auch in den laufenden Bestellungszeiträumen die Möglichkeit einer Bestellung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG.

Damit wird der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion Rechnung getragen. Nach der Vereinbarung soll die neue Ver-

bandsgemeinde innerhalb von zwölf Monaten ab der Fusion über die Struktur ihrer Feuerwehr entscheiden. Dazu gehört die Entscheidung, inwieweit für ihre Feuerwehr eine hauptamtliche Wehrleitung bestellt werden soll.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführerinnen und Wehrführer und Vertreterinnen und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerweereinheit gewählt. Die örtlichen Feuerweereinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Nach § 5 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 ist Ausfluss der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion. Nach der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde die Aufgabe der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.



## Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übertretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstaltes entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

#### Zu § 7

§ 7 Satz 1 regelt deklaratorisch, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen wird.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und

für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

#### Zu § 8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

#### Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufgestellt werden.

§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

#### Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen, der bisherigen beauftragten Person in der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die beauftragte Person vertreten haben.

Die Gesamtabchlüsse nach § 10 Abs. 1 sind, so § 10 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabchluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

#### Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel als Grundzentren einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG erhält. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich des Leistungsansatzes für diesen Verflechtungsbereich auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen abzustellen. Der Nahbereich, für den die Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel Grundzentren sind, umfasst das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 2, die auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde, die Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) und die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Stadt Eisenberg (Pfalz) und Stadt Kirchheimbolanden als Mittelzentren, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG erhält. Der Mittelbereich Kirchheimbolanden, für den die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Stadt Eisenberg (Pfalz) und Stadt Kirchheimbolanden kooperierende Mittelzentren sind, erstreckt sich auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, das Gebiet der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz), das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim, das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen und das Gebiet

der Verbandsgemeinde Winnweiler. Die Ortsgemeinde Stadt Rockenhausen nimmt zugleich die grundzentrale Funktion für den Nahbereich, der das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen umfasst, wahr. Ferner haben die Ortsgemeinde Stadt Eisenberg (Pfalz) auch die grundzentrale Funktion für das Gebiet der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) als Nahbereich und die Ortsgemeinde Stadt Kirchheimbolanden auch die grundzentrale Funktion für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als Nahbereich.

Wie § 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, sind seitens der neuen Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Stadt Eisenberg (Pfalz) und Stadt Kirchheimbolanden entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zu einer neuen Verbandsgemeinde wird keine Änderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde hinaus auch die Nahbereiche, die die bisherige Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und die bisherige Verbandsgemeinde Rockenhausen umfassen, der Mittelbereich Kirchheimbolanden, dem die bisherige Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und die bisherige Verbandsgemeinde Rockenhausen zugeordnet sind, das Grundzentrum in Funktionsteilung (grundzentraler Verbund mit Kooperationsgebot) Ortsgemeinde Alsenz und Ortsgemeinde Stadt Obermoschel sowie die kooperierenden Mittelzentren Stadt Rockenhausen, Stadt Eisenberg (Pfalz) und Stadt Kirchheimbolanden bestehen bleiben. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG zufolge ist der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen keine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme. Denn ihm haben zwar in der Verbandsgemeinde Rockenhausen der Verbandsgemeinderat und die Räte aller Ortsgemeinden, allerdings in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel lediglich der Verbandsgemeinderat und die Räte von acht der 16 Ortsgemeinden zugestimmt. In den acht Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, deren Räte dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohne-



rinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel (3 754 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 56,07 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel [6 695 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Aufgrund dessen, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG nur ganz knapp nicht erfüllt worden sind und in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel keine Mehrheit der Ortsgemeinderäte die Fusion abgelehnt hat, wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gleichwohl wie eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme behandelt. Daraus resultiert die Gewährung einer Zuweisung von 2 000 000 Euro durch das Land an die neue Verbandsgemeinde.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhält.

Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Sie wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Die Zuweisung wird, so § 12 Abs. 3 Satz 3, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

Aufgrund der Behandlung der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wie eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme wird das Land auch erhöhte Zuweisungen für Projekte (Maßnahmen) gewähren. Empfängerinnen solcher erhöhter Zuweisungen können die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, die daraus gebildete neue Verbandsgemeinde sowie die Ortsgemeinde Alsenz im Hinblick darauf, dass sie nicht Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird, sein. Dies gilt für eine Bewilligung erhöhter Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus vorhandenen Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern

und für Sport in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde. Die Bewilligung erhöhter Zuweisungen kommt nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen und sonstigen Vorgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Betracht.

### Zu § 13

Nach § 13 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen jeweils als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung jeweils einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 13 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in einem Übergangszeitraum zu.

§ 13 verdrängt § 10 KomVwRGrG. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde

aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 13 entspricht der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen über ihre Fusion. Sie sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für die Kalkulationen der Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung die von den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in ihren Gebieten betriebenen Einrichtungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln können soll. Wie in der Vereinbarung ferner festgehalten ist, sollen innerhalb dieses Zeitraums die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen angeglichen werden. Die Angleichung beziehungsweise Harmonisierung der Entgelte in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen soll, so die Vereinbarung, spätestens zum 1. Januar 2030 erfolgen.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 müssen im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2030 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen gelten.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 korrespondiert im Hinblick auf das Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung mit § 13.

Wie § 14 Abs. 2 Satz 1 regelt, hat die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Aلسenz-Obermoschel und Rockenhausen gelten, so § 14 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

Zu § 15

§ 15 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ein.

Zu § 16

§ 16 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 16 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 16 Satz 1 wird mithin außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bestehenden Personalräte ihre Funktion.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 16 Satz 1 zu wählenden Personalrats überträgt § 16 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG greift aufgrund des § 16 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

#### Zu § 17

§ 17 sieht vor, dass jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises bedarf.

#### Zu § 18

Wie § 18 klarstellt, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen nichts Abweichendes geregelt ist.

#### Zu § 19

Mit § 19 wird § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch ... (GVBl. S. ...), BS 300-1, der die Zuständigkeit Amtsgerichts Rockenhausen regelt, infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen redaktionell neu gefasst.

Bisher ist das Amtsgericht Rockenhausen für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sowie für die Verbandsgemeinden Eisenberg (Pfalz), Göllheim, Kirchheimbolanden und Winnweiler zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rockenhausen für die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden erhalten bleiben.

Mithin ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten des Amtsgerichts Rockenhausen für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen nicht.

Zu § 20

§ 20 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:  
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer